Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4072

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

— Drucksache V/1636 —

A. Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

I. Allgemeines

Der obengenannte Gesetzentwurf wurde in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1967 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung, sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Bei Abfassung dieses Schriftlichen Berichts lag die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses noch nicht vor; insoweit wird dieser Bericht noch mündlich ergänzt.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat sich dem federführenden Ausschuß gegenüber gutachtlich wie folgt geäußert:

„Der Ausschuß hat sich zunächst nur mit Fragen der Klassifikationsvorschriften und Qualitätsnormen beschäftigt. Er bittet Sie, für Ihre Beratungen, die Sie nach der Sommerpause aufnehmen werden, schon heute von einer ersten Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen Kenntnis zu nehmen, wonach der Ausschuß die Auffassung vertritt, daß

1. die Klassifizierung differenzierter zu erfolgen hat, als es im Gesetzentwurf vorgesehen ist,
2. das Gesetz eine wahrheitsgemäße Etikettenbezeichnung sicherstellen muß,
3. die Bezeichnung „Qualitätswein" nicht mit einer Naßverbesserung zu vereinbaren ist,
4. das Gesetz keine Bestimmungen enthalten darf, welche die Vermarktung deutscher Weine im europäischen Markt erschweren könnten."

Eine weitere gutachtliche Stellungnahme konnte der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen aus zeitlichen Gründen nicht mehr abgeben.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat für die Vorbereitung des Weingesetzes einen Unterausschuß eingesetzt, der sich in 27 Sitzungen mit dem Gesetz befaßte. Der Unterausschuß hat Wert darauf gelegt, auch die Meinungen der weinbautreibenden Länder zu hören, weshalb an den Sitzungen des Unterausschusses insbesondere die Vertreter der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern teilnahmen. Auf Grund der eingehenden Vorberatungen des Unterausschusses befaßte sich der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 10 Sitzungen — davon zwei gemeinsame Sitzungen mit dem Ausschuß für Gesundheitswesen zur Anhörung von Sachverständigen — mit der Vorlage.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Vorschläge des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden im federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen von Mitgliedern des Unterausschusses vertreten. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat die Vorlage in 21 Sitzungen beraten, davon waren zwei Klausurtagungen. Darüber hinaus hat der Ausschuß zwei Informationsfahrten in die Weinbaugebiete durchgeführt. Schließlich wurden in vier Sitzungen Sachverständige angehört, wovon zwei gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt wurden. Als Sachverständige wurden angehört:

Tyrell, Präsident des Deutschen Weinbauverbandes,

Dr. Bieser, Deutscher Raiffeisenverband,

Schuster, Vorsitzender des Bundesverbandes des Deutschen Weinhandels,

Breuer, Verband deutscher Weinexporteure,

Kettelmann, Vereinigung des Wein- und Spirituoseneinfuhrhandels,

Neumann, Verband deutscher Sektkellereien,

Eck-Both, Verband der Weinbrennereien,

Dr. Boereckel, Arbeitsgemeinschaft Markenweine,

von Essen, Verband der deutschen Essigindustrie,

Korth, Verband der Deutschen Fruchtsaft-Industrie,

Prof. Dr. Bär, Bundesgesundheitsamt Berlin,

Prof. Dr. Heyns, Universität Hamburg,

Prof. Dr. Marquardt, Universität Freiburg,

Prof. Dr. Hötzel, Universität Bonn,

Dr. Gärtel, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Dr. Würdig, Landes-Lehr- und Versuchsanstalt für Weinbau, Gartenbau und Landwirtschaft, Trier.

Neben dieser mündlichen Sachverständigenäußerung sind beim Ausschuß für Gesundheitswesen eine Fülle von Stellungnahmen der betroffenen Verbände eingegangen.

Ein neues Weingesetz wurde seit vielen Jahren vom Deutschen Bundestag und von den beteiligten Wirtschaftskreisen dringend gefordert. Das bisher geltende Weingesetz stammt aus dem Jahre 1930 und hat sich zunächst bewährt. Auf Grund der erheblichen Veränderungen, die sich seit seinem Erlaß in der nationalen und internationalen Struktur der Wirtschaft und der Verbraucherschaft bei der Vermarktung, beim Rebenanbau und in der Technologie der Herstellung vollzogen haben und laufend vollziehen, haben sich die Produktions- und Absatzbedingungen für Wein und die aus Wein hergestellten Getränke maßgeblich geändert.

Der vorgelegte Entwurf geht auf einen Entwurf aus der 4. Wahlperiode zurück, der im damaligen Ausschuß für Gesundheitswesen zwar noch eingehend andiskutiert wurde, aber wegen der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr zur abschließenden Beratung kam. Aus diesem Grunde hat der Gesundheitsausschuß der 4. Wahlperiode im Schriftlichen Bericht auf Drucksache IV/3641 dem Plenum nur noch die Annahme vorrangiger Änderungen des Weingesetzes empfohlen. Gleichzeitig hat er in diesem Bericht seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung ersucht werden sollte, alsbald in der nächsten Wahlperiode den Entwurf eines neuen Weingesetzes vorzulegen.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf trägt der Entwicklung auf dem Gebiet des modernen Lebensmittelrechts Rechnung und versucht unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen des gemeinsamen europäischen Weinmarkts, die Grundlage für die deutsche Mitwirkung an der Weinrechtsharmonisierung und Weinmarktsordnung der EWG zu schaffen.

Es darf hier bereits angemerkt werden, daß auch noch während der Beratung von vielen Seiten die Anregung gegeben wurde, die Beratungen des Weingesetzes zurückzustellen, bis von Seiten der EWG entsprechende Entscheidungen getroffen worden seien.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich mit Schreiben vom 11. Dezember 1968 und nochmals vom 19. Dezember 1968 an die Bundesregierung gewandt, und einige Gegenvorstellungen zum vorliegenden Entwurf eines Weingesetzes erhoben. Der Bundesminister für Gesundheitswesen hat diese Schreiben dem Ausschuß für Gesundheitswesen mitgeteilt und gleichzeitig die Stellungnahme zu den genannten Schreiben dem Ausschuß bekanntgegeben. Der Ausschuß für Gesundheitswesen sah keine Veranlassung, die Beratungen des Weingesetzes auf Grund der erhobenen Vorstellungen zurückzustellen. Vielmehr war der Ausschuß der Ansicht, daß für die künftigen Verhandlungen zur Gestaltung eines europäischen Weingesetzes es von erheblicher Bedeutung sein könne, wenn bereits ein deutsches Weingesetz, das den besonderen Verhältnissen des deutschen Weinanbaues Rechnung trägt, vorliegt. Hier muß betont werden, daß der deutsche Weinbau Weine besonderer, fast sonst nirgend in Europa zu findender Eigenart erzeugt, und verglichen mit den anderen europäischen Weinen, ganz überwiegend Qualitätsweine produziert. Dies hat den deutschen Weinbau zwangsläufig in eine gewisse Außenseiterrolle gebracht, weshalb es gerade für den deutschen Weinbau, bzw. für die Regierung bei ihren Verhandlungen im EWG-Bereich schwierig sein wird, ihren Standpunkt durchzusetzen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen ist von der Tatsache ausgegangen, daß Wein kein homogenes Produkt ist. Das bedeutet, daß es einen Unterschied macht, ob ein Wein an der Mosel oder im südlichsten Teil Siziliens hergestellt wird. Beide Produkte nennen sich Wein, ohne dasselbe sein zu können. Gerade auf dem Gebiete des Weines gibt es eine Fülle verschiedenartiger Produkte, die eben auch einer differenzierten Regelung bedürfen. Für den deutschen Weinbau bedeutet das in seiner klimatischen Außenseiterstellung, daß er nur dann konkurrenzfähig sein wird, wenn durch die Pflege der Spezialität die typische Eigenart des deutschen Weines herausgestellt und die Qualität gesteigert wird. Nur dadurch wird es möglich sein, die höheren

Produktionskosten für deutschen Wein im Vergleich zu den anderen EWG-Partnerländer zu neutralisieren.

Diesem erstrebten Ziel folgend, bildet das Kernstück der Vorlage die Qualitätseinteilung des deutschen Weines. Es soll in Zukunft eine Dreiteilung erfolgen, und zwar: Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätswein und Tischwein. Für die Abgrenzung zwischen diesen drei Güteklassen sind bestimmte Merkmale vorgesehen, die gleichzeitig dazu dienen sollen, einen Anreiz zu schaffen, um eine Qualitätssteigerung des deutschen Weines mit sich zu bringen.

Abgesehen von diesen marktwirtschaftlichen und Konkurrenzproblemen bringt die Vorlage eine Anpassung an das neue Lebensmittelrecht. Dem entspricht, daß in diesem Gesetz der Schutz der Gesundheit und der Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung weitestgehenden Eingang in dieses Gesetz gefunden haben. Hier darf bereits erwähnt werden, daß aus diesem Grunde der Gebrauch des Begriffes „naturrein" oder „Naturwein" verboten werden soll. Bei diesem Verbot ging auch der Ausschuß von der Überzeugung aus, daß mit diesen Begriffen sowohl im Inland wie im Ausland Mißbrauch getrieben wurde. Dabei darf darauf verwiesen werden, daß der Begriff „Naturwein" der in Deutschland seit Jahrzehnten eingebürgert ist, in keinem Weingesetz der Welt zu finden ist. Hier sei auch der Hinweis gestattet, daß der Begriff „naturrein" auch im Lebensmittelrecht nur noch schwerlich aufrecht zu erhalten ist. Unter „naturrein" müßte nämlich ein Produkt verstanden werden, dem gar nichts zugesetzt worden ist. Daß dem Wein etwas zugesetzt werden muß, steht außer Frage, weshalb ihm bereits jetzt nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Begriff „naturrein" nicht zugebilligt werden kann.

Der bereits im früheren Weingesetz geltende Grundsatz, daß nur etwas zugesetzt werden darf, was gesundheitlich unbedenklich ist, hat zwischenzeitlich auch im Lebensmittelrecht seinen Niederschlag gefunden. Zu den umstrittensten Fragen des Weingesetzes gehört die schweflige Säure. Gerade zu diesem Problem hat der Ausschuß mehrere Sachverständige gehört und ist auf Grund dieser Anhörung zu seinen Beschlüssen gekommen, die bei den einzelnen Bestimmungen näher erläutert werden. In diesem Zusammenhang darf aber bereits auf eine Entschließung hingewiesen werden, die der Ausschuß zur Annahme empfiehlt.

Wie aus dem Titel des Gesetzentwurfes bereits ersichtlich ist, enthält der Entwurf nicht nur Bestimmungen über den Wein, sondern auch über den Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein. In diesen Bereichen hatte der Ausschuß insbesondere die Frage des Schutzes der Bezeichnung Sekt und Weinbrand für deutsche Produkte zu prüfen. Der Ausschuß scheint nach langwierigen Beratungen eine Lösung gefunden zu haben, die auch vor dem Internationalen Gerichtshof Bestand haben wird. Er sieht in dem Vorbehalt der Bezeichnungen Sekt und Weinbrand für Produkte aus dem deutschen Sprachgebiet keinen Verstoß gegen EWG-rechtliche noch GATT-rechtliche Bestimmungen.

Schließlich darf auch noch darauf verwiesen werden, daß die Neufassung dieses Gesetzes die Kontrollmöglichkeiten für alle in diesem Gesetz erfaßten Getränke verbessern helfen soll, um dadurch dem Schutze des Verbrauchers zu dienen. Diesem Zweck mußten unter anderem auch einige Wünsche mehrerer Bundesländer untergeordnet werden.

Abschließend sei noch besonders bemerkt, daß dem Ausschuß bei seinen Beratungen die große Zahl von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgefallen ist. Nach eingehenden Beratungen hat der Ausschuß einige dieser Ermächtigungen gestrichen und versucht, die durch Rechtsverordnung vorzunehmende Regelung in das Gesetz zu nehmen. Bei einem Großteil der Ermächtigungen kam der Ausschuß jedoch zu der Überzeugung, daß die Ermächtigungen notwendig seien, um zur Anpassung an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse praktikable Lösungen erzielen zu können.

Bei Durchsicht der großen Anzahl der eingegangenen Anregungen, Vorschläge und Bitten muß festgehalten werden, daß der Ausschuß für Gesundheitswesen versucht hat, den Schutz des Verbrauchers mit den Interessen der beteiligten Wirtschaftsverbände in Einklang zu bringen; daß dabei nicht alle Wünsche Berücksichtigung finden konnten, sei nur am Rande vermerkt.

Soweit dieser Schriftliche Bericht im besonderen Teil keine Erläuterungen enthält, darf auf die Begründung der Regierung zum Gesetzentwurf verwiesen werden.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß die Annahme einiger Entschließungen, die z. T. noch im besonderen Teil des Schriftlichen Berichts begründet werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 und den sonstigen Vorschriften, in denen der Regierungsentwurf von „Weinbeeren" spricht, ohne sich auf Beerenauslesen oder Trockenbeerenauslesen zu beziehen, ist der Ausdruck „Weinbeeren" durch den allgemein üblichen Ausdruck „Weintrauben" ersetzt worden. Diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, mit der gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden soll, daß es unnötig und vielfach unmöglich ist, immer eine Entrappung der Trauben zu fordern.

Absatz 1

Die Ausnahmeregelung für Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen hinsichtlich des Gehaltes an tatsächlichem Alkohol ist zur Entlastung der Definition als Absatz 6 a in § 13 aufgenommen worden.

Der neue zweite Satz des Absatzes 1 dient der Klarstellung, daß ein aus dem Saft frischer Weintrauben durch alkoholische Gärung hergestelltes

Getränk auch dann Wein sein kann, wenn sein Gehalt an tatsächlichem Alkohol zum Teil auf der Vergärung von zugesetztem Zucker oder Traubenmostkonzentrat beruht. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Zusatz zulässig ist, ergibt sich dagegen aus den Vorschriften, die die Herstellung von inländischem Wein und die Anforderungen an ausländischen Wein regeln.

Absätze 3 und 4

Die in diesen beiden Absätzen enthaltenen Definitionen sind aus Gründen der Systematik aus § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfes hierher übernommen worden. Dabei wurde hier und an anderer Stelle in Anpassung an den internationalen Sprachgebrauch der Ausdruck „eingedickter Traubenmost" durch den Ausdruck „Traubenmostkonzentrat" ersetzt. Die Definitionen für angegorenen und gegorenen Traubenmost sind entfallen, weil sie nach der Streichung von § 4 Abs. 1 Satz 1 und der sachlichen Änderung des § 5 nicht mehr benötigt werden.

Zu § 2

Die Zuständigkeit des Bundes ist darauf beschränkt worden, für die Aufstellung der Rebsortenlisten Grundsätze festzulegen, weil es dem Ausschuß sachgemäßer erscheint, die ins Einzelne gehenden Regelungen den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder zu überlassen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen empfohlenen, unbedenklichen und geduldeten Rebsorten hat der Ausschuß durch die Unterscheidung zwischen empfohlenen, zugelassenen und zeitweise zugelassenen Rebsorten ersetzt, um eine bessere Übereinstimmung mit der seitens der Europäischen Gemeinschaften in Aussicht genommenen Terminologie zu erreichen. Gegen den Audruck „geduldete Rebsorten" sprach auch die darin liegende allgemeine Diskriminierung; sie ist nicht gerechtfertigt, weil unter diese dritte Gruppe auch Rebsorten fallen können, die nach ausreichender Erprobung für eine Aufnahme in die zweite oder sogar in die erste Gruppe in Betracht kommen.

Der sachliche Gehalt des Begriffes „empfohlene Rebsorten" wird durch den Klammerzusatz „Haupt- und Ergänzungssorten" verdeutlicht. Als empfohlene Rebsorten können mithin nur Rebsorten eingestuft werden, die sich als Haupt- oder als Ergänzungssorten eignen.

Daraus, daß nach den Absätzen 2 und 2 a bei der Aufnahme von Rebsorten in die Rebsortenliste der Verwendungszweck der Weintrauben zu berücksichtigen ist, ergibt sich, daß für die Weintrauben derselben Rebsorte je nach ihrem Standort unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten bestehen können und daß bei bestimmtem Standort u. U. jegliche Verwendungsmöglichkeit entfallen kann.

Da der Ausschuß dem Verordnungsgeber über den Regierungsentwurf hinaus auch die Befugnis eingeräumt hat, die für die einzelnen Rebsorten zulässigen Bezeichnungen zu regeln, können Rebsortenbezeichnungen ausgeschaltet werden, die sich zwar eingebürgert haben, aber nicht sachgemäß sind und deshalb zu unrichtigen Wertvorstellungen führen. Absatz 3 des Regierungsentwurfes ist hier gestrichen und in wesentlich abgemilderter Fassung in § 74 eingefügt worden.

Zu § 3

Der Erlaß von Herbstordnungen durch die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder als unabdingbare Voraussetzung für die Lese von Weintrauben ist nach Meinung des Ausschusses nicht erforderlich. Eine ins einzelne gehende staatliche Regelung ist nämlich entbehrlich, wenn in einem weinbautreibenden Land die ganz überwiegende Zahl der Winzer in einer Winzergenossenschaft oder einem vergleichbaren Zusammenschluß organisiert ist. In diesen Fällen dürften die Zusammenschlüsse durch Qualitätsanforderungen an das von ihnen aufzunehmende Lesegut hinreichend gewährleisten, daß ihre Mitglieder die Weintrauben nicht zu früh lesen. Um aber die Winzer derjenigen weinbautreibenden Länder, die vom Erlaß einer Herbstordnung absehen, nicht besser als die übrigen Winzer zu stellen, ist ausdrücklich bestimmt worden, daß beim Fehlen einer Herbstordnung Weintrauben — außer im Fall einer nicht zu vertretenden Zwangslage — erst nach Erlangung der im betreffenden Jahr erreichbaren Reife gelesen werden dürfen. Dieser Regelung bedurfte es vor allem deshalb, weil es auch in den Ländern, die aus den erwähnten Gründen eine Herbstordnung nicht erlassen, Winzer gibt, die nicht Mitglieder eines Zusammenschlusses sind oder die an den Zusammenschluß, dem sie angehören, nur einen Teil ihrer Ernte abzuliefern brauchen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Formulierung der Ermächtigung zum Erlaß einer Herbstordnung begnügt sich nicht damit, lediglich die Regelungen ausdrücklich anzusprechen, die für die Betroffenen eine besondere Beschwer darstellen können. Vielmehr sind nunmehr die Regelungen aufgezählt, die eine Herbstordnung enthalten darf. Deshalb hielt es der Ausschuß für notwendig, ausdrücklich zu bestimmen, daß eine Prüfung zur Feststellung der Reife der Weintrauben und des Zustandes des Lesegutes eingeführt werden kann (Absatz 2 Nr. 5). Allerdings kann diese Aufzählung nur insofern abschließend sein, als damit der Rahmen der Herbstordnung gesetzlich abgegrenzt ist, so daß nicht auf das Herkommen zurückgegriffen werden darf, um zu ermitteln, welche Regelungen Gegenstand einer Herbstordnung sein können; im übrigen bleiben jedoch im Katalog nicht ausdrücklich erwähnte Regelungen zulässig, soweit sie unerläßlich sind, um die aufgezählten Regelungen praktikabel und effektiv zu gestalten.

Zu § 4

Wegen der Streichung von Absatz 1 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu § 1 Abs. 3.

Absatz 1 Satz 1 wurde gestrichen, weil das Verschneiden eines Weines mit ungegorenem oder nur wenig gegorenem Traubenmost vielfach nur zur Süßung des Weines vorgenommen wird und dieses Ziel oft nicht erreicht werden könnte, wenn sich an das Verschneiden immer eine Gärung anschließen müßte. Die Möglichkeit, daß ein so verschnittener und danach nicht mehr einer Gärung unterworfener Wein einen Mostgeschmack aufweist und deshalb qualitativ nicht zufriedenstellend ist, konnte unberücksichtigt bleiben, weil inzwischen gesammelte Erfahrungen beweisen, daß sich der Mostgeschmack schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit verliert. Der Verzicht auf das Gebot nachträglicher Vergärung ermöglicht es auch, mit einer geringeren Menge Süßreserve auszukommen und dadurch den bezeichnungsschädlichen Verschnittanteil einzuhalten. Im Rahmen des § 4 konnte der Ausschuß ferner davon absehen, zwischen unverbessertem und verbessertem Most zu unterscheiden, weil in § 5 geregelt worden ist, in welchem Umfange ein verbesserter Traubenmost, der zur Süßung von Wein bestimmt ist, nach der Verbesserung vergoren werden muß.

Absatz 2 a

Wein aus dem hellgekelterten Most von Rotweintrauben wird, wie sich aus § 9 ergibt, abweichend vom Regierungsentwurf nicht als hellgekelterter Rotwein, sondern als Roseewein bezeichnet, um auf die Bezeichnungspraxis des Auslandes Rücksicht zu nehmen. Zur Klarstellung der Rechtslage wird jedoch ausdrücklich festgelegt, daß Roseewein grundsätzlich nur mit Roseewein verschnitten werden darf. Allerdings mußte dieser Grundsatz eingeschränkt werden, weil in manchen Jahren in größerer Menge zur Fäulnis neigendes Lesegut anfällt. Zur Vermeidung einer Fäulnis müssen die Rotweintrauben so schnell abgekeltert werden, daß der aus dem Most gewonnene Wein nicht die für Roseewein charakteristische rötliche Farbe aufweist. Um dieser naturbedingten Situation gerecht zu werden, wird erlaubt, Roseewein mit Rotwein zu verschneiden. Ein so verschnittener Wein ist dann aber stets Rotwein im Sinne des Gesetzes. Er darf nicht mehr als Roseewein bezeichnet, verwendet oder in den Verkehr gebracht werden. Um Mißbräuche dieser Verschnitterlaubnis auszuschalten, soll zusätzlich vorgeschrieben werden, daß Roseewein nur mit einem Rotwein verschnitten werden darf, der ausschließlich von inländischen Ausgangsstoffen stammt, also nicht mit ausländischem Deckrotwein verschnitten ist. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß ein durch Verschneiden von Roseewein mit Rotwein hergestellter Rotwein auch nicht nachträglich mit ausländischem Deckrotwein oder mit einem inländischen Rotwein, der seinerseits mit ausländischem Deckrotwein verschnitten ist, verschnitten werden darf.

Absatz 3

Nach dem Regierungsentwurf war für einen aus Weißwein- und Rotweintrauben in bestimmter Weise hergestellten Wein der Weinartname Roseewein vorgesehen. Nachdem dieser Name jetzt dem Wein zugeordnet worden ist, der im Regierungsentwurf als hellgekelterter Rotwein bezeichnet ist, schlägt der Ausschuß für den aus Weißwein- und Rotweintrauben hergestellten Wein den Namen Rotling vor. Dieser Name ist nicht ohne Tradition; in manchen Gegenden Deutschlands war er für solche Weine gebräuchlich.

Abweichend vom Regierungsentwurf darf Rotling nicht mit Rotwein verschnitten werden, weil eine zusätzliche Auflockerung des Verbotes, Wein aus Weißwein- und Rotweintrauben herzustellen, unerwünscht ist.

Zu § 5

Absätze 1 und 1 a

Dem Vorschlag des Bundesrates, eine Verbesserung nur innerhalb des Weinanbaugebietes zu gestatten, ist der Ausschuß in Absatz 1 a gefolgt. Die Verbesserung des Weines und seiner Ausgangsstoffe ist jedoch eine so bedeutsame Maßnahme, daß das Gesetz selbst die Voraussetzungen und den Umfang einer zulässigen Verbesserung eingehend regeln muß. Dieser Bedeutung ist es angemessen, die Verbesserung auch räumlich zu beschränken. Im Weinanbaugebiet ist das Netz der Überwachungsorgane dichter. Überdies besitzen die dortigen Überwachungsorgane besondere Erfahrungen hinsichtlich der Praktiken, derer man sich gern zur Umgehung der Verbesserungsbeschränkungen bedient. Auch nach dem gegenwärtigen Recht, dem Weingesetz vom 25. Juli 1930, ist eine Verbesserung nur innerhalb des Weinanbaugebietes zulässig. Zwar sind gegen diese Regelung mitunter Einwendungen erhoben worden; es fehlt jedoch an Belegen dafür, daß sich aus ihr unzumutbare Belastungen für die Weinhersteller außerhalb des Weinanbaugebietes ergeben. Hinzu kommt das allgemeine, auch von den Europäischen Gemeinschaften gebilligte Bestreben, im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die originäre Herstellung von Wein nur in den Erntegebieten zuzulassen.

Absatz 1 a Satz 2 enthält die bereits bei § 4 angesprochene Regelung, daß zur Süßung von Wein bestimmter Traubenmost (Süßreserve) nach einer Verbesserung mindestens so lange gären muß, bis er im Liter wenigstens 15 Gramm tatsächlichen Alkohol aufweist. Aus der gewählten Formulierung ergibt sich gleichzeitig, daß Traubenmoste, die nicht ausschließlich als Süßreserve bestimmt sind, nach der Verbesserung eine weitergehende Vergärung erfahren müssen.

Absatz 2

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates ist der Ausschuß dem Regierungsentwurf gefolgt, wonach zur Verbesserung nicht nur Saccharose, sondern auch Dextrose zugesetzt werden darf. Um jedoch zu verhindern, daß auf dem Umwege über den Zusatz von Dextrose, die vielfach in Sirupform im

Handel ist, entgegen dem gesetzgeberischen Willen eine Naßverbesserung durchgeführt wird, wird ausdrücklich bestimmt, daß die Saccharose und die Dextrose nur ungelöst zugesetzt werden dürfen. Mit dieser Formulierung wird gleichzeitig eindeutig klargestellt, daß die Ermächtigung des § 6 nicht die Befugnis einschließt, den Zusatz von gelöstem Zucker zuzulassen.

Absatz 3

Während nach der Regierungsvorlage außer bei Rotwein auch bei Roseewein und Rotling das zulässige Ausmaß der Verbesserung großzügiger als bei Weißwein bemessen war, hat der Ausschuß nunmehr Roseewein und Rotling insoweit dem Weißwein gleichgestellt. Diese Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses deswegen gerechtfertigt, weil Roseewein und Rotling in ihrem geschmacklichen Gesamtgepräge mehr dem Weißwein als dem Rotwein ähneln.

Zu § 6

Absatz 1

Zusätzlich zu den im Regierungsentwurf aufgezählten Gründen für eine Zulassung von Behandlungsstoffen werden die diätetischen Zwecke genannt. Darüber hinaus wird der Verordnungsgeber ermächtigt, aus diätetischen Gründen anderen Zukker als Saccharose oder Dextrose zuzulassen. Damit besteht die Möglichkeit, bei der Herstellung von Wein und seinen Ausgangsstoffen auf die Verbraucher Rücksicht zu nehmen, denen wegen einer Erkrankung oder wegen Besonderheiten ihrer körperlichen Verfassung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nur Weine bestimmter Beschaffenheit zuträglich sind. In diesem Zusammenhang ist vor allem an die Diabetiker zu denken. Die erweiterte Ermächtigung erlaubt es z. B., bei der Herstellung von Wein Fruktose, Zuckeraustauschstoffe oder Süßstoffe zuzulassen. Der Gesundheitsausschuß geht davon aus, daß der Verordnungsgeber bei der Zulassung derartiger Stoffe die Zielsetzungen des Gesetzes nicht aus den Augen verliert; denn anderenfalls würde er die den Ermächtigungen immanenten Schranken überschreiten. Er wird demnach bei der Zulassung solcher Stoffe die Menge des zulässigen Zusatzes so zu begrenzen haben, daß der Wein nicht reicher an Alkohol und nicht süßer wird, als er es wäre, wenn nur Zucker nach Maßgabe des § 5 zugesetzt und die Restzuckerbegrenzungen des § 7 beachtet worden wäre. Mißbräuchlichen Ausnutzungen solcher Ausnahmeregelungen und Irreführungen des Verbrauchers kann der Verordnungsgeber umfassend entgegenwirken, indem er für solche Weine zusätzliche Beschaffenheitsmerkmale aufstellt, die Angabe der Zweckbestimmung fordert und die Kenntlichmachung der aus diätetischen Gründen zugesetzten Stoffe nach Art und Menge vorschreibt. Die Ermächtigungen des § 52 Abs. 4 und des § 52 a bieten ihm hierzu eine ausreichende Handhabe.

Zu § 7

Absätze 1, 1 a und 1 b

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß die den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder eingeräumte Befugnis, zur Erhaltung der Eigenart inländischer Weine den zulässigen Restzuckergehalt herabzusetzen, dahin verschärft, daß eine solche Herabstufung vorgenommen werden muß, soweit dies der Erhaltung der Eigenart dient.

Um jedoch auf etwaige Bedürfnisse der Praxis Rücksicht nehmen zu können, d. h. um auch in Ausnahmesituationen die Herstellung eines Weines zu ermöglichen, der bei den Verbrauchern, die sogen. liebliche Weine bevorzugen, Anklang findet, sollen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder außerdem ermächtigt werden, bei der Herstellung von Weinen aus Weintrauben mit einem hohen Säuregehalt einen etwas höheren Restzuckergehalt zuzulassen; jedoch darf das Verhältnis des Gewichts des unvergorenen Zuckers zum Gewicht des tatsächlichen Alkohols allenfalls von 3 : 1 auf 2,5 : 1 herabgesetzt werden.

Beide Ermächtigungen hat der Ausschuß ferner dahin eingeschränkt, daß Abweichungen von der im Gesetz selbst festgelegten Restzuckerabgrenzung nur für solche Weine vorgeschrieben bzw. erlaubt werden dürfen, die sich nach ihrer geographischen Bezeichnung als Weine des Landes ausweisen, das die abweichende Regelung trifft.

Absatz 1 b sowie § 10 Abs. 5 Satz 3 und Absatz 5 a Satz 2 ermöglichen eine Bereinigung der Fälle, in denen sich unterschiedliche Restzuckerbegrenzungen überschneiden.

Absatz 2

Im Verhältnis zum Regierungsentwurf hat der Ausschuß den zulässigen Gehalt an gesamter schwefliger Säure etwas erhöht: von 375 auf 400, von 300 auf 350 und von 250 auf 300 Milligramm je Liter. Maßgebend für diese geringe Erhöhung war für den Ausschuß die Tatsache, daß die Untersuchungsmethoden zur Bestimmung des Gehaltes an gesamter schwefliger Säure gerade in letzter Zeit wesentlich verfeinert worden sind und daß mit einer weiteren Verfeinerung zu rechnen ist. Als Folge hiervon ergibt sich, daß bei einem Wein, der unter Anwendung der bisher üblichen Untersuchungsmethoden einen bestimmten Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweist, mit Hilfe verfeinerter Untersuchungsmethoden ein höherer Gehalt an gesamter schwefliger Säure festgestellt wird. Um zu verhindern, daß durch die Verfeinerung der Untersuchungsmethoden der nach dem Regierungsentwurf zulässige und aus technologischen Gründen für viele, insbesondere kleinere Weinhersteller z. Z. noch unvermeidbare Gehalt an gesamter schwefliger Säure im Ergebnis herabgesetzt wird, war eine gewisse Aufstockung der vorgesehenen Höchstwerte notwendig.

Der Ausschuß war sich bei dieser geringen Aufstockung jedoch darüber im Klaren, daß insbeson-

dere aufgrund der Äußerungen der Sachverständigen versucht werden sollte, den gesundheitlich nicht ganz unbedenklichen Gehalt an schwefliger Säure herabzusetzen bzw. durch einen gesundheitlich weniger bedenklichen Stoff zu ersetzen. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß, die Bundesregierung zu ersuchen, Forschungsvorhaben zu veranlassen und zu fördern, die sich auf die Ersetzung der schwefligen Säure durch unbedenklicherere Stoffe bezieht.

Zu § 8

Der ersatzlosen Streichung des § 8 liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Schon der Bundesrat hatte gegen die in § 8 vorgesehene Regelung Bedenken angemeldet, weil sie vor allem solche Betriebe, die sich nicht auf die Herstellung von Wein beschränken, wirtschaftlich zu sehr belasten könnte. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung anerkannt, daß diese Bedenken in einem gewissen Umfang begründet seien. Sowohl vom Bundesrat als auch von der Bundesregierung sind Ersatzlösungen in Erwägung gezogen worden. Sie räumten jedoch die Bedenken nicht hinreichend aus oder trugen ihnen so weitgehend Rechnung, daß § 8 seinen Sinn verlor. Außerdem ergab eine genaue Prüfung der in § 8 enthaltenen Anforderungen, daß sie nicht umfassend und streng genug sind, um die angestrebte Absicherung gegen eine verbotswidrige Herstellung von inländischem Wein zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, hätten die Anforderungen erheblich verschärft werden müssen; dann aber wäre das Bedenken der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit noch gewichtiger geworden, so daß es auf jeden Fall hätte berücksichtigt werden müssen. Auf Grund dieser Überlegungen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, § 8 zu streichen. Die Unterlassung einer Regelung, die es im bisherigen Weinrecht nicht gibt, ist auch dann, wenn man den Schutz des Verbrauchers und der redlichen Wirtschaft und damit die Weinkontrolle stärker als bisher zum Beurteilungsmaßstab macht, durchaus vertretbar, weil ausweislich der §§ 60 bis 64 die Befugnisse der Überwachungsorgane weitgehend und breit gefächert sind und die Durchführung der Überwachung durch die Pflicht der Weinhersteller zu einer sehr genauen Weinbuchführung wesentlich erleichtert wird.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1

Zu den Bezeichnungen Roseewein und Rotling siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 a und 3. Der Ausschuß hat ferner zur Verdeutlichung der Rechtslage die Weinarten Weißwein, Rotwein, Roseewein und Rotling ausdrücklich definiert und die Definition für Perlwein dahin ergänzt, daß Perlwein erkennbar perlen und einen Kohlesäuredruck von mindestens 1,5 atü aufweisen muß. Dieser zusätzlichen Anforderungen an Perlwein bedarf es nach Auffassung des Ausschusses, um ihn deutlicher von anderen Weinen abzuheben und damit auch die Feststellung zu erleichtern, ob auf einen Wein die speziell für Perlwein erlassenen Vorschriften anzuwenden sind (§ 7 Abs. 1: Restzuckerregelung; § 9 Abs. 5: Bezeichnung als Perlwein zusätzlich zu einer vorgeschriebenen Angabe einer anderen Weinart; § 13 Abs. 2 Nr. 3 a in Verbindung mit Absatz 3: Ausschluß der Perlweine von einer Prädikatisierung).

Absatz 1 Satz 2 bringt eine Ergänzung der Regierungsvorlage, die im Zusammenhang mit den Definitionen für Weißwein, Rotwein und Roseewein gesehen werden muß; er ermächtigt und verpflichtet den Verordnungsgeber, durch eine positive Bestimmung klarzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Weintrauben bestimmter Rebsorten den Weißwein- oder Rotweintrauben zuzurechnen sind, weil es Grenzfälle gibt und eine einheitliche Beurteilung aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist.

Absätze 3 und 4 der Regierungsvorlage sind zu einem neuen Absatz 3 zusammengefaßt worden. Ferner wurde die Zulässigkeit der Bezeichnungen Weißherbst und Schillerwein auf solche Roseeweine bzw. Rotlinge beschränkt, die aus bestimmten, durch Rechtsverordnung abzugrenzenden Anbaugebieten stammen. Bei dieser Einschränkung hat der Ausschuß Bedenken berücksichtigt, die seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Reservierung der Bezeichnungen Weißherbst und Schillerwein für inländische Roseeweine und Rotlinge geltend gemacht worden sind, weil sie zu wenig herkunftsbezogen seien; sie hat nämlich zur Folge, daß die Bezeichnungen Weißherbst und Schillerwein zu mittelbaren Angaben über eine engere geographische Herkunft werden.

Absatz 5

In diesem Absatz wird festgelegt, daß Perlwein immer als solcher ausdrücklich bezeichnet werden muß, also unabhängig davon, ob sich sein Restzuckergehalt im Rahmen der für den Normalfall geltenden Restzuckerbegrenzung hält. Mit diesem Deklarationsgebot hat der Ausschuß berechtigten Verbraucherinteressen Rechnung getragen; anderenfalls liefe der Verbraucher Gefahr, ohne sein Wissen und oft sogar gegen seinen Willen einen Perlwein statt eines anderen Weines zu kaufen.

Absatz 7 des Regierungsentwurfs soll nach dem Vorschlag des Ausschusses gestrichen werden, weil er es nicht für angebracht hält, die vom Gesetzgeber nach reiflicher Überlegung für inländische Weine abschließend festgelegten Weinartnamen zur Disposition des Verordnungsgebers zu stellen und diesen damit überdies ohne zwingenden Grund dem Druck von Interessengruppen auszusetzen, die werbewirksamere Weinartnamen anstreben.

Zu § 10

Absatz 1

Im Katalog der zulässigen geographischen Bezeichnungen hat der Ausschuß die Namen der gemeindefreien Gemarkungen gestrichen. Er ist dabei von der Tatsache ausgegangen, daß es innerhalb des

Weinanbaugebietes keine mit Reben bepflanzten oder für eine solche Bepflanzung geeigneten Flächen gibt, die Bestandteil einer gemeindefreien Gemarkung wären.

Neu eingefügt in den Katalog sind die Namen von Weinanbaugebieten. Dementsprechend ist der Verordnungsgeber in Absatz 5 ermächtigt worden, Weinbauuntergebiete zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist. Sollten nämlich große Weinbaugebiete geschaffen werden, kann deren Unterteilung erwünscht sein.

Absatz 2 enthält nicht mehr den Hinweis, daß die Vorschrift über die Eintragungsfähigkeit von Lagenamen insoweit nicht gilt, als Rechte Beteiligter entgegenstehen, da er nach Überzeugung des Ausschusses überflüssig wäre. Lagenamen sind seit jeher geographische Weinbezeichnungen, die nichts über den Eigentümer oder Besitzer der durch den Lagenamen umgrenzten Rebflächen und auch nichts über den Weinhersteller aussagen, sondern nur Auskunft über die örtliche Herkunft der verwendeten Weintrauben geben. Wenn bei der Neubildung einer Lage der Name einer ihr zugehörigen Rebfläche auf die gesamte Lage übertragen wird, können Rechte Beteiligter schon deshalb nicht verletzt werden, weil das geltende Weinrecht die Inanspruchnahme solcher Namen noch weit großzügiger regelt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 dürfen Weine mit dem Namen einer Lage, die auf dem Gebiete mehrerer Gemarkungen liegt, auch dann bezeichnet werden, wenn keine einzige Weintraube aus dieser Lage stammt. Voraussetzung hierfür ist lediglich, daß die Lage, aus der der Wein tatsächlich stammt, in der Nähe der Lage liegt, deren Namen man gebraucht, und daß der so bezeichnete Wein nach Art und Qualität dem Wein entspricht, der aus der bezeichnungsmäßig in Anspruch genommenen Lage gewonnen wird.

Absatz 2 a

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, nach der Rebflächen nur dann als Lage eingetragen werden dürfen, wenn sie insgesamt eine Größe von mindestens einem Hektar aufweisen, war nach Auffassung des Ausschusses teils zu starr, teils zu großzügig: Müßte eine Lage in jedem Falle mindestens einen Hektar groß sein, bestünde die Gefahr, daß die Namen weltberühmter Lagen untergingen; denn es wird nicht immer möglich sein, berühmte Lagen, die diese Größe nicht ganz erreichen, durch die Hinzunahme angrenzender oder naheliegender Rebflächen zu vergrößern; Voraussetzung für eine solche Hinzunahme weiterer Rebflächen ist nämlich, daß die aus diesen Rebflächen stammenden Weine von gleicher Qualität und Geschmacksprägung wie die Weine der Kernlage sind. Diese Voraussetzung wird mitunter nicht gegeben sein.

Andererseits sind Lagen von nur einem Hektar Größe nach Meinung des Ausschusses für den Normalfall zu klein. Bei einer solchen Regelung entfiele weitgehend der Anreiz, durch die Zusammenlegung von Lagen größere Einheiten zu schaffen. Die Bildung größerer Einheiten ist aber weinwirtschaftlich notwendig; denn wenn eine Herkunftsbezeichnung Marktgeltung erlangen soll, muß ein unter dieser Herkunftsbezeichnung angebotener Wein in einer ins Gewicht fallenden Menge zur Verfügung stehen. Deshalb hat der Ausschuß die Mindestgröße für eintragungsfähige Lagen auf fünf Hektar festgesetzt, den zuständigen Behörden jedoch die Befugnis zu Ausnahmen in den im Gesetz bezeichneten Fällen eingeräumt.

Absatz 5 a entspricht dem Absatz 8 des Regierungsentwurfes.

Absatz 6 des Regierungsentwurfes ist der besseren Übersichtlichkeit wegen in die Absätze 6, 6 a und 6 b aufgegliedert worden.

Absatz 6

Die im Regierungsentwurf für Weißherbst und Schillerwein vorgesehene Sonderregelung bezog sich nur auf den Fall, daß von einer engeren geographischen Bezeichnung abgesehen wurde. Dann sollte es zulässig sein, die Bezeichnung „deutsch" entfallen zu lassen, weil durch die Bezeichnungen Weißherbst bzw. Schillerwein bereits zum Ausdruck gebracht wurde, daß es sich um inländischen Wein handelt. Nachdem aber jetzt in § 9 Abs. 3 vorgesehen ist, die Bezeichnungen Weißherbst und Schillerwein nur für solche inländischen Roseeweine bzw. Rotlinge zuzulassen, die aus besonders abgegrenzten Anbaugebieten stammen, mußte die in § 10 Abs. 6 des Regierungsentwurfes für Weißherbst und Schillerwein enthaltene Ausnahmeregelung gestrichen werden.

Absatz 6 b

Der bezeichnungsunschädliche Verschnittanteil, der nach dem Regierungsentwurf nur 15 v. H. betragen sollte, ist vom Ausschuß auf 25 v. H. heraufgesetzt worden, wobei er davon ausgegangen ist, daß ein Verschneiden mit Ausgangsstoffen, die nicht aus dem namengebenden Raum stammen, mitunter aus mehreren Gründen erforderlich sein kann, vor allem zum Ausgleich von Abgang und Schwund, zur Süßung des Weines (Verschneiden mit Süßreserve) und zur geschmacklichen Abrundung. Damit diesen Erfordernissen Rechnung getragen und doch eine sachgemäße engere geographische Bezeichnung gebraucht werden kann, hielt der Ausschuß die erwähnte Änderung für notwendig. Trotz Berücksichtigung dieser technologischen Erfordernisse ist das Interesse des Verbrauchers an einer wahrheitsgemäßen Deklaration gewahrt geblieben. Denn die in Rede stehenden Verschnitte sind nur dann bezeichnungsunschädlich, wenn die namengebenden Ausgangsstoffe die Art des Weines bestimmen und die Ausgangsstoffe anderer örtlicher Herkunft gleichwertig sind. Grundsätzlich müssen sie auch demselben Weinbaugebiet entstammen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahme von der letztgenannten Anforderung für solche Weine, die nur nach einem Weinbaugebiet bezeichnet werden, ist in abgemilderter Form nach § 15 Abs. 3 übernommen worden.

Die Ausnahmeregelung für Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen ist vom Ausschuß dahin prä-

zisiert worden, daß der Name einer Lage nur angegeben werden darf, wenn mehr als 50 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus ihr stammen.

Absatz 7 des Regierungsentwurfes ist im Hinblick auf die in § 7 Abs. 1 b und in § 10 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 5 a Satz 2 getroffenen Regelungen entfallen. Vergl. hierzu die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 b.

Absatz 8 des Regierungsentwurfes ist jetzt Absatz 5 a.

Zu § 11

Absätze 1 und 2 entsprechen im Grundsatz dem Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs; jedoch hat der Ausschuß aus denselben Erwägungen, die bei Herkunftsverschnitten (§ 10 Abs. 6 b) zu einer Heraufsetzung des bezeichnungsunschädlichen Verschnittanteiles geführt haben, auch bei Sorten- und Jahrgangsverschnitten den bezeichnungsunschädlichen Verschnittanteil auf 25 v. H. heraufgesetzt.

Absatz 1 a stellt im Interesse des Verbrauchers strengere Anforderungen für den Fall, daß bei einem Wein mehrere Rebsorten angegeben werden.

Absatz 3 des Regierungsentwurfes hat der Ausschuß — einem Vorschlag des Bundesrates folgend — gestrichen. Der Bundesrat hatte seinen Streichungsvorschlag vor allem damit begründet, daß bei Zulässigkeit der Angabe „ohne zugesetzten Zucker" praktisch der bisherige Begriff der „Naturreinheit" aufrechterhalten bleibe und daß die Aufrechterhaltung dieses Begriffes wegen der damit verbundenen übertriebenen Wertvorstellungen sich überwiegend zum Schaden des Verbrauchers und zum Vorteil derjenigen auswirke, die nicht unbedingt gesetzestreu seien. Der Gesundheitsausschuß hat sich diesen Argumenten angeschlossen, wobei hinzukam, daß sich keine Regelung finden ließ, die unter Vermeidung einer Diskriminierung ausländischer Weine sichergestellt hätte, daß im Ausland zulässige „Verbesserungen" anderer Art — etwa der Zusatz von Säure oder von Traubenmostkonzentrat — dem inländischen Verbraucher mit gebührendem Nachdruck zur Kenntnis gebracht worden wäre.

Absatz 4

Da die Bezeichnung eines Weines als „durchgegoren" bisher wenig Anklang im Inland gefunden hat und manchen Verbraucher vielleicht sogar vermuten läßt, damit werde etwas Negatives ausgesagt, hat der Ausschuß den Ausdruck „durchgegoren" durch den international üblichen und dem Verbraucher von Schaumwein her bekannten Ausdruck „trocken" ersetzt.

Zu § 12

Absatz 1

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat, sieht Absatz 1 vor, daß bei einem als Qualitätswein bezeichneten Wein stets seine engere geographische Herkunft anzugeben ist, wobei als Maßstab nur die vom Antragsteller der Prüfungskommission unterbreiteten und von ihr zur Grundlage ihrer Entscheidung gemachten Angaben in Betracht kommen können. Zwar dürfte auch ohne diese Vorschrift im allgemeinen damit zu rechnen sein, daß der zulässigen Angabe einer engeren geographischen Herkunft der Vorzug vor einer umfassenderen gegeben wird. Jedoch könnten Markttendenzen oder Spekulationen Interessenten zu einem gegenteiligen Verhalten veranlassen. Dem mußte vorgebeugt werden, weil sonst die für solche Weine gebrauchten geographischen Bezeichnungen mit den an die Weine gestellten materiellen Anforderungen und den Kriterien ihrer Prüfung nicht mehr übereinstimmen würden und dem Käufer die Möglichkeit einer herkunftsbezogenen Wahl genommen wäre. Letzten Endes könnte eine solche Entwicklung darauf hinauslaufen, das für Qualitätsweine und für Qualitätsweine mit Prädikat aufgestellte Prinzip der Spezialität zu unterlaufen.

Absätze 2 und 2 a

Gleichfalls einem Vorschlag des Bundesrates folgend, soll nach Meinung des Ausschusses die Anerkennung eines Weines als Qualitätswein nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine Entsäuerung mit Behandlungsstoffen nur stattgefunden hat, ehe aus dem Most Wein wurde. Die Qualität des Weines braucht nicht darunter zu leiden, daß er noch als solcher entsäuert worden ist. Es ist zwar zweckmäßig und auch üblich, die Entsäuerung bereits beim Most und nicht erst beim Wein vorzunehmen; aber mitunter reicht diese Entsäuerung nicht aus, z. B. dann nicht, wenn ein erwarteter biologischer Säureabbau nicht eingetreten ist.

Gemäß der in Absatz 2 eingefügten Nummer 3 a soll die Herstellung von Qualitätswein nur im Weinanbaugebiet zugelassen werden, weil dort bessere Voraussetzungen für eine intensive Kontrolle der Richtigkeit der Prüfungsunterlagen bestehen und damit die Zuverlässigkeit des Prüfungsbefundes verstärkt wird. (Vergleiche im übrigen hierzu die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 a.)

Um jedoch den wirtschaftlichen Belangen der außerhalb des Weinanbaugebietes belegenen Weinkellereien bis an die Grenze des unter Überwachungsgesichtspunkten Vertretbaren Rechnung zu tragen, soll nach Meinung des Ausschusses erlaubt werden, außerhalb des Weinanbaugebietes beim Ausbau des Weines Behandlungen nach § 6 durchzuführen und den Wein unmittelbar vor der Abfüllung mit Süßreserve zu verschneiden. Die letztgenannte, sehr schwerwiegende Durchbrechung des Grundsatzes hat der Ausschuß zugestanden, weil das Verschneiden mit Süßreserve im allgemeinen erst nach dem Ausbau des Weines vorgenommen wird, d. h. wenn sich übersehen läßt, wie sich der Wein entwickelt hat. Da andererseits die Gefahr einer Nachgärung besteht, falls mit Süßreserve nicht erst unmittelbar vor der Abfüllung verschnitten wird, würde das Verbot eines solchen Verschnitts

außerhalb des Weinanbaugebietes praktisch den Zwang einschließen, alle Qualitätsweine bereits im Weinanbaugebiet abzufüllen. Eine so weitgehende Beschränkung hielt der Ausschuß nicht für erforderlich. Sie dürfte überdies dem wohlverstandenen Interesse des Weinbaus widersprechen und könnte darüber hinaus zu einer Verteuerung der Qualitätsweine für die in den sogenannten Konsumgebieten lebenden Verbraucher führen.

Daraus, daß außerhalb des Weinanbaugebietes ein Behandeln des Weines nach § 6 nur bei seinem Ausbau zulässig und die Erlaubnis zum Verschneiden mit Süßreserve eindeutig als Ausnahme charakterisiert ist, ergibt sich, daß der Wein nach Verlassen des Weinanbaugebietes nicht mehr vergoren und — außer mit Süßreserve — auch nicht mehr verschnitten werden darf.

Absatz 2 Nr. 4 des Regierungsentwurfs konnte gestrichen werden, weil es einer Begrenzung der Volumenvermehrung nur für den Fall einer Naßverbesserung bedarf und es daher genügt, die zulässige Volumenvermehrung in der Übergangsregelung (§ 97 e) festzulegen.

Im übrigen hielt es der Ausschuß für geboten, den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder die Befugnis einzuräumen, das Ausgangsmostgewicht bei spätreifenden Trauben bis auf 62° Oechsle zu senken.

Absatz 2 b dient der Klarstellung, welches Ausgangsmostgewicht maßgebend ist, wenn Ausgangsstoffe, für die standort- oder rebsortenbezogene unterschiedliche Mindestmostgewichte festgesetzt sind, zulässigerweise miteinander verschnitten werden.

Absatz 3

Der Regierungsentwurf sah zur Erleichterung der Vermarktung von Qualitätsweinen die Möglichkeit vor, einen der Prüfungsbehörde mit den erforderlichen Angaben gemeldeten, aber noch nicht geprüften Wein, bereits unter der Bezeichnung „Qualitätswein" in den Verkehr zu bringen, sofern es sich um nicht abgefüllten und auch nicht zum offenen Ausschank bestimmten Wein handelt. Der Ausschuß hat diese Möglichkeit jedoch dahin eingeschränkt, daß der Wein nur als zur Qualitätsprüfung angemeldet bezeichnet werden darf. Anderenfalls könnten Käufer, die mit den Regelungen des § 12 nicht vertraut sind und deshalb dem Fehlen einer Prüfungsnummer nicht die gebührende Beachtung schenken, zu der irrigen Annahme verleitet werden, die Eigenschaft solcher Weine als Qualitätsweine stehe bereits fest.

Um jedoch zu vermeiden, daß die Etikettierung der Flaschen und die Versendung von Preisangeboten bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens zurückgestellt werden muß, hat der Ausschuß insoweit in § 14 Abs. 3 eine Sonderregelung vorgesehen.

Die Verordnungsermächtigung konnte entfallen, da der Beschluß des Ausschusses vorsieht, daß der Prüfungsbehörde die erforderlichen Angaben nicht nur zu unterbreiten sind, sondern ihre Richtigkeit auch glaubhaft gemacht sein muß.

Zu § 13

Absatz 1

Die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft, die grundsätzliche Beschränkung der Herstellung auf das Weinanbaugebiet und die den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder eingeräumten Befugnisse und auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Festsetzung der Ausgangsmostgewichte entsprechen den in § 12 für die Qualitätsweine getroffenen Regelungen.

Das in *Absatz 2 Nr. 2 des Regierungsentwurfs* aufgestellte Erfordernis, daß weder der Wein noch seine Ausgangsstoffe mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert sein dürfen, hat der Ausschuß dahin abgemildert, daß nur der Wein als solcher keine Entsäuerung durch Behandlungsstoffe erfahren haben darf. Eine geringfügige Entsäuerung des Mostes kann auch bei der Verwendung sehr reifer Weintrauben notwendig werden, insbesondere dann, wenn es sich um Weintrauben handelt, für die ein hoher Säuregehalt charakteristisch und in einem gewissen Umfange sogar wertbestimmend ist.

Die in *Absatz 2* als *Nummer 3 a* eingefügte Voraussetzung, daß der Wein nicht Perlwein sein darf, beruht auf der Erwägung des Ausschusses, daß die Beurteilung der spezifischen Qualität eines Weines unter einem hohen Kohlensäuredruck von mindestens 1,5 atü leiden muß und außerdem ein solcher Kohlensäuregehalt bei Qualitätsweinen mit Prädikat ein die Harmonie störendes Element darstellt.

Was die räumliche Beschränkung der Herstellung anbetrifft, so hat der Ausschuß zwar ernsthaft erwogen, für Qualitätsweine mit Prädikat keine Ausnahmen zugunsten der Weinkellereien außerhalb des Weinanbaugebietes zuzulassen oder sie höchstens für Kabinett, Spätlese und Auslese zuzugestehen. Es erschien ihm dann aber doch nicht zwingend geboten, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat rechtlich so unterschiedlich zu behandeln. Bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen werden es sich diejenigen, die dafür geeignete Weinbeeren ernten, ohnehin nur selten nehmen lassen, den daraus hergestellten Wein selbst auszubauen und auch abzufüllen. Für ein Verschneiden mit Süßreserve wird bei Weinen, für die ein Prädikat erstrebt wird, außerhalb des Weinanbaugebietes in der Praxis wenig Raum sein; denn da sämtliche Ausgangsstoffe eines Qualitätsweines mit Prädikat aus einem einzigen Bereich stammen müssen, werden die Weinkellereien außerhalb des Weinanbaugebietes nur ausnahmsweise über Süßreserven verfügen, die diesem Erfordernis entsprechen.

Absatz 6 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß dahin geändert, daß ein mit einem Prädikat gekennzeichneter Wein stets zusätzlich als „Qualitätswein mit Prädikat" bezeichnet werden muß. Mit dieser Regelung verfolgt der Ausschuß den Zweck,

dem Verbraucher, der aus irgendwelchen Gründen maßgeblichen Wert auf einen unverbesserten Wein legt, die Unterscheidung dadurch zu erleichtern, daß er sich nicht die einzelnen Prädikate einprägen muß. Sollte diese Regelung von einzelnen in der Weise ausgenutzt werden, daß sie in der Aufmachung des Etiketts z. B. das Prädikat der niedrigsten Stufe hinter der Angabe „Qualitätswein mit Prädikat" zurücktreten lassen, damit der Verbraucher das Prädikat als solches nicht bewußt wahrnimmt und deshalb ein höheres Prädikat vermutet, so könnte ein solcher Mißbrauch durch eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 abgestellt werden.

Absatz 6 a

Vergleiche insoweit den Hinweis zu § 1 Abs. 1.

Absatz 7

Hier gilt das zu § 12 Abs. 3 Gesagte.

Absatz 7 a

Diese Vorschrift soll nach den Vorstellungen des Ausschusses der eingerissenen Unsitte entgegenwirken, mit Prädikaten bezeichnete Weine bereits im Jahrgang der Ernte auf den Verbrauchermarkt zu bringen. Die Hauptbremse gegen die dargestellte Unsitte stellt aber das Erfordernis einer amtlichen Prüfung dar. Denn ein nicht ausreichend ausgebauter Wein wird kaum harmonisch und damit nicht fehlerfrei sein. Ebensowenig ist im Normalfall damit zu rechnen, daß ein zu junger Wein schon typisch für seine Herkunft ist und die für eine positive Bewertung benötigten, durch die Art des Prädikats vorgegebenen Merkmale aufweist. Gleichwohl bringt die in Absatz 7 a getroffene Regelung eine recht nützliche Hilfe; denn da die befristete Sperre des Inverkehrbringens einer allzu vorzeitigen Antragstellung entgegenwirkt, verringert sich die Gefahr eines ablehnenden Bescheides. Das erspart dem Antragsteller Ärger und Kosten und bewahrt die Behörde davor, denselben Wein nach weiterem Ausbau noch einmal zu prüfen und damit doppelte Arbeit zu Lasten anderer Antragsteller leisten zu müssen.

Zu § 14

Absatz 1

Der Ausschuß hielt es nicht für angebracht, im Gesetz selbst festzulegen, wie es der Regierungsentwurf vorsah, daß die zu untersuchenden Proben amtlich gezogen und die Prüfungen anhand von Proben vorgenommen werden müßten. Er war vielmehr hier der Auffassung, daß es dem Verordnungsgeber überlassen bleiben müsse, die erforderlichen Regelungen unter sorgfältiger Abwägung aller einschlägigen Momente zu treffen, dabei den Behörden einen gewissen Ermessensspielraum einzuräumen und Regelungen, die sich nicht hinreichend bewähren sollten, schnell zu ändern. Dagegen glaubte der Ausschuß im Gesetz selbst vorschreiben zu sollen, daß im Rahmen jeder Antragstellung ausnahmlos Proben einzureichen seien. Das Vorhandensein von Proben ist nach Überzeugung des Ausschusses für die Wahrheitsfindung und die Erziehung zu wahrheitsgemäßen Angaben so wichtig, daß dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, aus irgendwelchen Zweckmäßigkeitserwägunger die Einreichung von Proben zu erlassen, nicht zugestanden werden sollte.

In der Vorschrift, daß in der Entscheidung eine andere Einstufung als die beantragte vorgenommen werden darf, sieht der Ausschuß eine Vereinfachung des Verfahrens. Aus ihr ergibt sich, daß entgegen den üblichen Verfahrensregeln nicht nur eine niedrigere, sondern auch eine höhere Einstufung als beantragt vorgenommen werden kann. Inwieweit es zweckmäßig ist, von der Möglichkeit anderweitiger Einstufung ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Antragsteller Gebrauch zu machen, wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Es könnte sein, daß dem Antragsteller u. U. eine Ablehnung angenehmer als eine anderweitige Einstufung wäre oder er es begrüßen würde, wenn ihm Gelegenheit zur Zurücknahme des Antrages gegeben würde. Derartige Modalitäten vorzusehen und abzugrenzen, wird eine der Aufgaben sein, denen sich der Verordnungsgeber bei Erlaß der Verordnung nach Absatz 2 zu unterziehen hat.

Absatz 1 a

Diese Vorschrift klärt die Zuständigkeit für den Fall, daß ein Weinbaugebiet oder ein Weinbauuntergebiet von Landesgrenzen durchschnitten wird und daß die für einen zu prüfenden Wein verwendeten Weintrauben aus beiden Ländern stammen.

Absatz 2

Da das Prüfungsverfahren und die Bewertungmaßstäbe für die Prüfungsergebnisse von größter Bedeutung sind und eine Beurteilung nach einheitlichen Maßstäben im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller liegt, hat der Ausschuß die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung, die diesen Fragenkomplex zu regeln hat, gemäß einem von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates, nicht den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder, sondern dem Bundesministerium für Gesundheitswesen übertragen.

Absatz 3

Damit durch das Prüfungsverfahren die Vermarktung nicht mehr als unerläßlich verzögert wird, soll ohne Zwischenschaltung einer Behörde erlaubt werden, Behältnisse, in die ein zur Prüfung angemeldeter Wein abgefüllt ist, abschließend so zu etikettieren, als ob die Prüfung bereits erfolgreich bestanden wäre, und bei Preisangeboten für einen zur Prüfung angemeldeten Wein in entsprechender Weise vorzugehen. Diese Möglichkeiten können allerdings nur genutzt werden, wenn die Prüfungsbehörden den Betrieben, die darum nachsuchen und von denen auch Anträge zu erwarten sind, eine gewisse Zahl von Nummern zur Verfügung stellen und es ihnen überlassen, aus diesen Nummern für jeden zu prüfenden Wein eine Nummer auszuwählen, die dann bei positivem Ausgang der Prüfung förmlich zugeteilt wird, während sie bei Ablehnung des Antrages verfällt. Satz 2 des Absatzes 3 verdeut-

licht, was sich im Grunde bereits aus dem Ausnahmecharakter der in Satz 1 gewährten Erlaubnis zwingend ergibt. Dem Ausschuß erschien es jedoch zweckmäßig, diese Schlußfolgerung ausdrücklich auszusprechen, damit sich niemand, der die Erlaubnis nach Satz 1 überdehnt, auf ein Mißverstehen ihrer Tragweite berufen kann.

Zu § 15

Absatz 1

Abweichend vom Regierungsentwurf hält der Ausschuß die Unterscheidung zwischen Trinkwein und anderem Wein, d. h. einem noch nicht trinkfertigen oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Wein nicht für angebracht. Vielmehr sollen alle Weine, die nicht als Qualitätsweine oder Qualitätsweine mit Prädikat bezeichnet sind, in die Gruppe der Tischweine eingeordnet werden. Gleichzeitig hat der Ausschuß die Befugnis, diese Weine als Tischweine zu bezeichnen, in eine Pflicht zum Gebrauch dieser Bezeichnung umgewandelt. Auf diese Weise wird dem Verbraucher die Gliederung der inländischen Weine in drei große Gruppen verdeutlicht und ihm damit zu einer besseren Marktübersicht verholfen.

Absätze 2 und 3

Ferner wurden in Ergänzung des Regierungsentwurfs zwei weitere Regelungen getroffen, die sich mit der geographischen Bezeichnung der Tischweine befassen:

In *Absatz 2* werden Lagenamen für Tischweine verboten. Damit soll nach dem Willen des Ausschusses die auch auf dem Tischweinsektor vorhandene Überflutung des Verbrauchers mit geographischen Bezeichnungen eingedämmt werden. Vor allem aber soll diese Vorschrift dazu dienen, den Verbraucher vor Irreführungen zu bewahren. Denn von einem unter einem Lagenamen vertriebenen Wein erwartet der Verbraucher spezifische Qualität. Da aber Lageweine mit spezifischer Qualität in Zukunft ganz überwiegend mindestens der Gruppe der Qualitätsweine zugehören werden, wäre andernfalls die Gefahr besonders groß, daß dem Verbraucher Tischweine mit einer Lagebezeichnung angedient würden, ohne daß sie spezifische Qualität haben und damit den Vorstellungen des Verbrauchers entsprechen.

In *Absatz 3* wird für Tischweine, die nach einem Weinbaugebiet, einem Weinbauuntergebiet oder einem Bereich benannt werden, ein übergebietlicher Verschnitt für bezeichnungsunschädlich erklärt, wenn die Verschnittanteile im übrigen nach Menge und Art den Anforderungen des § 10 Abs. 6 b entsprechen. Durch diese der besseren Vermarktung von Tischweinen dienende Auflockerung der Bezeichnungsvorschriften gegenüber dem Regierungsentwurf dürfte der Ausschluß der Tischweine von Lagebezeichnungen nach Überzeugung des Ausschusses mehr als wettgemacht sein.

Zu § 16

Wegen der Bedeutung, die dem Traubenmost sowohl bei der Herstellung von Wein und Schaumwein als auch als selbständiges Getränk zukommt oder wenigstens zukommen kann, hat der Ausschuß die Deklarationsregelungen des § 16 auch auf ihn erstreckt.

Absatz 1

Um den Handel nicht zu nötigen, durch Angabe des Abfüllers den Mitbewerbern und den Verbrauchern, die gern Handelsstufen überspringen, seine Bezugsquellen zu offenbaren, hat der Ausschuß hier und in anderen Vorschriften dieses Gesetzes, in denen grundsätzlich die Angabe des Abfüllers gefordert wird, diese Angabe nachgelassen, sofern derjenige, dessen Namen den des Abfüllers ersetzt, die Weinüberwachung auf Grund zuverlässiger schriftlicher Unterlagen jederzeit und ohne Aufschub über den Abfüller zu informieren vermag.

Das in Satz 2 enthaltene Markierungsgebot wurde im Interesse der Überwachung für notwendig gehalten.

Absatz 3 Satz 2 läßt die Angabe des Herstellers neben der des Abfüllers unmittelbar durch das Gesetz zu, so daß es für Wein insoweit nicht mehr einer Zulassung durch Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 2) bedarf. Gleichzeitig wird aber die zusätzliche Angabe des Herstellers von dessen Einwilligung abhängig gemacht, damit er in der Öffentlichkeit nicht mit seinem Namen für einen Wein oder Traubenmost einzustehen braucht, der in der Zwischenzeit vielleicht nachteilige Veränderungen erfahren hat.

Zu § 17

Bei der Fassung des § 17 geht der Ausschuß davon aus, daß der Verbraucher daran interessiert sein könnte, zu erfahren, wer der Erzeuger der Weintrauben ist, aus denen der ihm angebotene Wein hergestellt ist. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, wem die Bezeichnung Erzeuger zustehen soll. Als wettbewerbs- und wertneutrale Bezeichnung schlägt der Ausschuß die Formulierung „aus dem Lesegut" vor. Dieser Vorschlag ist nach langen und eingehenden Beratungen im Ausschuß zustandegekommen. Der Ausschuß geht bei seinen Überlegungen auch davon aus, daß die vorgesehene Bezeichnung, die damit gleichzeitig die bisher zulässige Kennzeichnung „Erzeuger- oder Originalabfüllung" o. ä. ausschließt, den berechtigten Interessen aller wirtschaftlich Beteiligten gerecht wird.

Zu § 18

In *Absatz 1* ist das Wort Qualität durch das Wort Beschaffenheit ersetzt worden, um auch die Angaben in Griff zu bekommen, die sich auf einen Gehalt an Stoffen oder auf eine an sich wertneutrale Beschaffenheit beziehen.

Zwecks Straffung der Formulierung wurde darauf verzichtet, die Modalitäten z. B. der Herstellung (Art, Ort und Zeit) einzeln anzusprechen, weil diese Modalitäten nur Unterfälle der Herstellung sind und deshalb nicht besonders aufgezählt zu werden brauchen. Andererseits hat der Ausschuß Wappen, Me-

daillen und Siegel ausdrücklich in den Katalog der zulassungsbedürftigen Angaben aufgenommen, weil damit erfahrungsgemäß viel Mißbrauch getrieben wird.

Absatz 1 a stellt abweichend vom Regierungsentwurf die Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack, die ja immer Beschaffenheitsangaben sind, nur insoweit von den Beschränkungen des Absatzes 1 frei, als sie auf Getränkearten und bei Preisangeboten gemacht werden.

Mit *Absatz 2 a* will der Ausschuß festlegen, daß Bezeichnungen wie „natur" oder „naturrein" oder Hinweise auf eine Nichtverbesserung nicht mehr gegeben werden dürfen (siehe Allgemeiner Teil).

Zu § 19

Absatz 2

Die Ermächtigung zu Befreiungen von der Begleitscheinpflicht hat der Ausschuß gestrichen. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß der Begleitschein seine Funktion, eine ausreichende Überwachung zu ermöglichen und dem Empfänger der Ware die für ihre Weiterbehandlung oder Weiterverarbeitung benötigten Informationen zu geben, nur dann mit einiger Sicherheit erfüllen kann, wenn derjenige, der das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff abgibt, in jedem Fall einen Begleitschein beifügen muß.

Zu § 20

Absatz 1

Die der Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit dienende Behandlung eines Weines im Ausland außerhalb des Herstellungslandes hat der Ausschuß nur den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes unterworfen, weil ihm dies sachgemäßer erschien. Das bedeutet, daß insoweit eine wahlweise Berücksichtigung der inländischen Behandlungsvorschriften nicht in Betracht kommt.

Absatz 3

Zum Schutze des Verbrauchers hält der Ausschuß es für geboten, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, ausländischen Wein von der Einfuhr, dem Inverkehrbringen im Inland und der Ausfuhr auszuschließen, wenn er bestimmte Stoffe überhaupt oder gewisse Stoffe in einer bestimmte Höchstwerte übersteigenden Menge enthält. Auf diese Weise sollen gesundheitliche Gefahren ausgeschaltet und der Anschein einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Qualität vermieden werden.

Der Ermächtigung unter Nummer 2 bedarf es, damit nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wird, für welche ausländischen Weine die für Auslesen, Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen zugestandenen höheren Gehalte an schwefliger Säure in Anspruch genommen werden können.

Zu § 21

Ein Verschneiden ausländischer Weine im Inland soll nach dem Vorschlag des Ausschusses nur erlaubt werden, wenn dabei lediglich Weine desselben Herstellungslandes verwendet werden. Diese Regelung gleicht die rechtliche Behandlung ausländischer Weine der für inländische Weine getroffenen Regelung an; sie verfolgt den Zweck, ausländischem Wein möglichst weitgehend den durch sein Herstellungsland geprägten Charakter zu erhalten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß der Wein zunehmend seinen individuellen Charakter verliert, obwohl gerade er es ist, der den besonderen Schutz rechtfertigt, der dem Weine gewährt wird.

Um jedoch der Wirtschaft die Anpassung an die neue Rechtslage zu erleichtern, ist für das Verschneiden ausländischer Rotweine in den Übergangsvorschriften eine langfristige Ausnahme vorgesehen worden.

Zu § 21 a

Im Regierungsentwurf war für ausländischen Traubenmost eine Regelung nur insoweit getroffen worden, als es sich um Traubenmost handelte, der als Ausgangsstoff für inländischen Schaumwein verwendet wurde (§ 32 Abs. 2). Dies hielt der Ausschuß jedoch nicht für ausreichend. Deshalb wurde unter Streichung des § 32 Abs. 2 des Regierungsentwurfes der § 21 a eingefügt. Er legt in Anlehnung an die für ausländischen Wein getroffenen Regelungen die Voraussetzungen der Einfuhrfähigkeit von Traubenmost und Traubenmaische fest und bringt die benötigten Deklarationsvorschriften. Ferner stellt er klar, daß aus ausländischen Weintrauben hergestellte Traubenmaischen und Traubenmoste auch dann ausländische Ausgangsstoffe sind, wenn ihre Herstellung im Inland erfolgt ist. Außerdem wird in § 21 a zur Bekräftigung des in § 2 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes wiederholt, daß aus ausländischen Weintrauben, Traubenmaischen und Traubenmosten im Inland Wein nicht hergestellt werden darf. Die in § 2 Abs. 5 zugelassene Sonderregelung für in grenznahen ausländischen Gebieten geerntete Weintrauben wird von diesem Verbot nicht berührt.

Zu § 22

Absatz 4

Nachdem für inländische Weine der bezeichnungsunschädliche Verschnittanteil von 15 v. H. auf 25 v. H. heraufgesetzt worden ist, mußten hieraus Konsequenzen für die Deklaration ausländischer Weine gezogen werden. Als Folge davon konnte jedoch die in Absatz 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs für ausländische Rotweine vorgesehene Ausnahme gestrichen werden.

Um zu verhindern, daß ausländische Weine mit geographischen Bezeichnungen auf den deutschen Markt gebracht werden, die im Herstellungsland nicht zulässig oder jedenfalls nicht üblich sind, hat der Ausschuß die geographische Deklaration aus-

ländischer Weine eingehender als im Regierungsentwurf geregelt. In diesem Zusammenhang wurde zur Vermeidung von Irreführungen und zur Ausschaltung von Usancen, mit deren Hilfe unterschwellige Gefühle inländischer Verbraucher gern mobilisiert werden, auch bestimmt, daß ausländische geographische Bezeichnungen in einer für den betreffenden Herkunftsraum verbindlichen Sprache anzugeben sind; jedoch wird zwecks Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Verbraucher die Hinzufügung einer entsprechenden deutschsprachigen Bezeichnung unter den erforderlichen Kautelen zugelassen.

Zu § 23

Absatz 1

Mit seinem Vorschlag verschärft der Ausschuß den Regierungsentwurf in 2 Punkten:

a) Qualitätsangaben werden bei ausländischen Weinen nur erlaubt, wenn die Angaben in einer Rechtsvorschrift des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen sind. Es genügt also nicht, daß das Herstellungsland solche Angaben nicht verbietet oder sie nur in ganz allgemeiner Form zuläßt; vielmehr muß das ausländische Recht ausdrücklich aussprechen, welche Qualitätsangaben im einzelnen zulässig sind und welche Voraussetzungen bei Gebrauch dieser Angaben erfüllt sein müssen;

b) die unter a) dargestellte Regelung gilt nicht nur für die Angaben, die ausdrücklich auf eine überdurchschnittliche Qualität hinweisen, sondern für alle Angaben, die einen solchen Hinweis mittelbar enthalten oder als derartiger Hinweis verstanden werden können.

Satz 2 des Absatzes 1 steht mit der in § 15 Abs. 1 getroffenen Regelung in innerem Zusammenhang. Er soll der Gefahr begegnen, daß wertneutrale Gattungsbezeichnungen mit Hilfe der Werbung den Anschein von Qualitätsangaben erhalten.

Absatz 1 a hat den Zweck, eine ungerechtfertigte Besserstellung ausländischer Weine zu verhindern.

Absatz 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung erschien dem Ausschuß zu starr und zu eng, weil sie abschließend festlegen sollte, welche ausländischen Weine unter bestimmten Voraussetzungen mit einzelnen Weinprädikaten gekennzeichnet werden dürften, und sie erschien zu nachgiebig, weil sie ausländischen Weinen diese Prädikate auch dann zugestehen wollte, wenn sie im Herkunftsraum nicht auf ihre Qualität geprüft worden waren.

Deshalb hat der Ausschuß die Zulassung von Weinprädikaten für ausländische Weine dem Verordnungsgeber übertragen; dabei wurde seine Entscheidungsfreiheit jedoch durch die Aufstellung unverzichtbarer Anforderungen eingeschränkt.

Sollten einzelne Herstellungsländer sachlich zwingende Gründe für die Befreiung sehr hochwertiger Weine von der einen oder anderen Beschränkung geltend machen können, besteht danach für sie die Möglichkeit, sich um eine abweichende vertragliche Regelung zu bemühen, die allerdings ratifikationsbedürftig wäre und deshalb durch Bundesgesetz gebilligt werden müßte.

Absatz 3 entspricht in seiner vorgeschlagenen Fassung der in § 18 Abs. 2 a für inländische Weine vorgesehenen Regelung.

Absatz 5

Hier und in den meisten entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes hat der Ausschuß darauf verzichtet, bei der Einfuhr die Angabe des Exporteurs zu verlangen, weil nach seiner Überzeugung den Erfordernissen der Überwachung im allgemeinen Genüge getan ist, wenn der Importeur bekannt ist.

Absatz 6 deckt sich inhaltlich mit § 2 Abs. 2 a Satz 1 Halbsatz 2.

Zu § 24

Wegen der Streichung des § 24 wird auf die Ausführungen zu § 21 verwiesen.

Zu § 25

Die Ermächtigung des § 25 wurde vom Ausschuß als entbehrlich gestrichen. Die eingehenden Regelungen der §§ 22 und 23 nehmen nach Meinung des Ausschusses auf den Schutz des Verbrauchers und die berechtigten Interessen der inländischen Weinwirtschaft hinreichend Rücksicht. Etwaige Lücken, die sich in der Praxis herausstellen könnten, lassen sich mit Hilfe der Ermächtigungen des § 52 Abs. 4 Nr. 1 und des § 52 a schließen.

Zu § 26

Im Hinblick darauf, daß der Ausschuß nunmehr in § 53 a die Begleitscheinpflicht für alle nicht von § 19 erfaßten Erzeugnisse und Ausgangsstoffe geregelt hat, mußte § 26 gestrichen werden.

Zu § 27

In der Begriffsbestimmung für Dessertwein hat der Ausschuß, abweichend vom Regierungsentwurf festgelegt, daß als Alkohol außer Weindestillat und Branntwein aus Wein nur Weinalkohol zugesetzt worden sein darf. Damit scheidet der Zusatz von neutralem Alkohol, der nicht ausschließlich aus Weinalkohol besteht, aus. Ein mit anderem Alkohol hergestellter „Dessertwein" ist mithin kein Dessertwein im Sinne des Gesetzes und damit von der Einfuhr und dem Inverkehrbringen schlechthin ausgeschlossen.

Diese Einengung der Begriffsbestimmung dient der Verstärkung der Eigenart des Dessertweines; er wird auf diese Weise so weit wie möglich von weinfremden Stoffen freigehalten, d. h. es wird dafür Sorge getragen, daß alle wesentlchen Bestandteile des Dessertweines letztlich ihren Ursprung im Saft der frischen Weintraube haben.

Der Umstand, daß der Dessertwein ebenso wie der Grundwein für weinhaltige Getränke nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr eine Untergruppe des Weines sind, soll jedoch nicht dazu führen, daß dem Dessertwein und dem Grundwein die Vergünstigungen genommen werden, die ihnen nach dem Branntweinmonopolgesetz in ihrer Eigenschaft als Wein zustehen. Deshalb hält es der Ausschuß für angebracht, bei der nächsten aus anderen Gründen erforderlichen Änderung des Branntweinmonopolgesetzes ausdrücklich klarzustellen, daß Dessertwein und Grundwein auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Genuß der bisherigen steuerlichen Erleichterungen bleiben.

Zu § 28

Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht dem § 20 Abs. 3.

Zu § 29

Absatz 1 Nr. 2 erlaubt abweichend vom Regierungsentwurf ein Verschneiden von Dessertweinen im Inland nur, wenn dabei Dessertweine desselben Herstellungslandes verwendet werden. Auf die einschlägigen Ausführungen zu § 21 wird verwiesen.

Im übrigen hat der Ausschuß auch hier in den Übergangsvorschriften eine langfristige Ausnahme von der dargestellten Verschnittbeschränkung bewilligt, allerdings nur mit der Maßgabe, daß ein Dessertwein, der durch das Verschneiden von Dessertweinen verschiedener Herstellungsländer entstanden ist, als Getränk nicht verkehrsfähig ist und zu nichts anderem als zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden darf.

Zu § 30

Absatz 1

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend hat der Ausschuß engere geographische Bezeichnungen für Dessertwein grundsätzlich nur in bestimmten Fällen erlaubt.

Andererseits hat der Ausschuß eine Ermächtigung erteilt, für bestimmte Dessertweine geographische Bezeichnungen zuzulassen, die sich nicht auf den Ursprung der verwendeten Weintrauben beziehen. Zum Verständnis dieser Regelung ist zu bemerken, daß sich der Name mancher Dessertweine nicht vom Ort der Traubengewinnung, sondern vom Ort ihrer Verschiffung herleitet und dieser Name vielfach zu einem internationalen Begriff geworden ist.

Absätze 3 und 4

Vergleiche die Ausführungen zu § 23 Abs. 1.

Absatz 4 c

Diese Vorschrift, die die Angabe des Alkoholgehaltes verlangt, dient einer vom Ausschuß für notwendig erachteten Unterrichtung des Verbrauchers.

Wegen der Streichung des Absatzes 5 des Regierungsentwurfs wird auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 Bezug genommen.

Zu § 32

Absatz 2 des Regierungsentwurfs mußte gestrichen werden, nachdem in § 21 a für Traubenmost eine umfassende Regelung getroffen worden ist.

Absatz 2 a soll nach dem Willen des Ausschusses dazu dienen, den Zeitpunkt, der rechtlich als Beginn der Schaumweinherstellung anzusehen ist, so genau wie irgend möglich festzulegen. Mit dieser Festlegung soll vermieden werden, daß Verschnitte, die nur im Rahmen der Herstellung von Schaumwein zulässig sind, zu anderen, nicht erlaubten Zwecken vorgenommen werden und zur Entkräftung von Beanstandungen die nicht hinreichend widerlegbare Schutzbehauptung aufgestellt wird, es sei die Herstellung von Schaumwein beabsichtigt gewesen. Die Notwendigkeit einer solchen Festlegung ist durch den Fortfall des Absatzes 7 noch verstärkt worden.

Bei Prüfung der Möglichkeiten, die für die Abgrenzung des Herstellungsbeginns zur Verfügung stehen, erwies es sich als am zweckmäßigsten, an formale Elemente anzuknüpfen, nämlich an eine einschlägige Kennzeichnung der Ausgangsstoffe und eine dementsprechende Bucheintragung.

Absatz 3 Nr. 3 läßt den Zusatz von Weindestillat bei der Schaumweinherstellung unmittelbar durch das Gesetz zu und begrenzt dabei gleichzeitig abschließend die zulässige Menge des Zusatzes.

Absatz 5

Mit dieser Bestimmung ist für die Schaumweine, die nicht mit einer nach § 35 a zugelassenen Qualitätsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, der zulässige Gehalt an schwefliger Säure den Höchstwerten angepaßt worden, die für die in § 7 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Weine vorgesehen sind. Damit soll dem Umstande Rechnung getragen werden, daß es vielfach nicht möglich sein wird, für Schaumweine, die keinen Anspruch auf eine Qualitätsbezeichnung haben, einigermaßen preisgünstige Ausgangsstoffe mit einem unter der Norm liegenden Gehalt an schwefliger Säure zu beziehen.

Absatz 7 des Regierungsentwurfs ist aus denselben Erwägungen wie § 8 gestrichen worden.

Zu den §§ 33, 33 a und 33 b

§ 33 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß der besseren Übersichtlichkeit wegen und im Hinblick auf weitere Ergänzungen in drei Paragraphen aufgegliedert.

§ 33 beschränkt sich auf die Grundzüge des Bezeichnungsrechts.

Dadurch, daß nicht mehr zwischen „Schaumwein — Deutsches Erzeugnis" und „Deutscher Schaumwein" unterschieden werden soll, ließ sich die Bezeichnungsregelung erheblich vereinfachen. Die Un-

terscheidung konnte nach Meinung des Ausschusses entfallen, weil Schaumwein, der nicht Anspruch auf eine nach § 33 a zugelassene Qualitätsbezeichnung hat, verhältnismäßig preisgünstig auf den Markt gebracht werden muß, so daß die Verwendung größerer Mengen inländischer Ausgangsstoffe aus Preisgründen kaum in Betracht kommen wird. Die Bezeichnung eines Schaumweins als „Deutscher Schaumwein" hält der Ausschuß nicht für so zugkräftig, daß der Verbraucher bereit wäre, für solchen Schaumwein einen verhältnismäßig hohen Preis zu zahlen.

Der Fortfall der Bezeichnung „Deutscher Schaumwein" ermöglichte es auch, die Angabe „Deutsches Erzeugnis" entfallen zu lassen. Damit wird einer Verwirrung des Verbrauchers vorgebeugt; denn im Rahmen der nach § 33 a zugelassenen Qualitätsbezeichnungen soll dem Worte „deutsch" ein spezifischer Aussagewert zukommen.

Darauf, daß Schaumwein immer dann inländischer Schaumwein ist, wenn das Herstellungsland als solches nicht ausdrücklich angegeben ist, wird sich der inländische Verbraucher nach Überzeugung des Ausschusses schnell einstellen.

§ 33 a

Absatz 1

Neu eingefügt hat der Ausschuß die in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Vorschrift, wonach Qualitätsschaumweine stets mit Hilfe einer zweiten Gärung hergestellt werden müssen. Damit soll im Interesse der Qualität gewährleistet werden, daß auch in den Fällen, in denen bei der Herstellung eines Qualitätsschaumweins als Ausgangsstoff ganz oder wenigstens zum Teil Traubenmost anstelle von Wein verwendet wird, zunächst eine Vergärung, wie sie bei der Herstellung von Wein erforderlich ist, stattfindet und daß im Anschluß daran nochmal eine Vergärung durchgeführt wird.

Absatz 3

Neu ist ferner der Vorschlag des Ausschusses, wonach als besondere Qualitätsbezeichnung der Begriff des Deutschen Prädikatssektes zugelassen werden soll. Damit will der Ausschuß den inländischen Schaumweinherstellern einen starken Anreiz geben, besonders hochwertige inländische Ausgangsstoffe zu verwenden und auf diese Weise Spitzenerzeugnisse herzustellen.

Eine ausschließliche Verwendung inländischer Ausgangsstoffe zu verlangen, erschien dem Ausschuß nicht vertretbar, weil geeignete inländische Ausgangsstoffe gelegentlich so knapp sein können, daß sich der Bedarf nicht ganz decken läßt. Für solche Fälle muß wenigstens eine gewisse Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Der Gebrauch einer Qualitätsbezeichnung nach § 33 a wird — in Anlehnung an die für Wein geltenden Vorschriften — von der Vornahme einer amtlichen Prüfung abhängig gemacht und die Angabe der Prüfungsnummer vorgeschrieben.

Abweichend von der in den §§ 12 bis 14 getroffenen Regelung wird jedoch, soweit es sich nicht um Deutschen Prädikatssekt handelt, die Geltung einer zugeteilten Prüfungsnummer auf alle Schaumweine erstreckt, die während der Dauer eines Jahres seit Zuteilung der Prüfung im selben Betrieb in gleicher Qualität und Geschmacksprägung hergestellt werden. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs dieser bei Schaumwein an sich sachgerechten Vergünstigung sieht der Ausschuß jedoch vor, daß die amtliche Prüfung stets an Hand von Proben vorgenommen werden muß und daß von jedem aus einer neuen Cuvee hervorgegangenen Schaumwein der zuständigen Behörde Proben zur Verfügung zu stellen sind.

Für den Deutschen Prädikatssekt mußte dagegen von einer zeitlichen Erstreckung der Geltung der Prüfungsnummer abgesehen werden. Derartige Spitzenerzeugnisse werden wegen der Individualität der Ausgangsstoffe mit größter Wahrscheinlichkeit eine von Cuvee zu Cuvee wechselnde Geschmacksprägung aufweisen. Ihre Prüfung im Einzelfall hielt der Ausschuß daher zur Sicherung ihres Rufes und zum Schutze des Verbrauchers für notwendig.

§ 33 b

Absatz 1

Die Regelung der geographischen Bezeichnungen hat der Ausschuß etwas verschärft. Engere inländische geographische Bezeichnungen und Hinweise auf die Herkunft der Ausgangsstoffe aus ausländischen Erntegebieten werden nur für Schaumweine zugelassen, die erlaubtermaßen mit einer Qualitätsbezeichnung nach § 33 a versehen sind. Denn, wenn bei Schaumwein die Herkunft der Ausgangsstoffe angegeben ist, so wird dies vom Verbraucher mit Recht als Hinweis auf eine qualitativ bedeutsame individuelle Beschaffenheit des Schaumweins verstanden. Dürften solche Angaben auch bei Schaumweinen gemacht werden, die ohne vorherige amtliche Prüfung in den Verkehr kommen, wäre nach Meinung des Ausschusses die Gefahr einer Irreführung des Verbrauchers zu groß.

Absatz 3

Für die Angabe einer Rebsorte und eines Jahrgangs ist eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung getroffen worden, weil ein vergleichbarer Tatbestand vorliegt. Dem Vorschlag des Bundesrates, Jahrgangsangaben bei Schaumwein schlechthin zu untersagen, weil für solche Angabe kein echtes Bedürfnis bestehe, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Er ging vielmehr von der Möglichkeit aus — insbesondere bei Deutschem Sekt und bei Deutschem Prädikatssekt —, daß der Jahrgang der verwendeten Weintrauben auf die Geschmacksprägung von maßgeblichem Einfluß ist und deshalb die Angabe des Jahrgangs einer sachgemäßen Charakterisierung des Schaumweins dient.

Absatz 5

Der unmittelbare Zweck des Satzes 2 ist es, den Mißbrauch, der gelegentlich mit Angaben wie „Flaschengärung" oder „auf der Flasche vergoren"

getrieben wird, wirksam zu unterbinden. Deshalb wird im Gesetz selbst festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein vom Verordnungsgeber in bestimmter Form zugelassener Hinweis auf eine Vergärung in der Flasche benutzt werden darf.

Zu § 34

Absatz 3

Vergleiche die Ausführungen zu § 28 Abs. 3.

Zu § 35

Absatz 1

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hat der Ausschuß dahin ergänzt, daß bei ausländischen Schaumweinen Hinweise auf eine überdurchschnittliche Qualität der ausdrücklichen Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes bedürfen und das Herstellungsland außerdem den Gebrauch dieser Angaben von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig gemacht haben muß. Ohne diese Ergänzung wären bei ausländischen Schaumweinen Qualitätsangaben beliebig zulässig, soweit nicht das Irreführungsverbot eingegriffen hätte. Das hätte eine in keiner Weise gerechtfertigte Besserstellung der ausländischen Schaumweine in deklarationsrechtlicher Hinsicht zur Folge gehabt.

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Bezeichnung „Sekt" für ausländische Qualitätsschaumweine nur dann zuzulassen, wenn im Herstellungsland Deutsch die ausschließliche Staatssprache ist, hat der Ausschuß nicht entsprochen. Der Umstand, daß in einem Herstellungsland Deutsch eine der Staatssprachen ist, stellt nach Meinung des Ausschusses einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für die Zulassung der Bezeichnung Sekt dar.

Zu § 36

Der zulässige Gehalt weinhaltiger Getränke an tatsächlichem Alkohol ist vom Ausschuß von 135 Gramm auf 145 Gramm je Liter heraufgesetzt worden. Damit trägt er der Tatsache Rechnung, daß insbesondere einige ausländische weinhaltige Getränke, die international Ansehen genießen, mit einem Alkoholgehalt bis zu 145 Gramm hergestellt werden. Wäre der Höchstwert bei 135 Gramm belassen worden, würden diese Getränke nicht mehr unter den Begriff der weinhaltigen Getränke fallen; sie wären dann als nachgemachte weinhaltige Getränke von der Einfuhr und dem Inverkehrbringen im Inland ausgeschlossen. Hiervon ausgeschlossen wären sie aber auch, wenn sie zum Zwecke ihrer Einfuhr nach Deutschland abweichend von den für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes verbindlichen Regelungen mit einem niedrigeren Gehalt an Alkohol hergestellt würden; denn dann ergäbe sich ihre Einfuhr- und Verkehrsunfähigkeit aus der in § 40 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung.

Zu § 37

Absatz 2

In Ergänzung des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß ausdrücklich vorgesehen, daß auch beim Inverkehrbringen von Grundwein seine einzige Zweckbestimmung, bei der Herstellung weinhaltiger Getränke verwendet zu werden, angegeben werden muß. Ohne diese Klarstellung könnten zu geschäftstüchtige Wirtschaftskreise in Ausnützung einer vermeintlichen Lücke dazu übergehen, Grundwein als Getränk in den Verkehr zu bringen.

Zu § 38

Absatz 1a entspricht der in § 32 Abs. 2a für Schaumwein getroffenen Regelung (Festlegung des Herstellungsbeginns). Die zu § 32 Abs. 2a gegebene Erläuterung ist auch hier einschlägig.

Absatz 2

In Nummer 1 wird in Übereinstimmung mit der in § 27 vorgenommenen Änderung der Zusatz von Alkohol, der nicht aus dem Saft der frischen Weintraube stammt, nicht gestattet. Es wäre nach Auffassung des Ausschusses weder sachgerecht noch der Verbrauchererwartung gemäß, bei der Herstellung weinhaltiger Getränke eine Aufspritung der Ausgangsstoffe mit weinfremdem Alkohol zuzulassen, zumal die Aufspritung nichts mit der für weinhaltige Getränke überwiegend charakteristischen Aromatisierung zu tun hat.

In Nummer 2 wurde das Wort „Erzeugnisse" gegen das Wort „Flüssigkeiten" ausgetauscht, weil die Bedeutung des Ausdrucks „Erzeugnisse" für den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes in § 51 Ab. 1 abschließend dahin gehend bestimmt worden ist, daß ausschließlich aus anderen Früchten als Weintrauben hergestellte Lebensmittel nicht darunter fallen. Außerdem soll durch die Ausdrucksänderung klargestellt werden, daß nicht irgendwelche aus sonstigen Früchten hergestellte Lebensmittel, sondern nur die aus Früchten gewonnenen Flüssigkeiten zugesetzt werden dürfen.

Nummer 3 trägt dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung, den Zusatz künstlicher Aromastoffe und Essenzen auszuschließen. Der Ausschuß geht noch darüber hinaus und verbietet außerdem den Zusatz isolierter Geruchs- und Geschmacksstoffe, selbst wenn sie aus pflanzlichen Stoffen gewonnen worden sind. Bei dieser weiteren Verschärfung geht er von der Erwägung aus, daß es bei isolierten Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht möglich sein dürfte, zwischen natürlichen und synthetischen Stoffen zu unterscheiden.

Absatz 2a enthält ein ausschließliches Verschnittverbot zur Verdeutlichung der Rechtslage.

Der Erwähnung bedarf allerdings, daß Absatz 2a in gewissem Umfang über die in Absatz 4 Satz 1 getroffenen Regelung hinausgeht. Das Verschnittverbot des Absatzes 2a gilt nämlich auch für das Verschneiden weinhaltiger Getränke innerhalb des

Betriebes, in dem sie originär hergestellt worden sind. Jedoch kommt dieses Verschnittverbot innerhalb des Herstellungsbetriebes nur insoweit zum Zuge, als es sich um bereits abschließend hergestellte, d. h. schon zum Inverkehrbringen bestimmte Getränke handelt. Soweit dagegen in einem Betrieb Flüssigkeiten hergestellt worden sind, die unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung weinhaltige Getränke darstellen, die aber der Herstellungsintention nach nur die Bedeutung von Zwischenprodukten haben, bleibt es ihrem Hersteller unbenommen, sie in seinem Betrieb mit anderen Zwischenprodukten zu verschneiden, um dadurch als Ergebnis das angestrebte und zum Inverkehrbringen bestimmte weinhaltige Getränk zu erhalten.

Zu § 39

Absatz 1 Satz 1

Entsprechend der in § 33 Abs. 1 Satz 1 für Schaumwein getroffenen Regelung entfällt auch hier die Angabe „Deutsches Erzeugnis". Das bedeutet, daß es sich bei weinhaltigen Getränken, die zulässigerweise nicht mit einem ausdrücklichen Hinweis auf ein Herstellungsland versehen sind, immer um inländische weinhaltige Getränke handelt.

Absatz 2 a entspricht der für inländischen Wein und Schaumwein getroffenen Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Qualitätsangaben.

Angesichts der gerade in letzten Jahren zunehmenden Vielfalt auf dem Sektor der weinhaltigen Getränke und dem damit verbundenem großen Interesse der einschlägigen Wirtschaftskreise, im Kampf um einen möglichst großen Marktanteil sich werbewirksamer und damit qualitätsbezogener Angaben zu bedienen, hält es der Ausschuß für unerläßlich, sowohl zum Schutze der Verbraucher als auch im Interesse derjenigen, die vor nicht ganz einwandfreien Qualitätsangaben aus Gründen der Redlichkeit zurückscheuen, auch bei weinhaltigen Getränken deklarationsrechtlich denselben Maßstab wie bei Schaumwein anzulegen.

Absatz 4

Die Anfügung des Absatzes 4 geht auf einen Ergänzungsvorschlag des Bundesrates zurück. Dem Ausschuß erschien es jedoch zweckmäßig, die dem Verordnungsgeber einzuräumenden Ermächtigungen weiter zu differenzieren und zu konkretisieren. Außerdem soll klargestellt werden, daß der Verordnungsgeber von den Ermächtigungen auch dann Gebrauch machen darf, wenn eine ergänzende Regelung nicht durch ein wirtschaftliches Bedürfnis, sondern ausschließlich im Interesse des Verbrauchers veranlaßt ist.

Nummer 2 Buchstabe a verfolgt den Zweck, Namen, die für bestimmte, unter Verwendung von Wein hergestellte Getränke nicht unüblich sind, z. B. Maiwein, Weinschorle, für weinhaltige Getränke zu erhalten und eindeutig zu legalisieren. Die Einräumung dieser Möglichkeit erscheint dem Ausschuß um so notwendiger, als § 54 dieses Gesetzes die Bezeichnung Wein — auch in Verbindung mit anderen Worten — viel umfassender und eindeutiger schützt, als dies bisher der Fall ist.

Da es bei weinhaltigen Getränken, für die nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a eine besondere Bezeichnung zugelassen oder vorgeschrieben ist, unter Umständen überflüssig sein kann, sie zusätzlich als weinhaltiges Getränk oder weinhaltigen Apéritif zu bezeichnen, ermächtigt Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b in derartigen Fällen zur Befreiung von diesen Angaben.

Zu § 40

Absatz 3

Für die Änderung dieser Vorschrift gilt das zu § 28 Abs. 3 Gesagte.

Zu § 41

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde dadurch entbehrlich, daß die in ihm enthaltene Regelung in Absatz 1 übernommen worden ist, und zwar durch die Verweisung auf § 38 Abs. 3

Zu § 42

Absatz 2

Dadurch, daß die Deklarationsvorschriften für inländische weinhaltige Getränke ergänzt wurden, bedurfte es hier einer Ergänzung der Verweisungen.

Mit Ausnahme der Absätze 1 und 3 bringt das Gesetz selbst keine Sonderregelungen für die Deklaration ausländischer weinhaltiger Getränke; es fehlt mithin auch eine Bezugnahme auf das Recht des Herstellungslandes. Das hat seinen Grund einmal darin, daß qualitätsneutrale und nicht irreführende Angaben, soweit sie keine Verletzung der in § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 enthaltenen Vorschriften darstellen, einer Einschränkung nicht unterliegen. Hinsichtlich der Hinweise auf eine überdurchschnittliche Qualität war zu berücksichtigen, daß es wegen der Vielzahl der weinhaltigen Getränke im Ausland oft keine Rechtsvorschriften geben wird, die bestimmte Qualitätsangaben ausdrücklich zulassen und die Voraussetzungen ihres Gebrauchs regeln. In diesem Falle könnten ausländische weinhaltige Getränke ohne zureichenden Grund von sachgemäßen Qualitätsangaben ausgeschlossen sein. Deshalb wurde die Deklaration ausländischer weinhaltiger Getränke dem deutschen Recht unterstellt, so wie es in § 40 Abs. 2 — vergleiche insbesondere dessen Nummer 3 — weitgehend hinsichtlich ihrer herstellungsbezogenen Beurteilung geschehen ist. Auf Besonderheiten ausländischer weinhaltiger Getränke kann gebührend Rücksicht genommen werden.

Zu § 43

Die Begriffsbestimmung des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß durch Streichung der im Relativsatz enthaltenen Worte „infolge ihres Gehaltes an Weindestillat" geändert.

Dieser Änderung kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Ein auf der Grundlage von Weindestillat hergestelltes Getränk ist nunmehr auch dann Branntwein aus Wein, wenn sein auf der Verwendung von Weindestillat beruhender Gehalt an Alkohol 38 Raumhundertteile nicht erreicht. Soweit es sich dabei nur um den zugelassenen Zusatz von Dessertwein handelt, ist die Tragweite nicht groß. Wenn aber mehr Dessertwein als zulässig oder anderer Alkohol zugesetzt worden ist, bleibt das Getränk doch Branntwein aus Wein, wenn es auch der Verkehrsfähigkeit und gegebenenfalls der Einfuhrfähigkeit ermangelt. Deshalb kann seine Verkehrs- und Einfuhrunfähigkeit unter Umständen durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 behoben werden.

Zu § 44

Absätze 1 und 1 a

Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf teils verdeutlicht, teils ergänzt. Der Verdeutlichung dient Absatz 1 a Satz 1 Nr. 1. Dort wird klargestellt, daß Stoffe, die von Eichenholzfässern auf das Weindestillat oder seine Ausgangsstoffe (Brennwein, Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein) übergehen, nur dann nicht als zugesetzte Stoffe gelten, wenn es sich bei ihnen um holzeigene Stoffe handelt. Ein Übergehen sonstiger Stoffe, die etwa infolge einer Imprägnierung oder Reinigung der Eichenholzfässer auf deren Innenseite haften und bei der Lagerung herausgelöst werden, ist dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Absatz 1 a Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt, daß es mitunter aus technologischen Gründen zweckmäßig ist, hochprozentige Weindestillate oder Weindestillatsausgangstoffe etwas zu verdünnen, weil sich dann bei der Lagerung oder dem Abbrennen qualitativ bessere Ergebnisse erzielen lassen.

Satz 2 des Absatzes 1 a soll sicherstellen, daß durch das Verdünnen von Weindestillat nicht ein Stoff entsteht, der seinem Alkoholgehalt nach nicht mehr unter den Begriff des Weindestillats fällt.

Absatz 4

Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf für Weindestillat vorgesehene Verschnittbeschränkung etwas aufgelockert, damit die inländischen Weinbrennereien ihren Kunden Weindestillate in der von diesen gewünschten Beschaffenheit zur Verfügung stellen können. Voraussetzung hierfür ist aber mitunter ein Verschneiden unterschiedlicher Weindestillate. Um jedoch zu verhindern, daß dieses Verschneiden in Betrieben vorgenommen wird, deren Tätigkeit sich im Verschneiden erschöpft und die keine eigene Erfahrung im Abbrennen besitzen, wird das Verschneiden nur in Weinbrennereien und nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß sie beim Verschneiden selbst gewonnenes Weindestillat mitverwenden und beim Inverkehrbringen die inländischen und ausländischen Anteile des Verschnittes sowie die Dauer der Lagerung in Eichenholzfässern angeben.

Zu § 45

Absatz 1

Durch die Ergänzung der Begriffsbestimmung für Brennwein hat der Ausschuß eine Lücke geschlossen und klargestellt, daß ein aus Brennwein gewonnenes Weindestillat (§ 44 Abs. 1), das seinerseits zur Herstellung von Brennwein verwendet wird, seinen Ursprung ausschließlich im Saft der frischen Weintraube haben muß.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß dahin ergänzt, daß Brennwein bei seiner Einfuhr eines Begleitscheines bedarf.

Gerade bei Brennwein ist die Gefahr einer unzulässigen Herstellung erheblich. Der beigefügte Begleitschein vermag der Überwachung wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung des Brennweins zu geben.

Zu § 46

Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs wurde in einen neuen *Absatz 2 a* übernommen und gleichzeitig in einigen Punkten geändert:

Die Ermächtigung, den durch das Gesetz zugelassenen Zusatz von Dessertwein mengenmäßig bis auf zwei Raumhundertteile zu erhöhen, hat der Ausschuß gestrichen, weil nach seiner Meinung von einer solchen Erhöhung eine Qualitätsverbesserung nicht zu erwarten ist. Andererseit hat er den Verordnungsgeber zusätzlich ermächtigt, den Zusatz von Zuckerkulör zu begrenzen sowie das Entziehen von Stoffen und die Anwendung von bestimmten Zwecken dienenden Verfahren zu verbieten. Von diesen Befugnissen soll der Verordnungsgeber auch zur Vermeidung der Vortäuschung einer nicht vorhandenen Qualität Gebrauch machen. Dadurch ist die Möglichkeit eröffnet, dem Mißbrauch technologischer Errungenschaften zu Qualitätsmanipulationen entgegenzuwirken.

Zu den §§ 47, 47 a und 47 b

Die Aufgliederung des § 47 des Regierungsentwurfs in drei Paragraphen entspricht der Aufgliederung des sich auf Schaumwein beziehenden § 33 und beruht auf den gleichen Erwägungen des Ausschusses.

Zu § 47

Absatz 1

Ebenso wie beim Schaumwein hat der Ausschuß die Bezeichnungsregelung vereinfacht. Nicht nur die Bezeichnung „Deutsches Erzeugnis", sondern auch der ausdrückliche Hinweis darauf, daß es sich um einen im Inland hergestellten Brennwein aus Wein handelt, ist entfallen.

Die Absätze 2 bis 5 des Regierungsentwurfs sind teils nach § 47 a, teils nach § 47 b übernommen worden.

Zu § 47 a

Er befaßt sich mit den Voraussetzungen, die ein Branntwein aus Wein erfüllen muß, damit er als Qualitätsbranntwein aus Wein bzw. als Weinbrand bezeichnet werden darf.

Nummer 1 lockert die im Regierungsentwurf in § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Regelung dahin auf, daß nicht das gesamte Weindestillat, sondern nur 85 vom Hundert desselben im Inland durch Abbrennen gewonnen sein muß. Damit soll nach den Vorstellungen des Ausschusses insbesondere den Betrieben, die im Ausland Brennereien erworben oder eingerichtet haben, die Möglichkeit gegeben werden, dort gewonnenes Weindestillat wenigstens in einem gewissen Umfange mitzuverwenden.

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs, der vom Ausschuß zur Verdeutlichung umformuliert wurde.

Nummer 3 soll im Interesse der Qualität die Verarbeitung von Weindestillaten verhindern, die aus Traubensorten gewonnen sind, deren Verwendung unerwünscht ist.

Nummer 4 fordert, daß sich die mindestens sechsmonatige Eichenholzfaßlagerung des gesamten verwendeten Weindestillates in dem Betrieb vollzogen haben muß, der das inländische Weindestillat durch Abbrennen gewonnen hat. Der Vorschlag des Ausschusses hat den Zweck, eine bessere Kontrolle der Lagerung zu ermöglichen.

Auch in Nummer 5 stellt der Ausschuß eine zusätzliche Anforderung auf. Abweichend von der Grundsatzregelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird zur Förderung der spezifischen Qualität der hier in Rede stehenden Branntweine aus Wein vorgeschrieben, daß zugelassene Geruchs- und Geschmacksstoffe in dem Betrieb hergestellt werden müssen, der sie bei der Herstellung von Branntwein aus Wein zusetzen will, und daß im Falle ihrer Gewinnung mittels alkoholischer Extraktion nur ein als Ausgangsstoff verwendbares Weindestillat benutzt werden darf. Ohne diese letztgenannte Beschränkung könnte durch die Verwendung eines anderen Weindestillates das Herstellungserfordernis der Nummer 4 unschwer umgangen werden.

Auch das in Nummer 6 enthaltene Verbot des Zusatzes von Dessertwein geht über den Regierungsentwurf hinaus. Es ist jedoch nach Meinung des Ausschusses erforderlich, weil ein Branntwein aus Wein nur dann seine Aufnahme in die Qualitätsgruppe verdient, wenn sein gesamter Gehalt an Alkohol auf einem hinreichend lange im Inland auf Eichenholzfässern gelagerten Weindestillat beruht.

Das in § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Regierungsentwurfs vorgesehene Verbot einer Neutralisierung wurde gestrichen. Den Begriff der Neutralisierung hält der Ausschuß für so allgemein, daß Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten wären. Außerdem mußte berücksichtigt werden, daß es u. U. unvermeidbar ist, bei der Fertigstellung zulässigerweise neutralisiertes Trinkwasser zuzusetzen, und möglicherweise einige der durch Rechtsverordnung zugelassenen Behandlungsstoffe gezielt oder unbeabsichtigt eine neutralisierende Wirkung haben. Die Streichung des Neutralisierungsverbotes war auch deswegen unbedenklich, weil die Ermächtigung des § 46 Abs. 2 a hinreichende Möglichkeiten zur Verhinderung unerwünschter Manipulationen bietet.

Nummer 9 stellt eine sehr einschneidende Ergänzung des Regierungsentwurfs dar. Durch sie wird auch für Qualitätsbranntweine aus Wein eine Prüfung vor ihrem Inverkehrbringen vorgeschrieben. Zum Schutze des Verbrauchers und zur Festigung des Ansehens inländischer Qualitätsbranntweine aus Wein sieht der Ausschuß es als unerläßlich an, ihre Einstufung in die Qualitätsgruppe nicht dem Hersteller zu überlassen. Beanstandungen durch die Überwachung kommen meist zu spät, nämlich oft erst dann, wenn sich der Branntwein aus Wein schon im Verkehr befindet. Außerdem könnte sich hieraus für den Hersteller eine zu große Rechtsunsicherheit und ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden ergeben.

Die Prüfung von Branntweinen aus Wein auf ihre Qualität und auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist jedoch abweichend von den insoweit für Wein und Schaumwein erlassenen Vorschriften geregelt worden. Eine sachgerechte Beurteilung vor allem der geschmacklichen Qualität von Branntweinen aus Wein ist besonders schwierig. Um so notwendiger erschien dem Ausschuß, eine möglichst einheitliche Beurteilung sicherzustellen. Aus diesen Gründen hielt er es für geboten, die Prüfung zu zentralisieren und sie durch das Bundesgesundheitsamt einer noch zu bildenden Qualitätsvereinigung übertragen zu lassen. Für diese Übertragung ist nur Raum, wenn diese Vereinigung nach ihrer Zusammensetzung, ihrer Satzung und ihren Prüfungsbestimmungen Gewähr für hervorragende Sachkunde und für Unparteilichkeit bietet. Ihre Grundlage muß so breit sein, daß ihre Experten u. a. insbesondere die Technologie der Herstellung beherrschen und über eine reiche Erfahrung in der sensorischen Prüfung verfügen. Da die Satzung und die Prüfungsbestimmungen dieser Vereinigung durch das Bundesgesundheitsamt genehmigt werden müssen, ist für den Einbau der erforderlichen Sicherungen Sorge getragen. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsbestimmungen wird auch vorzusehen sein, daß ein abgelehnter Antrag dem Bundesgesundheitsamt unterbreitet werden kann. Ein die Ablehnung bestätigender Bescheid des Bundesgesundheitsamtes stellt dann einen nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

§ 47 a Abs. 2 entspricht dem § 47 Abs. 4 Nr. 1 des Regierungsentwurfs und ist nur durch einen Hinweis auf die Vorschriften, nach denen der Lagerung in Eichenholzfässern rechtliche Bedeutung zukommt, ergänzt worden.

Zu § 47 b

In Anpassung an die für Schaumwein getroffene Regelung werden bei inländischem Branntwein aus Wein geographische Bezeichnungen nur neben der Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein bzw. Weinbrand zugelassen.

Absatz 2

Diese Vorschrift ist an die Stelle der in § 46 Abs. 2, 4 und 5 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen getreten. Mit ihr wird eine Konzeption verwirklicht, die sich nicht unerheblich von den Vorschriften unterscheidet, die sich für den Bereich der anderen Getränke mit Hinweisen auf eine überdurchschnittliche Qualität befassen. Zwar werden auch hier — wie beim Schaumwein und in Übereinstimmung mit der für geographische Bezeichnungen getroffenen Regelung solche Hinweise und die diesen gleichzusetzenden Altersangaben — nur neben der Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein bzw. Weinbrand erlaubt. Im übrigen aber ist ihr Gebrauch nicht an eine Zulassung durch den Verordnungsgeber geknüpft, sondern in das Ermessen des einzelnen gestellt. Ein gewisses Gegengewicht liegt allerdings darin, daß die Zulässigkeit solcher Hinweise und Angaben zwingend von einer mindestens zwölfmonatigen Eichenholzfaßlagerung des Branntweins aus Wein bzw. des gesamten, zu seiner Herstellung verwendeten Weindestillates abhängig gemacht worden ist. Eine weitere und hier besonders wichtige Bremse gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Deklarationsfreiheit stellt das Irreführungsverbot dar, das notfalls durch eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 ergänzt werden kann.

Zu § 48

Absatz 1 unterscheidet sich vom Regierungsentwurf dadurch, daß nach dem Vorschlag des Ausschusses die Fertigstellung eines Branntweins aus Wein außerhalb seines Herstellungslandes nicht mehr als Einfuhrhindernis gilt.

In *Absatz 2* war infolgedessen die Nummer 4 des Regierungsentwurfs zu streichen. Andererseits ist Absatz 2 des Regierungsentwurfs durch das Erfordernis der Beifügung eines Begleitscheines bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein vervollständigt worden.

Absatz 3

Vergleiche die Ausführungen zu § 28 Abs. 3.

Zu § 50

Absatz 1

Vergleiche die Ausführungen zu § 35 Abs. 1 Satz 4.

Ebensowenig wie bei ausländischem Qualitätsschaumwein wird die Zulässigkeit der Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" von einer im Herstellungsland erfolgten Prüfung seiner Qualität und der Art seiner Herstellung abhängig gemacht. Da aber an seine Herstellung und Beschaffenheit ins einzelne gehende Anforderungen gestellt werden, wird es Sache des Importeurs sein, zuverlässige Belege dafür beizubringen, daß die Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" (bzw. Qualitätsschaumwein) zu Recht gebraucht wird.

Zu § 51

Absatz 1 Satz 2

Traubenmostkonzentrat hat der Ausschuß in den Katalog der Ausgangsstoffe aufgenommen, weil Traubenmostkonzentrat bei der Herstellung sowohl von Dessertwein als auch von Grundwein Ausgangsstoff sein kann.

Absatz 2

Die nach dem Regierungsentwurf sehr allgemein gehaltene Definition des Herstellens hat der Ausschuß zur besseren Verdeutlichung konkretisiert. Die vom Begriff des Herstellens umfaßten wesentlichen Tätigkeiten (Behandeln, Verschneiden, Verwenden, Fertigstellen) wurden deshalb einzeln aufgezählt. Infolgedessen kommt der Einbeziehung jedes sonstigen Handelns, durch das bei einem Ausgangsstoff oder einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird, nur noch die Bedeutung einer Auffangregelung zu. Dabei ist hervorzuheben, daß im Rechtssinne auch ein gewolltes Geschehenlassen unter den Begriff des Handelns fällt.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs, der das Verwenden definierte, hat der Ausschuß gestrichen, da der Begriff des Verwendens insbesondere unter Berücksichtigung der Tatbestände, bei deren Abgrenzung sich der Gesetzestext dieses Ausdrucks bedient — aus sich heraus hinreichend verständlich ist.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs ist aus Gründen der Systematik als *Absatz 6 a* nach Absatz 6 eingeschoben worden.

Absatz 6

Hier und in anderen Vorschriften des Gesetzes ist die Erwähnung des Aufbewahrens entfallen, weil das Aufbewahren im Begriff des Lagerns bzw. der Lagerung enthalten ist.

Absatz 10

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Definition des Inlandes wurde nicht übernommen. Nach Auffassung des Ausschusses stellen gesetzestechnische Erwägungen keinen hinreichenden Grund dar, den Inlandsbegriff so eng und damit abweichend vom staatsrechtlichen und politischen Begriff des Inlandes zu definieren.

Absatz 11 faßt die Absätze 11 und 12 des Regierungsentwurfs zusammen, wobei der Ausschuß in Kauf genommen hat, daß ein Verbringen von den in Zollausschlüssen oder Freihäfen hergestellten Erzeugnissen und Ausgangsstoffen in Gebiete, die nicht zum Einfuhrüberwachungsgebiet gehören, nicht mehr als Ausfuhr zu werten ist. Zwar wird dadurch die Tragweite einzelner Ausfuhrverbote etwas eingeschränkt; da aber die Zollausschlüsse und Freihäfen zum Geltungsbereich des Gesetzes gehören, müssen auch in ihrem Bereich die Herstellungs- und Deklarationsregelungen des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen beachtet werden.

Zu § 51 a

Absatz 1

Die hier dem Verordnungsgeber eingeräumte Ermächtigung schafft die Möglichkeit für eine gleichmäßige und reproduzierbare Beurteilung und dient damit gleichzeitig der Gewährleistung einer weitgehenden Rechtssicherheit. Nunmehr sollen Analysenmethoden, mit deren Hilfe die Einhaltung festgesetzter Grenzwerte überprüft wird, nicht nur behördenintern, wozu allgemeine Verwaltungsvorschriften ausreichen würden, sondern mit verbindlicher Außenwirkung vorgeschrieben werden können. Durch die Festlegung von Analysentoleranzen kann abgegrenzt werden, in welchem Umfange durch eine Analyse ermittelte Abweichungen von einem festgesetzten Mindest- oder Höchstwert als innerhalb der Fehlergrenze liegend zu tolerieren sind.

Dadurch, daß Analysenmethoden, Analysentoleranzen und auch die Art der Probenziehung durch Rechtsverordnung festgelegt werden, wird sichergestellt, daß bei Wiederholung einer Analyse, etwa im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, dieselben Maßstäbe zur Anwendung kommen und kein Betroffener geltend machen kann, der Vorwurf mangelnder Beachtung eines festgesetzten Grenzwertes beruhe auf der Anwendung einer nicht sachgerechten Analysenmethode und sei deshalb ungerechtfertigt.

Absatz 2

Nach §§ 12 und 13 ist das in Oechsle-Graden ausgedrückte Mostgewicht des unverbesserten Saftes der frischen Weintrauben dafür maßgebend, ob der aus solchen Weintrauben hergestellte Wein in die Gruppe der Qualitätsweine aufgenommen bzw. als Qualitätswein mit Prädikat anerkannt werden kann. Deshalb wird hier definiert, was unter einem Grad Oechsle zu verstehen ist. Damit wird auch die Voraussetzung dafür geschaffen, Oechsle-Grade als abgeleitete Dichteeinheiten anzuerkennen, so daß der Eichung der Geräte, mit deren Hilfe die Oechslegrade bestimmt werden, rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Absatz 3

Die Einfügung dieser Bestimmung war nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, um klarzustellen, daß die Vorschriften der in Absatz 3 genannten Gesetze die Bestimmungen über den Oechslegrad und die Möglichkeit, entsprechende Meßgeräte zu eichen, nicht berühren.

Zu § 52

Absatz 1

Das Wort „Kennzeichnung" ist hier, in allen Überschriften und weitgehend auch im Text der einzelnen Vorschriften gestrichen worden. Es ist nicht eindeutig genug, um neben den Bezeichnungen und sonstigen Angaben als selbständiger Begriff einen praktischen Wert zu haben.

Mit Rücksicht darauf, daß in einigen Deklarationsvorschriften des Gesetzes von Hinweisen statt von Bezeichnungen oder Angaben gesprochen wird, um das Gemeinte, nämlich die Erfassung auch mittelbarer Angaben, besser zu verdeutlichen, hat der Ausschuß die Hinweise hier vorsorglich besonders erwähnt. Auf diese Weise wird etwaigen Versuchen vorgebeugt, den Ausdruck „Hinweise" im Wege der Auslegung in einen nicht unter die Bezeichnungen und Angaben fallenden eigenständigen Begriff umzudeuten.

Absatz 2

Nummer 2 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß gestrichen, weil die in ihm aufgezählten Tatbestände bereits von der Nummer 1 erfaßt sind.

Nummer 3 hat der Ausschuß hinzugefügt, um die umfassende Bedeutung des Irreführungsbegriffes eindringlich klarzustellen und um mit Sicherheit auch die Fälle zu erfassen, in denen erlaubte qualitätsneutrale Angaben in einer Weise gebraucht werden, daß mindestens ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucherschaft sie unzutreffend als Hinweis auf eine besondere Qualität wertet.

Eine nach Nummer 3 verbotene Irreführung kann auch vorliegen, wenn Hinweise auf eine überdurchschnittliche Qualität keiner Zulassung durch Rechtsverordnung bedürfen und wenn in diesem Rahmen ein Erzeugnis, das zwar von überdurchschnittlicher Qualität ist, aber kein Spitzenerzeugnis darstellt, mit einer Qualitätsangabe versehen wird, die ihrem Inhalt nach die Bedeutung eines Superlativs hat.

Unter Nummer 3 können unter Umständen auch grundsätzlich zulässige ausländische Qualitätsangaben fallen, sofern zwischen dem Aussagewert der Angabe und der tatsächlichen Qualität ein auffälliges Mißverhältnis besteht.

Absatz 3

Nummer 1 und Nummer 2 bringen eine Aufgliederung im Interesse besserer Übersichtlichkeit. Darüber hinaus verfolgen sie den Zweck, besonders deutlich herauszustellen, wie wichtig die Verhinderung von Angaben ist, die über die geographische Herkunft falsche Vorstellungen zu erwecken vermögen. Deshalb wurde vorsichtshalber auch ausdrücklich bestimmt, daß eine Angabe mit geographischem Gehalt, die für sich allein zweifelsfrei irreführend ist, ihren irreführenden Charakter nicht durch eine vorschriftsmäßige Angabe des Herstellungslandes verliert.

Nummer 2 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß hier gestrichen und in die umfassendere Regelung des § 52 a eingebaut. Hierfür sprach auch die Erwägung, daß Angaben, die den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes erwecken, nicht zwingend irreführend sein müssen.

Absatz 4 eröffnet dem Verordnungsgeber z. B. die Möglichkeit, bestimmten Weinen bestimmte Behältnisformen vorzubehalten, wenn dies der Verbrauchererwartung entspricht, oder auch zu verbieten, daß eine typische Schaumweinflasche für andere Getränke benutzt wird, wenn bei derartiger Benutzung der Verbraucher zu einem Fehlkauf veranlaßt werden könnte.

Zu § 52 a

Absatz 1

Die Gefahr, daß gesundheitsbezogene Angaben nur wegen ihrer Werbewirksamkeit gebraucht werden, ist nach Auffassung des Ausschusses in der heutigen Zeit größer denn je, weil die Bevölkerung in zunehmendem Maße der Erhaltung und Förderung der Gesundheit ihr besonderes Interesse zuwendet.

Der einzelne, der sich im geschäftlichen Verkehr gesundheitsbezogener Angaben bedient, wird selbst bei bestem Willen zu wahrheitsmäßiger Aussage nur ausnahmsweise zutreffend beurteilen können, inwieweit die Angabe sachgerecht ist, welche Vorstellungen sie im Verbraucher erweckt und ob sie diesen nicht etwa dazu verleitet, auf die gebotene Einholung ärztlichen Rates zu verzichten. Außerdem ist die Verträglichkeit von Lebensmitteln und damit auch der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dieses Gesetzes weitestgehend von der Konstitution im Einzelfall, vom Alter des Verbrauchers, seiner beruflichen Tätigkeit und vom Ausmaß des Verzehrs entscheidend abhängig und schließlich war die Erkenntnis zu berücksichtigen, daß einzelne Lebensmittel für sich allein nur sehr bedingt gesundheitlichen Wert haben, es vielmehr maßgeblich auf die Gesamtheit der genossenen Lebensmittel, auf ihre richtige Zusammenstellung ankommt.

Deshalb hat der Ausschuß für den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes jeden Gebrauch gesundheitsbezogener Angaben an eine ausdrückliche Zulassung durch Rechtsverordnung geknüpft. In diesem Zusammenhang verdient es der Erwähnung, daß die hier getroffene Deklarationsregelung z. B. auch für Weintrauben, die als solche genossen werden sollen, gelten. Durch die Nummer 2 wurde dem Verordnungsgeber aufgegeben, bei der Zulassung von Hinweisen auf eine diätetische Eignung auch zu regeln, welche Beschaffenheit Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe haben müssen, die mit einem diätetischen Hinweis versehen sind.

Absatz 2 bringt eine Ergänzung, mit deren Hilfe dem Verbraucher ein wesentlicher zusätzlicher Schutz gewährt werden soll, wobei gesundheitliche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, aber auch legitime Informationsbedürfnisse berücksichtigt werden können.

Zu § 52 b

Ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe sollen nach Meinung des Ausschusses im Inland nur dann verkehrsfähig sein, wenn sie nach den Bestimmungen des Herstellungslandes verkehrsfähig sind, d. h. auch dort den geltenden Deklarationsvorschriften entsprechen.

Zu § 53

Absatz 1 a

Diese Regelung ermöglicht es, in denjenigen Vorschriften des Gesetzes, die die Angabe bestimmter Personen bzw. Betriebe vorschreiben, von einer Aufzählung der Angaben abzusehen, die zum Zwecke der Identifizierung zusätzlich gemacht werden müssen.

Die Angabe der Funktion desjenigen, der mit seinem Namen in Erscheinung tritt, wird nicht gefordert, weil dies nach Meinung des Ausschusses in vielen Fällen entbehrlich ist und deshalb nur zu einer unnötigen Häufung der vorgeschriebenen Deklarationen führen würde. Soweit sich eine Funktionsangabe als erforderlich zum Schutze vor Irreführung erweisen sollte, steht die Ermächtigung des § 52 Abs. 4 zur Verfügung.

Absatz 2

Die durch Satz 2 angefügte Ermächtigung beruht auf der Erwägung des Ausschusses, daß u. U. auch die Packungen, in denen gefüllte Behältnisse feilgehalten werden, einer gewissen Bezeichnung bedürften, damit der Verbraucher sich orientieren kann. Da jedoch insoweit eine schematische Regelung unangebracht wäre, war für eine Regelung unmittelbar durch das Gesetz kein Raum. Es muß vielmehr dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, im Bedarfsfalle Regelungen zu treffen, die die Wirtschaft nicht unzumutbar belasten und doch dem Verbraucher den von ihm benötigten Aufschluß geben.

Zu § 53 a

Diese Vorschrift bringt nach dem Willen des Ausschusses für alle in ihr genannten Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, sofern sie nicht abgefüllt sind (§ 51 Abs. 7), den Zwang zur Beifügung eines Begleitscheines, und zwar sowohl für das Inverkehrbringen im Inland als auch für die Einfuhr und die Ausfuhr.

Der Schaumwein ist in diesem Katalog nicht enthalten, weil er stets nur abgefüllt in den Verkehr gebracht, eingeführt und ausgeführt werden darf.

Für Traubenmost gilt § 53 a nur, soweit es sich um ausländischen Traubenmost handelt; inländischer Traubenmost ist bereits von § 19 erfaßt.

Ausgenommen von der Begleitscheinpflicht sind lediglich Traubenmostkonzentrat, ausländische Traubenmaischen und ausländische Weintrauben.

Zu § 54

Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß einem Vorschlage des Bundesrates entsprechend umgestaltet: Die Bezeichnung Sekt wurde in Absatz 1, der eine abweichende bundesrechtliche Regelung zuläßt, gestrichen. Stattdessen wurde Absatz 2 dahin ergänzt, daß die Bezeichnung „Sekt" — auch in Verbindung mit anderen Worten — ausschließlich dem Qualitätsschaumwein vorbehalten sein soll. Damit soll einer Entwertung der Bezeichnung „Sekt" vorgebeugt und gleichzeitig verhindert werden, daß das Ansehen, das die Bezeichnung „Sekt" nach dem Willen des Ausschusses genießen soll, für andere Getränke ausgenutzt wird.

Besonderes Gewicht erhält diese Regelung vor allem durch die Streichung des Absatzes 3 des Regierungsentwurfs, der den Verordnungsgeber zur Zulassung von Ausnahmen ermächtigen sollte. Die Streichung dieser Ermächtigung soll aber auch darüber hinaus nach den Vorstellungen des Aus-

schusses eine wesentliche Verstärkung des Schutzes der anderen in Absatz 2 aufgezählten Bezeichnungen bringen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hervorzuheben, daß der in Absatz 1 enthaltene Bezeichnungsschutz selbstverständlich die Regelungen unberührt läßt, die dieses Gesetz selbst trifft oder zu deren Erlaß es ausdrücklich ermächtigt. Das gilt vor allem für die Bezeichnungen Dessertwein, Schaumwein usw. und für die Regelungen und Ermächtigungen des § 39.

Andererseits ergibt sich aus der Streichung des Absatzes 3 und aus § 95 a, daß eine bundesrechtliche Regelung im Sinne von Absatz 1 nicht auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes oder auf der Grundlage eines anderen Gesetzes, das der Ergänzung des Lebensmittelgesetzes dient, erlassen werden kann.

Zu § 55

Absatz 1

Mit den in dieser Vorschrift enthaltenen Verboten zieht der Ausschuß die Konsequenzen aus den Herstellungs-, Beschaffenheits-, Deklarations- und Einfuhrregelungen dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen, und zwar unabhängig davon, ob einige dieser Folgerungen schon in der einen oder anderen Vorschrift konkret zum Ausdruck gebracht worden sind. Die Änderung des Regierungsentwurfs besteht hier darin, daß auch die gesundheitlich bedenkliche Beschaffenheit eines Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes als ein dem Inverkehrbringen, dem Verwenden, Verwerten, Einführen und Ausführen entgegenstehendes allgemeines Hindernis ausdrücklich festgelegt wird.

Der Regierungsentwurf hatte in § 55 Abs. 1 diese Einschränkung nicht vorgesehen, weil nach seiner Konzeption die Anwendbarkeit des Lebensmittelgesetzes und damit seines § 3 im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes insoweit erhalten bleiben sollte, als den Regelungen dieses Gesetzes nicht Ausschließlichkeitsbedeutung zukam. Durch die Einfügung des § 95 a hat der Ausschuß die dem Regierungsentwurf zugrundeliegende Konzeption entscheidend geändert.

Absatz 3

Mit der Einfügung der Nummer 1 a stellt der Ausschuß klar, daß die Ausnahmeregelung für ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die erst nach einer inländischen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zur Einfuhr zugelassen worden sind, sich nur auf sensorisch und analytisch erkennbare Merkmale bezieht, nicht dagegen auch auf bei der Einfuhr schon vorhandene Deklarationen und Aufmachungen. Zwar lag auch dem Regierungsentwurf diese Auffassung zugrunde, weil die inländischen Untersuchungsstellen nicht abschließend zu prüfen haben, ob ausländische Deklarationen den Anforderungen entsprechen, die nach diesem Gesetz Voraussetzung für die Zulässigkeit ihres Gebrauchs sind. Aber es erschien doch notwendig, die begrenzte Tragweite der Ausnahmeregelung ausdrücklich eindeutig zu umreißen.

Absatz 3 a

Diese Vorschrift grenzt die Befugnisse der Organe der allgemeinen Überwachung von den Zuständigkeiten der Prüfstellen ab. Sie bestimmt, daß die Organe der allgemeinen Überwachung nicht unmittelbar gegen Qualitätserzeugnisse einschreiten dürfen, die zulässigerweise mit einer Prüfungsnummer und den von der Prüfungsentscheidung umfaßten Angaben versehen sind. Die Bedeutung, die den Prüfungen dieser Stellen zukommt, würde unvertretbar entwertet, wenn die Organe der allgemeinen Überwachung die Richtigkeit solcher Prüfungsergebnisse negieren könnten. Selbstverständlich gilt diese Einschränkung nur insoweit, als es sich bei dem derart deklarierten und geprüften Erzeugnis um nämliche Erzeugnisse handelt. Außerdem bleibt es den Organen der allgemeinen Überwachung unbenommen, in den Fällen, in denen nach ihrer Auffassung eine — vielleicht auf einer Erschleichung beruhende — Fehlentscheidung vorliegt, bei der Prüfstelle, die die Entscheidung getroffen hat, eine Überprüfung und gegebenenfalls den Widerruf oder die Rücknahme der Entscheidung anzuregen.

Zu § 56

Absatz 1

Auf Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung in verschiedenen Punkten verschärft, um die Nachmachung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen im erforderlichen Umfang und effektiver unterbinden zu können.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung reicht nach Auffassung des Ausschusses nicht aus, um die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe vor unerwünschten Nachmachungen zu schützen. Deswegen wurde das Nachmachungsverbot des § 9 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 wiederhergestellt und außerdem auf die Nachmachung anderer Erzeugnisse und Ausgangsstoffe erstreckt.

Außerdem hielt der Ausschuß es nicht für vertretbar, Ausnahmen vom Nachmachungsverbot allgemein durch anderweitige bundesrechtliche Regelungen zuzulassen. Deswegen wurde bestimmt, daß solche Ausnahmen ausschließlich auf der Grundlage des Absatzes 2 bewilligt werden können.

Absatz 1 a verbietet darüber hinaus grundsätzlich, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen Mischgetränke herzustellen, weil unkontrollierte Mischungen dieser Art den Markt undurchsichtig machen und weil sie geeignet sind, zu einer Übervorteilung des Verbrauchers zu führen.

Die für solche Mischgetränke geforderten Preise würden nicht selten ungerechtfertigt hoch sein, ohne daß der Verbraucher dies erkennen könnte. Außerdem wäre es bei völliger Freigabe solcher Mischgetränke oft kaum möglich, Mischungen mit einem gewissen eigenständigen Charakter hinreichend eindeutig von nach Absatz 1 verbotenen Nachmachungen abzugrenzen. Auch die Einhaltung der Verschnittbeschränkungen dieses Gesetzes wäre ernstlich gefährdet, zumal die Buchführungspflicht des § 60 nicht

für diejenigen gilt, die Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe zu Getränken verarbeiten, die ihrerseits weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff sind.

Absatz 2 verdeutlicht, daß die Nachmachung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen und die Herstellung der in Absatz 1 a gekennzeichneten Mischgetränke nicht allgemein verboten werden soll, sondern daß für ihre Zulassung durchaus Raum ist, wenn die Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes, eine hinreichende Kontrolle und der Schutz des Verbrauchers vor Irreführungen und Übervorteilungen durch nähere Regelungen gewährleistet werden kann.

Im Satz 2 des Absatzes 2 hat der Ausschuß dem Verordnungsgeber die Ermächtigung erteilt, bei der Zulassung von Getränken, die durch eine Mischung unterschiedlicher Getränke hergestellt worden sind, im einzelnen zu bestimmen, wie die Anteile der verwendeten Getränke kenntlich zu machen sind. Hiermit verfolgt der Ausschuß vorrangig den Zweck, dem Verbraucher die Unterlagen für eine selbständige Beurteilung des Wertes der ihm angebotenen Getränke zur Verfügung zu stellen.

Zu § 57

Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf vorgesehene Ermächtigung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen inhaltlich nicht unerheblich eingeschränkt, weil sonst die Gefahr zu groß wäre, daß in zu vielen Fällen zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange einzelner von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dispensiert würde.

Zu § 58

Absatz 1

In Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß die Möglichkeit zur Erteilung von Versuchserlaubnissen aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließlich den obersten Landesbehörden eingeräumt. Damit ist die im Regierungsentwurf vorgesehene, wenn auch stark eingegrenzte Kompetenz von Bundesbehörden entfallen.

Absatz 3 a ermächtigt die obersten Landesbehörden, den Anbau von Rebsorten zuzulassen, die nach den Vorschriften anderer Gesetze nicht oder jedenfalls nur zu Züchtungszwecken angepflanzt werden dürften. Diese Erlaubnis darf allerdings nur erteilt werden, wenn es geboten erscheint, die Eignung der Erträge solcher Anpflanzungen zur Herstellung von Wein zu erproben. Insofern befreit Absatz 3 a auch und vor allem von den im § 2 Abs. 1 bis 2 a getroffenen Regelungen, weil die im Rahmen einer solchen Erlaubnis angepflanzten Rebsorten keine zugelassenen und erst recht keine empfohlenen Rebsorten sein können. In Abweichung von §§ 12 und 13 wird es sogar gestattet, solche Weintrauben — wenn sie sich nach ihrer Qualität dazu eignen — zur Herstellung von Qualitätsweinen und von Qualitätsweinen mit Prädikat zu verwenden. Diese weitgehenden Zugeständnisse sind nach Überzeugung des Ausschusses unvermeidbar, um die Erprobung von Neuzüchtungen auf breiter Basis und unter den Bedingungen der Praxis zu ermöglichen. Dürften die Erträge solcher Anpflanzungen nicht zur Herstellung von Wein oder nur zur Herstellung von Tischwein verwendet werden, könnte es sich kein privater Betrieb leisten, die für einen solchen Anbau benötigten erheblichen Mittel aufzuwenden (vgl. Entschließungsantrag unter B. Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu § 59

Absatz 1

Die im Regierungsentwurf in Absatz 2 enthaltene Regelung wurde in den Absatz 1 eingebaut, weil die Betriebe, auf die sich die Vorschrift bezieht, nicht nur von den Herstellungsregelungen des Gesetzes und der in den §§ 60 ff. begründeten Buchführungspflicht befreit, sondern vollständig aus dem sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeklammert worden sind, also auch aus der Überwachung nach § 64. Andererseits sind die hier angesprochenen Betriebe enger, als es im Regierungsentwurf vorgesehen war, abgegrenzt worden. Zunächst soll klargestellt werden, daß diese Ausklammerung nur für die Geschehnisse gilt, die sich innerhalb des Betriebes, also betriebsintern ereignen. Das bedeutet z. B., daß auch diese Betriebe Weinhefe und Hefetrub nicht unvergällt beziehen dürfen. Die wesentlichste Einengung besteht aber darin, daß Betriebe sich nur dann auf die Unverbindlichkeit des Gesetzes für sie berufen können, wenn sie Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nicht zu Getränken verarbeiten, sondern alle in ihrem Besitz befindlichen Erzeugnisse und Ausgangsstoffe restlos zu Stoffen verarbeiten, die keine Getränke sind. Damit ist auch ein Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen ausgeschaltet. Diese engere Abgrenzung der Betriebe ist nicht zuletzt eine notwendige Folge der Umgestaltung des § 56, dessen umfassende Geltung gewahrt bleiben mußte.

Aus der jetzigen Regelung ergibt sich ferner, daß Traubensaftbetriebe von der Ausklammerung des § 59 Abs. 1 nicht erfaßt werden. Der etwaigen Notwendigkeit, bei Traubensaft Herstellungsmaßnahmen anzuwenden, die bei Traubenmost nicht zulässig sind, und Traubensaft zu anderen Getränken weiterzuverarbeiten, hat der Ausschuß dadurch Rechnung getragen, daß ein zu Traubensaft gewordener Traubenmost gemäß § 51 Abs. 1 und § 79 kein Ausgangsstoff mehr sein soll und dann jedenfalls weitgehend diesem Gesetz nicht mehr unterliegt, wie auch aus § 95 a Abs. 1 ersichtlich ist. (Über das Verhältnis von § 79 zu § 56 vgl. die Ausführungen zu § 79.)

Absatz 3

Mit der Zulassung von Haustrunk auf der Grundlage von Traubentrestern folgt der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates. Diese Anregung hat er trotz der ständig abnehmenden Bedeutung des Haustrunks aufgegriffen, weil sein völliges Verbot verfrüht sein dürfte. Jedoch erschien es ihm zweckmäßig, auf die Fiktion, daß Haustrunk ein zum Ver-

brauch innerhalb des Haushalts bestimmtes und dort auch hergestelltes Getränk sei, zu verzichten; statt dessen wurde für ihn eine eigenständige Regelung getroffen. Im übrigen hat der Ausschuß im Interesse einer besseren Überwachung und um einer Herstellungsausweitung entgegenzuwirken, die Herstellung von Haustrunk nicht unmittelbar durch das Gesetz zugelassen, sondern den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder die Ermächtigung eingeräumt, die Herstellung von Haustrunk durch Rechtsverordnung zu erlauben.

Zu § 60

Absatz 1

Mit der zusätzlichen ausdrücklichen Erwähnung der Begleitscheine, die unter den Begriff der zugehörigen Unterlagen fallen, will der Ausschuß klarstellen, daß Buchführungspflichtige sich nicht damit abfinden dürfen, wenn ihnen vorgeschriebene Begleitscheine nicht übermittelt werden, sie vielmehr auf der Überlassung ordnungsgemäß ausgefüllter Begleitscheine bestehen und gegebenenfalls die Annahme der Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe verweigern müssen; sie wären sonst außerstande, ihrer Verpflichtung zur Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine nachzukommen.

Das Wort „ernten" hat der Ausschuß durch das Wort „erzeugen" ersetzt, um besser zu verdeutlichen, daß die Pflicht zur Buchführung nicht etwa diejenigen trifft, die als Gehilfen des Weinbesitzers das Ernten tatsächlich durchführen und dabei nur die Funktion von Besitzdienern haben, sondern daß die Buchführungspflicht für die gilt, in deren unmittelbarem Besitz die abzuerntenden Rebflächen stehen.

Satz 3 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß als entbehrlich gestrichen, weil es nach dem Zweck des § 60 Abs. 1 nicht fraglich sein kann, daß auch Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen gewerbsmäßig handeln, zumal in diesem Gesetz der Ausdruck „gewerbsmäßig" in keiner Vorschrift in der engen Bedeutung der Ausübung eines Gewerbes gebraucht wird (vgl. z. B. § 66 Abs. 2 Nr. 4).

Zu § 61

Der Katalog der Tatbestände, deren Eintragung durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden kann, ist nicht abschließend und kann es auch nicht sein, weil auf Grund der jeweiligen Erfahrungen der Praxis zu beurteilen ist, welche Eintragungen besonders notwendig sind und welche Eintragungen entbehrt werden können. Dennoch erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, den Katalog in einigen Punkten zu ergänzen, um die Bedeutung bestimmter Eintragungen stärker herauszustellen. Dabei hat der Ausschuß versucht, eine praktikable Regelung zu finden und aus diesem Grunde in Nummer 3 Buchstabe b festgelegt, daß nicht alle zugesetzten Stoffe hinsichtlich der Menge, Art, Herkunft und Beschaffenheit eintragungspflichtig sind. Dies gilt für Stoffe, die sowohl ohne Mengenbegrenzung als auch unter Verzicht auf Reinheitsanforderungen zugelassen sind.

Obwohl auch die Betriebe, die Traubensaft herstellen und in den Verkehr bringen, jedenfalls grundsätzlich der Buchführungspflicht unterliegen, hat der Ausschuß bei der Formulierung der für eine Eintragung schwerpunktmäßig in Betracht kommenden Sachverhalte im übrigen überwiegend nur auf Erzeugnisse und Ausgangsstoffe abgestellt. Das hat seinen Grund darin, daß Herstellungsmaßnahmen, die sich auf Traubensaft beziehen, nur am Rande von Bedeutung sind, weil der zu Traubensaft gewordene Traubenmost weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff ist (§ 51 Abs. 1, § 79) und für seine Herstellung und Beschaffenheit gemäß § 95 a Abs. 1 zunächst das Lebensmittelgesetz und dessen Ausführungsverordnungen maßgebend sein werden.

Zu § 62

Gemäß einem Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß *Absatz 3 des Regierungsentwurfs* gestrichen und Absatz 4 inhaltlich umgestaltet. An die Stelle der Möglichkeit, über Absatz 1 hinausgehende Befreiungen von der Buchführungspflicht durch Rechtsverordnung vorzunehmen, ist, weil solche Befreiungen auch unzuverlässigen Betrieben zugute kommen könnten, die Befugnis der zuständigen Landesbehörden getreten, im Einzelfalle durch Verwaltungsakt Befreiungen zu gewähren. Dagegen haben diese Behörden nicht die Ermächtigungen, unmittelbar durch das Gesetz eingeräumte Befreiungen einzuschränken bzw. zurückzuziehen.

Zu § 63

Absatz 1

Die Pflicht zur Führung eines Analysenbuches hat der Ausschuß abweichend vom Regierungsentwurf nur denen auferlegt, die analytische Untersuchungen für andere Betriebe gewerbsmäßig durchführen, damit diejenigen nicht belastet sind, die nur gelegentlich und aus Gefälligkeit eine Analyse erstellen. Damit entfällt die Pflicht zur Führung eines Analysenbuches auch für amtliche, halbamtliche oder amtlich geförderte Laboratorien oder Forschungsstätten, die sich — ohne daß es ihre Aufgabe wäre — mitunter veranlaßt sehen, der Bitte eines Betriebes um Vornahme einer Analyse zu entsprechen.

Auch hier wird unter „gewerbsmäßig" nicht die Ausübung eines Gewerbes im engen Sinne verstanden, sondern jede Tätigkeit erfaßt, die auf eine gewisse Dauer oder auf Wiederholungen angelegt und auf die Erzielung einer Vergütung ausgerichtet ist.

Absatz 1 a

Wegen der Einordnung des § 63 in den die Buchführung regelnden Titel ging der Regierungsentwurf

davon aus, daß die durch § 60 Abs. 3 begründete Aufbewahrungspflicht ohne weiteres auch für diejenigen Geltung habe, die Analysenbücher führen müssen. Da diese Schlußfolgerung aber nicht unbedingt zwingend erschien, hat der Ausschuß die Pflicht zu einer längerfristigen Aufbewahrung von Analysenbüchern hier gesondert festgelegt.

Zu § 64

Absatz 1

Die Sätze 1 und 3 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß im Interesse einer redaktionellen Vereinfachung zusammengefaßt. *Satz 2 des Regierungsentwurfs* hat er als überflüssig gestrichen, weil entweder bereits die Landesverfassungen den Landesregierungen die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden geben oder Landesgesetze vorhanden sind, die die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen treffen bzw. zu ihrem Erlaß ermächtigen.

Nummer 1 des Regierungsentwurfs wurde durch die neu angefügte Nummer 6, die allerdings einen etwas anderen Inhalt hat, ersetzt. Da dieses Gesetz überwiegend nicht auf gewerbsmäßiges Handeln abstellt, hätte die Nummer 1 des Regierungsentwurfs zu weitgehend ein Betreten von Wohnräumen ermöglicht. Deshalb hat der Ausschuß in Nummer 6 eine eingeschränkte Regelung getroffen und dabei eine Formulierung gewählt, wie sie in einigen neueren Gesetzen in vergleichbaren Fällen verwendet wird.

Absatz 4

Eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die die Anlegung einheitlicher Maßstäbe bei der Ausübung der Überwachung gewährleisten, erschien dem Ausschuß notwendig, weil allgemeine Verwaltungsvorschriften zunächst nur behördenintern wirksam sind und es der Rechtssicherheit dient, wenn die wegen ungleichmäßiger Kontrolle angerufenen Gerichte auf Rechtsvorschriften zurückgreifen können.

Die Ermächtigung verdeutlicht gleichzeitig, welche Bedeutung der Ausschuß im Interesse einer besseren Überwachung einer engen Zusammenarbeit aller Überwachungsorgane beimißt.

Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird die Konsequenz aus Unzuträglichkeiten gezogen, die sich mitunter in der Praxis ergeben haben. Die Sorge, möglicherweise unbefugt Auskünfte zu erteilen, hat zu einer in der Sache nicht gerechtfertigten Zurückhaltung geführt. Nunmehr wird für einen für die Überwachung wesentlichen Sachbereich die Befugnis zur Erteilung von Auskünften klargestellt, und damit auch zum Ausdruck gebracht, daß — sofern die Umstände es erfordern — von diesen Befugnissen auch Gebrauch gemacht werden muß. Die Bestimmung, daß Angaben über den Zollwert nicht gemacht werden dürfen, dient der Sicherung des Steuergeheimnisses.

Zu § 65

Absatz 1

Mit Rücksicht auf § 79 Abs. 5 war es unvermeidlich, auch Traubensaft der Zulassung zur Einfuhr im Sinne von § 65 Abs. 3 zu unterwerfen, weil anderenfalls die Zulassungsbedürftigkeit der Einfuhr von Traubenmost praktisch weitgehend gegenstandslos geworden wäre.

Als Folge dieser Änderung wird nunmehr in den Vorschriften der §§ 65 bis 72, die bisher auf Erzeugnisse und Ausgangsstoffe abstellten, der allgemeinere Begriff „Waren" gebraucht.

Zu § 66

Absatz 1

Im Regierungsentwurf war zugunsten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen nur die Einfuhr von Erzeugnissen von den Einfuhrbeschränkungen dieses Gesetzes befreit. Diese Befreiung hat der Ausschuß auch auf Ausgangsstoffe und Traubensaft erstreckt. Die Einbeziehung des Traubensaftes ist eine Folge der in § 65 Abs. 1 vorgenommenen Änderung. Die Erstreckung auf Ausgangsstoffe hat den Zweck, auch für den als Getränk bestimmten Traubenmost (§ 79 a), der formal Ausgangsstoff ist, dieselben Erleichterungen einzuräumen. Daß sonstige Ausgangsstoffe für diplomatische oder konsularische Vertretungen eingeführt werden sollten, kann als ausgeschlossen angesehen werden.

Durch die Nummer 2 des Absatzes 1 wird auch Traubensaft von den Einfuhrregelungen dieses Gesetzes befreit, sofern er in formbeständige Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgefüllt ist. In diesen Fällen kann damit gerechnet werden, daß der Traubensaft unverändert nur als Getränk verbraucht wird.

Diese Befreiung von den Einfuhrerfordernissen hat selbstverständlich nicht zur Folge, daß der Traubensaft im Inland auch dann in den Verkehr gebracht werden dürfte, wenn er mehr als 5 Gramm tatsächlichen Alkohol im Liter enthält oder er den Anforderungen nicht entspricht, die sich für ihn aus dem Lebensmittelgesetz oder dessen Ausführungsverordnungen ergeben.

Absatz 2

Abweichend vom Regierungsentwurf hat der Ausschuß es für zweckmäßig erachtet, sonstige Befreiungen von der Einfuhrüberwachung nicht durch Rechtsverordnung zu gewähren oder zuzulassen, sondern statt dessen den jeweils am besten geeigneten Behörden unmittelbar die Befugnis einzuräumen, im Einzelfall beim Vorliegen eines der im Gesetz selbst festgelegten Tatbestände von der Einfuhrüberwachung zu befreien.

Die Streichung der Nummer 2 des Regierungsentwurfs ist darauf zurückzuführen, daß — wie vielfältige Erfahrung gezeigt hat — ohne Untersuchung im Inland oder wenigstens im Herstellungsland nicht feststellbar ist, ob ein Erzeugnis tatsächlich

hochwertig ist. Der Preis des Erzeugnisses hat für sich allein keinen beweiskräftigen Aussagewert.

Die Bestimmung von Weinen, kultischen Zwecken zu dienen, ist nach Meinung des Ausschusses kein zureichender Grund, von einer Einfuhrüberwachung abzusehen, weil es immer möglich sein wird, für solche Zwecke bestimmte Weine so herzustellen, daß sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Darüber hinaus mußte auch berücksichtigt werden, daß nur durch einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand die zweckgebundene Verwendung solcher Weine sichergestellt werden könnte.

Auch aus der Nummer 4 ergibt sich, daß im Sinne dieses Gesetzes nicht nur der gewerbsmäßig handelt, der ein Gewerbe betreibt, sondern grundsätzlich jeder, der eine von diesem Gesetz erfaßte Ware unverändert oder verarbeitet gegen Entgelt abgibt.

Die *Nummer 5 des Regierungsentwurfs* hat der Ausschuß durch die Einbeziehung von Reisebedarf erweitert. Die mit der Einfuhrüberwachung betrauten Zolldienststellen können daher nach pflichtgemäßem Ermessen, dessen Ausübung der Bundesminister der Finanzen durch Richtlinien oder allgemeine Verwaltungsvorschriften näher regeln wird, auch solchen Reisebedarf von der Einfuhrüberwachung freistellen, der nicht vom einzelnen Reisenden mitgeführt, sondern von Transportbetrieben oder deren Verpflegungseinrichtungen für den Bedarf der Reisenden während der Dauer der Reise bereitgehalten wird.

Zu § 67

Absatz 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung hat der Ausschuß auf die Regelung von Stichprobenentnahmen erstreckt.

Zu § 68

Absatz 2

Durch eine mehr ins einzelne gehende Regelung hat der Ausschuß Sicherungen gegen einen Mißbrauch des Instituts der Vorausuntersuchung eingebaut.

Demselben Zweck dienen in Absatz 3 die als Nummer 2 a und 2 b eingefügten Anforderungen. Als Folge der unter Nummer 2 b getroffenen Regelung mußten Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Regierungsentwurfs entfallen.

Zu § 70

Absätze 3 und 4

Der Ausschuß hat davon Abstand genommen, das Bundesgesundheitsamt als Obergutachterstelle zu bestimmen. Er hat es vielmehr dem Bundesminister für Gesundheitswesen überlassen, sich mit dem Bundesrat darüber zu einigen, welcher Stelle die Funktion der Obergutachterstelle übertragen werden soll. Das Gesetz begnügt sich mit der Festlegung, daß nur eine einzige Stelle als Obergutachterstelle bestimmt werden darf. Der Ausschuß ging bei seinem Beschluß jedoch von der Erwartung aus, daß das Bundesgesundheitsamt aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Rechtseinheitlichkeit als Obergutachterstelle bestimmt wird.

Außerdem hat der Ausschuß zur Vereinheitlichung der Einfuhruntersuchungen die Zahl der Untersuchungsstellen begrenzt. Zur Bestimmung dieser Stellen bedarf es gleichfalls einer Verständigung zwischen dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesrat.

Zu § 71

Die Regelung der Kostentragungspflicht entspricht in ihren Grundzügen dem Regierungsentwurf. Sie wurde jedoch redaktionell und sachlich vereinfacht.

Zu § 74

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates ist das in Absatz 1 des Regierungsentwurfs enthaltene befristete Verkehrs- und Bezugsverbot für Traubenmost beseitigt und durch eine Vorschrift ersetzt worden, die sich mit einer gezielten Überwachung begnügt. Vorsorglich wurde diese Regelung jedoch auf Traubenmaischen erstreckt.

Zu § 75

Die Gründe, die zu den in dieser Vorschrift angesprochenen Regelungen ermächtigen, hat der Ausschuß inhaltlich eingeschränkt, um der Wirtschaft zu tiefgreifende Belastungen zu ersparen. Vorschriften auf der Grundlage dieser Ermächtigung müssen sich auf notwendige Anforderungen beschränken. Perfektionistische Regelungen im Sinne einer übertriebenen Vorsorge sind damit ausgeschlossen. Diese Zielsetzung hat auch in der Umformulierung der Nummern 1 und 2 Ausdruck gefunden.

Zu § 78

Diese Vorschrift, die sich mit den in den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) hergestellten Erzeugnissen und Ausgangsstoffen befaßte, hat der Ausschuß als entbehrlich angesehen und deshalb gestrichen. Etwaige Schwierigkeiten lassen sich im Rahmen der Interzonenhandelsabkommen und auf dem Verwaltungswege ausräumen.

Zu § 79

Der Inahlt von *Absatz 1 des Regierungsentwurfs* ist im Interesse leichterer Verständlichkeit in die Formulierung des Absatzes 2 eingebaut worden.

Absatz 2 Nr. 3 entspricht einem Ergänzungsvorschlage des Bundesrates.

Absatz 3

Durch die in der Nummer 2 des jetzigen Absatzes 3 enthaltene Regelung hat der Ausschuß dem

Umstande Rechnung getragen, daß Traubensaft nach diesem Gesetz abweichend vom geltenden Recht nicht mehr unter den Begriff des Traubenmostes fällt. Ohne diese Ergänzung wäre es insbesondere zulässig geworden, bei der Herstellung von dem Wein und Schaumwein ähnlichen Getränken Traubensaft mitzuverarbeiten, eine Möglichkeit, die unbedingt verhindert werden mußte.

Absatz 3 a legt fest, daß Traubensaft, der mehr als 5 Gramm tatsächlichen Alkohol im Liter enthält, nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Diese Vorschrift dient nicht zuletzt der Abgrenzung des Traubensaftes von den als Getränk bestimmten Traubenmosten (§ 79 a).

Unbilligen Härten, die sich aus einer ungewollten stärkeren Gärung des Traubensaftes ergeben könnten, kann mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 4 abgeholfen werden.

Obwohl Traubensaft seiner materiellen Beschaffenheit nach ungegorener Traubenmost und daher mit diesem verwechselbar ist, fällt er nicht unter die Verbote des § 56 Abs. 1, weil es sich hier um eine Spezialregelung handelt. Dagegen käme § 56 Abs. 1 zum Zuge, wenn man mit Hilfe von Traubensaft andere Getränke herstellen würde, die mit ungegorenem Traubenmost verwechselbar wären. Soweit jedoch für solche Getränke ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und legitime Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, kann ihre Herstellung und ihr Inverkehrbringen auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 zugelassen werden.

Absatz 5 ist durch international vereinbarte Zollnomenklatur, die durch nationales Recht nicht abgeändert werden kann, bedingt. Mit dieser Vorschrift wird zugelassen, einen bei der Einfuhr auf Grund zollrechtlicher Vorschriften als Traubensaft deklarierten Traubenmost unter bestimmten Voraussetzungen im Inland wieder als Traubenmost zu bezeichnen, in den Verkehr zu bringen und zur Herstellung von Schaumwein und von weinhaltigen Getränken zu verwenden.

Da aber bei der Einfuhr die Zweckbestimmung noch offen sein kann und deshalb seine Umwandlung in Traubenmost in Rechnung zu stellen ist, hat der Ausschuß — wie bereits zu § 65 Abs. 1 ausgeführt wurde — den Traubensaft grundsätzlich einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit unterwerfen müssen.

Zu § 79 a

Diese Vorschrift soll verhindern, daß die Begriffsbestimmung für Wein ihren Sinn verliert. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es ein wesentliches Merkmal des Weines, daß er mindestens 55 Gramm tatsächlichen Alkohol im Liter enthält. Dürfte man einen stark vergorenen Traubenmost als Getränk in den Verkehr bringen, würden es sich viele angelegen sein lassen, solchen Most als Weinersatz auf den Markt zu werfen. Das Nachmachungsverbot des § 56 Abs. 1 wäre nicht verletzt, weil ein solches Getränk tatsächlich Traubenmost ist und deshalb nicht eine Nachmachung von Traubenmost darstellt.

Um den Traubenmost als Getränk einerseits vom Traubensaft und andererseits vom Wein eindeutig zu unterscheiden, wurde für seinen zulässigen Gehalt an tatsächlichem Alkohol ein Mindest- und ein Höchstwert festgesetzt. Der Höchstwert mußte auf 30 Gramm begrenzt werden, weil bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen ausnahmsweise 45 Gramm Alkohol im Liter genügen.

Zweck des § 79 a ist es jedoch nicht, die Abgabe von noch gärendem Traubenmost, der nach seinem Gehalt an Alkohol schon fast Wein ist und in jedem Augenblick die Grenze zum Wein überschreiten kann, zu verhindern, sofern solcher Traubenmost am Ort seiner Abgabe alsbald getrunken wird.

Zu § 79 b

§ 79 b entspricht dem § 76 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1

Gemäß Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß die Anforderungen an ausländischen Deckrotwein hinsichtlich seines Gehaltes an Gesamtalkohol geändert. Während nach dem Regierungsentwurf der Mindestgehalt auf 115 Gramm im Liter bemessen sein sollte und eine Begrenzung des Höchstgehaltes fehlte, genügen jetzt bereits 105 Gramm Gesamtalkohol. Andererseits dürfen 140 Gramm in keinem Fall überschritten werden. Der Herabsetzung des Mindestwertes liegt die Erwägung zugrunde, daß unter Umständen auch Rotweine mit einem 125 Gramm unterschreitenden Gehalt an Gesamtalkohol die erforderliche Farbtiefe aufweisen und daher zum Decken geeignet sein können. Durch die Festlegung eines Höchstwertes soll verhindert werden, daß zum Verschneiden ein Rotwein verwendet wird, der in zu großem Umfange mit Traubenmostkonzentrat versetzt wurde.

Absatz 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hat der Ausschuß geändert, weil es für die sensorische Beurteilung entscheidend auf die Beschaffenheit ankommt, die der Rotwein nach seinem Verschneiden mit Deckrotwein aufweist. Es ist jedoch selbstverständlich, daß auch für einen gedeckten inländischen Rotwein die Zuteilung einer Prüfungsnummer nur in Betracht kommt, wenn die für seine Herstellung verwendeten inländischen Ausgangsstoffe den Anforderungen des § 12 entsprochen haben.

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 2 des Regierungsentwurfs hat zur Folge, daß der Deckrotweinanteil in den bezeichnungsunschädlichen Verschnittanteil einzurechnen ist, so daß sich die zulässigen Mengen der bezeichnungsunschädlichen inländischen Verschnittanteile von 25 auf 15 oder 10 vom Hundert verringern können.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß gestrichen, weil diese Regelung zu einer Diskriminierung gedeckter Rotweine führen könnte.

Zu § 79 c

Diese Vorschrift soll, worauf schon zu § 21 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wurde, dazu beitragen, dem Importweinhandel die Einstellung auf die verschärften Verschnittbeschränkungen zu erleichtern.

Zu § 79 d

Mit dieser Vorschrift nimmt der Ausschuß darauf Rücksicht, daß die Behörden gegen Verletzungen der Anbaubeschränkungen des Weinwirtschaftsgesetzes vielfach nicht eingeschritten sind, weil die vom Bundesverfassungsgericht inzwischen bestätigte Verfassungskonformität der Anbaubeschränkungen Jahre hindurch umstritten war und es den Behörden daher bedenklich erschien, sich einer Desavouierung durch das Bundesverfassungsgericht und damit unter Umständen auch Schadenersatzansprüchen aussetzen.

Die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesetzeswidrig angepflanzten Rebstöcke stehen jetzt im Ertrag. Ein Ausschluß der aus diesen Anpflanzungen gewonnenen Weintrauben von der Weinherstellung würde nach Meinung des Ausschusses manchen Erzeuger zu hart treffen. Allerdings hielt der Ausschuß es nicht für vertretbar, für einen auch nur teilweise aus solchen Weintrauben hergestellten Wein die Einordnung in eine Qualitätsgruppe zuzulassen.

Zu § 79 e

§ 79 e entspricht dem § 77 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1

Auch der Regierungsentwurf ging davon aus, daß die weinbautreibenden Länder eine Naßverbesserung im allgemeinen nur ganz gezielt zulassen würden. Dennoch hielt der Ausschuß es für zweckmäßig, die Differenzierungsbefugnis der Länder ausdrücklich auszusprechen. Auf diese Weise soll mit Sicherheit verhindert werden, daß irgendwelche Interessenten in Verkennung der Tatsache, daß Ungleiches nicht gleich behandelt zu werden braucht, auf den Gedanken verfallen, daß ein weinbautreibendes Land, das sich zur Zulassung einer Naßverbesserung entschließt, verpflichtet sei, diese Zulassung auf alle aus seinem Lande stammenden Weine zu erstrecken.

Da die Naßverbesserung nach dem Sinn dieses Gesetzes nur dem Zweck dienen soll, ein Übermaß von Säure zu beseitigen, diese Möglichkeit jedoch nur für eine begrenzte Zeit eingeräumt wird, werden in dem Entschließungsantrag die Bundesregierung, insbesondere auch die weinbautreibenden Länder ersucht, durch Forschungsaufträge feststellen zu lassen, welche Verfahren bzw. Stoffe eine Naßverbesserung entbehrlich machen können.

In Nummer 2 hat der Ausschuß dem Umstand Rechnung getragen, daß die bezeichnungsunschädlichen Verschnittanteile allgemein von 15 auf 25 vom Hundert erhöht worden sind.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß gestrichen, weil der in ihm angesprochene Grundsatz auch ohne besondere gesetzliche Festlegung gilt.

Zu § 79 f

Die den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder hier eingeräumte Ermächtigung, unter allerdings eng eingegrenzten Voraussetzungen unabhängig vom Ausgangsmostgewicht eine Aufbesserung bis 88 Gramm Gesamtalkohol im Liter zu erlauben, hat den Charakter einer ausgesprochenen Notstandsklausel. Von ihr soll daher nach Meinung des Ausschusses nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn anderenfalls für die von der Ungunst der Witterung betroffenen Erzeuger eine wirtschaftliche Katastrophe unvermeidbar wäre; denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei Zulassung einer derartigen Aufbesserung der Gehalt des Weines an Gesamtalkohol unter Umständen zu mehr als der Hälfte auf zugesetztem Zucker beruhen kann, ohne daß diese erkennbar gemacht würde. Auch hier empfiehlt der Ausschuß die Annahme eines Entschließungsantrages, wonach ebenfalls durch Forschungsaufträge geprüft werden soll, von welchen Rebsorten auch in ungünstigen Jahren Weintrauben erwartet werden können, die außer der Aromareife eine Zuckerreife erreichen, die im Rahmen der normalen Verbesserungsmöglichkeiten auch einen den Durchschnittverbraucher ansprechenden Wein ergeben.

Zu § 79 g

Mit dieser auf drei Jahre befristeten Übergangsregelung nimmt der Ausschuß darauf Rücksicht, daß die endgültige Abgrenzung aller Bereiche möglicherweise erst verhältnismäßig kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein wird. Im Hinblick hierauf könnte es für manchen Hersteller von Kabinettweinen und Spätlesen, die nicht eine Lage- oder Gemeindebezeichnung führen, schwierig sein, die Verwendung von Weintrauben jeweils nur eines einzigen Bereiches zu gewährleisten. Deshalb wird in diesem Punkte befristet von der Regelung des § 13 dispensiert.

Das Zugeständnis, daß für solche Kabinettweine und Spätlesen während der Übergangszeit die bisherige Bezeichnung beibehalten werden darf, ist eine notwendige Folge der eben dargestellten Regelung. Es wäre irreführend, wenn in derartigen Fällen ein bestimmter Bereich angegeben werden müßte, obwohl nur ein Teil der Ausgangsstoffe diesem Bereich entstammt. Deshalb mußte eine übergreifende geographische Bezeichnung, die der Herkunft der Ausgangsstoffe gerecht wird, zugelassen werden.

Unter „bisheriger Bezeichnung" ist nur eine Bezeichnung zu verstehen, die für einen Wein gleicher Art und Beschaffenheit bisher tatsächlich gebraucht worden ist, und nicht eine Bezeichnung, die nur hätte gebraucht werden dürfen.

Das Wort „bisherig" stellt nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern auf den seiner Verkündung ab. Die Bezeichnung muß also bereits bei Verkündung des Gesetzes im Gebrauch gewesen sein.

Daß § 79 g nur für solche Bezeichnungen gilt, die bisher zulässigerweise gebraucht worden sind, und nicht etwa die Bedeutung hat, bisher gebrauchte, aber schon jetzt unzulässige Bezeichnungen zu legalisieren, ist selbstverständlich.

Zu den Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Straf- und Bußgeldvorschriften hat der Ausschuß — entsprechend der Anregung des Bundesrates — gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich vereinfacht und klarer gefaßt.

Die in den §§ 80 und 81 des Regierungsentwurfs aufgeführten strafbaren Handlungen hat der Ausschuß daraufhin geprüft, ob eine Strafbewehrung erforderlich ist. Verstöße gegen Vorschriften des Weingesetzes, deren Strafwürdigkeit verneint wurde, sind ihrem Unrechtsgehalt entsprechend als Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen. Die verbleibenden strafwürdigen Tatbestände sind in § 80 zusammengefaßt. Dabei ist der Strafrahmen von § 80 des Regierungsentwurfs zugrunde gelegt worden.

Als Straftaten hat der Ausschuß nur solche Zuwiderhandlungen bewertet, die tatsächlich oder mindestens potentiell die menschliche Gesundheit gefährden, die Eigenheit der Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe maßgeblich beeinträchtigen oder dem Schutz des Verbrauchers vor Irreführung oder Übervorteilung dienen. Ein wesentlicher Unterschied zu dem Regierungsentwurf liegt darin, daß nur vorsätzliche Verstöße als Straftaten bewertet sind, während die fahrlässigen Verstöße ihrem Unrechtsgehalt entsprechend Ordnungswidrigkeiten darstellen (vgl. § 83 Abs. 1).

Verstöße gegen das Weingesetz, die nach Überzeugung des Ausschusses nicht strafwürdig erschienen, jedoch unter eine Sanktion gestellt werden müssen, sind in § 83 als Ordnungswidrigkeiten zusammengefaßt. § 83 ist gegenüber dem Regierungsentwurf, der in den §§ 83, 84 zwei Gruppen von Bußgeldbeständen vorsah, erheblich gekürzt und vereinfacht worden. Die Verletzung solcher Pflichten, die der Betroffene im eigenen Interesse erfüllen muß, um einen bestimmten, an die Erfüllung der Verpflichtung geknüpften Vorteil zu erlangen oder um einen Nachteil zu vermeiden, sind, soweit möglich, nicht mehr unter eine Bußgeldsanktion gestellt worden. Das gilt für die Pflicht zur Duldung der Entnahme von Mustern oder Proben nach § 71 Abs. 1 und für die Pflichten, die nach § 73 Abs. 1 im Rahmen der Einfuhrüberwachung zu erfüllen sind.

Abweichend von dem Regierungsentwurf sieht der Vorschlag des Ausschusses zu § 83 nur eine einheitliche Bußgelddrohung vor. Das Gewicht der Verstöße ist nicht so verschieden, daß eine Differenzierung der Bußgelddrohungen notwendig erscheint. § 83 droht deshalb unterschiedslos eine Geldbuße bis zu 20 000 DM an.

§ 85 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß gestrichen, weil die Frage der Organ- und Vertreterhaftung — „Handeln für einen anderen" — bereits in § 50 a des Strafgesetzbuches und in § 10 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geregelt ist. Die §§ 86 bis 88 des Regierungsentwurfs können gestrichen werden, weil die dort angesprochenen Fragen bereits abschließend durch das Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt sind (§§ 33, 26, 27 des Ordnungswidrigkeitengesetzes). § 89 des Regierungsentwurfs konnte erheblich vereinfacht und die §§ 90 und 93 des Regierungsentwurfs konnten gestrichen werden, weil das Strafgesetzbuch und das Ordnungswidrigkeitengesetz die Einziehung und deren Folgen abschließend regeln (§§ 40 bis 41 c des Strafgesetzbuches und §§ 18 bis 25 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

Zu den §§ 92, 93

§ 93 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß gestrichen, weil sein Inhalt nach § 92 übernommen wurde.

§ 92

Absatz 1

Diese Vorschrift hat der Ausschuß inhaltlich wesentlich geändert. Die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist grundsätzlich in allen Fällen dem Bundesminister für Gesundheitswesen übertragen worden, also auch hinsichtlich der Regelungen, für die nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs die Federführung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehen war. Unberührt von dieser Festlegung der Zuständigkeit bleiben — was vorsorglich durch die Worte „soweit nichts anderes bestimmt ist" verdeutlicht wird — die dem Bundesminister der Finanzen in § 73 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse und die Verordnungsermächtigungen der Landesregierungen.

Die vom Bundesminister für Gesundheitswesen zu erlassenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften bedürfen jedoch in jedem Falle des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Zustimmung des Bundesrates. Mithin hat der Bundesrat auch beim Erlaß von Rechtsverordnungen mitzuwirken, die in Ausführung des § 67 ergehen, also zulassen können, daß die inländische Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit durch eine amtliche Untersuchung im Herstellungsland ersetzt wird. Insoweit hatte der Regierungsentwurf vorgesehen, die Notwendigkeit einer Zustimmung des Bundesrates entfallen zu lassen; der Ausschuß hat jedoch anerkannt, daß die Länder gerade hier ein legitimes Interesse haben, über den Bundesrat an solchen Rechtsverordnungen beteiligt zu werden. Erfahrungen über die Zuverlässigkeit ausländischer Untersuchungsstellen stehen in erster Linie den Überwachungsorganen der Länder zur Verfügung. Außerdem geht es vor allem zu ihren Lasten, wenn ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe ohne inländische Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zur Einfuhr zugelassen werden, weil sich dadurch die Gefahr vergrößert, daß vorschriftswidrige Erzeugnisse und Ausgangsstoffe auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr gebracht und beanstandet werden müssen.

Im Regierungsentwurf war in Berücksichtigung sachlicher Mitzuständigkeiten des Bundesministers

für Wirtschaft und hinsichtlich der ionisierenden Strahlen auch des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung vorgesehen worden, den Erlaß einschlägiger Rechtsverordnungen und allgemeiner Verwaltungsvorschriften formell an die Herstellung eines Einvernehmens mit diesen Ministerien zu binden. Der Ausschuß hat diese Regelung nicht übernommen, weil nach seiner Meinung die Geschäftsordnung der Bundesregierung eine Beteiligung dieser Ressorts, soweit ihr sachlicher Zuständigkeitsbereich berührt wird, ausreichend sicherstellt.

Zu § 94

Diese Vorschrift, die einen aus Vertretern der Wissenschaft, der Überwachung, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gebildeten Weinbeirat als gesetzlich verankerte Institution vorsah, ist vom Ausschuß gestrichen worden. Diese Streichung erfolgte nicht in der Überzeugung, daß ein solcher Beirat zwecklos sei und seine Bildung deshalb unterbleiben sollte. Aber es erschien zweckmäßig, es der Entscheidung des federführenden Ressorts zu überlassen, im Rahmen seiner Organisationsgewalt einen solchen Beirat zu bestellen und dabei zu regeln, wann, in welchem Umfange und für welche Zwecke im einzelnen seine Dienste in Anspruch genommen werden sollten. Es könnte z. B. unter Umständen sachgerecht sein, Experten bestimmter Kreise nur ad hoc einzuladen und damit freie Hand bei der Auswahl im Einzelfall zu haben. Ein gesetzliches Gebot zur Berufung eines Weinbeirates könnte sich dabei als hinderlich erweisen.

Zu § 95

Absatz 1 hat der Ausschuß in der Fassung der Regierungsvorlage aus den von der Bundesregierung geltend gemachten Gründen aufrechterhalten, obwohl der Bundesrat unter Berufung auf Artikel 35 des Grundgesetzes diese Vorschrift als überflüssig bezeichnet hat. Aber es erschien dem Ausschuß angebracht, die gegenseitige Unterrichtung nicht von einem Ersuchen im Einzelfall abhängig zu machen und auch nicht darauf zu vertrauen, daß eine ausreichende gegenseitige Unterrichtung auch ohne Anstoß von außen durchgeführt wird.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß dagegen in Berücksichtigung eines Wunsches des Bundesrates trotz der von der Bundesregierung erhobenen Gegenvorstellungen gestrichen, um den Erfahrungsaustausch zwischen den amtlichen Untersuchungsstellen der Länder und dem Bundesgesundheitsamt nicht aus der Dienstaufsicht der obersten Landesbehörden auszuklammern. Die Streichung erschien ihm um so unbedenklicher, als durch die Ermächtigung des § 64 Abs. 4 ein gewisser Ausgleich geschaffen wurde.

Zu § 95 a

Im Regierungsentwurf war das Verhältnis dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und der Ausführungsverordnungen nicht geregelt worden, so daß dieses Verhältnis nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu beurteilen gewesen wäre. Der Vorrang dieses Gesetzes und seiner Verordnungen war damit für den Geltungsbereich konkreter Regelungen gesichert. Soweit sich aber dieses Gesetz oder seine Verordnungen einer Regelung enthalten, ohne gleichzeitig erkennbar zum Ausdruck zu bringen, daß damit eine Freistellung von Bindungen und Beschränkungen bezweckt wird, wäre für eine Anwendung des Lebensmittelgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen Raum geblieben. Eine solche Rechtslage könnte nach Befürchtungen des Ausschusses insbesondere deshalb zu unerwünschten Ergebnissen führen, weil das Sanktionssystem dieses Gesetzes sich noch grundlegend von dem des Lebensmittelgesetzes unterscheidet. Vor allem hätte die Gefahr bestanden, daß Verstöße gegen dieses Gesetz oder seine Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz nur unter Bußgelddrohung stehen, bei Zugrundelegung des Lebensmittelgesetzes als Vergehen zu beurteilen gewesen wären und daß dann die Strafandrohung des Lebensmittelgesetzes der Bußgeldandrohung dieses Gesetzes vorgegangen wäre.

In diesem Zusammenhang hält der Ausschuß es für besonders gewichtig, daß der Tatbestand der Verfälschung, der im Lebensmittelgesetz ausschlaggebende Bedeutung hat, in dieses Gesetz keinen Eingang gefunden hat. Wegen der umfassenden Regelung der Herstellung und Beschaffenheit konnte auf ihn verzichtet werden; Sachverhalte, die nach dem Lebensmittelgesetz vielfach nur dadurch erfaßt werden können, daß man sie dem Begriff der Verfälschung subsumiert, sind nach diesem Gesetz wohl immer Verstöße gegen konkrete Verbote und damit ohne weiteres einer Sanktion zugänglich.

Deshalb wurde in § 95 a bestimmt, daß im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Lebensmittelgesetz und die seiner Ergänzung oder Ausführung dienenden Rechtsvorschriften nicht anwendbar sind. Die von diesem Grundsatz scheinbar abweichende Regelung für Traubensaft ist in Wirklichkeit keine Durchbrechung des Grundsatzes, sondern stellt nur vorsorglich klar, was schon dem § 79 entnommen werden könnte, daß Traubensaft nur insoweit zum sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes gehört, als für ihn konkrete Regelungen getroffen sind oder als sich allgemeine Regelung — z. B. das Nachmachungsverbot des § 56 — auf ihn auswirken.

Daß auch die in § 59 Abs. 1 umschriebenen Bereiche nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist dort schon dargelegt worden.

Schließlich hat der Ausschuß auch die dem Weine oder dem Schaumwein ähnlichen Getränken durch § 97 Abs. 2 a Satz 1 grundsätzlich aus dem sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes herausgenommen, vorbehaltlich konkreter einschlägiger Regelungen dieses Gesetzes (vgl. § 79 Abs. 3 Nr. 2, § 97 Abs. 2 a Satz 2) und vorbehaltlich solcher Regelungen dieses Gesetzes, denen eine umfassende Sperrwirkung zukommt.

Die einzige echte Durchbrechung des dargestellten Grundsatzes bringt Absatz 2. Der Ausschuß hat sie zugelassen, weil Leitsätze der Lebensmittelbuch-

kommission nicht die Gefahr in sich bergen, die Geschlossenheit dieses Gesetzes und seiner Verordnungen zu beeinträchtigen, vielmehr unter Umständen dazu beitragen können, den Sinngehalt einiger allgemein gehaltener Regelungen unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartung zu verdeutlichen.

Zu § 97

Absatz 1

Die alsbaldige Inkraftsetzung des § 92 ist durch Satz 2 dieses Absatzes und durch die Einfügung des § 51 a Abs. 3 bedingt.

Das alsbaldige Inkrafttreten des § 64 Abs. 5 ist zweckmäßig, um eine Intensivierung der Überwachung ohne jeden Zeitaufschub zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer alsbaldigen Regelung, wie sie in § 79 Abs. 5 vorgesehen ist, ergibt sich aus den zu dieser Vorschrift gemachten Ausführungen in Verbindung mit der gegenwärtigen Rechtslage: Nach § 12 Abs. 3 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 darf ein unter der Bezeichnung Traubensaft eingeführter Traubenmost weder zur Herstellung von Wein noch zur Herstellung anderer Getränke verwendet werden, die aus Wein oder unter Verwendung von Wein hergestellt werden. Die sich aus dieser Regelung im Hinblick auf die Zollnomenklatur ergebenden Schwierigkeiten bedürfen einer umgehenden Bereinigung, damit die Verwendung von Traubenmost, der nur aus zollrechtlichen Gründen bei der Einfuhr als Traubensaft deklariert ist, nicht behindert wird.

Absatz 2 a

Da dieses Gesetz im Gegensatz zum Weingesetz vom 25. Juli 1930 die dort unter § 10 angesprochenen Getränke und die aus ihnen hergestellten schäumenden Getränke nicht erfaßt, mußte insoweit das z. Z. bestehende Recht in Geltung belassen werden, bis eine neue Regelung erlassen wird. Ob die Ermächtigungen des Lebensmittelgesetzes zur Ablösung des geltenden Rechts ausreichen, bedarf noch der Prüfung. Wahrscheinlich wird es mindestens einer gesetzlichen Rahmenregelung bedürfen, insbesondere dann, wenn — wie zu erwarten ist — auch bei einer Neuregelung gestattet werden soll, sich des durch § 54 Abs. 1 geschützten Wortes Wein mitzubedienen.

Bonn, den 16. April 1969

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/1638 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die zu diesem Gesetz eingegangenen Petitionen als erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsanträgen zuzustimmen:
   a) Die Bundesregierung wird ersucht und die Landesregierungen, insbesondere der weinbautreibenden Länder, werden gebeten, erforschen zu lassen,
      aa) welche Verfahren bzw. Stoffe es ermöglichen, eine der Verringerung des Säuregehalts dienende Naßverbesserung entbehrlich zu machen und den Zusatz von schwefliger Säure entsprechend einzuschränken;
      bb) von welchen Rebsorten auch in ungünstigen Jahren Weintrauben zu erwarten sind, die außer der Aromareife eine ausreichende Zuckerreife erreichen.
   b) Die Bundesregierung wird ferner ersucht, spätestens vier Jahre nach Verkündung des Gesetzes dem Bundestag einen Bericht über die Forschungsergebnisse auf den in dem Entschließungsantrag unter a) bezeichneten Gebieten vorzulegen.
   c) Die Bundesregierung wird schließlich ersucht, die für das Weingesetz fachlich und rechtlich zuständigen Referate des Bundesministeriums für Gesundheitswesen möglichst bald personell so zu verstärken, daß die rechtzeitige Erarbeitung der zur Durchführung des Weingesetzes benötigten Rechtsverordnung gesichert ist.

Bonn, den 15. April 1969

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann
Stellvertretender Vorsitzender

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

— Drucksache V/1636 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Wein

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wein ist das aus dem Saft frischer *Weinbeeren* hergestellte Getränk, das infolge alkoholischer Gärung, die *auch* auf der Traubenmaische *erfolgt* sein kann, mindestens 55 Gramm, *bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen mindestens 45 Gramm* tatsächlichen Alkohol *in einem Liter* enthält und *das* bei 20° Celsius *einen* Kohlensäuredruck *von höchstens* 2,5 atü *aufweist.*

(2) *Weinbeeren* sind frisch, solange sie ohne Zusatz von Flüssigkeit gekeltert werden können und solange ihr Saft aus sich heraus, der Saft eingeschrumpfter Weinbeeren *auch unter* Zusatz von Reinzuchthefe, gären kann.

siehe § 2 Abs. 1

siehe § 2 Abs. 1

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Wein

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wein ist das aus dem Saft frischer **Weintrauben** hergestellte Getränk, das infolge alkoholischer Gärung mindestens 55 Gramm tatsächlichen Alkohol **im** Liter enthält und **dessen** Kohlensäuredruck bei 20° Celsius 2,5 atü **nicht übersteigt.** Die **alkoholische Gärung** kann auf der Traubenmaische **und auch nach Zusatz von Zucker und Traubenmostkonzentrat vor sich gegangen** sein.

(2) **Weintrauben** sind frisch, solange sie ohne Zusatz von Flüssigkeit gekeltert werden können und solange ihr Saft aus sich heraus, der Saft eingeschrumpfter **oder edelfauler** Weinbeeren **wenigstens nach** Zusatz von Reinzuchthefe, gären kann.

(3) Traubenmost ist der Saft frischer **Weintrauben, solange er** nicht zu Wein geworden **ist. Traubenmost ist ungegoren, wenn er höchstens 5 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthält.**

(4) Traubenmostkonzentrat ist die aus Traubenmost **oder Traubenmaische durch Wasserentzug gewonnene Flüssigkeit. Traubenmostkonzentrat** ist **kein** Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes.

Entwurf

ERSTER ABSCHNITT

Im Inland hergestellter **Wein**

TITEL 1

Herstellung

§ 2

Ausgangsstoffe

(1) Wird Wein im Inland hergestellt (Inländischer Wein), dürfen als Ausgangsstoffe nur im Inland geerntete, den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende *Weinbeeren* und im Inland aus solchen *Weinbeeren* hergestellte Traubenmaischen, Traubenmoste und Weine verwendet werden. Traubenmost ist der *noch* nicht zu Wein gewordene *Saft frischer Weinbeeren.* Traubenmost, *dem Wasser entzogen worden ist (eingedickter Traubenmost),* ist *nicht* Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die *Weinbeeren* müssen aus nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen und von Rebsorten stammen, die durch *die Bundesrebsortenliste* zugelassen sind. *Die Bundesrebsortenliste wird* zur Förderung der Güte des Weines durch Rechtsverordnung *aufgestellt; in ihr ist nach der Eignung für die Weinherstellung zwischen* empfohlenen, *unbedenklichen und geduldeten* Rebsorten *zu unterscheiden. Die Zulassung von Rebsorten kann befristet und auf bestimmte Rebflächen oder bestimmte* Verwendungszwecke beschränkt werden.

(3) Traubenmost darf nicht als Weinausgangsstoff verwendet werden, wenn er nach dem auf die Ernte des Jahrgangs folgenden 31. Januar bezogen worden ist.

(4) Ein aus Weinhefe gewonnener Wein (Hefepreßwein) darf zur Weinherstellung nur verwendet werden, wenn er aus frischer, im Herstellungbetrieb angefallener Weinhefe gewonnen ist.

(5) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes einen jenseits der Grenze belegenen grenznahen Weinberg, kann die zuständige oberste Landesbehörde genehmigen, daß er oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten *Weinbeeren* im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt und aus wichtigem Grund widerrufen werden. In der Genehmigung ist die Bezeichnung des Weines zu regeln.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ERSTER ABSCHNITT

Inländischer Wein

TITEL 1

Herstellung

§ 2

Ausgangsstoffe

(1) Wird Wein im Inland hergestellt (Inländischer Wein), dürfen als Ausgangsstoffe nur im Inland geerntete, den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende **Weintrauben** und im Inland aus solchen **Weintrauben** hergestellte Traubenmaischen, Traubenmoste und Weine verwendet werden.

siehe § 1 Abs. 3 und 4

(2) Die **Weintrauben** müssen aus nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen und von Rebsorten stammen, die durch **Rebsortenliste für den jeweiligen Standort** zugelassen sind.

(2a) Zur Förderung der Güte des Weines **werden** durch Rechtsverordnung **Grundsätze für die Aufstellung der Rebsortenlisten festgelegt; dabei kann auch festgelegt werden, welche Bezeichnung für die einzelnen Rebsorten ausschließlich gebraucht werden darf. Die Rebsortenlisten werden von den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung erlassen. In den Rebsortenlisten wird nach** empfohlenen **(Haupt- und Ergänzungssorten), zugelassenen und zeitweise zugelassenen** Rebsorten **unter Berücksichtigung der** Verwendungszwecke **unterschieden.**

Absatz 3 entfällt

(4) Ein aus **Hefetrub abgezogener oder durch Auspressen der** Weinhefe gewonnener Wein (Hefepreßwein) darf zur Weinherstellung nur verwendet werden, wenn er aus frischer, im Herstellungsbetrieb angefallener Weinhefe gewonnen ist.

(5) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes einen jenseits der Grenze belegenen grenznahen Weinberg, kann die zuständige oberste Landesbehörde **des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll,** genehmigen, daß er oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten **Weintrauben** im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. **Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine**

Entwurf

Zuständig ist die oberste Landesgesundheitsbehörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll.

§ 3

Traubenlese, Herbstordnung

(1) *Weinbeeren* dürfen erst gelesen werden, wenn die Lese durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung *gestattet* ist. Die Lese von *Weinbeeren,* die *für die* Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat vorgesehen sind, ist *vorher anzuzeigen.*

(2) Die Landesregierungen der Länder, *in denen Weinbau betrieben wird,* erlassen zur Förderung der Güte des Weines und zur *Erleichterung der* Überwachung durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. *Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über*

1. das Schließen der Weinberge,

2. die Voraussetzungen für *eine Lese vor der Reife* (Vorlese), für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn *einer* späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen *Lesereife* in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten,

3. *eine Begrenzung* der täglichen Lesezeit,

4. *die* Anzeige *der* Lese *in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung ist die Bezeichnung des Weines zu regeln. Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt und aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 3

Traubenlese, Herbstordnung

(1) **Weintrauben** dürfen erst gelesen werden, wenn **sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem betreffenden Jahre erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit** die Lese durch **eine** Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung **geregelt** ist, **ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend.** Die Lese von **Weintrauben,** die **zur** Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat vorgesehen sind, ist **ferner nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde zulässig.**

(2) Die Landesregierungen der **weinbautreibenden** Länder **bestimmen** durch Rechtsverordnung **Inhalt, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Anzeige. Sie können** zur Förderung der Güte des Weines und zur **Sicherstellung einer ausreichenden** Überwachung eine Herbstordnung erlassen. **Die Herbstordnung kann**

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn **der** späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen **Reife** in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten **festsetzen,**

2. das Schließen **und Betreten** der Weinberge **regeln,**

3. **die Voraussetzungen für Beginn und Ende** der täglichen Lesezeit **festsetzen,**

4. **vorschreiben,**

   a) daß die Lese **von Weintrauben, die für die Herstellung von Qualitätsweinen vorgesehen sind, einer vorherigen oder nachträglichen** Anzeige **bedarf,**

   b) welchen Inhalt und welche Form diese Anzeige haben muß und welche Frist dabei einzuhalten ist und

   c) daß Weintrauben, deren Lese nicht nach Maßgabe der nach Buchstaben a und b erlassenen Vorschriften durchgeführt worden ist, nicht oder nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Herstellung von Qualitätsweinen verwendet werden dürfen,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. eine Prüfung zur Feststellung der Reife und des Zustandes des Lesegutes einführen und die Besitzer der Weinberge sowie die Besitzer des Lesegutes verpflichten, der zuständigen Behörde oder den von ihr Beauftragten die Prüfung zu ermöglichen.

Die Landesregierungen *können ferner*

1. *die Anzeige auch für die Lese von Weinbeeren, die für die Herstellung von Qualitätsweinen vorgesehen sind, vorschreiben,*
2. *die für die Durchführung der Herbstordnung zuständigen Behörden* bestimmen.

(2a) Die Landesregierungen **der weinbautreibenden Länder** bestimmen, **wer für die Durchführung von Absatz 1 Satz 3 und der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuständig ist.**

(3) *Weinbeeren,* die vor *Gestaltung der Lese geerntet* worden sind, dürfen nicht zur Herstellung von Wein verwendet, *Weinbeeren,* deren Lese nicht ordnungsgemäß angezeigt worden ist, dürfen nicht zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat *oder von Qualitätswein* verwendet werden. Die *nach Landesrecht* zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere bei unverzüglicher nachträglicher Anzeige, Ausnahmen zulassen.

(3) **Weintrauben,** die **entgegen Absatz 1 Satz 1 oder entgegen einer nach Absatz 2 erlassenen Vorschrift gelesen** worden sind, dürfen zur Herstellung von Wein **und Traubenmost** nicht verwendet werden. **Weintrauben,** deren Lese **entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht rechtzeitig oder** nicht ordnungsgemäß angezeigt worden ist, dürfen zur Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat nicht verwendet werden. Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung **einer** unbilligen Härte, insbesondere bei unverzüglicher nachträglicher Anzeige, Ausnahmen zulassen.

§ 4

Verschneiden

(1) Mit Weinbeeren, Traubenmaische, ungegorenem oder angegorenem Traubenmost darf Wein nur verschnitten werden, wenn er noch gärt oder der Verschnitt in demselben Betrieb nochmals einer Gärung unterworfen wird. Traubenmost ist ungegoren, wenn er höchstens fünf Gramm, angegoren, wenn er mehr als fünf und höchstens 20 Gramm, gegoren, wenn er mehr als 20 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthält.

§ 4

Verschneiden

Absatz 1 entfällt

(2) *Weißweinbeeren* und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine dürfen nicht mit *Rotweinbeeren* und den aus diesen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) **Weißweintrauben** und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine dürfen nicht mit **Rotweintrauben** und den aus diesen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2a) Hellgekelterter Most aus Rotweintrauben und aus solchem Most hergestellter Wein (Roseewein) dürfen nur mit Most und Wein derselben Art verschnitten werden. Diese Beschränkung gilt nicht für das Verschneiden von Roseewein mit Rotwein, der ausschließlich aus inländischen Ausgangsstoffen hergestellt worden ist; ein durch solches Verschneiden hergestellter Wein ist Rotwein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) *Das* Verbot des Absatzes 2 *gilt nicht für die* Herstellung *von Roséwein, Roséwein ist ein Wein* von blaß- bis hellroter Farbe, *der durch Verschneiden von Rotweinbeeren oder* deren Maischen mit *Weißweinbeeren oder* deren Maischen *hergestellt*

(3) **Abweichend von dem** Verbot des Absatzes 2 **dürfen Weißweintrauben und** deren Maischen mit **Rotweintrauben und** deren Maischen **zur** Herstellung **eines Weines** von blaß- bis hellroter Farbe **(Rotling) verschnitten werden. Aus solchen Ver-**

Entwurf

ist; ein solcher Wein darf *zur Erzielung der blaß- bis hellroten Farbe mit Rotwein* verschnitten werden.

§ 5

Verbesserung

(1) Dem Traubenmost, dem Wein *und, bei Verwendung oder Mitverwendung von Rotweinbeeren,* die einer Maischegärung *unterzogen werden, auch* der Traubenmaische darf *bis zu dem auf die Ernte des Jahrganges folgenden 31. März* Zucker zugesetzt werden (Verbesserung), wenn *die Ausgangsstoffe noch gären oder nach dem Zusatz von Zucker* in demselben Betrieb *nochmals* einer Gärung unterworfen *werden.*

(2) Als Zucker dürfen nur technisch reine, nicht färbende Saccharose und Dextrose zugesetzt werden, die in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

(3) *Eine* Verbesserung darf *nur so vorgenommen* werden, daß die gezuckerte Gesamtmenge in *keinem* Zeitpunkt

1. bei Rotwein, *hellgekelterten Rotwein, Roseewein* und *ihren* Ausgangsstoffen mehr als 105 Gramm, bei Weißwein und *seinen* Ausgangsstoffen mehr als 95 Gramm *Alkohol einschließlich der dem unvergorenen Zucker entsprechenden Alkoholmenge* (Gesamtalkohol) *in einem Liter* enthält,
2. einen Gesamtalkoholgehalt aufweist, der *in einem Liter* bei Rotwein, *hellgekeltertem Rotwein, Roseewein* und *ihren* Ausgangsstoffen um mehr als 35 Gramm, bei Weißwein und *seinen* Ausgangsstoffen um mehr als 30 Gramm höher ist als der Gesamtalkoholgehalt eines Liters der Gesamtmenge der ungezuckerten Ausgangsstoffe.

(4) Jede Verbesserung ist *spätestens* zwei Wochen nach ihrer Durchführung der *nach Landesrecht* zuständigen *Behörde schriftlich* anzuzeigen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schnitten hergestellter Most und Wein darf **nur mit Most und Wein derselben Art** verschnitten werden.

§ 5

Verbesserung

(1) Dem Traubenmost, dem Wein **sowie** der Traubenmaische, die einer Maischegärung **unterworfen wird und zu deren Herstellung Rotweintrauben verwendet oder mitverwendet worden sind,** darf Zucker zugesetzt werden (Verbesserung).

(1a) Eine Verbesserung ist nur zulässig, wenn sie im Weinanbaugebiet und vor dem 1. April vorgenommen wird, der auf die Ernte der Weintrauben folgt, aus denen der Traubenmost, der Wein oder die Traubenmaische hergestellt worden sind, und wenn **der Ausgangsstoff nach der Verbesserung** in demselben Betrieb einer Gärung unterworfen **wird oder wenn er noch gärt. Wird Traubenmaische oder Traubenmost zum Süßen von Wein (Süßreserve) hergestellt, so kann die Vergärung nach der Verbesserung bereits bei einem Alkoholgehalt von 15 Gramm in einem Liter beendet werden.**

(2) Als Zucker dürfen nur **ungelöste** technisch reine, nicht färbende Saccharose und **ebenso beschaffene** Dextrose zugesetzt werden, die in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

(3) **Durch die** Verbesserung darf **nicht bewirkt werden,** daß die gezuckerte Gesamtmenge **je Liter** in **irgendeinem** Zeitpunkt

1. bei Rotwein und **seinen** Ausgangsstoffen mehr als 105 Gramm, bei Weißwein, **Roseewein, Rotling** und **ihren** Ausgangsstoffen mehr als 95 Gramm Gesamtalkohol enthält **und**
2. einen Gesamtalkoholgehalt aufweist, der bei Rotwein und **seinen** Ausgangsstoffen um mehr als 35 Gramm, bei Weißwein, **Roseewein, Rotling** und **ihren** Ausgangsstoffen um mehr als 30 Gramm höher ist als der Gesamtalkoholgehalt eines Liters der Gesamtmenge der ungezuckerten Ausgangsstoffe.

Gesamtalkohol ist der Gehalt an tatsächlichem Alkohol zuzüglich des Alkohols, der dem unvergorenem Zucker entspricht.

(4) Jede Verbesserung ist **innerhalb von** zwei Wochen nach ihrer Durchführung der zuständigen **Landesbehörde nach vorgeschriebenem Muster** anzuzeigen.

Entwurf

§ 6

Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren

(1) Dem Wein und seinen Ausgangsstoffen dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn und soweit sie hierfür zugelassen sind. Durch Rechtsverordnung können Stoffe, soweit dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist, aus technologischen Gründen, zur Beseitigung von Fehlern, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden. Alkohol darf nur *für* Wein, der zur Ausfuhr bestimmt ist, zugelassen werden.

(2) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung, *Aufbewahrung* oder Lagerung dienenden Gegenständen auf den Wein und seine Ausgangsstoffe ist kein Zusetzen im Sinne von Absatz 1, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.

(3) Ionen-Austauscher und ultraviolette oder ionisierende Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann die Anwendung nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 zugelassen werden.

(4) Andere Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutze der Gesundheit,
2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des Weines oder
3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

erforderlich ist.

§ 7

Gehalt an Restzucker, schweflicher Säure, Schwefelsäure und anderen Stoffen

(1) Wein darf *nur abgefüllt,* zum offenen Ausschank feilgehalten, ausgeführt oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht des Zuckers, als Invertzucker berechnet (Restzucker), *höchstens* ein Drittel des Gewichts des tatsächlichen Alkohols *beträgt. Diese Beschränkung gilt* nicht *für* Qualitätsweine mit Prädikat *und für* noch gärenden

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 6

Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren

(1) Dem Wein und seinen Ausgangsstoffen dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn und soweit sie hierfür zugelassen sind. Durch Rechtsverordnung können Stoffe, soweit dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist, aus technologischen Gründen, zur Beseitigung von Fehlern, zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit oder **zu diätetischen Zwecken, auch abweichend von § 5 Abs. 2,** zugelassen werden. Alkohol darf nur zugelassen werden, **wenn** der Wein zur Ausfuhr bestimmt ist **und das Recht des Bestimmungslandes nicht entgegensteht.**

(2) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf den Wein und seine Ausgangsstoffe ist kein Zusetzen im Sinne von Absatz 1, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. **Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar anzusehen ist oder als verbotenes Zusetzen gilt und welche Anteile gering im Sinne dieser Vorschrift sind.** Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7

Gehalt an Restzucker, schwefliger Säure, Schwefelsäure und anderen Stoffen

(1) Wein darf **nicht** zum offenen Ausschank feilgehalten, ausgeführt oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht des Zuckers (Restzucker), als Invertzucker berechnet, ein Drittel des Gewichts des tatsächlichen Alkohols **übersteigt. Soweit nach Absatz 1 a oder 1 b eine abweichende Regelung getroffen ist, ist der in ihr festgesetzte**

Entwurf

Wein; *für* Perlwein *gilt sie nur,* wenn sein Gehalt an Zucker, als Invertzucker berechnet, 40 Gramm *in einem* Liter übersteigt. Die Landesregierungen der Länder, *in denen Weinbau betrieben wird, werden ermächtigt,* durch Rechtsverordnung den zulässigen Restzuckergehalt *niedriger festzusetzen, soweit dies zur Erhaltung oder Förderung der Eigenart der Weine bestimmter Jahrgänge,* Rebsorte *oder Anbaugebiete erforderlich ist.*

(2) Wein darf *nur abgefüllt,* zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure die folgenden Werte je Liter nicht übersteigt:

1. bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen 75 Milligramm freie und *375* Milligramm gesamte schweflige Säure,
2. bei Auslesen und bei Weinen, die in einem Liter mehr als 110 Gramm Gesamtalkohol enthalten, 60 Milligramm freie und *300* Milligramm gesamte schweflige Säure,
3. bei sonstigen Weinen 50 Milligramm freie und *250* Milligramm gesamte schweflige Säure;

der Gehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, darf in einem Liter nicht höher sein als ein Gramm. Durch Rechtsverordnung können die Höchstwerte der Nummern 1 bis 3 herabgesetzt werden, wenn es nach den Erkenntnissen der Wissenschaft *dem Schutze der Gesundheit dienlich und* technisch vertretbar ist; ferner kann ein höherer Gehalt an Schwefelsäure zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutze der Gesundheit vereinbar ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Wein bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 8

Herstellungsräume

(1) In Räumen, in denen inländischer Wein oder seine Ausgangsstoffe hergestellt, umgefüllt oder ab-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Restzuckergehalt maßgeblich. Einer Restzuckerbegrenzung unterliegen nicht Qualitätsweine mit Prädikat, noch gärender Wein **sowie** Perlwein, wenn sein Gehalt an Zucker, als Invertzucker berechnet, 40 Gramm **im** Liter **nicht** übersteigt.

(1 a) Die Landesregierungen der **weinbautreibenden** Länder **stufen zur Erhaltung der Eigenart von Weinen, deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist,** durch Rechtsverordnung den zulässigen Restzuckergehalt **den Rebstandorten,** Rebsorten **und Weinarten entsprechend herab. Für Weine, deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist, können sie einen höheren Restzuckergehalt zulassen, wenn der Wein aus Weintrauben mit einem üblicherweise hohen Säuregehalt hergestellt worden ist; jedoch muß das Gewicht des tatsächlichen Alkohols mindestens das Zweieinhalbfache des Gewichts des Zuckers, als Invertzucker berechnet, betragen.**

(1 b) Bei aus Verschnitten hervorgegangenem Wein gilt die für den namengebenden Anteil (§ 10 Abs. 6 b, § 11 Abs. 1) maßgebliche Restzuckerbegrenzung.

(2) Wein darf **nicht** zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure die folgenden Werte je Liter übersteigt:

1. bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen 75 Milligramm freie und **400** Milligramm gesamte schweflige Säure,
2. bei Auslesen, **Eiswein** und bei **anderen** Weinen, die in einem Liter mehr als 110 Gramm Gesamtalkohol enthalten, 60 Milligramm freie und **350** Milligramm gesamte schweflige Säure,
3. bei sonstigen Weinen 50 Milligramm freie und **300** Mlligramm gesamte schweflige Säure;

der Gehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, darf in einem Liter nicht höher sein als ein Gramm. Durch Rechtsverordnung können die Höchstwerte der Nummern 1 bis 3 herabgesetzt werden, wenn es nach den Erkenntnissen der Wissenschaft technisch vertretbar ist; ferner kann ein höherer Gehalt an Schwefelsäure zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Wein bestimmte **andere** Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 8

entfällt

Entwurf

gefüllt oder unabgefüllt aufbewahrt werden, dürfen gleichzeitig keine Erzeugnisse, Ausgangsstoffe, Behandlungsstoffe oder sonstige für die Herstellung in Betracht kommende Stoffe aufbewahrt, gelagert, hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt werden, die bei der Herstellung von inländischem Wein und seinen Ausgangsstoffen nicht verwendet und nicht zugesetzt werden dürfen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die gleichzeitige Aufbewahrung oder Lagerung von abgefülltem Schaumwein sowie von sonstigen Getränken, die in Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgefüllt und weder Branntwein aus Wein noch Trinkbranntwein sind.

TITEL 2

Bezeichnungen, *Kennzeichnungen* und sonstige Angaben

§ 9

Sortenbezeichnungen

(1) Als *Sortenbezeichnungen* sind nur *folgende Bezeichnungen* zugelassen:

1. Weißwein,
2. Rotwein,
3. *Hellgekelterter Rotwein,*
4. Roséwein,
5. Perlwein für einen Wein der Nummern 1 bis 4, der *infolge eines Kohlensäuregehaltes* perlt.

(2) Die *Sortenbezeichnungen* Weißwein und Rotwein müssen angegeben werden, wenn keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch" gebraucht wird.

(3) Die *Sortenbezeichnung „Hellgekelterter Rotwein" muß* angegeben werden. *Anstelle dieser* Bezeichnung *darf* die Bezeichnung Weißherbst gebraucht werden, *wenn* der Wein aus *Rotweinbeeren* einer einzigen Rebsorte *hergestellt worden ist.* In Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst muß *der Name der* Rebsorte in *Buchstaben von* gleicher

Beschlüsse des 11. Ausschusses

TITEL 2

Bezeichnungen und sonstige Abgaben

§ 9

Weinarten

(1) Als **Bezeichnungen für Weinarten** sind nur zugelassen:

1. Weißwein **für einen nur aus Weißweintrauben hergestellten Wein,**
2. Rotwein **für einen nur aus Rotweintrauben hergestellten Wein, der aus rotgekeltertem Most oder nach § 4 Abs. 2 a Satz 2 hergestellt ist,**
3. Roseewein **für einen nur aus hellgekeltertem Most von Rotweintrauben hergestellten Wein,**
4. **Rotling für einen nach § 4 Abs. 3 hergestellten Wein,**
5. Perlwein für einen Wein der Nummern 1 bis 4, der **bei 20° C einen Kohlensäuredruck von mindestens 1,5 atü aufweist und erkennbar** perlt.

Die Rebsorten, deren Weintrauben für die Herstellung der einzelnen Weinarten verwendet werden dürfen, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Die **Bezeichnungen** Weißwein und Rotwein müssen angegeben werden, wenn keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch" gebraucht wird.

(3) Die **Bezeichnungen Roseewein und Rotling müssen** angegeben werden. **Es dürfen statt der** Bezeichnung **Roseewein** die Bezeichnung Weißherbst, **statt der Bezeichnung Rotling die Bezeichnung Schillerwein für Weine aus bestimmten Anbaugebieten** gebraucht werden. Der **als Weißherbst bezeichnete** Wein **muß** aus **Trauben** einer einzigen Rebsorte

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Schrift und Größe *unter Hinzufügung des Wortes „Rebsorte“* angegeben werden.	**gewonnen sein; die** Rebsorte muß in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in gleicher Schrift und Größe angegeben werden. **Durch Rechtsverordnung werden die in Satz 2 genannten Anbaugebiete festgelegt.**
(4) Die Sortenbezeichnung Roséwein muß angegeben werden. Anstelle dieser Bezeichnung darf die Bezeichnung Schillerwein gebraucht werden.	**Absatz 4 entfällt**
(5) Die *Sortenbezeichnung* Perlwein muß *unbeschadet der Vorschriften der Absätze 2 bis 4* angegeben werden, *wenn das Gewicht des Zuckers, als Invertzucker berechnet, mehr als ein Drittel des Gewichts des tatsächlichen Alkohols beträgt.*	(5) Die **Bezeichnung** Perlwein muß angegeben werden. **Diese Angabe befreit nicht von den sich aus den Absätzen** 2 **und 3 ergebenden Bezeichnungspflichten.**
(6) Die Absätze 1 bis *4* gelten nicht für gärenden Wein, der zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet ist.	(6) Die Absätze 1 bis **3 und 5** gelten nicht für gärenden Wein, der zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet ist.
(7) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß anstelle von Bezeichnungen nach Absatz 1 bis 4 andere Bezeichnungen gebraucht werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.	**Absatz 7 entfällt**
§ 10 **Geographische Bezeichnungen**	§ 10 **Geographische Bezeichnungen**
(1) Zur Angabe der Herkunft des Weines oder seiner Ausgangsstoffe sind als geographische Bezeichnungen nur *zugelassen:*	(1) Zur Angabe der Herkunft des Weines oder seiner Ausgangsstoffe sind als geographische Bezeichnungen nur **zulässig**
1. in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen,	1. unverändert
2. Namen von Gemeinden, Ortsteilen *von Gemeinden, gemeindefreien Gemarkungen,*	2. Namen von Gemeinden **und** Ortsteilen,
3. Namen von Weinbaugebieten und	3. Namen von Weinbaugebieten **und Weinbauuntergebieten,**
4. das Wort „deutsch“.	4. das Wort „deutsch“, **5. durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 a zugelassene Bezeichnungen.**
(2) Lage ist eine *Rebanbaufläche* oder *eine* Zusammenfassung *von Rebanbauflächen von insgesamt mindestens einem Hektar Größe,* aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger *Geschmacksprägung* hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde oder in mehreren benachbarten Gemeinden desselben Weinbaugebietes belegen sind. Als Lagename darf, *soweit nicht Rechte Beteiligter entgegenstehen,* nur ein Name eingetragen werden, der für eine *zugehörige Rebanbaufläche* herkömmlich *ist* oder der sich an einen solchen anlehnt.	(2) **Eine** Lage ist eine **bestimmte Rebfläche** oder **die** Zusammenfassung **solcher Flächen,** aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger **Geschmacksrichtung** hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde oder in mehreren benachbarten Gemeinden desselben Weinbaugebietes belegen sind. Als Lagename darf nur ein Name eingetragen werden, der für eine **zur Lage gehörende Rebfläche** herkömmlich **oder in das Flurkataster eingetragen ist** oder der sich an einen solchen **Namen** anlehnt.
	(2 a) Eine Lage darf in die Weinbergsrolle nur eingetragen werden, wenn sie insgesamt mindestens fünf Hektar groß ist. Abweichend davon können die zuständigen Behörden die Eintragung einer kleineren Fläche zulassen, wenn die Bildung einer

Entwurf

(3) Bereich ist eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinander liegenden Gemeinden desselben Weinbaugebietes belegen sind; eine *Rebanbaufläche*, die keiner Lage angehört, kann einbezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bereichsnamen werden in der Weise gebildet, daß einem Namen, der die zugehörigen *Rebanbauflächen* umschreibt, das Wort „Bereich" vorangestellt wird. Stehen zur Umschreibung geeignete herkömmliche Namen zur Verfügung, sollen diese gewählt werden. Sind die einen Bereich bildenden *Rebanbauflächen* überwiegend in einer Gemeinde oder in einem Landkreis belegen, gilt der Name der Gemeinde oder des Landkreises als ausreichende Umschreibung.

(4) Die *Regierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, richten* durch Rechtsverordnung Weinbergsrollen *ein*, regeln Inhalt und Form *der* Eintragungen, *das Verfahren* sowie *die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen); sie bestimmen ferner die zuständigen* Behörden.

(5) Weinbaugebiet *ist ein* durch Rechtsverordnung *abgegrenzter, Landesgrenzen nicht überschreitender Teil des gesamten Weinanbaugebietes;* bei der Abgrenzung sind Übereinstimmungen, *die* durch Klima, Bodenbeschaffenheit oder Landschaft *bedingt sind*, zu berücksichtigen. *Die Rechtsverordnung bestimmt auch die* Namen der Weinbaugebiete.

siehe Absatz 8

(6) Wein und seine Ausgangsstoffe müssen mit einer geographischen Bezeichnung nach Absatz 1 versehen sein; dies gilt nicht *für als Weißherbst oder Schillerwein bezeichneten Wein und nicht* für gärenden Wein, *der* zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet *ist*.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

größeren Lage wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine nicht möglich ist.

(3) Bereich ist eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinander liegenden Gemeinden desselben Weinbaugebietes belegen sind; eine **Rebfläche**, die keiner Lage angehört, kann einbezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bereichsnamen werden in der Weise gebildet, daß einem Namen, der die zugehörigen **Rebflächen** umschreibt, das Wort „Bereich" vorangestellt wird. Stehen zur Umschreibung geeignete herkömmliche Namen zur Verfügung, sollen diese gewählt werden. Sind die einen Bereich bildenden **Rebflächen** überwiegend in einer Gemeinde oder in einem Landkreis belegen, gilt der Name der Gemeinde oder des Landkreises als ausreichende Umschreibung.

(4) Die **Landesregierung der weinbautreibenden** Länder regeln durch Rechtsverordnung, **sofern nicht eine Regelung durch Landesgesetz getroffen wird,**

1. **die Einrichtung und Führung der** Weinbergsrolle,
2. **das Nähere über** Eintragung **und Löschungen einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Lage- und Bereichsnamen,**
3. **die Antragsberechtigung** sowie Inhalt und Form der **Anträge,**
4. **die Eintragungen und Löschungen von Amts wegen,**
5. **die Zuständigkeit der** Behörden.

(5) Durch Rechtsverordnung **sind** Weinbaugebiete **und, soweit zweckmäßig, Weinbauuntergebiete zu bilden und ihre** Namen **festzusetzen.** Bei der Abgrenzung **dieser Gebiete** sind durch Klima, Landschaft, Bodenbeschaffenheit oder **herkömmliche Anbauweise bedingte** Übereinstimmungen zu berücksichtigen. **Umfassen Gebiete nach Satz 1 Teile mehrerer Bundesländer und gelten in diesen Teilen verschiedene Restzuckerbegrenzungen (§ 7 Abs. 1 und 1 a), so kann die Rechtsverordnung den Restzuckergehalt festsetzen, der bei Gebrauch des Gebietsnamens zulässig ist.**

(5 a) Durch Rechtsverordnung können zur Förderung des Absatzes typischer Weine eines bestimmten Raumes weitere Bezeichnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf die Herkunft des Weines **und** seiner Ausgangsstoffe hinweisen, zugelassen werden. **Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.**

(6) Wein und seine Ausgangsstoffe müssen mit einer nach Absatz 1 **zugelassenen** geographischen Bezeichnung versehen sein. Dies gilt nicht für **gärenden Traubenmost und noch** gärenden Wein, **die** zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet **sind.**

Entwurf

Für Wein darf eine engere geographische Bezeichnung als die Bezeichnung „deutsch" bereits dann gewählt werden, wenn *er* mindestens zu *85* vom Hundert aus *Weinbeeren des* betreffenden *Raumes stammt,* dieser Anteil die Art bestimmt und die Ausgangsstoffe anderer örtlicher Herkunft gleichwertig sind und ausschließlich *in* demselben Weinbaugebiet geerntet worden sind. *Wird der Name eines Weinbaugebietes gewählt, dürfen 15 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus anderen Weinbaugebieten stammen.* Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen, *die* aus Weinbeeren mehrerer Lagen hergestellt *worden* sind, dürfen mit dem Namen *einer* Lage bezeichnet werden, aus der *ein wesentlicher Anteil* der Weinbeeren *stammt.* Wird eine engere geographische Bezeichnung als der Name eines Weinbaugebietes gewählt, so ist zusätzlich das Weinbaugebiet anzugeben. Bei Wahl eines Lagenamens ist außerdem die Gemeinde oder der Ortsteil *der Gemeinde oder die gemeindefreie Gemarkung, in der die Lage belegen ist,* anzugeben; erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, *so ist der Name der Gemeinde* anzugeben, *in der der größte Teil der Lage belegen ist.*

(7) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ein niedrigerer Restzuckergehalt festgesetzt ist, darf Wein, der den Anforderungen der Rechtsverordnung nicht entspricht, nicht mit einer geographischen Bezeichnung versehen werden, die auf den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung oder auf einen Teil des Anwendungsbereiches hinweist.

(8) Durch Rechtsverordnung können zur Förderung des Absatzes typischer Weine eines bestimmten Raumes weitere Bezeichnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf die Herkunft des Weines *oder* seiner Ausgangsstoffe hinweisen, zugelassen werden. *Dabei können Ausnahmen von den Bezeichnungspflichten nach Absatz 6 vorgesehen werden.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

siehe Absatz 6 b

(6 a) Wird eine engere geographische Bezeichnung als der Name eines Weinbaugebietes **oder eines Weinbauuntergebiets** gewählt, so ist zusätzlich das Weinbaugebiet **oder das Weinbauuntergebiet** anzugeben. Bei Wahl eines Lagenamens ist außerdem die Gemeinde oder der Ortsteil anzugeben. Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, ist **eine dieser Gemeinden** anzugeben.

(6 b) Eine engere geographische Bezeichnung als die Bezeichnung „deutsch" darf bereits dann gewählt werden, wenn **die verwendeten Weintrauben** mindestens zu **75** vom Hundert aus **dem** betreffenden **Raume stammen,** dieser Anteil die Art bestimmt und die Ausgangsstoffe anderer örtlicher Herkunft gleichwertig und ausschließlich **aus** demselben Weinbaugebiet **wie der namengebende Anteil** geerntet worden sind. Beerenauslesen **und** Trockenbeerenauslesen, die aus Weinbeeren mehrerer Lagen hergestellt sind, dürfen mit dem Namen **der** Lage bezeichnet werden, aus der **mehr als 50 vom Hundert** der Weinbeeren **stammen.**

Absatz 7 entfällt

Absatz 8 entfällt hier

siehe Absatz 5 a

Entwurf

§ 11

Herstellungsangaben

(1) Die Angabe einer Rebsorte ist bei Wein zulässig, wenn er mindestens zu *85* vom Hundert aus *Weinbeeren* der angegebenen Rebsorte stammt und die Rebsorte seine Art bestimmt. *Die Angabe* mehrerer Rebsorten *ist nur zulässig,* wenn *ausschließlich Weinbeeren der angegebenen Rebsorten verwendet worden sind.*

(2) *Die Angabe eines Jahrgangs* ist bei Wein zulässig, wenn er mindestens zu *85* vom Hundert aus *Weinbeeren* des angegebenen Jahrgangs stammt. *Die Angabe mehrerer Jahrgänge ist nur zulässig, wenn ausschließlich Weinbeeren der angegebenen Jahrgänge verwendet worden sind.*

(3) Ist bei der Herstellung von Wein Zucker nicht zugesetzt worden, darf hierauf mit den Worten „ohne zugesetzten Zucker" hingewiesen werden.

(4) Wein, der in einem Liter höchstens vier Gramm unvergorenen Zucker, als Invertzucker berechnet, enthält, darf *mit dem Wort „durchgegoren"* gekennzeichnet werden.

§ 12

Qualitätswein

(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein nur gekennzeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. Wird der Wein als Qualitätswein gekennzeichnet, ist die Prüfungsnummer hinzuzufügen.

(2) Eine Prüfungsnummer wird zugeteilt, wenn

1. die verwendeten *Weinbeeren* ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen, in einem einzigen Weinbaugebiet geerntet worden sind und *ein* Mostgewicht *von mindestens 65° Oechsle* aufgewiesen haben,
2. *der Wein als solcher nicht mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert worden ist,*
3. der Wein
   a) in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
   b) für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist

   und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

Herstellungsangaben

(1) Die Angabe einer Rebsorte ist bei Wein **nur** zulässig, wenn er mindestens zu **75** vom Hundert aus **Weintrauben** der angegebenen Rebsorte stammt und die Rebsorte seine Art bestimmt.

(1 a) Mehrere Rebsorten **dürfen nur angegeben werden,** wenn **keine der Sorten artbestimmend ist; in diesem Falle muß der Sortenangabe das Verhältnis der Mengenanteile der verwendeten Sorten hinzugefügt werden.**

(2) **Eine Jahrgangsangabe** ist bei Wein **nur** zulässig, wenn er mindestens zu **75** vom Hundert aus **Weintrauben** des angegebenen Jahrgangs stammt.

Absatz 3 entfällt

(4) Wein, der in einem Liter höchstens vier Gramm unvergorenen Zucker, als Invertzucker berechnet, enthält, darf **als „trocken"** gekennzeichnet werden.

§ 12

Qualitätswein

(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein nur gekennzeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. Wird der Wein als Qualitätswein gekennzeichnet, ist die Prüfungsnummer hinzuzufügen **und die Herkunft nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 anzugeben.**

(2) Eine Prüfungsnummer wird zugeteilt, wenn

1. die verwendeten **Weintrauben** ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen, in einem einzigen Weinbaugebiet geerntet worden sind und **mindestens das nach Absatz 2 a jeweils für sie vorgeschriebene** Mostgewicht aufgewiesen haben;

Nummer 2 entfällt

siehe Nummer 5

3a. der Wein im Weinanbaugebiet hergestellt worden ist dies gilt nicht für das Behandeln (§ 6) beim Ausbau des Weines und

Entwurf

4. eine Zuckerung das Volumen der ungezuckerten Ausgangsstoffe höchstens um 10 Raumhundertteile vermehrt hat.

Die Landesregierungen der Länder, *in denen Weinbau betrieben wird, werden ermächtigt,* durch Rechtsverordnung *höhere* Ausgangsmostgewichte *festzusetzen, wenn* Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte *es rechtfertigen.*

(3) Nicht abgefüllter Wein darf *auch* vor Zuteilung einer Prüfungsnummer als *Qualitätswein* gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2, *ausgenommen Satz 1 Nr. 3,* gemacht worden sind und *erwartet werden kann,* daß die Voraussetzunges des Absatzes 2 *Satz 1 Nr.* 3 bei der Abfüllung erfüllt sein werden. *Diese Befugnis kann zur Vermeidung von Mißbräuchen durch Rechtsverordnung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.* Satz 1 gilt nicht, wenn der Wein ausgeführt oder offen ausgeschenkt wird.

§ 13

Qualitätswein mit Prädikat

(1) Inländischer Wein darf als Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein nur gekennzeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer Prüfungsnummer zuerkannt worden ist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist die Prüfungsnummer hinzuzufügen. Das Prädikat Eiswein darf nur neben einem der anderen Prädikate gebraucht werden.

(2) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn

1. die verwendeten *Weinbeeren* ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen, in einem einzigen Bereich *und nicht vor Beginn der Hauptlese* geerntet worden

Beschlüsse des 11. Ausschusses

das Verschneiden mit Süßreserve unmittelbar vor der Abfüllung;

Nummer 4 entfällt

5. der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern und für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist.

(2 a) Die Landesregierungen der **weinbautreibenden** Länder **setzen** durch Rechtsverordnung **unter Berücksichtigung von** Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte **die** Ausgangsmostgewichte **für einzelne Weinbaugebiete oder Teile davon fest; dabei darf das Ausgangsmostgewicht nicht unter 65° Oechsle liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen das Ausgangsmostgewicht bis auf 62° Oechsle herabgesetzt werden.**

(2 b) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 ist bei Verschnitten das für den namengebenden Anteil (§ 10 Abs. 6 b, § 11 Abs. 1) vorgeschriebene Ausgangsmostgewicht maßgebend.

(3) Nicht abgefüllter Wein darf vor Zuteilung einer Prüfungsnummer als **zur Qualitätsprüfung angemeldet nur** gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 **Nr. 1 bis 3 a glaubhaft** gemacht worden sind und **zu erwarten ist,** daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 **Nr. 5** bei der Abfüllung erfüllt sein werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Wein ausgeführt oder offen ausgeschenkt wird.

§ 13

Qualitätswein mit Prädikat

(1) Inländischer Wein darf als Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein nur gekennzeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer Prüfungsnummer zuerkannt worden ist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist die Prüfungsnummer hinzuzufügen **und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 anzugeben.** Das Prädikat Eiswein darf nur neben einem der anderen Prädikate **zuerkannt und** gebraucht werden.

(2) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn

1. die verwendeten **Weintrauben** ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen, in einem einzigen Bereich geerntet worden sind und mindestens **das nach Absatz 4 a**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
sind und *ein* Mostgewicht *von* mindestens *75° Oechsle* aufgewiesen haben,	**jeweils für sie vorgeschriebene** Mostgewicht aufgewiesen haben,
2. der Wein *und seine Ausgangsstoffe* nicht mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert worden *sind,*	2. der Wein **als solcher** nicht mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert worden **ist,**
3. der Wein *a)* in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist, *b)* für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist	siehe Nummer 6
	3a. der Wein nicht Perlwein ist,
und 4. Zucker nicht zugesetzt worden ist.	4. Zucker nicht zugesetzt worden ist,
	5. der Wein im Weinanbaugebiet hergestellt worden ist; dies gilt nicht für das Behandeln (§ 6) beim Ausbau des Weines und das Verschneiden mit Süßreserve unmittelbar vor der Abfüllung;
siehe Nummer 3	**6.** der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern und für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist.
§ 12 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgangsmostgewichte nach dem Range des Prädikats abgestuft werden können.	
(3) Anstelle des Prädikats Kabinett wird das Prädikat Spätlese *zuerkannt, wenn alle verwendeten Weinbeeren erst nach Beginn der* späten Lese geerntet *worden sind.*	**(3) Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen zusätzlich die für** das Prädikat **typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und aus Lesegut der folgenden Beschaffenheit hergestellt sein:** **1. Bei der** Spätlese **müssen die Weintrauben in einer** späten Lese **und in vollreifem Zustand** geerntet **sein.** **2. Bei der** Auslese **dürfen nur vollreife Weintrauben unter Aussonderung aller** kranken und **unreifen Beeren verwendet werden.** **3. Bei der** Beerenauslese **dürfen nur** edelfaule oder wenigstens überreife **Beeren** verwendet **werden.** **4. Bei der** Trockenbeerenauslese **dürfen** nur **weitgehend** eingeschrumpfte edelfaule **Beeren** verwendet **werden. Ist wegen besonderer Sorteneigenschaft oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch Überreife der eingeschrumpften Beeren.**
(4) Das Prädikat Auslese *wird zuerkannt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und alle beschädigten,* kranken und *nicht reifen* Weinbeeren *ausgesondert worden sind. Sind ausschließlich* edelfaule oder wenigstens überreife *Weinbeeren* verwendet *worden, wird das Prädikat* Beerenauslese *zuerkannt. Die Zuerkennung des Prädikats* Trockenbeerenauslese *setzt voraus, daß* nur eingeschrumpfte edelfaule *oder wenigstens eingeschrumpfte überreife Weinbeeren* verwendet *worden sind.*	**Absatz 4 entfällt**

Entwurf

(5) Ist ein Wein ausschließlich aus *Weinbeeren* hergestellt, die bei ihrer Lese gefroren waren, wird zusätzlich das Prädikat Eiswein zuerkannt.

(6) Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, *darf* zusätzlich mit der Angabe Qualitätswein mit Prädikat versehen werden.

(7) Nicht abgefüllter Wein darf *auch* vor Zuteilung einer Prüfungsnummer mit *einem* Prädikat *nach Absatz 1* gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2, *ausgenommen Satz 1 Nr. 3,* gemacht worden sind und *erwartet werden kann,* daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 *Satz 1 Nr. 3* bei der Abfüllung erfüllt sein werden. *Diese Befugnis kann zur Vermeidung von Mißbräuchen durch Rechtsverordnung von weiteren Voraussetzung abhängig gemacht werden.* Satz 1 *gilt* nicht, wenn der Wein ausgeführt oder offen ausgeschenkt wird.

(8) Bei Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, ist die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" nicht zulässig. Dieses Verbot gilt nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 14

Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat

(1) Die Entscheidungen nach den §§ 12 und 13 *werden an Hand amtlich gezogener Proben von den* zuständigen Behörden des Landes *getroffen,* in dem die bei der Herstellung des Weines verwendeten *Weinbeeren* geerntet worden sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4 a) Die Ausgangsmostgewichte für Qualitätsweine mit Prädikat werden entsprechend § 12 Abs. 2 a Satz 1 mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Mostgewichte nach dem Prädikat abgestuft werden. Die Mostgewichte dürfen nicht unter 75° Oechsle liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen das Ausgangsmostgewicht bis auf 72° Oechsle herabgesetzt werden.

(5) Ist ein Wein ausschließlich aus **Weintrauben** hergestellt, die bei ihrer Lese **und Kelterung** gefroren waren, wird zusätzlich das Prädikat Eiswein zuerkannt.

(6) Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, **muß** zusätzlich mit der Angabe Qualitätswein mit Prädikat versehen werden.

(6 a) Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen müssen abweichend von § 1 Abs. 1 mindestens 45 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthalten.

(6 b) § 12 Abs. 2 b gilt entsprechend.

(7) Nicht abgefüllter Wein darf vor Zuteilung einer Prüfungsnummer **als zur Prüfung als Qualitätswein** mit Prädikat angemeldet **nur** gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 **Nr. 1 bis 5 und Absatz 3 glaubhaft** gemacht worden sind und **zu erwarten ist,** daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 **Nr. 6** bei der Abfüllung erfüllt sein werden. **Dabei kann das beantragte Prädikat angegeben werden.** Satz 1 **und 2 gelten** nicht, wenn der Wein ausgeführt oder offen ausgeschenkt wird.

(7a)) Vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar darf ein mit einem Prädikat gekennzeichneter Wein nicht abgefüllt in den Verkehr gebracht werden.

Absatz 8 entfällt

§ 14

Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem die bei der Herstellung des Weines verwendeten **Weintrauben** geerntet worden sind, **treffen** die nach den §§ 12 und 13 **erforderlichen** Entscheidungen. **Sie können eine andere Einstufung als die beantragte vornehmen. Bei der Antragstellung sind Proben einzureichen.**

(1 a) Sind Weintrauben aus den Gebieten mehrerer Länder verwendet worden, obliegt die Entscheidung der zuständigen Behörde des Landes, aus dem der größte Anteil stammt.

Entwurf

(2) *Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird,* werden *ermächtigt,* durch Rechtsverordnung

1. *das Verfahren der Zuteilung von Prüfungsnummern und der Zuerkennung von Prädikaten zu regeln, wobei* festzulegen ist, in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist,
2. *die zuständigen Behörden zu bestimmen,*
3. *die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen für* das Prüfungsverfahren *zu regeln.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Durch Rechtsverordnung werden **die Entnahme und die Vorstellung der Proben und** das Prüfungsverfahren **geregelt; dabei** ist **insbesondere** festzulegen, **in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen und** in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs 1 dürfen die beantragten Prüfungsnummern und die Kennzeichnung „Qualitätswein" sowie die beantragte Prüfungsnummer und das beantragte Prädikat vom Antragsteller schon vor der Prüfung auf den Behältnissen abgefüllten Weines und bei Preisangeboten angegeben werden. Im übrigen darf ein so gekennzeichneter Wein erst nach der Zuteilung der Prüfungsnummer und nach der Zuerkennung des Prädikats in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Durchführung der Prüfungen Prüfungskommissionen bestellen.

Entwurf

§ 15

Tischwein

Erfüllt ein Wein *nicht die Anforderungen, die an einen Qualitätswein oder einen Qualitätswein mit Prädikat gestellt werden, oder wird von der Möglichkeit einer derartigen Kennzeichnung kein Gebrauch gemacht, ist er aber als Trinkwein geeignet, so kann er* als Tischwein gekennzeichnet werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

Tischwein

(1) Nicht nach § 12 oder § 13 gekennzeichneter Wein **muß** als Tischwein **bezeichnet** werden.

(2) Für nicht nach § 12 oder § 13 gekennzeichneten Wein dürfen die Namen von Lagen nicht gebraucht werden.

(3) Wird Wein als Tischwein in den Verkehr gebracht, kann der Name eines Weinbaugebietes, Weinbauuntergebietes oder eines Bereiches auch dann angegeben werden, wenn der nach § 10 Abs. 6 b Satz 1 bezeichnungsunschädliche Verschnittanteil aus anderen Weinbaugebieten stammt.

Entwurf

§ 16

Angabe des Abfüllers und Herstellers

(1) *Abgefüllter* Wein ist *mit* dem Namen *oder der* Firma *und dem Ort der Hauptniederlassung des* Abfüllers *zu kennzeichnen.*

(2) Nicht *abgefüllter* Wein *ist mit dem Namen oder der Firma und dem Ort der Hauptniederlassung*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 16

Angabe des Abfüllers und Herstellers

(1) **Bei abgefülltem** Wein **und abgefülltem Traubenmost** ist **der** Abfüller **anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Wein oder Traubenmost unter** dem Namen (Firma) **eines anderen in den Verkehr gebracht oder ausgeführt wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Die Behältnisse oder deren Verschlüsse müssen zusätzlich mit einem Hinweis versehen sein, mit dessen Hilfe eine genaue Nachprüfung im Abfüllbetrieb möglich ist.**

(2) Bei nicht **abgefülltem** Wein **und nicht abgefülltem Traubenmost ist der Hersteller anzugeben.**

Entwurf

des Herstellers zu kennzeichnen. Hersteller im Sinne dieser Vorschrift ist, wer den Wein letztmalig einer Gärung unterzogen oder ihn, wenn *der Wein* nach der letzten Gärung verschnitten worden ist, letztmalig verschnitten hat.

§ 17

***Kennzeichnung* „aus dem Lesegut"**

(1) Die *Kennzeichnung* „aus eigenem Lesegut" *oder* „aus dem Lesegut" *mit Namenszusatz* ist zulässig, *wenn die Weinbeeren* ausschließlich aus *Rebanlagen des Genannten* stammen.

(2) Ist Hersteller eines Weines im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 ein Zusammenschluß zur Herstellung von Wein *und ist bei der Herstellung des Weines* ausschließlich Lesegut von Mitgliedern *des* Zusammenschlusses *verwendet worden, darf der Wein dahin gekennzeichnet werden, daß* er aus *dem Lesegut „von Mitgliedern"* des Zusammenschlusses *stammt. Ist für den Wein* ausschließlich Lesegut *von* Mitgliedern *einer einzigen Winzergenossenschaft verwendet worden, die Mitglied des Zusammenschlusses ist, darf der Wein dahin gekennzeichnet werden, daß er aus dem Lesegut dieser Winzergenossenschaft stammt.*

§ 18

Verbot bestimmter *Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger* Angaben

(1) Angaben über die *Qualität des* Weines *oder die Qualität der zu seiner* Herstellung *verwendeten*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Hersteller im Sinne dieser Vorschrift ist, wer **den** Wein **oder Traubenmost** letztmalig einer Gärung unterzogen oder ihn, wenn **er** nach der letzten Gärung verschnitten worden ist, letztmalig verschnitten hat. **Außer dem Abfüller kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.**

§ 17

Bezeichnung „aus dem Lesegut"

(1) Die **Bezeichnung** „aus eigenem Lesegut" **darf von demjenigen gebraucht werden, der den Wein** ausschließlich aus **von ihm erzeugten Weintrauben hergestellt und ihn auch abgefüllt hat.**

(1 a) Ist ein Wein nicht vom Erzeuger hergestellt oder von ihm nicht abgefüllt worden, ist die **Kennzeichnung** „aus dem Lesegut" **unter Hinzufügung des Namens (Firma) des Erzeugers** zulässig, **sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben ausschließlich vom angegebenen Erzeuger** stammen **und dieser eingewilligt hat.**

(1 b) Erzeuger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Weintrauben aus in seinem unmittelbaren Besitz stehenden Rebflächen geerntet hat.

(2) Hat ein Zusammenschluß Wein **aus Weintrauben hergestellt, die** ausschließlich von **seinen** Mitgliedern **erzeugt worden sind, und hat er den** Wein **auch abgefüllt, so kann er ihn mit den Worten „aus eigenem Lesegut" kennzeichnen.**

(3) Eine Vereinigung von Zusammenschlüssen, die Wein aus **Weintrauben herstellt und den Wein auch abfüllt, kann ihn**

- **a) sofern er** ausschließlich von Mitgliedern **nur eines** Zusammenschlusses **erzeugt worden ist, als aus dem** Lesegut **dieses** Zusammenschlusses,
- **b) sofern er ausschließlich von** Mitgliedern **der Zusammenschlüsse erzeugt worden ist, als aus dem** Lesegut **ihrer Mitglieder**

stammend kennzeichnen.

(4) Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften, deren wirtschaftlicher Zweck auf die Herstellung von Wein aus den von **ihren** Mitgliedern **(Vereinsmitglieder, Gesellschafter oder Genossen) erzeugten Weintrauben oder auf die Ablieferung der von ihren Mitgliedern erzeugten Weintrauben an eine Vereinigung, der sie angehören, gerichtet ist.**

§ 18

Verbot bestimmter Angaben

(1) Angaben über die **Beschaffenheit,** Herstellung **und** Abfüllung **eines** Weines **und über seine** Ausgangsstoffe, **Garantie-, Prüf- und Gütezeichen, Sie-**

Entwurf

Ausgangsstoffe, *über Art, Ort oder Zeit seiner Herstellung oder* Abfüllung *und über Art, Ort oder Zeit der Ernte der zu seiner Herstellung verwendeten Weinbeeren* dürfen auf Behältnissen, Getränkekarten, *Preislisten und Begleitscheinen* nur *gemacht* werden, *wenn und* soweit sie durch dieses Gesetz *oder auf Grund dieses Gesetzes* zugelassen sind. *Dies* gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack.

(2) Durch Rechtsverordnung können Angaben nach Absatz 1 *Satz 1* zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(3) Die Beschränkung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für die Benutzung von Gütezeichen und für Hinweise auf Gütezeichen oder Prämiierungen auch, wenn die Benutzung oder der Hinweis auf Grund besonderer Umstände nicht als eine Angabe über die Qualität anzusehen ist. Abweichend von Absatz 2 kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen zur Förderung der Güte und des Absatzes von Wein durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Benutzung von Gütezeichen und Hinweise auf Gütezeichen und Prämiierungen zulassen oder die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regeln.

§ 19

Begleitschein

(1) Bei der Abgabe von nicht abgefülltem Wein sowie von *Weinbeeren,* Traubenmaische und *Traubenmost* ist ein Begleitschein beizufügen. In dem Begleitschein sind anzugeben

1. das zugehörige Behältnis,
2. der Betrieb, durch den das Behältnis gefüllt worden ist,
3. Art und Ausmaß der Verschnitte, *die für eine weitere Herstellung oder für eine spätere Bezeichnung oder Kennzeichnung von Bedeutung sein können,* und
4. Art und Ausmaß einer Verbesserung.

(2) Durch Rechtsverordnung können die Angaben nach Absatz 1 näher bestimmt, *weitere dem Interesse des Empfängers oder des Verbrauchers dienende* Angaben vorgeschrieben, *Ausnahmen von der Begleitscheinpflicht, sofern eine ausreichende Über-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gel, Wappen, Medaillen und Hinweise darauf sowie Hinweise auf Prämiierungen und Auszeichnungen dürfen auf Behältnissen **und deren Verpackung sowie auf** Getränkekarten **und bei Preisangeboten** nur **gebraucht** werden, soweit sie durch dieses Gesetz zugelassen sind; **dies gilt auch für Angaben durch bildliche Darstellungen oder durch Zeichen.**

(1a) Absatz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack **auf Getränkekarten und bei Preisangeboten.**

(2) Durch Rechtsverordnung können Angaben nach Absatz 1 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(2a) Die Angabe „natur" darf weder für sich allein noch in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form zugelassen werden. Das gleiche gilt für Angaben, die darauf hinweisen, daß dem Wein bei der Herstellung Zucker nicht zugesetzt worden ist.

Absatz 3 entfällt

§ 19

Begleitscheine

(1) Bei der Abgabe von nicht abgefülltem Wein **und Traubenmost** sowie von **Weintrauben** und Traubenmaischen ist ein Begleitschein beizufügen. In dem Begleitschein sind anzugeben

1. **die Menge und** das zugehörige Behältnis,
2. unverändert
3. **Weinart, Rebsorte, Herkunft, Jahrgang,** Art und Ausmaß der Verschnitte und
4. unverändert

(2) Durch Rechtsverordnung können die Angaben nach Absatz 1 näher bestimmt, Muster für den Begleitschein festgelegt **sowie** vorgeschrieben werden, **welche** Angaben **der Begleitschein bei der** Ausfuhr **enthalten muß.**

Entwurf

wachung gewährleistet bleibt, zugelassen und Muster für den Begleitschein festgelegt werden. *Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Durchführung von Verordnungen und Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die* Ausfuhr *die Beifügung eines Begleitscheines vorgeschrieben sowie Inhalt und Muster des Begleitscheines bestimmt werden.*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wein und Traubenmost, *die* offen ausgeschenkt werden, für gärenden Wein und Traubenmost, die zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet sind, und für *Weinbeeren,* die zum Verzehr bestimmt sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wein und Traubenmost, **wenn diese** offen ausgeschenkt werden, für gärenden Wein und Traubenmost, die zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet sind, und für **Weintrauben,** die **unverändert** zum Verzehr bestimmt sind.

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Im Ausland hergestellter Wein

§ 20

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Wein (Ausländischer Wein) darf nur eingeführt werden, wenn er in dem Staate, in dem der überwiegende Teil der verwendeten *Weinbeeren* geerntet ist, nach den dort geltenden *Vorschriften* hergestellt worden ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. Der Einfuhr steht nicht entgegen, daß der Wein zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern *die im Inland oder* die im Herstellungsland dafür geltenden *Vorschriften* eingehalten worden sind.

(2) *Der* Wein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. er gesundheitlich bedenkliche *Stoffe enthält* oder verdorben ist,
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Rosinen verwendet worden sind,
4. Alkohol oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
5. der Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure bei abgefülltem Wein die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Ausländischer Wein

§ 20

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Wein (Ausländischer Wein) darf nur eingeführt werden, wenn er in dem Staate, in dem der überwiegende Teil der verwendeten **Weintrauben** geerntet ist, nach den dort geltenden **Rechtsvorschriften** hergestellt worden ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. Der Einfuhr steht nicht entgegen, daß der Wein zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden **Rechtsvorschriften** eingehalten worden sind.

(2) Wein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. er **von** gesundheitlich bedenklicher **Beschaffenheit** oder verdorben ist,

2. der Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure bei **ab**gefülltem Wein die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 festgesetzt sind; dabei gelten für Weine, die in ihrer Qualität einer Auslese, Beerenauslese oder Trockenbeerenauslese entsprechen, die dafür festgesetzten Werte,

3. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,

4. Rosinen **oder aus ihnen gewonnene Stoffe zugesetzt** worden sind,

5. Alkohol oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Grund von § 7 Abs. 2 festgesetzt sind; dabei gelten für Weine, die in ihrer Qualität einer Auslese, Beerenauslese oder Trockenbeerenauslese entsprechen, die dafür festgesetzten Werte,

6. die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
7. ein *nach § 26* vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

6. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
7. ein vorgeschriebener Begleitschein **(§ 53 a)** nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann

1. **zum Schutze der Gesundheit oder zum Schutz vor Irreführung vorgeschrieben werden, daß in dem Wein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen,**
2. **festgelegt werden, welche Weine in ihrer Qualität den Auslesen, Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen entsprechen.**

Entwurf:

§ 21

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Wein darf im Inland

1. nur unter den Beschränkungen *des* § 6 behandelt werden mit der Maßgabe, daß *der Zusatz von* Alkohol *und von* Zucker *unzulässig ist,*
2. *nur mit ausländischem Wein verschnitten werden; Rotwein darf nur mit Rotwein, hellgekelterter Rotwein nur mit hellgekeltertem Rotwein, Roseewein nur mit Roseewein und Weißwein nur mit Weißwein verschnitten werden.*

(2) Nach Absatz 1 behandelter oder verschnittener Wein bleibt ausländischer Wein *im Sinne dieses Gesetzes.*

(3) Ausländischer Wein darf im Inland *nur abgefüllt,* zum offenen Ausschank feilgehalten *oder* abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn *der* Gehalt an schwefliger Säure *und* Schwefelsäure die Werte *nicht* übersteigt, die *nach* § 20 Abs. 2 Nr. 5 für die Einfuhr von abgefülltem *ausländischem* Wein *gelten.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 21

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Wein bleibt ausländischer Wein, **auch wenn er im Inland behandelt oder verschnitten wird.**

(2) Ausländischer Wein darf im Inland nur unter den Beschränkungen **nach** § 6 **und nur** mit der Maßgabe behandelt werden, daß **weder** Zucker **noch Traubenmostkonzentrat noch** Alkohol **zugesetzt wird.**

(3) Ausländischer Wein darf im Inland nur mit Wein desselben Herstellungslandes und derselben Weinart verschnitten werden.

(4) Ausländischer Wein darf im Inland zum offenen Ausschank **nicht** feilgehalten **und nicht** abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn **sein** Gehalt an schwefliger Säure **oder an** Schwefelsäure die für die Einfuhr von abgefülltem Wein **geltenden** Werte (§ 20 Abs. 2 Nr. 2) übersteigt **oder wenn er bestimmte Stoffe entgegen einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 enthält.**

§ 21 a

Ausländische Traubenmaischen und Traubenmoste

(1) Aus ausländischen Weintrauben hergestellte Traubenmaischen und Traubenmoste sind auslän-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

dische Traubenmaischen und Traubenmosten. Aus ihnen und aus ausländischen Weintrauben darf im Inland Wein nicht hergestellt werden. §§ 20 und 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ausländischer Traubenmost muß in deutscher Sprache als Traubenmost unter Hinzufügung des Namens des Herstellungslandes oder des aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswortes bezeichnet sein. Bei der Einfuhr ist der Exporteur, beim Inverkehrbringen im Inland der Importeur anzugeben. Ist ausländischer Traubenmost im Inland hergestellt worden, so tritt an die Stelle des Namens des Herstellungslandes der Name des Landes, aus dem der überwiegende Teil der verwendeten Weintrauben stammt; in allen anderen Fällen ist der Traubenmost als „ausländischer Traubenmost" zu bezeichnen.

Entwurf:

§ 22

Bezeichnungen

(1) Ausländischer Wein muß in deutscher Sprache mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Stammen die verwendeten *Weinbeeren* ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Wein nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann anstelle des Namens des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name gewählt werden.

(2) Ausländischer Wein, bei dessen Herstellung ein nach § 4 Abs. 2 und 3 für inländischen Wein nicht zugelassener Verschnitt vorgenommen worden ist, muß als „Rot-Weiß-Verschnitt" bezeichnet werden.

(3) Die Bezeichnungen „Schillerwein" und „Weißherbst" dürfen für ausländischen Wein nicht gebraucht werden.

(4) Geographische Bezeichnunge*n*, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland *hinweisen, dürfen* nur gebraucht werden, wenn der Wein *wenigstens* zu *85* vom Hundert aus *in* diesem Raume *geernteten Weinbeeren* stammt; Absatz 1 bleibt unberührt. *Solange inländischer Rotwein mit ausländischem Deckrotwein verschnitten werden darf, ist für ausländischen Rotwein eine* engere geographische Bezeichnung *bereits* zulässig, *wenn er wenigstens zu 70 vom Hundert aus in diesem Raum geernteten Weinbeeren stammt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 22

Bezeichnungen

(1) Ausländischer Wein muß in deutscher Sprache mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Stammen die verwendeten **Weintrauben** ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Wein nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann anstelle des Namens des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name gewählt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Eine** geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland **hinweist, darf nur zusätzlich und** nur **dann** gebraucht werden, wenn der Wein **mindestens** zu **75** vom Hundert aus diesem Raume stammt **und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Weine** zulässig **und auch üblich ist.** Absatz 1 **Satz 2** bleibt unberührt. **Die** engere geographische Bezeichnung **ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raume als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellte Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die deutschsprachige Bezeichnung mit geographischen Bezeichnungen verwechselbar ist, die für inländische Weine zugelassen sind oder herkömmlich oder üblich waren.**

Entwurf

§ 23

Kennzeichnungen **und sonstige Angaben**

(1) Ausländischer Wein darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die *ausdrücklich* auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn *eine solche* Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(2) Die Kennzeichungen *des § 13* dürfen in deutscher Sprache nicht gebraucht werden. *Bezüglich der Kennzeichnung „Auslese" gilt dieses Verbot nicht für hochwertigen Rotwein, wenn alle bei seiner Herstellung verwendeten Weinbeeren in einem Gebiet des Herstellungslandes geerntet worden sind, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, der Wein nur in diesem Gebiet hergestellt worden ist und die Kennzeichnung „Auslese" dort ausdrücklich für solche Weine zugelassen und auf sie beschränkt ist; dem Wort Auslese muß der deutsche Name des betreffenden Gebietes oder das aus diesem Namen abgeleitete Eigenschaftswort beigefügt werden. Weißwein, für den ausschließlich im Herstellungsland geerntete Weinbeeren verwendet worden sind, darf als „Auslese", „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese" unter Voranstellung des aus dem Namen des Herstellungslandes abgeleiteten Eigenschaftswortes gekennzeichnet werden, wenn die betreffende Kennzeichnung im Herstellungsland hochwertigen Weinen vorbehalten und deutsch dort die Staatssprache ist; die Kennzeichnung des Weines als „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese" setzt zudem voraus, daß nach dem Recht des Herstellungslandes an die Beschaffenheit der verwendeten Weinbeeren mindestens die in § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Anforderungen gestellt werden.*

(3) *Das Wort* Natur darf für sich allein, in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form weder in deutscher *noch in* fremder Sprache gebraucht werden. Ist bei der Herstellung von Wein Zucker nicht zugesetzt worden, *darf hierauf in deutscher Sprache nur mit den Worten „ohne zugesetzten Zucker" hingewiesen werden.*

(4) Die Angabe *einer einzigen* Rebsorte *oder eines einzigen Jahrgangs ist nur gestattet, wenn der Wein mindestens zu 85 vom Hundert aus Wein-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 23

Qualitätshinweise und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Wein darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn **die benutzte** Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes **ausdrücklich** vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist. **Als Gattungsbezeichnung darf für ausländische Weine, die nicht mit einem nach Satz 1 zulässigen Hinweis auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität versehen sind, in deutscher Sprache nur die Angabe „Tischwein" gebraucht werden.**

(1 a) Im übrigen ist auf ausländischen Wein § 18 Abs. 1 und 1 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

(2) Die Kennzeichnung **Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein** dürfen in deutscher Sprache nicht gebraucht werden. **Sind in einem Land durch Rechtsvorschrift solche Kennzeichnungen in deutscher Sprache vorgesehen, so kann ihr Gebrauch durch Rechtsverordnung zugelassen werden, wenn**

1. **die Kennzeichnung in Verbindung mit der Angabe einer engeren geographischen Herkunft gebraucht wird und die verwendeten Trauben ausschließlich aus diesem Raum stammen;**
2. **die Kennzeichnung im Herkunftsraum üblich und**
3. **durch amtliches Zeugnis bestätigt ist, daß der Wein im Herkunftsraum einer Qualitätsprüfung auf geschmackliche und analytische Beschaffenheit unterzogen worden ist und die Prüfung eine der Kennzeichnung entsprechende besondere Qualität ergeben hat.**

(3) **Die Angabe** „natur" darf weder für sich allein **noch** in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form in deutscher **oder** fremder Sprache gebraucht werden. **Das gleiche gilt für Angaben, die darauf hinweisen, daß dem** Wein bei der Herstellung Zucker nicht zugesetzt worden ist.

(4) **Für** die Angabe **von** Rebsorte**n und Jahrgängen gilt § 11 Abs. 1, 1 a und 2 entsprechend.**

Entwurf

beeren der angegebenen Rebsorte oder des angegebenen Jahrgangs hergestellt ist.

(5) Abgefüllter Wein *muß durch Angabe des Abfüllers, nicht abgefüllter Wein bei der Einfuhr durch Angabe des Exporteurs, bei Inverkehrbringen* im Inland *durch Angabe* des Importeurs *gekennzeichnet sein.*

§ 24

Bezeichnungen- Kennzeichnungen und sonstige Angaben für im Inland verschnittenen ausländischen Wein

Sind ausländische Weine aus verschiedenen Herstellungsländern im Inland miteinander verschnitten worden, gilt abweichend von den §§ 22 und 23 folgendes:

1. *Der Wein muß als „Ausländischer Wein" bezeichnet werden; dabei kann das Wort „Wein" durch eine für die Verschnittanteile zulässige Sortenbezeichnung ersetzt werden. Sind nach § 22 Abs. 2 zu bezeichnende Weine miteinander verschnitten worden, muß das Wort Wein durch die Bezeichnung „Rot-Weiß-Verschnitt" ersetzt werden, wenn diese Bezeichnung nicht zusätzlich gebraucht wird. Ergänzend darf in deutscher Sprache angegeben werden, aus welchen Herstellungsländern die Verschnittanteile stammen. Rotwein, der mindestens 85 vom Hundert Wein eines bestimmten Herstellungslandes enthält, darf abweichend von Satz 1 als Wein dieses Herstellungslandes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 bezeichnet werden.*

2. *Die Angabe einer einzigen Rebsorte und eines einzigen Jahrgangs ist nur gestattet, wenn alle Verschnittanteile nach § 23 Abs. 4 durch Angabe dieser Rebsorte oder dieses Jahrgangs gekennzeichnet werden durften und gekennzeichnet waren.*

3. *§ 18 gilt entsprechend.*

4. *Nicht abgefüllter Wein muß durch Angabe desjenigen, der ihn verschnitten hat, gekennzeichnet werden, abgefüllter Wein durch Angabe des Abfüllers.*

§ 25

Erfordernis weiterer Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger Angaben

Durch Rechtsverordnung können für ausländischen Wein allgemein oder für bestimmte auslän-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) **Wird nicht** abgefüllter Wein **eingeführt oder** im Inland **in den Verkehr gebracht, so ist der** Importeur, **bei abgefülltem Wein der Abfüller anzugeben. Für im Inland abgefüllten Wein gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.**

(6) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, welche Bezeichnungen für bestimmte Rebsorten ausschließlich gebraucht werden dürfen.

§ 24

entfällt

§ 25

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

dische Weine weitere Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben vorgeschrieben werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

§ 26

Begleitschein *für ausländischen Wein*

Durch Rechtsverordnung kann *im Interesse des Empfängers oder des Verbrauchers* vorgeschrieben werden, *daß* nicht abgefülltem *ausländischem Wein* bei der Einfuhr, der Abgabe im Inland und der Ausfuhr ein Begleitschein beizufügen *ist,* welche Angaben der Begleitschein enthalten und welchem Muster er entsprechen muß.

§ 26

entfällt hier

siehe § 53 a

TEIL II

Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein

ERSTER ABSCHNITT

Dessertwein

§ 27

Begriffsbestimmung

Dessertwein ist ein im Ausland aus Wein, Traubenmost oder *eingedicktem Traubenmost* als Ausgangsstoffen unter Zusatz von *neutralem Alkohol,* Weindestillat oder Branntwein aus Wein hergestelltes Getränk, das auf Grund besonderer Verfahren und längerer Lagerung einen spezifischen Geruch und Geschmack aufweist.

§ 28

Einfuhrfähigkeit

(1) Dessertwein darf nur eingeführt werden, wenn die für die Ausgangsstoffe verwendeten *Weinbeeren* ausschließlich in dem Staate geerntet worden sind, in dem er hergestellt worden ist, die im Herstellungsland geltenden *Vorschriften* eingehalten worden sind und der Dessertwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. *§ 20 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.*

TEIL II

Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein

ERSTER ABSCHNITT

Dessertwein

§ 27

Begriffsbestimmung

Dessertwein ist ein im Ausland aus Wein, Traubenmost oder **Traubenmostkonzentrat** als Ausgangsstoffen unter Zusatz von **Weinalkohol,** Weindestillat oder Branntwein aus Wein hergestelltes Getränk, das auf Grund besonderer Verfahren und längerer Lagerung einen spezifischen Geruch und Geschmack aufweist.

§ 28

Einfuhrfähigkeit

(1) Dessertwein darf nur eingeführt werden, wenn die für die Ausgangsstoffe verwendeten **Weintrauben** ausschließlich in dem Staate geerntet worden sind, in dem er hergestellt worden ist, die im Herstellungsland geltenden **Rechtsvorschriften** eingehalten worden sind und der Dessertwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. **Der Einfuhr steht nicht entgegen, daß der Dessertwein zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.**

Entwurf

(2) Der Dessertwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt,*
2. Zucker oder würzende oder färbende Stoffe, ausgenommen Zuckerkulör, zugesetzt worden sind,
3. er in einem Liter weniger als 110 oder mehr als *160* Gramm tatsächlichen Alkohol enthält,
4. anderer Alkohol als *neutraler Alkohol,* Weindestillat oder Branntwein aus Wein zugesetzt worden ist,
5. der Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure bei abgefülltem Dessertwein die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind,
6. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
7. ein *nach § 30 Abs. 4* vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt ist.

§ 29

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Dessertwein darf im Inland

1. nur unter den Beschränkungen *des* § 6 behandelt werden mit der Maßgabe, daß der Zusatz von Alkohol *und* von Zucker unzulässig ist,
2. nur mit Dessertwein verschnitten werden.

(2) Dessertwein darf im Inland *nur abgefüllt* zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure *und* Schwefelsäure die Werte *nicht* übersteigt, *die* nach § 28 *Abs. 2 Nr.* 5 für die Einfuhr von abgefülltem Dessertwein *gelten.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Dessertwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. **er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,**

1a. **Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,**

1b. **Rosinen oder aus ihnen gewonnene Stoffe zugesetzt worden sind,**

2. unverändert
3. er in einem Liter weniger als 110 oder mehr als **165** Gramm tatsächlichen Alkohol enthält,
4. anderer Alkohol als **Weinalkohol,** Weindestillat oder Branntwein aus Wein zugesetzt worden ist,
5. unverändert
6. unverändert
7. ein vorgeschriebener Begleitschein **(§ 53 a)** nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Irreführung vorgeschrieben werden, daß in dem Dessertwein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 29

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Dessertwein darf im Inland

1. nur unter den Beschränkungen **nach** § 6 behandelt werden mit der Maßgabe, daß der Zusatz von Alkohol **oder** von Zucker unzulässig ist,
2. nur mit Dessertwein **desselben Herstellungslandes** verschnitten werden.

(2) Dessertwein darf im Inland **nicht** zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure **oder** Schwefelsäure die für die Einfuhr von abgefülltem Dessertwein **geltenden** Werte übersteigt **oder wenn er bestimmte Stoffe entgegen einer Rechtsverordnung** nach § 28 Abs. 3 **enthält.**

Entwurf

§ 30

Bezeichnungen, *Kennzeichnungen* und sonstige Angaben

(1) Dessertwein muß in deutscher Sprache als Dessertwein und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn *ein wesentlicher Anteil der* Ausgangsstoffe aus *Weinbeeren* des Raumes *stammt,* auf den die geographische Bezeichnung hinweist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und *berechtigte* Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß ein allgemein bekannter Dessertwein statt mit dem Worte Dessertwein mit dem für ihn üblichen Namen bezeichnet wird.

(3) Dessertwein darf als Qualitätsdessertwein oder mit sonstigen Angaben, die ausdrücklich auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn eine solche Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(4) *Die Kennzeichnungen des § 13 dürfen in deutscher Sprache nicht gebraucht werden. Ein Hinweis* darauf, daß Zucker nicht zugesetzt worden ist, *ist unzulässig. Das Wort* Natur *darf* für sich allein, in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form weder in deutscher *noch* in fremder Sprache gebraucht werden. *§ 23 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.*

(5) Sind Dessertweine aus verschiedenen Herstellungsländern im Inland verschnitten worden, muß der Dessertwein als „Ausländischer Dessertwein" bezeichnet werden; zusätzlich darf in deutscher Sprache angegeben werden, aus welchen Her-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 30

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Dessertwein muß in deutscher Sprache als Dessertwein und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn **sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht, der Dessertwein im Inland nicht verschnitten ist und wenn mindestens die** Ausgangsstoffe aus **Weintrauben** des Raumes **stammen,** auf den die geographische Bezeichnung hinweist. **Durch Rechtsverordnung können für bestimmte Dessertweine herkömmliche und im Handelsverkehr übliche andere geographische Bezeichnungen zugelassen werden.**

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß ein allgemein bekannter Dessertwein statt mit dem Worte Dessertwein mit dem für ihn üblichen Namen bezeichnet wird.

(3) Dessertwein darf als Qualitätsdessertwein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn eine solche Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist. **Die Kennzeichnungen Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein dürfen nicht gebraucht werden.**

(4) **Die Angabe** „natur" darf weder für sich allein **noch** in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form in deutscher **oder** fremder Sprache gebraucht werden. **Das gleiche gilt für Angaben, die** darauf **hinweisen,** daß **dem Dessertwein bei der Herstellung** Zucker nicht zugesetzt worden ist.

(4 a) Für die Angabe von Rebsorten und Jahrgängen gilt § 11 Abs. 1, 1 a und 2 entsprechend.

(4 b) Wird nicht abgefüllter Dessertwein eingeführt oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist der Importeur, bei abgefülltem Dessertwein der Abfüller anzugeben. Für im Inland abgefüllten Dessertwein gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

(4 c) Der Alkoholgehalt der Dessertweine ist, in Raumhundertteilen ausgedrückt, anzugeben.

Absatz 5 entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

stellungsländern die Verschnittanteile stammen. § 24 Nr. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) die §§ 25 und 26 finden entsprechende Anwendung.

Absatz 6 entfällt

ZWEITER ABSCHNITT

Schaumwein

§ 31

Begriffsbestimmung

Schaumwein ist das aus Wein oder Traubenmost als Ausgangsstoffen hergestellte kohlensäurehaltige Getränk, das infolge alkoholischer Gärung mindestens 70 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthält und das bei 20° Celsius in Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens 250 Millilitern einen Kohlensäuredruck von mindestens 3,0 atü, in größeren Behältnissen einen Kohlensäuredruck von mindestens 3,5 atü aufweist.

ZWEITER ABSCHNITT

Schaumwein

§ 31

unverändert

TITEL 1

Im Inland hergestellter Schaumwein

§ 32

Herstellung

(1) Wird Schaumwein im Inland hergestellt (Inländischer Schaumwein), dürfen als Ausgangsstoffe Wein und Traubenmost inländischer und ausländischer *Herstellung* verwendet und bei der Herstellung *des Schaumweines* miteinander verschnitten werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Im Ausland hergestellter Traubenmost darf als Ausgangsstoff für Schaumwein nur eingeführt werden, wenn er in dem Staate, in dem der überwiegende Teil der verwendeten Weinbeeren geerntet ist, nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist und dort als Ausgangsstoff für Wein oder Schaumwein in den Verkehr gebracht werden darf; im übrigen findet § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und Abs. 3 sowie § 26 entsprechende Anwendung. Er muß in deutscher Sprache als Traubenmost unter Hinzufügung des Namens des Herstellungslandes oder des aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswortes bezeichnet sein. Bei der Einfuhr ist der Exporteur, bei Inverkehrbringen im Inland der Importeur anzugeben.

TITEL 1

Inländischer Schaumwein

§ 32

Herstellung

(1) Wird Schaumwein im Inland hergestellt (Inländischer Schaumwein), dürfen als Ausgangsstoffe **nur** Traubenmost und Wein inländischer und ausländischer **Herkunft** verwendet und bei der Herstellung miteinander verschnitten werden. § 2 Abs. 4 **(Hefepreßwein)** gilt entsprechend.

Absatz 2 entfällt

(2 a) Mit der Herstellung von Schaumwein darf erst begonnen werden, nachdem die Ausgangsstoffe als zur Herstellung von Schaumwein bestimmt gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen sind. Die der Herstellung von Schaumwein dienenden Maßnahmen gelten nicht als Herstellung von Wein.

Entwurf

(3) *Die Herstellung* von Schaumwein *unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 4 bis 6 und des § 21 Abs. 1.* Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden:

1. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht, und *eingedickter Traubenmost,*
2. Kohlensäure, die sich bei der Herstellung von Wein oder Schaumwein gebildet hat, und gasförmige oder verdichtete reine Kohlensäure.

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann zur Förderung der Qualität der Zusatz von Zucker und *eingedicktem Traubenmost* beschränkt werden. § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 *finden entsprechende Anwendung.*

(4) Ein Zusetzen von Kohlensäure liegt nicht vor, wenn diese nach der Art des angewandten Verfahrens technisch unvermeidbar in den Schaumwein gelangt, ihre Menge gering ist und der Kohlensäuredruck des Schaumweines dadurch nicht erhöht wird oder wenn die bei der Herstellung des Schaumweines entstandene und abgeleitete Kohlensäure nach Abschluß der Gärung unverändert der Füllung, aus der sie abgeleitet worden ist, wieder zugefügt wird.

(5) Abgefüllter Schaumwein darf in einem Liter nicht mehr als 35 Milligramm freie und 250 Milligramm gesamte schweflige Säure und nicht mehr als ein Gramm Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, enthalten.

(6) Die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung müssen in derselben *Kellerei* vorgenommen werden.

(7) In Räumen, in denen Schaumwein hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt wird oder Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unabgefüllt aufbewahrt oder gelagert werden, dürfen gleichzeitig keine Erzeugnisse, Ausgangsstoffe, Behandlungsstoffe oder sonstige für die Herstellung in Betracht kommende Stoffe aufbewahrt, gelagert, hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt werden, die bei der Herstellung von Schaumwein nicht verwendet und nicht zugesetzt werden dürfen. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Aufbewahrung oder Lagerung von sonstigen Getränken, die in Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgefüllt und weder Branntwein aus Wein noch Trinkbranntwein sind.

§ 33

***Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige* Angaben**

(1) *Inländischer* Schaumwein muß als „Schaumwein" *unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Bei der Herstellung von Schaumwein dürfen nur zugesetzt werden:

1. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht, und **Traubenmostkonzentrat,**
2. Kohlensäure, die sich bei der Herstellung von Wein oder Schaumwein gebildet hat, und gasförmige oder verdichtete reine Kohlensäure, **sowie**
3. **Weindestillat bis zu 5 Gramm Alkohol je Liter der Gesamtflüssigkeit.**

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann zur Förderung der Qualität der Zusatz von Zucker und **Traubenmostkonzentrat** beschränkt werden. § 6 Abs. 2 bis 4 **(Behandlungsstoffe und -verfahren)** und § 7 Abs. 3 **(Gehalt an Stoffen) gelten entsprechend.**

(4) unverändert

(5) Abgefüllter Schaumwein darf in einem Liter nicht mehr als **50** Milligramm freie und **300** Milligramm gesamte schweflige Säure und nicht mehr als ein Gramm Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, enthalten.

(6) Die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung müssen in demselben **Betrieb** vorgenommen werden.

Absatz 7 entfällt

§ 33

Vorgeschriebene Angaben

(1) **Im Inland hergestellter** Schaumwein muß als „Schaumwein" bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Schaumwein" **kann durch eine der in § 33 a ge-**

Entwurf

Erzeugnis" bezeichnet werden. *Statt der Bezeichnung* „Schaumwein" *darf die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" oder die Bezeichnung „Sekt" gewählt werden, wenn der Schaumwein*

1. in einem Liter mindestens 80 Gramm tatsächlichen Alkohol enthält,
2. ohne Zusatz von Kohlensäure hergestellt worden ist,
3. mindestens drei Wochen auf der Hefe gelagert hat,
4. im Herstellungsbetrieb mindestens neun Monate ununterbrochen unter dem nach § 31 erforderlichen Kohlensäuredruck gelagert hat und
5. in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

Anstelle der Bezeichnung „Schaumwein" darf die Bezeichnung „Deutscher Schaumwein" und anstelle der Bezeichnungen „Qualitätsschaumwein" oder „Sekt" dürfen die Bezeichnungen „Deutscher Qualitätsschaumwein" oder „Deutscher Sekt" gewählt werden, wenn wenigstens 60 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus im Inland geernteten Weinbeeren stammen; der Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bedarf es nicht.

(2) Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, dürfen auf Behältnissen, Getränkekarten und Preislisten nur gebraucht werden, wenn und soweit sie durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen sind. Dies gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack. Durch Rechtsverordnung können Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben nach Satz 1 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; dabei sind Anforderungen für den Gebrauch der Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstigen Angaben festzusetzen.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten geographischen Bezeichnungen dürfen nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch inländischer geographischer Bezeichnungen findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.

(4) Beruht der Gehalt des Schaumweines an Kohlensäure ganz oder zum Teil auf einen Kohlensäurezusatz, ist dies durch die Worte „mit zugesetzter Kohlensäure" anzugeben.

(5) Die Angabe eines einzigen Jahrgangs ist nur erlaubt, wenn mindestens 75 vom Hundert der verwendeten Ausgangsstoffe aus Weinbeeren dieses Jahrgangs stammen. Entsprechendes gilt für die An-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nannten Bezeichnungen nach Maßgabe der dort getroffenen Regelungen ersetzt werden.

siehe § 33 a Abs. 1

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

Entwurf

gabe einer einzigen Rebsorte, wobei diese Rebsorte die Art des Schaumweines bestimmen muß.

(6) Der Hersteller ist anzugeben, *es sei denn, daß ein anderer den* Schaumwein unter *seinem* Namen *oder seiner* Firma in den Verkehr *bringt.*

siehe § 33 Abs. 1

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) **Bei Schaumwein** ist der Hersteller anzugeben; **dies gilt nicht, wenn der** Schaumwein unter **dem** Namen (Firma) **eines anderen** in den Verkehr **gebracht oder ausgeführt wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Hersteller besitzt.**

§ 33 a

Kennzeichnungen für Qualitätsschaumwein

(1) Inländischer Schaumwein darf als „Qualitätsschaumwein" oder „Sekt" bezeichnet werden, wenn er

1. in einem Liter mindestens 80 Gramm tatsächlichen Alkohol **und nicht mehr als 35 Milligramm freie und 250 Milligramm gesamte schweflige Säure** enthält,

2. ohne Zusatz von Kohlensäure **und mittels zweiter Gärung** hergestellt worden ist,

3. mindestens drei Wochen auf der Hefe **und** im Herstellungsbetrieb mindestens neun Monate ununterbrochen unter dem nach § 31 erforderlichen Kohlensäuredruck gelagert hat,

4. in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und

5. **auf Antrag eine Prüfungsnummer erhalten hat.**

(2) Inländischer Schaumwein, der als „Qualitätsschaumwein" bezeichnet werden darf, kann als „Deutscher Sekt" bezeichnet werden, wenn er mindestens zu 60 vom Hundert aus inländischen Ausgangsstoffen stammt.

(3) Inländischer Schaumwein, der als „Qualitätsschaumwein" bezeichnet werden darf, kann als „Deutscher Prädikatssekt" bezeichnet werden, wenn er mindestens zu 75 vom Hundert aus inländischen Ausgangsstoffen stammt, besondere zusätzliche Qualitätsanforderungen erfüllt und ihm diese Bezeichnung auf Antrag zuerkannt worden ist.

(4) Wird eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Bezeichnungen gebraucht, ist die Prüfungsnummer anzugeben.

(5) Über die Zuteilung der Prüfungsnummern und über die Zuerkennung der Bezeichnung nach Absatz 3 entscheidet an Hand von Proben die für den Herstellungsort zuständige Landesbehörde. Die Zuteilung der Prüfungsnummer gilt für den während der Dauer eines Jahres hergestellten Schaumwein; erfährt der Schaumwein eine Änderung seiner Qualität oder Geschmacksprägung, so bedarf es erneut der Zuteilung einer Prüfungsnummer. Der Hersteller hat von jedem Schaumwein, den er mit einer Prüfungsnummer versieht, der zuständigen Behörde Proben vorzustellen. Die Zuerkennung der Bezeich-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nung „Deutscher Prädikatssekt" gilt nur für den Schaumwein, auf den sich die Prüfung bezogen hat.

(6) Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme und die Vorstellung der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.

§ 33 b

Zulässige Angaben

(1) Eine andere geographische Bezeichnung als die in § 33 a genannte darf für inländischen Schaumwein nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn ihm eine Bezeichnung nach § 33 a zusteht und diese angegeben wird und wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus dem Raume stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Zulässig sind lediglich

1. in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen, Namen von Gemeinden, Ortsteilen, Weinbaugebieten und Weinbauuntergebieten sowie durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 a zugelassene Bezeichnungen,
2. bei ausländischen geographischen Bezeichnungen der Name des Landes, auch in Form des Eigenschaftswortes, und solche engeren geographischen Bezeichnungen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 4 entsprechen.

(2) Eine inländische geographische Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 darf auch in der Weise gebraucht werden, daß sie der Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" oder „Sekt" vorangestellt wird. Eine ausländische geographische Bezeichnung darf nur in Verbindung mit der Angabe der Ausgangsstoffe gebraucht werden.

(3) Die Angabe eines Jahrgangs ist bei inländischem Schaumwein nur erlaubt, wenn ihm die Bezeichnung Qualitätsschaumwein, Sekt, Deutscher Sekt oder Deutscher Prädikatssekt zusteht, diese angegeben wird und mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weintrauben dieses Jahrgangs stammen. Entsprechendes gilt für die Angabe einer Rebsorte, wobei diese Rebsorte außerdem die Art des Schaumweins bestimmen muß.

(4) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität darf auf Behältnissen und deren Verpackung sowie auf Getränkekarten und bei Preisangeboten nur hingewiesen werden, soweit dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen ist; dies gilt auch für Angaben durch bildliche Darstellungen oder durch Zeichen. Satz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack.

(5) Durch Rechtsverordnung können Angaben nach Absatz 4 Satz 1 zugelassen werden, wenn dies

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen. Ein Hinweis auf eine Vergärung in der Flasche darf nur für Qualitätsschaumwein und nur dann zugelassen werden, wenn der Schaumwein in Flaschen vergoren worden ist und mindestens sechs Monate ununterbrochen auf der Hefe in derselben Flasche gelagert hat und in dieser Flasche in den Verkehr gebracht wird. Durch Rechtsverordnung kann ferner festgesetzt werden, welche Angaben nach Absatz 4 Satz 1 unzulässig sind.

Entwurf:

TITEL 2

Im Ausland hergestellter Schaumwein

§ 34

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Schaumwein (Ausländischer Schaumwein) darf nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung, *die* Umfüllung und *die* Abfüllung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden sind und der Schaumwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) *Der* Schaumwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 vorliegt,*
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Schaumwein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Alkohol, ausgenommen *kleine* Mengen Weindestillat, oder würzende oder färbende Stoff, *ausgenommen Zuckerkulör,* zugesetzt worden sind,
4. *der Gehalt an* schwefliger Säure *und an* Schwefelsäure *die in § 32 Abs. 5 genannten Höchstwerte übersteigt* oder
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

TITEL 2

Ausländischer Schaumwein

§ 34

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Schaumwein (Ausländischer Schaumwein) darf nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung, Umfüllung und Abfüllung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden sind und der Schaumwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Schaumwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. **er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,**
2. unverändert

2a. **Rosinen oder aus ihnen gewonnene Stoffe zugesetzt worden sind,**

3. Alkohol, ausgenommen Weindestillat **in der bei inländischem Schaumwein zulässigen** Menge, oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
4. **er je Liter mehr als 50 Milligramm freie und 300 Milligramm gesamte** schweflige Säure **oder mehr als ein Gramm** Schwefelsäure, **als Kaliumsulfat berechnet, enthält** oder
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Irreführung vorgeschrieben werden, daß in dem Schaumwein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

Entwurf

§ 35

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige **Angaben**

(1) Ausländischer Schaumwein muß in deutscher Sprache als „Schaumwein" und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. *Für den* Gebrauch der Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" *gilt § 35 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.* Die Bezeichnung „Sekt" darf weder für sich allein noch in *Wortverbindungen oder Wortzusammensetzungen* gebraucht werden, es sei denn, daß der Schaumwein als Qualitätsschaumwein bezeichnet werden darf und im Herstellungsland deutsch Staatssprache ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und *berechtigte* Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei ausländischem Schaumwein, der im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung ist und dort eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, das Wort Schaumwein durch diese Bezeichnung ersetzt wird.

(3) Andere als *die in* Absatz 1 Satz 1 *genannten* geographischen Bezeichnungen *dürfen* nur *zusätzlich* und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe *aus Weinbeeren des Raumes* stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch *inländischer* geographischer Bezeichnungen *findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.*

(4) *§ 23 Abs. 1,* § 33 Abs. 4 *in Verbindung mit § 32 Abs. 4 sowie § 33 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung, § 23 Abs. 1 jedoch nur vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung.*

(5) Der Abfüller *muß angegeben werden.* Wird der Schaumwein im Inland in den Verkehr *gebracht,* ist zusätzlich der Importeur anzugeben, *es sei denn, daß ein anderer den Schaumwein* unter *seinem* Namen *oder seiner Firma* in den Verkehr *bringt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 35

Zulässige Angaben

(1) Ausländischer Schaumwein muß in deutscher Sprache als Schaumwein und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. **Die Bezeichnung Qualitätsschaumwein und sonstige Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, dürfen nur gebraucht werden, wenn sie in Rechtsvorschriften des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen sind und wenn durch ein amtliches Zeugnis bestätigt ist, daß der Gebrauch von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist. Bei** Gebrauch der Bezeichnung Qualitätsschaumwein **müssen außerdem die Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sein.** Die Bezeichnung Sekt darf weder für sich allein noch in **Verbindung mit anderen Worten** gebraucht werden, es sei denn, daß der Schaumwein als Qualitätsschaumwein bezeichnet werden darf und im **gesamten** Herstellungsland Deutsch Staatssprache ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei ausländischem Schaumwein, der im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung ist und dort eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, das Wort Schaumwein durch diese Bezeichnung ersetzt wird.

(3) **Eine** andere geographische Bezeichnung als **nach** Absatz 1 Satz 1 **darf** nur **neben einer nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2 zulässigen Bezeichnung** und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe **aus dem Raume** stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. **Dabei ist für aus inländischen Ausgangsstoffen hergestellten Schaumwein ein anderer Hinweis auf den Ausgangsstoff als das Wort „deutsch" nicht gestattet.** Für den Gebrauch **ausländischer** geographischer Bezeichnungen **gelten die Anfordungen des § 22 Abs. 4. Geographische Bezeichnungen, die sich nicht auf Teile des Herstellungslandes beziehen, dürfen nur in Verbindung mit der Angabe der Ausgangsstoffe gebraucht werden.**

(4) § 33 Abs. 4, **§ 32 Abs. 4 und § 33 b Abs. 3 gelten entsprechend.**

(5) **Bei Schaumwein ist** der Abfüller **anzugeben.** Wird der Schaumwein im Inland in den Verkehr gebracht, ist zusätzlich der Importeur anzugeben; **dies gilt nicht, wenn er** unter **dem** Namen **eines anderen** in den Verkehr **gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Importeur besitzt.**

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Weinhaltige Getränke

§ 36

Begriffsbestimmung

Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Dessertwein, Schaumwein oder Grundwein als Ausgangsstoffen, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Ausgangsstoffe im fertigen Erzeugnis (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, in einem Liter höchstens *135* Gramm tatsächlicher Alkohol enthalten sind, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Kohlensäuredruck bei 20° Celsius 2,5 atü nicht übersteigt.

TITEL 1

Im Inland hergestellte weinhaltige Getränke

§ 37

Grundwein

(1) Grundwein *im Sinne dieses Gesetzes* ist die aus Wein, Traubenmost oder *eingedicktem Traubenmost* als Ausgangsstoffen, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat *oder neutralem Alkohol* oder *von Weindestillat und neutralem Alkohol* hergestellte Flüssigkeit.

(2) Grundwein darf nur zur Herstellung weinhaltiger Getränke verwendet werden.

(3) *Die Herstellung von* Grundwein im Inland *ist nur erlaubt, soweit dies zugelassen ist.* Durch Rechtsverordnung kann, *wenn* hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die Herstellung von Grundwein *allgemein oder* unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei können Vorschriften über die Herstellung, die Bezeichnung, *die Kennzeichnung* und sonstige Angaben sowie über das Inverkehrbringen erlassen werden.

(4) Im Ausland hergestellter Grundwein (Ausländischer Grundwein) darf im Inland außer bei der Herstellung weinhaltiger Getränke nicht verschnitten und nicht behandelt werden. § 38 *Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.*

(5) Ausländischer Grundwein darf nur eingeführt werden, wenn er in dem Staat, *in* dem der überwiegende Teil der für seine Ausgangsstoffe verwendeten *Weinbeeren geerntet ist,* nach den dort geltenden *Vorschriften* hergestellt worden ist. § 20

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Weinhaltige Getränke

§ 36

Begriffsbestimmung

Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Dessertwein, Schaumwein oder Grundwein als Ausgangsstoffen, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Ausgangsstoffe im fertigen Erzeugnis (Weinanteil) mehr als 50 vom Hunder beträgt, in einem Liter höchstens **145** Gramm tatsächlicher Alkohol enthalten sind, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Kohlensäuredruck bei 20° Celsius 2,5 atü nicht übersteigt.

TITEL 1

Inländische weinhaltige Getränke

§ 37

Grundwein für weinhaltige Getränke

(1) Grundwein **für weinhaltige Getränke (Grundwein)** ist die aus Wein, Traubenmost oder **Traubenmostkonzentrat** als Ausgangsstoffen, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder **Weinalkohol** hergestellte Flüssigkeit.

(2) Grundwein darf nur zur Herstellung weinhaltiger Getränke **in den Verkehr gebracht und** verwendet werden.

(3) Grundwein **darf** im Inland **nicht hergestellt werden.** Durch Rechtsverordnung kann **jedoch, soweit** hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die Herstellung von Grundwein unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei können Vorschriften über die Herstellung, die Bezeichnung und sonstige Angaben sowie über das Inverkehrbringen erlassen werden.

(4) Im Ausland hergestellter Grundwein (Ausländischer Grundwein) darf im Inland außer bei der Herstellung weinhaltiger Getränke nicht verschnitten und nicht behandelt werden. **Zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit dürfen zugelassene Stoffe (§ 38 Abs. 2 Satz 2) zugesetzt und zulässige Behandlungsverfahren (§ 6 Abs. 4) angewandt werden.**

(5) Ausländischer Grundwein darf nur eingeführt werden, wenn er in dem Staat, **aus** dem der überwiegende Teil der für seine Ausgangsstoffe verwendeten **Weintrauben stammt,** nach den dort geltenden **Rechtsvorschriften** hergestellt worden ist. § 20

Entwurf

Abs. 1 Satz 2 *findet* entsprechende *Anwendung. Der* Grundwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt,*
2. Zucker oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
3. in einem Liter weniger als 110 Gramm oder mehr als 175 Gramm tatsächlicher Alkohol und weniger als 18 Gramm zuckerfreier Extrakt enthalten sind,
4. anderer Alkohol als Weindestillat oder *neutraler Alkohol* zugesetzt worden ist,
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
6. ein *nach Absatz 7* vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt ist.

(6) Ausländischer Grundwein muß bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen im Inland als „Grundwein für weinhaltige Getränke" bezeichnet sein; in deutscher Sprache ist der Name des Herstellungslandes oder das aus diesem Namen abgeleitete Eigenschaftswort hinzuzufügen. Ferner ist bei der Einfuhr *der Exporteur,* beim Inverkehrbringen im Inland *der Importeur* anzugeben.

(7) Durch Rechtsverordnung kann im Interesse des Empfängers oder zur Gewährleistung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß dem Grundwein bei der Einfuhr und bei der Abgabe im Inland ein Begleitschein beizufügen ist, welche Angaben der Begleitschein enthalten und welchem Muster er entsprechen muß.

§ 38

Herstellung

(1) Werden weinhaltige Getränke im Inland hergestellt (Inländische weinhaltige Getränke), dürfen als Ausgangsstoffe Wein, Schaumwein und Grundwein inländischer und ausländischer Herstellung und Dessertwein verwendet und bei der Herstellung weinhaltiger Getränke miteinander verschnitten werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abs. 1 Satz 2 **gilt** entsprechend. Grundwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. **er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,**

1a. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,

1b. Rosinen oder aus ihnen gewonnene Stoffe zugesetzt worden sind,

2. unverändert
3. unverändert
4. anderer Alkohol als Weindestillat oder **Weinalkohol** zugesetzt worden ist,
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
6. ein vorgeschriebener Begleitschein **(§ 53 a)** nicht beigefügt ist.

(6) Ausländischer Grundwein muß bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen im Inland als „Grundwein für weinhaltige Getränke" bezeichnet sein; in deutscher Sprache ist der Name des Herstellungslandes oder das aus diesem Namen abgeleitete Eigenschaftswort hinzuzufügen. Ferner ist bei der Einfuhr **und** beim Inverkehrbringen im Inland **der Importeur anzugeben.**

Absatz 7 entfällt

§ 38

Herstellung

(1) Werden weinhaltige Getränke im Inland hergestellt (Inländische weinhaltige Getränke), dürfen als Ausgangsstoffe **nur** Wein, Schaumwein und Grundwein inländischer und ausländischer Herstellung und Dessertwein verwendet und bei der Herstellung weinhaltiger Getränke miteinander verschnitten werden.

(1 a) Mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken darf erst begonnen werden, nachdem die Ausgangsstoffe als zur Herstellung von weinhaltigen Getränken bestimmt gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen sind.

Die der Herstellung von weinhaltigen Getränken dienenden Maßnahmen gelten nicht als Herstellung von Wein, Dessertwein, Schaumwein oder Grundwein.

Entwurf

(2) *Die Herstellung* weinhaltiger Getränke *unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 4 bis 6, des § 21 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1.* Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden:

1. Weindestillat, Branntwein aus Wein und *neutraler Alkohol,*
2. ungegorener Traubenmost sowie Früchte und aus ihnen hergestellte *Erzeugnisse,* wenn sie in einem Liter höchstens fünf Gramm Alkohol enthalten,
3. *sonstige aromagebende pflanzliche Stoffe, ihre* wässrigen und alkoholischen Auszüge *sowie ihre* Geruchs- und Geschmacksstoffe *und Geruchs- und Geschmacksstoffe, die diesen chemisch gleich sind,*
4. Honig, Eigelb, Milch, entrahmte Milch und Sahne,
5. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht, und *eingedickter Traubenmost,*
6. Zuckerkulör,
7. Wasser und kohlensäurehaltiges Wasser.

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, *wenn* dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann der Zusatz in Satz 2 Nr. 2 und 3 genannter Stoffe zum Schutze der Gesundheit eingeschränkt oder verboten werden. § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 *finden entsprechende Anwendung.*

(3) Weinhaltige Getränke dürfen *nur abgefüllt,* zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn *der* Gehalt an schwefliger Säure *und* Schwefelsäure die Höchstwerte *nicht* übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind.

(4) Die gesamte Herstellung muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. *Diese Beschränkung* gilt nicht *für Verfahren, die nach Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 zulässig sind,* soweit *sie der* Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit *dienen, und für den Zusatz von Stoffen, die auf Grund von Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 mit dieser Zweckbestimmung zugelassen sind.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Bei der Herstellung weinhaltiger Getränke dürfen nur zugesetzt werden:

1. Weindestillat, Branntwein aus Wein und **Weinalkohol,**
2. ungegorener Traubenmost sowie Früchte und aus ihnen hergestellte **Flüssigkeiten,** wenn sie in einem Liter höchstens fünf Gramm Alkohol enthalten,
3. **Pflanzen und Teile von Pflanzen mit einem natürlichen Gehalt an** Geruchs- und Geschmacksstoffen sowie **die** wässrigen und alkoholischen Auszüge **aus solchen Pflanzen und Pflanzenteilen,**
4. unverändert
5. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht, und **Traubenmostkonzentrat,**
6. unverändert
7. unverändert

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, **soweit** dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann der Zusatz in Satz **1** Nr. 2 und 3 genannter Stoffe zum Schutz der Gesundheit eingeschränkt oder verboten werden. § 6 Abs. 2 bis 4 **(Behandlungsstoffe und -verfahren)** und § 7 Abs. 3 **(Gehalt an Stoffen) gelten entsprechend.**

(2 a) Weinhaltige Getränke dürfen nicht miteinander verschnitten werden.

(3) Weinhaltige Getränke dürfen **nicht** zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn **ihr** Gehalt an schwefliger Säure **oder an** Schwefelsäure die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind.

(4) Die gesamte Herstellung muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. **Dies** gilt nicht, soweit **zur** Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit **zugelassene Stoffe (Absatz 2 Satz 2) zugesetzt oder zulässige Behandlungsverfahren (§ 6 Abs. 4) angewandt werden.**

Entwurf

§ 39

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Inländische weinhaltige Getränke müssen als „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" *unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis"* bezeichnet werden. Beträgt der Weinanteil im Sinne von § 36 mindestens 70 vom Hundert, so dürfen anstelle der Bezeichnungen „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" gebraucht werden

1. die Bezeichnung „Aromatisierter Wein",
   wenn mehrere in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannte Stoffe insgesamt geschmackbestimmend sind,
2. die Bezeichnung „Kräuterwein",
   wenn als aromagebende Stoffe ausschließlich würzende Kräuter, auch in Auszügen, zugesetzt worden sind,
3. die Bezeichnung „Wein",
   als Grundwort unter Voranstellung der Angabe eines in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten *aromagebenden* Stoffes, *wenn dieser Stoff geschmackbestimmend ist.*

(2) *Zusätzliche* geographische Bezeichnungen *sind* nur zulässig, wenn als Ausgangsstoff nur Wein oder Dessertwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder des Dessertweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt.

(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken *muß* der Abfüller *angegeben werden, es sei denn, daß ein anderer das Getränk* unter *seinem* Namen *oder seiner* Firma in den Verkehr *bringt.* Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist der Hersteller (§ 38 Abs. 4 Satz 1) anzugeben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 39

Bezeichnungsvorschriften

(1) Inländische weinhaltige Getränke müssen als „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" bezeichnet werden. Beträgt der Weinanteil im Sinne von § 36 mindestens 70 vom Hundert, so dürfen anstelle der Bezeichnungen „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" gebraucht werden

1. die Bezeichnung „Aromatisierter Wein",
   wenn mehrere in § 38 Abs. 2 Satz **1** Nr. 2 bis 4 genannte Stoffe insgesamt geschmackbestimmend sind,
2. unverändert
3. die Bezeichnung „Wein"
   als Grundwort unter Voranstellung der Angabe eines in § 38 Abs. 2 Satz **1** Nr. 3 genannten, **den Geschmack des Getränkes bestimmenden** Stoffes.

(2) **Eine** geographische Bezeichnung **ist** nur zulässig, wenn als Ausgangsstoff nur Wein oder Dessertwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder des Dessertweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt. **Die geographische Bezeichnung muß sich erkennbar auf den verwendeten Ausgangsstoff beziehen.**

(2a) Bei weinhaltigen Getränken darf auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekarten sowie bei Preisangeboten nur hingewiesen werden, wenn dies zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung können Qualitätsangaben zugelassen werden, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken **ist** der Abfüller **anzugeben; dies gilt nicht, wenn das weinhaltige Getränk** unter **dem** Namen (Firma) **eines anderen** in den Verkehr **gebracht oder ausgeführt wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt.** Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist der Hersteller (§ 38 Abs. 4 Satz 1) anzugeben.

(4) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen,

1. vorgeschrieben werden,

a) daß bestimmte, nicht unter Absatz 1 fallende Gattungsbezeichnungen nur

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	gebraucht werden dürfen, wenn das weinhaltige Getränk in der Rechtsverordnung festgesetzte Mindestanteile an einzelnen Ausgangs- oder Zusatzstoffen enthält,
	b) daß weinhaltige Getränke, die nach ihrer Zusammensetzung einer auf Grund von Buchstabe a getroffenen Regelung entsprechen, mit der ihr zugeordneten Gattungsbezeichnung versehen werden müssen,
	2. zugelassen werden:
	a) abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, daß weinhaltige Getränke, die mindestens zu 70 vom Hundert aus Wein oder Schaumwein, auch in Vermischung miteinander, bestehen, mit dem Wort „Wein" unter Hinzufügung eines für solche Getränke herkömmlichen Ausdrucks bezeichnet werden,
	b) daß bei Gebrauch einer nach Buchstabe a zugelassenen Bezeichnung oder einer Gattungsbezeichnung, für die auf Grund von Nummer 1 Buchstabe a eine Regelung getroffen ist, von einer Bezeichnung nach Absatz 1 abgesehen wird.
TITEL 2	TITEL 2
Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke	**Ausländische** weinhaltige Getränke
§ 40	§ 40
Einfuhrfähigkeit	**Einfuhrfähigkeit**
(1) Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke (Ausländische weinhaltige Getränke) dürfen nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung in demselben Staate nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist und das Erzeugnis dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf; § 20 Abs. 1 Satz 2 *findet entsprechende Anwendung.*	(1) Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke (Ausländische weinhaltige Getränke) dürfen nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung in demselben Staate nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist und das Erzeugnis dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf; § 20 Abs. 1 Satz 2 **gilt entsprechend.**
(2) Weinhaltige Getränke sind jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn	(2) Weinhaltige Getränke sind jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn
1. *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,*	1. **sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,**
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland nicht angewandt werden dürfen,	2. unverändert
3. andere Stoffe zugesetzt worden sind, als nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland zugesetzt werden dürfen,	3. andere Stoffe zugesetzt worden sind, als nach § 38 Abs. 2 Satz **1** und 2 bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland zugesetzt werden dürfen,
4. ihr Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für	4. ihr Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für

Entwurf

die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind, *oder*

5. die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind,

5. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind **oder**

6. **ein vorgeschriebener Begleitschein (§ 53 a) nicht beigefügt ist.**

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Irreführung vorgeschrieben werden, daß in weinhaltigen Getränken bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

Entwurf

§ 41

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländische weinhaltige Getränke *dürfen* im Inland *nicht verschnitten und nicht behandelt werden. § 38 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.*

(2) Weinhaltige Getränke dürfen im Inland nur abgefüllt zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure und Schwefelsäure die Höchstwerte nicht übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 41

Verschneiden und Behandeln im Inland

(1) **Für das Verschneiden, Behandeln und Inverkehrbringen** ausländischer weinhaltiger Getränke im Inland **sind die für inländische weinhaltige Getränke geltenden Vorschriften des § 38 Abs. 2 a, 3 und 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.**

Absatz 2 entfällt

Entwurf

§ 42

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) *Ausländische weinhaltige Getränke müssen* als „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" bezeichnet werden; zusätzlich muß in deutscher Sprache *das* Herstellungsland *in Form des* Eigenschaftswortes *in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis"* angegeben werden.

(2) § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 *findet Anwendung.*

(3) Abgefüllte weinhaltige Getränke *müssen mit der Angabe des* Abfüllers, nicht abgefüllte *weinhaltige Getränke bei der Einfuhr mit der Angabe des Exporteurs, beim Inverkehrbringen im Inland mit der Angabe des Importeurs versehen sein.* Ist das *weinhaltige* Getränk erst im Inland abgefüllt worden, kann die Angabe des Abfüllers entfallen, wenn es *ein anderer* unter *seinem* Namen *oder seiner* Firma in den Verkehr *bringt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 42

Bezeichnungsvorschriften

(1) **Ein im Ausland hergestelltes weinhaltiges Getränk** muß als „weinhaltiges Getränk" oder **als** „weinhaltiger Apéritif" bezeichnet werden; zusätzlich muß in deutscher Sprache **der Name des** Herstellungslandes **oder das aus diesem Namen abgeleitete** Eigenschaftswort angegeben werden.

(2) § 39 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, **2 a und 4 gelten entsprechend.**

(3) **Bei** abgefüllten weinhaltigen Getränken **ist der** Abfüller, **bei nicht abgefüllten der Importeur anzugeben.** Ist das Getränk erst im Inland abgefüllt worden, kann die Angabe des Abfüllers entfallen, wenn **es** unter **dem** Namen (Firma) **eines anderen** in den Verkehr **gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt.**

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Branntwein aus Wein

§ 43

Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die auf der Grundlage von Weindestillat hergestellte Flüssigkeit, die *infolge ihres Gehaltes an Weindestillat* mindestens 38 Raumhundertteile Alkohol aufweist und die trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung).

TITEL 1

Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein

§ 44

Weindestillat

(1) Weindestillat ist die Flüssigkeit, die dadurch hergestellt worden ist, daß Wein, Brennwein, Rohbrand aus Wein oder ein Verschnitt dieser Stoffe zu einem Destillat mit wenigstens 52 und höchstens 86 Raumhundertteilen Alkohol abgebrannt worden sind, *und der* kein Stoff zugesetzt oder entzogen worden ist. *Ein Übergehen von Stoffen, das durch die Aufbewahrung oder Lagerung in Eichenholzfässern verursacht ist, gilt nicht als Zusetzen im Sinne von Satz 1.*

(2) Wird Weindestillat im Inland hergestellt (Inländisches Weindestillat), dürfen als Ausgangsstoffe Wein, Rohbrand aus Wein und Brennwein inländischer und ausländischer Herstellung verwendet und *bei der Herstellung des Weindestillats* miteinander verschnitten werden. *Wein darf jedoch mit Wein oder einem anderen Ausgangsstoff nur* in dem Betrieb *verschnitten werden,* in dem das Abbrennen vorgenommen wird. Inländisches Weindestillat muß als „Weindestillat" unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet sein. Der Hersteller ist anzugeben. *§ 47 Abs. 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.*

(3) Im Ausland hergestelltes Weindestillat (Ausländisches Weindestillat) darf nur eingeführt werden, wenn es selbst und seine Ausgangsstoffe den Vorschriften des *Staates* entsprechen, *in dem es hergestellt worden ist.* Es ist jedoch von der Ein-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Branntwein aus Wein

§ 43

Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die auf der Grundlage von Weindestillat hergestellte Flüssigkeit, die mindestens 38 Raumhundertteile Alkohol aufweist und die trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung).

TITEL 1

Inländischer Branntwein aus Wein

§ 44

Weindestillat

(1) Weindestillat ist die Flüssigkeit, die dadurch hergestellt worden ist, daß Wein, Brennwein, Rohbrand aus Wein **oder aus Brennwein** oder ein Verschnitt dieser Stoffe **als Ausgangsstoffe** zu einem Destillat mit wenigstens 52 und höchstens 86 Raumhundertteilen Alkohol abgebrannt worden sind. **Dieser Flüssigkeit darf** kein Stoff zugesetzt oder entzogen worden sein.

(1 a) Ein Zusetzen im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, wenn

1. **in die Ausgangsstoffe oder in das Weindestillat durch die Lagerung in Eichenholzfässern holzeigene Stoffe übergehen,**
2. **den Ausgangsstoffen oder dem Weindestillat Wasser, auch destilliert, zugesetzt wird.**

Satz 1 Nummer 2 gilt für Weindestillat jedoch nur, wenn der Zusatz von Wasser nicht bewirkt, daß der Gehalt des Weindestillates an Alkohol unter 52 Raumhundertteile absinkt.

(2) Wird Weindestillat im Inland hergestellt (Inländisches Weindestillat), dürfen als Ausgangsstoffe **nur inländischer und ausländischer** Wein, Brennwein und Rohbrand aus Wein **oder aus Brennwein** verwendet und in dem Betrieb, in dem das Abbrennen vorgenommen wird, miteinander verschnitten werden. Inländisches Weindestillat muß als „Weindestillat" unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet sein. Der Hersteller ist anzugeben. **Der Alkoholgehalt ist, in Raumhundertteilen ausgedrückt, anzugeben.**

(3) Im Ausland hergestelltes Weindestillat (Ausländisches Weindestillat) darf nur eingeführt werden, wenn es selbst und seine Ausgangsstoffe den Vorschriften des **Herstellungslandes** entsprechen. Es ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

Entwurf

fuhr ausgeschlossen, wenn *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt* oder die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind. Ausländisches Weindestillat muß als „Weindestillat" bezeichnet werden; zusätzlich *ist* in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" anzugeben. *§ 47 Abs. 3, 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.* Bei der Einfuhr *muß der Hersteller oder der Exporteur,* beim Inverkehrbringen *im Inland der Hersteller oder* der Importeur *angegeben werden.*

(4) Weindestillat darf mit Weindestillat nur in dem Betrieb, in dem es bei der Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird, verschnitten werden. Inländisches Weindestillat darf außerdem in dem Betrieb, in dem es hergestellt worden ist, mit anderem dort hergestellten Weindestillat verschnitten werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

es von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist oder die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind. Ausländisches Weindestillat muß als „Weindestillat" bezeichnet werden; zusätzlich **sind** in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis", **der Alkoholgehalt, in Raumhundertteilen ausgedrückt, und** bei der Einfuhr **und** beim Inverkehrbringen der **Importeur anzugeben.**

(4) Weindestillat darf im Inland nur in solchen Betrieben verschnitten werden, die den Verschnitt zu Branntwein aus Wein verarbeiten oder die mindestens einen Verschnittanteil selbst hergestellt haben. Beim Inverkehrbringen von Weindestillat sind der inländische und der ausländische Anteil der Mischung sowie die Dauer der Lagerung des Destillats in Eichenholzfässern anzugeben.

Entwurf

§ 45

Brennwein

(1) Brennwein ist die ausschließlich durch Verschneiden von Wein mit *Weindestillat hergestellte,* zum Abbrennen bestimmte Flüssigkeit.

(2) Brennwein darf nur zur Herstellung von Weindestillat verwendet werden.

(3) *Die Herstellung von* Brennwein im Inland *ist nur erlaubt, soweit dies zugelassen ist.* Durch Rechtsverordnung kann, *wenn* hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die Herstellung von Brennwein *allgemein oder* unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei können Vorschriften über die Herstellung, die Bezeichnung, *die Kennzeichnung* und sonstige Angaben sowie über das Inverkehrbringen erlassen werden.

(4) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) darf nur eingeführt werden, wenn er selbst sowie der Wein und das Weindestillat, die zu seiner Herstellung verwendet worden sind, den *Vorschriften* des *Staates* entsprechen, *in dem er hergestellt worden ist.* Er ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,*
2. bei der Herstellung des verwendeten Weines Alkohol zugesetzt worden ist,
3. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 45

Brennwein

(1) Brennwein ist die zum Abbrennen bestimmte Flüssigkeit, die ausschließlich durch Verschneiden von Wein mit **einem nur aus Wein gewonnenen und höchstens mit 86 Raumhundertteilen Alkohol abgebrannten Destillat hergestellt worden ist.**

(2) unverändert

(3) Brennwein **darf** im Inland **nicht hergestellt werden.** Durch Rechtsverordnung kann **jedoch, soweit** hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die Herstellung von Brennwein unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei können Vorschriften über die Herstellung, die Bezeichnung und sonstige Angaben sowie über das Inverkehrbringen erlassen werden.

(4) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) darf nur eingeführt werden, wenn er selbst sowie der Wein und das Weindestillat, die zu seiner Herstellung verwendet worden sind, den **Rechtsvorschriften** des **Herstellungslandes** entsprechen. Er ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. **er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,**
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. in einem Liter mehr als 200 Gramm tatsächlicher Alkohol, mehr als 1,2 Gramm flüchtige Säuren, als Essigsäure berechnet, und weniger als 12 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten sind *oder*
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

(5) Ausländischer Brennwein muß als Brennwein bezeichnet werden; zusätzlich ist in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" anzugeben. *§ 47 Abs. 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.* Bei der Einfuhr *muß der Hersteller oder der Exporteur* beim Inverkehrbringen *im Inland der Hersteller oder* der Importeur *angegeben werden.*

(6) Brennwein darf mit Brennwein oder Rohbrand aus Wein oder einem Verschnitt dieser Stoffe nur in dem Betrieb verschnitten werden, in dem das Abbrennen vorgenommen wird.

§ 46

Herstellung

(1) Wird Branntwein aus Wein im Inland hergestellt (Inländischer Branntwein aus Wein), dürfen als Ausgangsstoffe Weindestillat und Branntwein aus Wein inländischer und ausländischer Herstellung verwendet und bei der Herstellung von Branntwein aus Wein miteinander verschnitten werden.

(2) Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden

1. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht,
2. Dessertwein bis zu einem Raumhundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
3. Zuckerkulör,
4. Wasser.

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betriebe desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt; es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn andernfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist. Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Förderung der Qualität der Zusatz von Zucker *beschränkt und der zugelassene Dessertweinanteil auf zwei Raumhundertteile erhöht werden.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. in einem Liter mehr als 200 Gramm tatsächlicher Alkohol, mehr als 1,2 Gramm flüchtige Säuren, als Essigsäure berechnet, und weniger als 12 Gramm zuckerfreier Extrakt enthalten sind,
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind **oder**
6. **ein vorgeschriebener Begleitschein (§ 53 a) nicht beigefügt ist.**

(5) Ausländischer Brennwein muß als „Brennwein" bezeichnet werden; zusätzlich ist in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" anzugeben. Bei der Einfuhr **und** beim Inverkehrbringen **ist** der **Importeur anzugeben.**

(6) Brennwein darf mit Brennwein, Rohbrand aus Wein **oder aus Brennwein** oder einem Verschnitt dieser Stoffe nur in dem Betrieb verschnitten werden, in dem das Abbrennen vorgenommen wird.

§ 46

Herstellung

(1) Wird Branntwein aus Wein im Inland hergestellt (Inländischer Branntwein aus Wein), dürfen als Ausgangsstoffe **nur** Weindestillat und Branntwein aus Wein inländischer und ausländischer Herstellung verwendet und bei der Herstellung von Branntwein aus Wein miteinander verschnitten werden.

(2) Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist.

(2 a) Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Förderung der Qualität **oder zur Vermeidung der Vortäuschung einer nicht vorhandenen Qualität** der Zusatz von Zucker **und Zuckerkulör begrenzt und**

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Entziehung von Stoffen sowie die Anwendung von Verfahren zur Geschmacksbeeinflussung oder zu einer beschleunigten Alterung beschränkt oder verboten werden.

Entwurf:

(3) Werden bei der Herstellung, *Aufbewahrung* oder Lagerung von Branntwein aus Wein Eichenholzfässer benutzt, gilt ein dadurch verursachtes Übergehen von Stoffen nicht als Zusetzen im Sinne des Absatzes 2. § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 *finden entsprechende Anwendung.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

(3) Werden bei der Herstellung oder Lagerung von Branntwein aus Wein Eichenholzfässer benutzt, gilt ein dadurch verursachtes Übergehen von **holzeigenen** Stoffen nicht als Zusetzen im Sinne des Absatzes 2. § 6 Abs. 2 bis 4 **(Behandlungsstoffe und -verfahren)** und § 7 Abs. 3 **(Gehalt an Stoffen) gelten entsprechend.**

Entwurf:

§ 47

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) *Inländischer* Branntwein aus Wein muß als „Branntwein aus Wein" *unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" oder als „Deutscher Branntwein aus Wein"* bezeichnet werden. *Für einen trinkfertigen Branntwein aus Wein darf die Angabe „Deutsches Erzeugnis" durch die Angabe „Deutsches Qualitätserzeugnis" oder die Bezeichnung „Branntwein aus Wein" durch die Bezeichnung „Weinbrand" ersetzt werden, wenn*

1. *als Ausgangsstoff nur Weindestillat verwendet, die gesamte Herstellung in demselben Betrieb vorgenommen und der Branntwein aus Wein dort auch fertiggestellt worden ist,*
2. *das gesamte verwendete Weindestillat im Inland hergestellt worden ist,*
3. *das gesamte verwendete Weindestillat oder der Branntwein aus Wein oder beide insgesamt mindestens sechs Monate im Herstellungsbetrieb in Eichenholzfässern gelagert haben,*
4. *kein Bestandteil des verwendeten Weindestillats einschließlich des zu seiner Herstellung verwendeten Rohbrands aus Wein und kein Bestandteil des Branntweins aus Wein neutralisiert worden ist und*
5. *der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.*

(2) Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, dürfen auf Behältnissen, Getränkekarten und Preislisten nur gebraucht werden, wenn und soweit sie durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen sind. Dies gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack. Durch Rechtsverordnung können Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben nach Satz 1 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 47

Vorgeschriebene Angaben

(1) **Im Inland hergestellter** Branntwein aus Wein muß als „Branntwein aus Wein" bezeichnet werden. **Statt dieser Bezeichnung ist unter den Voraussetzungen des § 47 a die Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" oder „Weinbrand" zulässig.**

Absatz 2 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
des Verbrauchers nicht entgegenstehen; dabei sind Anforderungen für den Gebrauch der Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstigen Angaben festzusetzen.	
(3) Andere als die in Absatz 1 genannten geographischen Bezeichnungen dürfen nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch inländischer geographischer Bezeichnungen findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.	**Absatz 3 entfällt**
(4) Alters- oder Zeitangaben dürfen, soweit nicht auf Grund von Absatz 5 Nr. 2 Ausnahmen zugelassen sind, nur gemacht werden, wenn sie sich auf die Dauer der Lagerung in Eichenholzfässern beziehen; die Zeit der Lagerung des Weindestillats in Eichenholzfässern kann hinzugerechnet werden.	**Absatz 4 entfällt**
(5) Durch Rechtsverordnung kann *1. zur Förderung der Qualität bestimmt werden, welche Größe und Beschaffenheit die Eichenholzfässer haben müssen, wenn die Lagerung in ihnen als Lagerung in Eichenholzfässern gelten soll; ferner können, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse es rechtfertigen, andere Arten der Lagerung auf Eichenholz der Lagerung in Eichenholzfässern gleichgestellt werden,* *2. zum Schutze vor Irreführung geregelt werden, nach welcher Lagerungsdauer und unter welchen weiteren Voraussetzungen Branntwein aus Wein als „alt", „sehr alt" oder in sonstiger Weise nach dem Alter gekennzeichnet werden darf und unter welchen Voraussetzungen Alters- oder Zeitangaben zulässig sind, die sich nicht auf die Lagerung in Eichenholzfässern beziehen.*	**Absatz 5 entfällt**
(6) Der Alkoholgehalt ist, in Raumhundertteilen ausgedrückt, anzugeben.	(6) unverändert
(7) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein *muß* der Abfüller *angegeben werden, es sei denn, daß ein anderer den* Branntwein aus Wein unter *seinem* Namen *oder seiner* Firma in den Verkehr *bringt.* Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein muß der Hersteller *oder* der Fertigsteller angegeben werden.	(7) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein **ist** der Abfüller **anzugeben; dies gilt nicht, wenn der** Branntwein aus Wein unter **dem** Namen (Firma) eines anderen in den Verkehr **gebracht oder ausgeführt wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt.** Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein muß der Hersteller, **bei Fertigstellung durch einen anderen** der Fertigsteller angegeben werden.
	§ 47 a **Bezeichnungen für Qualitätsbranntwein aus Wein**
	(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als „Qualitätsbranntwein aus Wein" oder als „Weinbrand" bezeichnet werden, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. mindestens 85 vom Hundert des Alkoholgehaltes aus im Inland durch Abbrennen gewonnenem Weindestillat stammen,
2. die Verarbeitung des Weindestillates und die weitere Herstellung des Branntweines aus Wein in demselben Betrieb vorgenommen und er dort auch fertiggestellt worden ist,
3. die zur Herstellung des Weines, Brennweines, Rohbrandes aus Wein oder aus Brennwein, Weindestillates oder Branntweines aus Wein verwendeten Weintrauben ausschließlich von Rebsorten stammen, die nach im Inland geltenden Rechtsvorschriften empfohlen oder zugelassen oder die den empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten durch Rechtsverordnung gleichgestellt sind; durch Rechtsverordnung können Rebsorten den empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten gleichgestellt werden;
4. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in dem inländischen Betrieb, der das inländische Weindestillat durch Abbrennen gewonnen hat, in Eichenholzfässern gelagert hat,
5. die nach § 46 Abs. 2 zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 4 gelagerten Weindestillat und in demselben Betrieb (Nr. 2) hergestellt worden sind,
6. bei der Herstellung kein Dessertwein zugesetzt worden ist,
7. der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist, in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
8. er mit der Prüfungsnummer einer vom Bundesgesundheitsamt beauftragten Qualitätsvereinigung versehen wird; die Satzung und die Prüfungsbestimmungen der Qualitätsvereinigung bedürfen der Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes.

(2) Durch Rechtsverordnung kann zur Förderung der Qualität bestimmt werden, welche Größe und Beschaffenheit die Eichenholzfässer haben müssen, wenn die Lagerung in ihnen als Lagerung in Eichenholzfässern gelten soll (§§ 44, 47 a, 47 b, 50). Es können, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse dies rechtfertigen, andere Arten der Lagerung auf Eichenholz der Lagerung in Eichenholzfässern gleichgestellt werden.

§ 47 b

Zulässige Angaben

(1) Eine geographische Bezeichnung oder ein Hinweis auf die Herkunft der Ausgangsstoffe darf

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

nur neben der Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" oder „Weinbrand" und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der verwendeten Ausgangsstoffe aus Weintrauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Zulässig sind nur

1. **inländische geographische Bezeichnungen nach § 10 Abs. 1,**
2. **bei ausländischen geographischen Bezeichnungen der Name des Landes und solche engeren geographischen Bezeichnungen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 4 entsprechen.**

Eine ausländische geographische Bezeichnung darf nur in Verbindung mit der Angabe der Ausgangsstoffe gebraucht werden.

(2) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität sowie auf das Alter darf auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekarten und bei Preisangeboten nur neben der Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" oder „Weinbrand" und nur dann hingewiesen werden, wenn das Weindestillat und der Branntwein aus Wein in Eichenholzfässern insgesamt mindestens 12 Monate gelagert hat. Dies gilt auch für Hinweise durch bildliche Darstellungen oder Zeichen.

Entwurf:

TITEL 2

Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein

§ 48

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein (Ausländischer Branntwein aus Wein) darf nur eingeführt werden, wenn er nach den im Herstellungsland geltenden *Vorschriften* hergestellt ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf oder diese Voraussetzung nur deswegen nicht erfüllt, weil er noch nicht fertiggestellt ist. Der Einfuhr steht es nicht entgegen, wenn der Branntwein aus Wein außerhalb des Herstellungslandes ohne Umfüllung in Eichenholzfässern gelagert worden ist.

(2) Der Branntwein aus Wein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. *ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,*
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Alkohol zugesetzt worden ist, ausgenommen Dessertwein in der für inländischen

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

TITEL 2

Ausländischer Branntwein aus Wein

§ 48

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein (Ausländischer Branntwein aus Wein) darf nur eingeführt werden, wenn er nach den im Herstellungsland geltenden **Rechtsvorschriften** hergestellt ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf oder diese Voraussetzung nur deswegen nicht erfüllt, weil er noch nicht fertiggestellt ist. Der Einfuhr steht es nicht entgegen, wenn der Branntwein aus Wein außerhalb des Herstellungslandes **fertiggestellt oder** ohne Umfüllung in Eichenholzfässern gelagert worden ist.

(2) Der Branntwein aus Wein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. **er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,**
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Branntwein aus Wein zulässigen Menge (§ 46 Abs. 2),

4. *er außerhalb des Herstellungslandes fertiggestellt worden ist oder*

5. die Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

§ 49

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein darf im Inland *vorbehaltlich* des § 46 Abs. 1 *nicht* verschnitten und nur durch Lagerung in Eichenholzfässern und durch Fertigstellung behandelt werden.

(2) Ein nach Absatz 1 behandelter Branntwein aus Wein bleibt Branntwein aus Wein des Landes, in dem er *vor der Einfuhr* hergestellt worden ist.

§ 50

Bezeichnung, *Kennzeichnung* und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß als „Branntwein aus Wein" bezeichnet werden; *der* Name des Herstellungslandes *muß in deutscher Sprache in Form des* Eigenschaftswortes *vorangestellt oder in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" hinzugefügt werden. Für den Gebrauch der Angabe „Qualitätserzeugnis" findet § 47 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das gesamte verwendete Weindestillat in dem Herstellungsland des Branntweins aus Wein hergestellt sein muß.* Die Bezeichnung „Weinband" darf weder für sich allein noch in *Wortverbindungen oder Wortzusammensetzungen* gebraucht werden, *es sei denn, daß* der Branntwein aus Wein als *Qualitätserzeugnis* bezeichnet werden darf und im Herstellungsland deutsch Staatssprache ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und *berechtigte* Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei ausländischem Branntwein aus Wein, der im Herstellungs-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nummer 4 entfällt

5. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind, **und**

6. ein vorgeschriebener Begleitschein (§ 53 a) nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze der Gesundheit oder zum Schutz vor Irreführung vorgeschrieben werden, daß im Branntwein aus Wein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 49

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein darf im Inland **nur im Falle** des § 46 Abs. 1 verschnitten und nur durch Lagerung in Eichenholzfässern und durch Fertigstellung behandelt werden.

(2) Ein nach Absatz 1 behandelter Branntwein aus Wein bleibt Branntwein aus Wein des Landes, in dem er hergestellt worden ist.

§ 50

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß **in deutscher Sprache als** „Branntwein aus Wein" **und mit dem** Namen des Herstellungslandes **oder dem aus diesem Namen** abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Branntwein aus Wein" kann durch die Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" ersetzt werden, **wenn**

1. **der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 47 a Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 bis 7 und Abs. 2 entspricht,**
2. **mindestens 85 vom Hundert des Alkoholgehalts aus im Herstellungsland gewonnenem Weindestillat stammen und**
3. **das verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate im Brennereibetrieb in Eichenholzfässern gelagert hat.**

Die Bezeichnung „Weinbrand" darf weder für sich allein noch in **Verbindung mit anderen Worten** gebraucht werden; **dies gilt nicht, wenn** der Branntwein aus Wein als **Qualitätsbranntwein aus Wein** bezeichnet werden darf und im gesamten Herstellungsland Deutsch Staatssprache ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei ausländischem Branntwein aus Wein, der im Herstellungsland von repräsentativer

Entwurf

land von repräsentativer Bedeutung ist und dort eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, die Worte „Branntwein aus Wein" durch diese Bezeichnung ersetzt werden, wenn der Branntwein aus Wein ausschließlich aus in seinem Herstellungsland hergestelltem Weindestillat hergestellt, im Herstellungsland fertiggestellt und dort oder unter Zollaufsicht im Inland abgefüllt worden ist.

(3) Andere als *die in* Absatz 1 Satz 1 *Halbsatz 2 genannten* geographischen Bezeichnungen *dürfen nur zusätzlich* und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus *Weinbeeren* des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch *inländischer* geographischer Bezeichnungen *findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.*

(4) § 23 Abs. 1 und § 47 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 finden entsprechende Anwendung, § 23 Abs. 1 jedoch nur vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung.

(5) *Bei der Einfuhr muß nicht abgefüllter ausländischer Branntwein aus Wein mit der Angabe des Herstellers oder Fertigstellers und des Exporteurs, abgefüllter ausländischer Branntwein aus Wein mit der Angabe des Abfüllers und des Exporteurs versehen sein. Beim Inverkehrbringen im Inland ist anstelle des Exporteurs der Importeur anzugeben; ist der Branntwein aus Wein erst nach der Einfuhr abgefüllt worden, ist statt des Herstellers oder Fertigstellers der Abfüller anzugeben. Bei im Inland oder Ausland abgefülltem ausländischem Branntwein aus Wein kann beim Inverkehrbringen im Inland die Angabe des Abfüllers und des Importeurs entfallen, wenn ein anderer ihn unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.* Bei im Inland fertiggestelltem *ausländischem* Branntwein aus Wein bedarf es außerdem der Angabe des Fertigstellers.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Bedeutung ist und dort eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, die Worte „Branntwein aus Wein" durch diese Bezeichnung ersetzt werden, wenn der Branntwein aus Wein ausschließlich aus in seinem Herstellungsland hergestelltem Weindestillat hergestellt, im Herstellungsland fertiggestellt und dort oder unter Zollaufsicht im Inland abgefüllt worden ist.

(3) **Eine** andere geographische Bezeichnung als **nach** Absatz 1 Satz 1 **darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2 zulässigen Bezeichnung** und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus **Weintrauben** des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. **Dabei ist für aus inländischen Ausgangsstoffen im Ausland hergestellten Branntwein aus Wein ein anderer Hinweis auf den Ausgangsstoff als das Wort „deutsch" nicht gestattet.** Für den Gebrauch **ausländischer** geographischer Bezeichnungen **gelten die Anforderungen des § 22 Abs. 4. Geographische Bezeichnungen, die sich nicht auf Teile des Herstellungslandes beziehen, dürfen nur in Verbindung mit der Angabe der Ausgangsstoffe gebraucht werden.**

(4) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität sowie auf das Alter darf auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekarten und bei Preisangeboten nur neben der Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" oder einer nach Absatz 2 zugelassenen Bezeichnung und nur dann hingewiesen werden, wenn das Weindestillat und der Branntwein aus Wein insgesamt mindestens 12 Monate in Eichenholzfässern gelagert hat. Dies gilt auch für Hinweise durch bildliche Darstellungen und Zeichen. Der Alkoholgehalt ist, in Raumhundertteilen ausgedrückt, anzugeben.

(5) **Wird nicht abgefüllter Branntwein aus Wein eingeführt oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist der Importeur, bei abgefülltem Branntwein aus Wein der Abfüller anzugeben. Die Angabe des Importeurs oder Abfüllers kann entfallen, wenn der Branntwein aus Wein unter dem Namen (Firma) eines anderen in den Verkehr gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Importeur oder Abfüller besitzt.** Bei im Inland fertiggestelltem Branntwein aus Wein bedarf es außerdem der Angabe des Fertigstellers.

Entwurf

TEIL III

Allgemeine Vorschriften

§ 51

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein. Ausgangsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die in Satz 1 bezeichneten Erzeugnisse sowie *Weinbeeren,* Traubenmaische, Traubenmost, Grundwein, Weindestillat, Rohbrand aus Wein und Brennwein.

(2) Herstellen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes *Tun und Geschehenlassen,* das *auf* einen Ausgangsstoff oder ein Erzeugnis eine *Wirkung ausübt. Herstellen ist insbesondere das Verwenden, Verschneiden und Behandeln.* Lagern ist Herstellen nur, soweit *in diesem* Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, *damit durch das Behältnis hindurch eine Einwirkung* auf das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff *stattfindet.*

(3) Verwenden im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verarbeiten eines Ausgangsstoffes oder Erzeugnisses zu einem anderen Ausgangsstoff oder Erzeugnis.

(4) Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes ist das Vermischen von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.

(5) Behandeln im Sinne dieses Gesetzes ist das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren.

(6) Zusetzen im Sinne dieses Gesetzes ist das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme *des Verwendens und* des Verschneidens. Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Herstellung, Abfüllung, *Aufbewahrung* oder Lagerung dienenden Gegenständen auf einen Ausgangsstoff oder ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt.

siehe Absatz 4

(7) Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter, bei Schaumwein nicht mehr

Beschlüsse des 11. Ausschusses

TEIL III

Allgemeine Vorschriften

§ 51

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein. Ausgangsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die in Satz 1 bezeichneten Erzeugnisse sowie **Weintrauben,** Traubenmaische, Traubenmost, **Traubenmostkonzentrat,** Grundwein, Weindestillat, Brennwein, Rohbrand aus Wein **oder aus Brennwein.**

(2) Herstellen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes **Behandeln, Verschneiden, Verwenden, Fertigstellen und jedes sonstige Handeln, durch** das **bei** einem Ausgangsstoff oder einem Erzeugnis eine **Einwirkung erzielt wird.** Lagern ist Herstellen nur, soweit **dieses** Gesetz oder eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, **um dadurch** auf das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff **einzuwirken.**

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt hier

siehe Absatz 6 a

(5) unverändert

(6) Zusetzen im Sinne dieses Gesetzes ist das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme des Verschneidens. Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf einen Ausgangsstoff oder ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt.

(6 a) Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes ist das Vermischen von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.

(7) unverändert

Entwurf

als 3,2 Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird.

(8) Verwerten im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verarbeiten oder Zusetzen eines Ausgangsstoffes oder Erzeugnisses zu einem Lebensmittel, das weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff ist.

(9) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe Vorrätighalten, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

(10) *Inland im Sinne dieses Gesetzes ist der räumliche Geltungsbereich dieses Gesetzes.* Ausland im Sinne dieses Gesetzes *sind alle* Gebiete, die weder zum *Inland* noch zu den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) gehören.

(11) Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes *ist* das Verbringen in das Einfuhrüberwachungsgebiet. Einfuhrüberwachungsgebiet *im Sinne* dieses Gesetzes ist *das Inland* ohne die Zollausschlüsse (§ 2 Abs. 2 des Zollgesetzes) *und ohne die Freihäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3* des Zollgesetzes). *Werden Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe unter zollamtliche Überwachung genommen, so ist Einfuhr erst das Verbringen in den freien Verkehr des Einfuhrüberwachungsgebietes.*

(12) Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet in das Ausland, in Zollausschlüsse und Freihäfen und in die Währungsgebiete der Deutschen Mark (Ost) sowie das Verbringen von in Zollausschlüssen oder Freihäfen hergestellten inländischen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen in das Ausland oder in die Währungsgebiete der Deutschen Mark (Ost).

(13) Eine Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung ist weder Einfuhr noch Ausfuhr.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(8) unverändert

(9) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

(10) Im Sinne dieses Gesetzes **gelten** als Ausland **die** Gebiete, die weder zum **Geltungsbereich** dieses Gesetzes noch zu den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) gehören.

(11) **Als** Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes **gilt** das Verbringen in das Einfuhrüberwachungsgebiet, **als Ausfuhr das Verbringen aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet.** Einfuhrüberwachungsgebiet ist **der Geltungsbereich** dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Freihäfen (§ 2 Abs. 2 **und Abs. 3 Nr. 3** des Zollgesetzes). **Bei Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung sind die Einfuhrvorschriften erst bei Beendigung der zollamtlichen Überwachung anzuwenden.**

Absatz 12 entfällt

(13) unverändert

§ 51 a

Analysenmethoden

(1) Zur einheitlichen analytischen Bestimmung der in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Grenzwerte wird durch Rechtsverordnung vorgeschrieben, welche Analysenmethoden und Analysentoleranzen maßgebend und in welcher Weise die Proben zu entnehmen sind.

(2) Das Grad Oechsle (Oe °) gibt das ein Gramm je Kubikzentimeter übersteigende Gewichtsverhältnis eines Traubenmostes wieder, der, von festen Trubstoffen gereinigt, bei 20 ° Celsius gemessen wird.

(3) Abweichend vom Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom ... (Bundesgesetzbl. ...) und vom Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom ... (Bundesgesetzbl. ...) ist es zulässig, das Gewichtsverhältnis von Traubenmost in Oechslegraden anzugeben und Meßgeräte zu eichen, die das Gewichtsverhältnis von Traubenmost in Oechslegraden anzeigen.

Entwurf

§ 52

Irreführungsverbot

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen nicht *unter* irreführenden Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den *nach* diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende *Bezeichnung, Kennzeichnung, sonstige* Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. *inländischer Wein entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 als Qualitätswein oder entgegen § 13 Abs. 1 oder 7 mit einem der dort genannten Prädikate oder entgegen § 13 Abs. 8 ohne gleichzeitige Angabe des zuerkannten Prädikats als Qualitätswein mit Prädikat gekennzeichnet wird.*

Als irreführend sind auch anzusehen:

1. *wahre* Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft, *die Herstellung, Abfüllung oder Lagerung, die Beschaffenheit, die Ausgangsstoffe, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für die Bewertung bestimmend sind,*
2. Angaben, die *den Eindruck gesundheitsfördernder* oder *krankheitsverhütender Wirkung* erwecken und
3. Phantasiebezeichnungen, die
   a) fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe erwecken oder
   b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

(4) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze vor Irreführung

1. der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstiger Angaben und Aufmachungen *verboten oder vorgeschrieben* und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 52

Irreführungsverbot

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen nicht **mit** irreführenden Bezeichnungen, **Hinweisen,** sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichungen, **Hinweise,** sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den **in** diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,

Nummer 2 entfällt

3. **Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken.**

(3) Als irreführend sind auch anzusehen:

1. **Aufmachungen, Darstellungen oder zutreffende** Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft **zu erwecken; dies gilt auch dann, wenn das Herstellungsland vorschriftsmäßig angegeben ist;**
2. **zutreffende** Angaben, die **geeignet sind, falsche Vorstellungen über die Herstellung, Abfüllung oder Lagerung, die Beschaffenheit, die Ausgangsstoffe, die Rebsorte, den Jahrgang** oder **sonstige Umstände zu** erwecken, **die für eine Bewertung bestimmend sind;**
3. Phantasiebezeichnungen, die
   a) **geeignet sind,** fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe **zu** erwecken, oder
   b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

(4) Durch Rechtsverordnung können zum Schutz vor Irreführung

1. der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, Art und Wortlaut von Bezeichnungen, sonstiger Angaben und Aufmachungen geregelt und

Entwurf

2. Art und Wortlaut von Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben geregelt

werden.

§ 53

Anbringung von Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben

(1) Vorgeschriebene Bezeichnungen, *Kennzeichnungen* und sonstige Angaben müssen an einer *in die Augen fallenden* Stelle deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft und von nicht vorgeschriebenen *Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen* Angaben deutlich abgehoben auf dem Behältnis angebracht sein, in dem das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt wird.

(2) Durch Rechtsverordnung können *Befreiungen von der Verpflichtung zum Gebrauch vorgeschriebener Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger Angaben gewährt und* Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, *wenn* dies aus technischen Grün-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. **bestimmte Behältnisformen bestimmten Erzeugnissen vorbehalten**

werden.

§ 52 a

Gesundheitsbezogene Angaben

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen mit gesundheitsbezogenen Angaben nur in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden, wenn die Angaben zugelassen sind. Durch Rechtsverordnung wird geregelt

1. welche Angaben als Hinweise auf eine diätetische Eignung erlaubt sind,

2. welche Beschaffenheit mit diesen Hinweisen versehene Erzeugnisse und Ausgangsstoffe aufweisen müssen,

3. welche sonstigen gesundheitsbezogenen Angaben zulässig oder unzulässig sind.

(2) Zum Schutz des Verbrauchers kann ferner durch Rechtsverordnung die Kenntlichmachung von Zusätzen und Behandlungsverfahren und die Art der Kenntlichmachung vorgeschrieben werden.

§ 52 b

Ausländische Bezeichnungsvorschriften

Soweit nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Bezeichnungen oder sonstige Angaben für ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nur zulässig sind, wenn die Angabe durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen ist, gilt diese Voraussetzung nur als erfüllt, wenn die Angabe auch für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes zulässig ist.

§ 53

Art der Aufmachung

(1) Vorgeschriebene Bezeichnungen und sonstige Angaben müssen **mindestens** an einer **auffälligen** Stelle deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft und von nicht vorgeschriebenen Angaben deutlich abgehoben auf dem Behältnis angebracht sein, in dem das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt wird.

(1 a) Ist in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes die Angabe des Erzeugers, Herstellers, Fertigstellers, Exporteurs, Importeurs, Abfüllers oder eines anderen vorgeschrieben, so sind neben dem Namen (Firma) der Ort des Betriebes oder der Hauptniederlassung anzugeben.

(2) Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, **soweit** dies aus technischen Gründen angezeigt erscheint und mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist. **Ferner kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wer-**

Entwurf

den angezeigt erscheint und mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist.

siehe § 26

Beschlüsse des 11. Ausschusses

den, daß Angaben nach Absatz 1 auch auf Packungen anzubringen sind, wenn das Behältnis in ihnen feilgehalten wird und geregelt werden, in welcher Art und Weise Angaben nach Absatz 1 anzubringen sind.

§ 53 a

Begleitschein

(1) Folgenden nicht abgefüllten **Erzeugnissen und Ausgangsstoffen** ist bei der Einfuhr, der Abgabe im Inland und der Ausfuhr ein Begleitschein beizufügen:

Traubenmost,

Ausländischem Wein,

Dessertwein,

weinhaltigen Getränken,

Grundwein,

Brennwein,

Weindestillat,

Rohbrand aus Wein und aus Brennwein,

Branntwein aus Wein.

(2) Durch Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, welche Angaben der Begleitschein enthalten und welchem Muster er entsprechen muß.

Entwurf

§ 54

Bezeichnungs- und Kennzeichnungsschutz

(1) Für Getränke, die weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff sind, dürfen im geschäftlichen Verkehr die Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese und *Sekt* allein, in *Wortzusammensetzungen oder Wortverbindungen* nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht.

(2) Die Worte Kabinett, Spätlese und Auslese dürfen im geschäftlichen Verkehr allein, *in Wortzusammensetzungen* oder *Wortverbindungen für* andere Getränke als *für* Wein nicht gebraucht werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zugelassen werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 54

Bezeichnungsschutz

(1) Für Getränke, die weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff **im Sinne dieses Gesetzes** sind, dürfen im geschäftlichen Verkehr die Worte Wein, Kabinett, Spätlese und Auslese allein **oder** in **Verbindung mit anderen Worten** nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht.

(2) Die Worte Kabinett, Spätlese und Auslese dürfen im geschäftlichen Verkehr allein oder **in Verbindung mit anderen Worten** für andere Getränke als Wein nicht gebraucht werden. **Das Wort Sekt, auch in Verbindung mit anderen Worten, ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein vorbehalten.**

Absatz 3 entfällt

Entwurf

§ 55

Vorschriftswidrige Erzeugnisse und Ausgangsstoffe

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über die Einfuhr und *einschließlich der Vorschriften* über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die verdorben sind, dürfen, *soweit*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 55

Vorschriftswidrige Erzeugnisse und Ausgangsstoffe

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über die Einfuhr und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die **von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder** verdorben sind, dürfen

Entwurf

nichts Abweichendes bestimmt ist, nicht in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Sie dürfen auch *nicht* verwendet oder verwertet werden, *es sei denn, daß* ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht.

(2) Essigstichiger Wein *gilt als nicht verdorben, wenn er* zu Weinessig oder Essig verarbeitet *wird.* Er darf jedoch nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und ausgeführt werden, wenn er unter Angabe dieser Zweckbestimmung als essigstichig gekennzeichnet ist.

(3) Im Ausland hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen abweichend von Absatz 1 *auch dann* verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie auf Grund einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zur Einfuhr zugelassen worden sind, *es sei denn, daß*

1. sie gesundheitlich bedenkliche *Stoffe enthalten,*
2. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
3. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zur Einfuhr durch unrichtige Angaben, *unrichtige* Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Einfuhrzulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(4) Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen, deren Gebrauch nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist, stehen abweichend von Absatz 1 der Ausfuhr und dem Inverkehrbringen zum Zwecke der Ausfuhr nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung der Einfuhr in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse und Ausgangs-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nicht in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie dürfen auch **nur** verwendet oder verwertet werden, **wenn** ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht.

(2) Essigstichiger Wein **darf** zu Weinessig oder Essig verarbeitet **werden.** Er darf jedoch nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und ausgeführt werden, wenn er unter Angabe dieser Zweckbestimmung als essigstichig gekennzeichnet ist.

(3) Im Ausland hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen abweichend von Absatz 1 verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie auf Grund einer **inländischen** Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zur Einfuhr zugelassen worden sind; **dies gilt nicht, wenn**

1. sie **von** gesundheitlich bedenklicher **Beschaffenheit sind,**

1a. die Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,

2. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
3. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zur Einfuhr durch unrichtige Angaben **oder** Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Einfuhrzulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(3a) Erzeugnisse, die auf Grund der §§ 14, 33 a Abs. 5 und § 47 a Abs. 1 Nr. 8 eine Prüfungsnummer erhalten haben und die mit den für das geprüfte Erzeugnis vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben versehen sind, dürfen abweichend von Absatz 1 in den Verkehr gebracht, ausgeführt, verwendet oder verwertet werden; dies gilt nicht, wenn die Prüfungsentscheidung zurückgenommen oder widerrufen ist oder einer der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt.

(4) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, deren Gebrauch nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist, stehen abweichend von Absatz 1 der Ausfuhr und dem Inverkehrbringen zum Zwecke der Ausfuhr nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung der Einfuhr in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe sowie Wein, dem

Entwurf

stoffe sowie Wein, dem Alkohol zugesetzt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3), von anderen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen getrennt zu halten und entsprechend zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen.

§ 56

Schutz vor Nachmachung

(1) Unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Teil aus Weinbeeren hergestellte Getränke, die nicht Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe sind, dürfen vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit nicht geeignet sind, mit einem Erzeugnis oder Ausgangsstoff verwechselt zu werden.

(2) Durch Rechtsverordnungen können, soweit *dies mit den Zwecken dieses Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz vor Nachmachung, vereinbar ist,* Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen werden; dabei kann insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstiger Angaben und Aufmachungen vorgeschrieben und das Inverkehrbringen von *bestimmten* Voraussetzungen abhängig gemacht werden. *Ferner kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Verwechslungsfähigkeit im Sinne von Absatz 1 als gegeben oder nicht gegeben anzusehen ist.*

§ 57

Ausnahmegenehmigungen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten

1. *durch Genehmigung ein vorschriftswidriges Erzeugnis oder einen vorschriftswidrigen Ausgangsstoff einem vorschriftsmäßigen gleichstellen, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist oder durch eine von der Behörde zugelassene Nachbehandlung erreicht worden ist, daß die Beschaffenheit des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes der eines vorschriftsmäßigen entspricht,*
2. *genehmigen, daß ein vorschriftswidriges oder verdorbenes Erzeugnis oder ein vorschriftswidriger oder verdorbener Ausgangsstoff zu einem bestimmten Zweck verwendet oder verwertet und mit dieser Beschränkung, erforderlichenfalls unter*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Alkohol zugesetzt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3), von anderen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen getrennt zu halten und entsprechend zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen.

§ 56

Schutz von Nachahmung und Vermischung

(1) **Getränke, die mit Ausgangsstoffen oder Erzeugnissen (§ 51 Abs. 1) verwechselt werden können, ohne Ausgangsstoff oder Erzeugnis zu sein, dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden.**

(1 a) Ausgangsstoffe und Erzeugnisse dürfen nicht mit anderen Getränken vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn die Mischung in Gaststätten, Krankenanstalten oder ähnlichen Einrichtungen vorgenommen wird, um dort alsbald verzehrt zu werden.

(2) Durch Rechtsverordnung können, soweit **hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen,** Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 **und 1 a Satz 1** zugelassen werden; dabei kann **zum Schutz vor Irreführung** insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben und Aufmachungen vorgeschrieben und **zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung** das Inverkehrbringen von **einer Anzeige, Genehmigung oder anderen** Voraussetzung abhängig gemacht werden. **In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, wie die Anteile der verwendeten Getränke kenntlich zu machen sind.**

§ 57

Ausnahmegenehmigung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten **im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß vorschriftswidrige Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt, verwendet oder verwertet werden, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist.**

Entwurf

Hinweis auf die Abweichung oder die Verdorbenheit, auch eingeführt und in den Verkehr gebracht wird, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften bei dieser Verwendung oder Verwertung nicht von erheblicher Bedeutung ist oder wenn Art und Ausmaß der Verdorbenheit dieser Verwendung oder Verwertung nicht entgegenstehen,

3. *genehmigen, daß vorschriftswidrige ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die im Inland weder behandelt noch verschnitten worden sind, wieder ausgeführt werden.*

(2) Die Genehmigunge*n können* mit Auflagen verbunden und befristet werden.

§ 58

Versuchserlaubnis

(1) Zur Durchführung von Versuchen, *die in wissenschaftlichen Forschungsstätten oder unter amtlicher Beobachtung vorgenommen werden sollen, kann erlaubt werden,* daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist *befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter den erforderlichen Auflagen und Bedingungen zu erteilen; eine Verlängerung der Frist ist zulässig.*

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an wissenschaftliche Forschungsstätten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist der Bundesminister für Gesundheitswesen zuständig; er hat vor der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Anwendung ionisierender Strahlen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung herzustellen. In den anderen Fällen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem der Versuch durchgeführt werden soll; die Erlaubnis für Versuche außerhalb einer wissenschaftlichen Forschungsstätte wird im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt erteilt.

(3) Die *nach Absatz 2 zuständige Behörde* entscheidet *auch* darüber, ob und in welcher Weise *Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe,* die im Rahmen eines Versuches *hergestellt worden sind,* in den Verkehr gebracht, *verwendet und verwertet* werden dürfen. *Der Bundesminister für Gesundheitswesen entscheidet dabei im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die oberste Landesbehörde im Benehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Genehmigung **kann inhaltlich beschränkt,** mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde richtet sich bei inländischen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nach dem Ort der Herstellung, bei ausländischen nach dem Ort der Einfuhr.

§ 58

Versuchserlaubnis

(1) Zur Durchführung von Versuchen **kann die für die Überwachung zuständige oberste Landesbehörde erlauben,** daß **bei der Herstellung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne von § 56** bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist **unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen.**

Absatz 2 entfällt

(3) Die **Erlaubnisbehörde** entscheidet darüber, ob und in welcher Weise die im Rahmen eines Versuches **hergestellten Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und sonstigen Getränke** in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Für Versuche mit Rebsorten, die nicht in eine Rebsortenliste aufgenommen sind, kann die zuständige oberste Landesbehörde den Anbau solcher Rebsorten zulassen. Der aus solchen Rebsorten gewonnene Wein kann als Qualitätswein oder als Qualitätswein mit Prädikat eingestuft werden (§§ 12, 13), sofern ein Zeugnis der den Versuch überwachenden Behörden über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird. Bei Angabe der Rebsorte (§ 11) darf das Wort „Neuzucht" gebraucht werden.

§ 59

Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht innerhalb des Haushalts, in dem das Lebensmittel verbraucht wird.

(2) Auf Betriebe, die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe weder für andere herstellen noch in den Verkehr bringen oder ausführen, finden die für die Herstellung dieser Erzeugnisse und Ausgangsstoffe geltenden Beschränkungen und Verbote dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen keine Anwendung. Diese Betriebe, ausgenommen Betriebe, die Traubensaft herstellen, in den Verkehr bringen oder ausführen, unterliegen ferner nicht den Vorschriften über die Buchführungspflichten.

§ 59

Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht innerhalb des Haushalts, in dem das Lebensmittel verbraucht wird, **und des Betriebes, der die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe ausschließlich bei der Verarbeitung zu anderen Stoffen als Getränken verwendet.**

Absatz 2 entfällt

(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Haustrunk auf der Grundlage von Traubentrestern in Erzeugerbetrieben (§ 17 Abs. 1 b) zulassen. Dabei können sie von Vorschriften des Teiles I dieses Gesetzes befreien und bestimmen, daß der Haustrunk angemeldet und durch geeignete Erkennungsstoffe markiert wird, ferner, daß die Behältnisse beschriftet und die Mengen in Büchern vermerkt werden. Haustrunk darf nur im Herstellungsbetrieb verzehrt oder an Betriebsangehörige unentgeltlich abgegeben werden.

TEIL IV

Überwachung

TITEL 1

Buchführung

§ 60

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig ein Erzeugnis, einen Ausgangsstoff oder Traubensaft herstellt, in den Ver-

TEIL IV

Überwachung

TITEL 1

Weinbuchführung und allgemeine Überwachung

§ 60

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig ein Erzeugnis, einen Ausgangsstoff oder Traubensaft herstellt, in den Ver-

Entwurf

kehr bringt, einführt oder ausführt, ist verpflichtet, hierüber Bücher zu führen und die zugehörigen Unterlagen zu sammeln; buchführungspflichtig ist ferner, wer *Weinbeeren erntet, die als Ausgangsstoff bestimmt sind. Gewerbsmäßig im Sinne des Satzes 1 handeln auch Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen.*

(2) Die Buchführungspflicht umfaßt auch die Pflicht, Behältnisse, die Ausgangsstoffe oder nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, so mit Merkzeichen zu versehen, daß sie nicht verwechselt werden können, und diese Merkzeichen in die Bücher einzutragen.

(3) Bücher und Unterlagen müssen fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Eintragung gemacht worden ist.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung oder zur Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen bleibt unberührt.

§ 61

Umfang *der Buchführungspflicht* und Art der Buchführung

(1) Durch Rechtsverordnung wird zur Gewährleistung einer ausreichenden Überwachung bestimmt, welche Vorgänge der Eintragung in die Bücher bedürfen und welche Unterlagen aufzubewahren sind; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen und ihre Erträge,
2. den Gehalt der Ausgangsstoffe und Erzeugnisse an Zucker, Alkohol, Säure und sonstigen Stoffen,
3. Menge, Art und Beschaffenheit
   a) bezogener, verwendeter, hergestellter oder abgegebener Ausgangsstoffe und Erzeugnisse,
   b) zugesetzter Stoffe,
   c) bezogener oder abgegebener Stoffe, die bei der Herstellung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen oder für deren Herstellung in Betracht kommen,
   d) abgegebener oder bezogener Weinhefe,
4. angewandte Verfahren,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kehr bringt, einführt oder ausführt, ist verpflichtet, hierüber Bücher zu führen und die zugehörigen Unterlagen **einschließlich der Begleitscheine** zu sammeln; buchführungspflichtig ist ferner, wer **Weintrauben erzeugt.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 61

Umfang und Art der Buchführung

(1) Durch Rechtsverordnung wird zur Gewährleistung einer ausreichenden Überwachung bestimmt, welche Vorgänge der Eintragung in die Bücher bedürfen und welche Unterlagen aufzubewahren sind; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen, ihre Erträge **und den Zeitpunkt der Lese,**
2. unverändert
3. Menge, Art, **Herkunft** und Beschaffenheit
   a) unverändert
   b) zugesetzter Stoffe, **für die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Mengenbeschränkungen oder Reinheitsanforderungen festgesetzt sind,**
   c) unverändert
   d) unverändert

3a. **Name (Firma) und Anschrift der Lieferanten und der Abnehmer von Erzeugnissen, Ausgangsstoffen und sonstigen Stoffen,**

4. unverändert

Entwurf

5. Herkunft, Rebsorte, Jahrgang und vorgenommene Verschnitte,
6. die Abfüllung,
7. die Bezeichnungen, *Kennzeichnungen* und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe bezogen oder abgegeben worden sind und die für sie in Anspruch genommen werden,
8. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

(2) Die Rechtsverordnung bestimmt auch die Art der Buchführung, Beschaffenheit, Einteilung und Benennung der Bücher, die Voraussetzungen für die Benutzung eines Durchschreibesystems sowie Form und Zeit der Eintragungen. Sie kann ferner vorschreiben, daß und in welcher Weise Behältnisse, die der *Aufbewahrung,* Herstellung oder Lagerung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen dienen, mit Bezeichnungen *oder* sonstigen Angaben zu versehen sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert

6a. Hinweise nach § 16 Abs. 1 Satz 2,

7. die Bezeichnungen und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe bezogen oder abgegeben worden sind oder die für sie in Anspruch genommen werden,
8. unverändert

(2) Die Rechtsverordnung bestimmt auch die Art der Buchführung, Beschaffenheit, Einteilung und Benennung der Bücher, die Voraussetzungen für die Benutzung eines Durchschreibesystems **oder einer Datenverarbeitung** sowie Form und Zeit der Eintragungen. Sie kann ferner vorschreiben, daß und in welcher Weise Behältnisse, die der Herstellung oder Lagerung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen dienen, mit Bezeichnungen **und** sonstigen Angaben zu versehen sind.

Entwurf

§ 62

Befreiung von der Buchführungspflicht

(1) Von der Buchführungspflicht ist befreit, wer, ohne eine sonstige *der in* § 60 Abs. 1 *genannten* Tätigkeiten auszuüben,

1. als Mitglied *einer Winzergenossenschaft oder eines Winzervereins* seine gesamte Traubenernte ungekeltert an *die Winzergenossenschaft oder den Winzerverein* abliefert *oder*
2. Erzeugnisse und Traubensaft ausschließlich abgefüllt bezieht und sie in diesen Behältnissen ohne Änderung ihrer Beschaffenheit und, abgesehen von der Hinzufügung seines Namens *oder seiner* Firma, auch ohne Änderung der Bezeichnungen, *Kennzeichnungen* und sonstigen Angaben in den Verkehr bringt.

(2) Von der Buchführungspflicht sind ferner befreit Betriebe, die Traubensaft herstellen, sofern sie den Traubensaft nur abgefüllt in Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgeben und Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe weder für andere herstellen noch in den Verkehr bringen oder ausführen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann, wenn eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist, von der Buchführungspflicht befreit werden, wer auf Grund anderer Vorschriften Bücher führt.

(4) Die *nach Landesrecht* zuständige Behörde kann im Einzelfall *anordnen, daß eine Befreiung* von der Buchführungspflicht ganz oder teilweise

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 62

Befreiung von der Buchführungspflicht

(1) Von der Buchführungspflicht ist befreit, wer, ohne sonst eine Tätigkeit **nach** § 60 Abs. 1 auszuüben,

1. als Mitglied **eines Zusammenschlusses nach § 17 Abs. 4** seine gesamte Traubenernte ungekeltert an **den Zusammenschluß** abliefert,
2. Erzeugnisse und Traubensaft ausschließlich abgefüllt bezieht und sie in diesen Behältnissen ohne Änderung ihrer Beschaffenheit und, abgesehen von der Hinzufügung seines Namens (Firma), auch ohne Änderung der Bezeichnungen und sonstigen Angaben in den Verkehr bringt.

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Buchführungspflicht ganz oder teilweise **befreien, wenn auf Grund anderer Vorschriften**

Entwurf

entfällt, wenn anderenfalls eine ausreichende Überwachung nicht gewährleistet ist.

§ 63

Analysenbuch

(1) Wer Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe für andere Betriebe analytisch untersucht, ist verpflichtet, ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein:

1. die Art der Untersuchung,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten *organoleptischen* Merkmale.
3. *Ergebnisse einer Auswertung der Untersuchung* und
4. Art und Menge abgegebener Behandlungsstoffe.

(2) Durch Rechtsverordnung kann *die Benutzung von Formblättern für das* Analysenbuch vorgeschrieben werden.

TITEL 2

Allgemeine Überwachung

§ 64

(1) Die Einhaltung *der Vorschriften* dieses Gesetzes *und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ist zu überwachen. Für die Überwachung gelten die Vorschriften der* §§ 6 bis 8 und 10 des Lebensmittelgesetzes *in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), mit der Maßgabe, daß* die mit der Überwachung Beauftragten auch befugt sind,

1. *in Räumen tätig zu werden, die nicht gewerbsmäßig genutzt werden, soweit dieses Gesetz Gewerbsmäßigkeit nicht voraussetzt,*
2. Auskunft zu verlangen über den Umfang des Betriebes, über die Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte,
3. in Herstellungsbeschreibungen Einsicht zu nehmen,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Bücher geführt werden, die eine ausreichende Überwachung gewährleisten, oder wenn die Buchführung zur Überwachung nicht erforderlich ist.

§ 63

Analysenbuch

(1) Wer **gewerbsmäßig** Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe für andere Betriebe analytisch untersucht, ist verpflichtet, ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein:

1. **der Auftraggeber und** die Art der Untersuchung,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten **sensorischen** Merkmale,
3. **Zeitpunkt und Inhalt des Beratungsvorschlages** und
4. unverändert

(1 a) Das Analysenbuch muß fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann **die Form des** Analysenbuches vorgeschrieben werden.

§ 64

Allgemeine Überwachung

(1) **Die für** die Einhaltung dieses Gesetzes **erforderliche Überwachung** ist nach den entsprechend anzuwendenden §§ 6 bis 8 und 10 **Abs. 2** des Lebensmittelgesetzes **durchzuführen.** Die mit der Überwachung Beauftragten sind auch befugt,

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher unabhängig von dem Ergebnis einer Besichtigung *oder Probeentnahme* einzusehen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse und Pflichten gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse und Ausgangsstoffe erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher unabhängig von dem Ergebnis einer Besichtigung einzusehen,

5. **Ausgangsstoffe, Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und**

6. **zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Wohnräumen tätig zu werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.**

Satz 2 Nr. 4 gilt entsprechend für die Einsichtnahme in die Analysenbücher der in § 63 bezeichneten Personen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben, die Entnahme und Behandlung von Proben und Mustern und die Einsichtnahme in Bücher, ferner über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitscheine, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Einfuhrunterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

Entwurf

TITEL 3

Einfuhrüberwachung

§ 65

Zulassung zur Einfuhr, Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Wein, Traubenmost, Dessertwein, Grundwein, Brennwein und Weindestillat dürfen nur eingeführt werden, wenn sie zur Einfuhr zugelassen sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Einfuhr von Schaumwein, weinhaltigen Getränken, Branntwein aus Wein und Rohbrand aus Wein von einer Zulassung zur Einfuhr abhängig gemacht werden, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse und Ausgangsstoffe eingeführt werden, ohne den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsprechen. Dabei können für Rohbrand aus Wein die Voraussetzungen der Einfuhrfähigkeit bestimmt werden.

(3) Die Zulassung zur Einfuhr wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland (Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit) festgestellt ist, daß *das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* nach *seiner* Zweckbestimmung den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über Bezeichnungen, *Kennzeichnungen,* sonstige Angaben und Aufmachungen entspricht.

(4) Auch soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht erlassen ist, ist die zuständige Zolldienststelle befugt, Stichproben vorzunehmen und in diesem Falle die Einfuhr von einer Zulassung abhängig zu machen.

§ 66

Befreiung von der *Zulassung zur Einfuhr und von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit*

(1) Von der Zulassung zur Einfuhr *und von den Vorschriften dieses Gesetzes über die sonstigen Voraussetzungen der Einfuhr und über* den Ausschluß von der Einfuhr sind *Erzeugnisse* befreit, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind.

(2) *Durch Rechtsverordnung können Befreiungen nach Absatz 1 gewährt oder zugelassen werden für*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

TITEL 2

Einfuhrüberwachung

§ 65

Zulassung zur Einfuhr, Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Wein, Traubenmost, **Traubensaft,** Dessertwein, Grundwein, Brennwein und Weindestillat dürfen nur eingeführt werden, wenn sie zur Einfuhr zugelassen sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Einfuhr von Schaumwein, weinhaltigen Getränken, Branntwein aus Wein und Rohbrand aus Wein **oder aus Brennwein** von einer Zulassung zur Einfuhr abhängig gemacht werden, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse und Ausgangsstoffe eingeführt werden, ohne den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsprechen. Dabei können für Rohbrand aus Wein **oder aus Brennwein** die Voraussetzungen der Einfuhrfähigkeit bestimmt werden.

(3) Die Zulassung zur Einfuhr wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland (Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit) festgestellt ist, daß **die Ware** nach **ihrer** Zweckbestimmung den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen entspricht.

(4) unverändert

§ 66

Befreiung von der Einfuhrüberwachung

(1) Von **den Vorschriften dieses Gesetzes über die Voraussetzungen der Einfuhr,** der Zulassung zur Einfuhr und den Ausschluß von der Einfuhr sind befreit:

1. **Waren,** die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind,
2. **Traubensaft, der in Flaschen oder sonstigen formbeständigen Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgefüllt ist.**

(2) **Die Einfuhrüberwachungsbehörde kann Waren von der Einfuhrüberwachung befreien,**

Entwurf

1. *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe,* die für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind,
2. *abgefüllte besonders hochwertige Erzeugnisse,*
3. *Weine, die für kultische Zwecke bestimmt sind,*
4. *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die nicht gewerbsmäßig eingeführt werden und die* nicht dazu bestimmt *sind,* gewerbsmäßig verwendet, verwertet oder in den Verkehr gebracht zu werden,
5. Muster und Proben *und sonstige geringe Mengen der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe.*

Dabei können ferner Befreiungen von den Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Ausfuhr gewährt oder zugelassen werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. **soweit sie** für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind **und der Bedarf von der für die Weinüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt ist,**

Nummer 2 entfällt

Nummer 3 entfällt

4. **sofern die für den Wohnort oder den Ort der Hauptniederlassung des Importeurs zuständige Weinüberwachungsbehörde anerkannt hat, daß die Ware** nicht dazu bestimmt **ist,** gewerbsmäßig verwendet, verwertet oder in den Verkehr gebracht zu werden,
5. **soweit es sich um** Muster und Proben **in geringen Mengen oder um Reisebedarf handelt.**

§ 67

Abstandnahme von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs kann durch Rechtsverordnung, *die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,* bestimmt werden, daß eine vorgeschriebene Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn

1. im Herstellungsland eine amtliche Untersuchung stattgefunden und der Bundesminister für Gesundheitswesen eine Untersuchung durch diese Stelle als Ersatz für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit anerkannt hat,
2. die ausländische Untersuchungsstelle ein Zeugnis in deutscher Sprache darüber ausgestellt hat, daß
   a) die Untersuchung unter Beachtung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß *das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht,
   b) die untersuchte Probe amtlich gezogen und das Behältnis unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen worden ist,

   und
3. das Behältnis, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein, zur Einfuhr kommt.

§ 67

Verzicht auf Einfuhruntersuchung

(1) Zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs kann **bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit** durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß eine vorgeschriebene Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn

1. unverändert
2. die ausländische Untersuchungsstelle ein Zeugnis in deutscher Sprache darüber ausgestellt hat, daß
   a) die Untersuchung unter Beachtung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß die **Ware** den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht,
   b) die untersuchte Probe amtlich gezogen und das Behältnis unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen worden ist,

   und
3. unverändert

Entwurf

Die Rechtsverordnung kann *auch zur Durchsetzung von* völkerrechtlichen Vereinbarungen *ergehen, in denen vorgesehen ist, daß* abweichend von Nummer 3 eine zwischenzeitliche Umfüllung unschädlich ist (Umfüllungsvereinbarungen).

(2) Die Rechtsverordnung kann ferner bestimmen, welche Angaben das Zeugnis der ausländischen Untersuchungsstelle *im einzelnen* enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, und die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung nach § 69 abhängig machen.

§ 68

Vorausuntersuchung

(1) Die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit kann im voraus vorgenommen werden (Vorausuntersuchung), wenn durch völkerrechtliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. die Probe im Herstellungsland amtlich entnommen, amtlich verschlossen *und* von einer amtlichen Stelle unmittelbar an die mit der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit beauftragte Untersuchungsstelle übersandt wird und
2. das Behältnis, dem die Probe entnommen worden ist, unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen *und* eine notwendige Umfüllung im Herstellungsland unter amtlicher Aufsicht vorgenommen und das neue Behältnis unmittelbar nach der Umfüllung gleichfalls amtlich verschlossen wird.

(2) Einen Antrag auf Vorausuntersuchung kann nur stellen, wer im Inland eine gewerbliche Niederlassung hat. Über den Antrag entscheidet die Zolldienststelle, *die das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff zur Einfuhr zulassen soll.*

(3) Hat die mit der Vorausuntersuchung befaßte Untersuchungsstelle festgestellt, daß *das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht, wird die Zulassung zur Einfuhr *erteilt, wenn*

1. *das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* in dem im Herstellungsland nach Absatz 1 Nr. 2 amtlich verschlossenen Behältnis zur Einfuhr kommt, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein, oder nur eine nach *Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung unschädliche* Umfüllung stattgefunden hat, *und*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Durch Rechtsverordnung kann abweichend von Nummer 3 eine zwischenzeitliche Umfüllung **für zulässig erklärt werden, wenn dies auf Grund** völkerrechtlicher Vereinbarung (Umfüllungsvereinbarung) **geboten ist.**

(2) Die Rechtsverordnung kann ferner bestimmen, **in welchen Fällen, wie oft und wieviel Stichproben vorzunehmen sind,** welche Angaben das Zeugnis der ausländischen Untersuchungsstelle enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, und die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung nach § 69 abhängig machen.

§ 68

Vorausuntersuchung

(1) Die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit kann im voraus vorgenommen werden (Vorausuntersuchung), wenn durch völkerrechtliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. die Probe im Herstellungsland amtlich entnommen, amtlich verschlossen, von einer amtlichen Stelle unmittelbar an die mit der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit beauftragte Untersuchungsstelle übersandt wird und
2. das Behältnis, dem die Probe entnommen worden ist, unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen, eine notwendige Umfüllung im Herstellungsland unter amtlicher Aufsicht vorgenommen und das neue Behältnis unmittelbar nach der Umfüllung gleichfalls amtlich verschlossen wird.

(2) Einen Antrag auf Vorausuntersuchung kann nur stellen, wer **die Ware selbst einführen will und** im Inland eine gewerbliche Niederlassung hat. **Im Antrag ist anzugeben, wo die Ware zur Einfuhr zugelassen werden soll.** Über den Antrag entscheidet die **für die gewerbliche Hauptniederlassung des Antragstellers örtlich und sachlich zuständige** Zolldienststelle. **An das Ergebnis der Vorausuntersuchung ist nur die im Antrag angegebene Zolldienststelle gebunden.**

3) Hat die mit der Vorausuntersuchung befaßte Untersuchungsstelle festgestellt, daß **die Ware** den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht, wird die Zulassung zur Einfuhr **für den Fall verbindlich zugesichert, daß**

1. **die Ware** in dem im Herstellungsland nach Absatz 1 Nr. 2 amtlich verschlossenen Behältnis zur Einfuhr kommt, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein, oder nur eine nach **§ 67 Abs. 1 Satz 2 zugelassene** Umfüllung stattgefunden hat,

Entwurf

2. *Zweifel an der Nämlichkeit von Probe und Gegenstand der Einfuhr oder an der Unverdorbenheit des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes nicht bestehen.*

Bei Zweifel an der Nämlichkeit hängt die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung nach § 69 ab; bei Zweifeln an der Unverdorbenheit bedarf es einer erneuten Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit.

(4) Eine Vorausuntersuchung ist auch zulässig bei *Erzeugnissen und Ausgangsstoffen,* die bereits in einen Zollausschluß oder einen Freihafen verbracht worden sind. *Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.* Die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die *nach Landesrecht* zuständige Behörde des *Bundeslandes,* zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört.

§ 69

Nämlichkeitsprüfung

(1) Die Nämlichkeitsprüfung dient der *Prüfung,* ob es sich bei dem Gegenstand der Einfuhr um *das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff* handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland oder für die Vorausuntersuchung entnommen worden ist.

(2) *Kann* die Nämlichkeit nicht festgestellt *werden,* bedarf es der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit (§ 65 Abs. 3).

(3) Wird die Nämlichkeit festgestellt, *ist die Zulassung zur Einfuhr zu erteilen, es sei denn, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* gesundheitlich bedenkliche *Stoffe enthält* oder verdorben ist oder *daß das unzutreffende Ergebnis der früheren Untersuchung durch* unrichtige Angaben, *unrichtige Proben* oder *durch* eine unzulässige Einwirkung *herbeigeführt* worden ist.

§ 70

Zulassung zur Einfuhr

(1) Über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden die Zolldienststellen.

(2) Soweit eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit vorgeschrieben oder angeordnet ist, *beauftragt*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nummer 2 entfällt

2a. der Antragsteller versichert hat, daß er die Vorausuntersuchung der zu prüfenden Ware noch nicht bei einer anderen Zolldienststelle beantragt hat und

2b. eine Untersuchung der Ware ihre Nämlichkeit mit der vorausuntersuchten Probe ergibt.

(4) Eine Vorausuntersuchung ist auch bei **Waren** zulässig, die bereits in einen Zollausschluß oder einen Freihafen verbracht worden sind. Die in Absatz 1 **unter Nummer 1 und 2** bezeichneten Maßnahmen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Behörde des **Landes,** zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört.

§ 69

Nämlichkeitsprüfung

(1) Die Nämlichkeitsprüfung dient der **Klärung,** ob es sich bei dem Gegenstand der Einfuhr um **die Ware** handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland oder für die Vorausuntersuchung entnommen worden ist.

(2) **Wird** die Nämlichkeit nicht festgestellt, bedarf es der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit (§ 65 Abs. 3). **Im Falle des § 68 Abs. 3 wird diese Untersuchung nur auf Antrag des Importeurs vorgenommen. Stellt der Importeur den Antrag nicht innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten Frist, ist die Ware von der Einfuhr zurückzuweisen.**

(3) Wird die Nämlichkeit festgestellt, **so ist die Ware nur dann nicht zur Einfuhr zugelassen, wenn sie von** gesundheitlich bedenklicher **Beschaffenheit** oder verdorben ist oder **wenn die Einfuhrfähigkeit vorher auf Grund** unrichtiger Angaben oder einer unzulässigen Einwirkung **bejaht** worden ist.

§ 70

Zulassung zur Einfuhr

(1) unverändert

(2) Soweit eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit vorgeschrieben oder angeordnet ist, **holt** die

Entwurf

die Zolldienststelle *eine vom Bundesminister für Gesundheitswesen, vom Bundesminister der Finanzen oder von einer obersten Landesbehörde für solche Untersuchungen benannte amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und der Erstattung eines Gutachtens.* Hat eine Vorausuntersuchung oder eine Nämlichkeitsprüfung stattgefunden, soll *die* dabei tätig gewordene Untersuchungsstelle *beauftragt* werden.

(3) *Lautet* das Gutachten *dahin,* daß *das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen *nach der Unterrichtung* beantragen, daß eine *weitere amtliche* Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Wird der Antrag nicht gestellt, ist *das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff* von der Einfuhr zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber *keinen der im Erstgutachten genannten Zurückweisungsgründe für gegeben,* hat die Zolldienststelle *das Bundesgesundheitsamt mit der Untersuchung und der Erstattung eines* Obergutachtens *zu beauftragen. Zuvor ist dem Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, auf die Einfuhr zu verzichten. An die Beurteilung durch das Bundesgesundheitsamt* ist die Zolldienststelle gebunden.

(4) Ist die Einfuhrfähigkeit nur wegen der Vorschriftswidrigkeit einer Bezeichnung, *Kennzeichnung,* sonstigen Angaben oder Aufmachung oder nur deswegen nicht festgestellt worden, weil eine vorgeschriebene Bezeichnung, *Kennzeichnung* oder sonstige Angabe nicht oder nicht vorschriftsmäßig gebraucht oder ein vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt ist, kann dem Verfügungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.

(5) Ein Gutachten, nach dem die Einfuhrfähigkeit nicht festgestellt ist, steht der Zulassung zur Einfuhr nicht entgegen, wenn und soweit von der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem der Verfügungsberechtigte seine inländische Hauptniederlassung hat, eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 erteilt worden ist.

(6) Die *Vorschriften der* Absätze 2 *bis* 5 gelten für die Nämlichkeitsprüfung entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zolldienststelle **das Gutachten einer amtlichen Untersuchungsstelle ein.** Hat eine Vorausuntersuchung oder eine Nämlichkeitsprüfung stattgefunden, soll **das Gutachten der** dabei tätig gewordenen Untersuchungsstelle **eingeholt** werden.

(3) **Ergibt** das Gutachten, daß **die Ware** den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen beantragen, daß eine **andere** amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Wird der Antrag nicht gestellt, ist **die Ware** von der Einfuhr zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber **die Zurückweisung aus anderen Gründen für geboten, so** hat die Zolldienststelle **ein** Obergutachten **einzuholen. An das Obergutachten** ist die Zolldienststelle gebunden.

(3a) Die für die Einfuhruntersuchungen zuständigen Untersuchungsstellen werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Für Erstgutachten dürfen nur zwölf, für Zweitgutachten nur vier Stellen und für Obergutachten nur eine Stelle bestimmt werden.

(4) Ist die Einfuhrfähigkeit nur wegen der Vorschriftswidrigkeit einer Bezeichnung, sonstigen Angabe, der Aufmachung oder nur deswegen nicht festgestellt worden, weil eine vorgeschriebene Bezeichnung oder sonstiger Angaben nicht oder nicht vorschriftsmäßig gebraucht oder ein vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt ist, kann dem Verfügungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.

Absatz 5 entfällt

(6) Die Absätze 2, **3 und 4** gelten für die Nämlichkeitsprüfung entsprechend.

Entwurf

(7) *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe,* die von der Einfuhr zurückgewiesen worden sind oder auf deren Einfuhr verzichtet worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet zu verbringen oder zu vernichten. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 71

Probeentnahme, Kosten

(1) Die Zolldienststelle *ist berechtigt,* die für die *Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und für die Nämlichkeitsprüfung* erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich zu entnehmen. Der Verfügungsberechtigte hat die Auslagen für *die* Verpackung und *die* Beförderung *der Proben* zu tragen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der *Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit* trägt *im Falle einer Vorausuntersuchung* der Antragsteller, *in den anderen Fällen der Verfügungsberechtigte. Die Kosten einer Nämlichkeitsprüfung trägt der Verfügungsberechtigte. Der zur Kostentragung Verpflichtete ist Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen und dem Bundesgesundheitsamt. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kosten einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit oder einer Nämlichkeitsprüfung durch das Bundesgesundheitsamt, wenn dieses die Einfuhrfähigkeit oder die Nämlichkeit festgestellt hat und das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff zur Einfuhr gelangt ist; in diesem Falle besteht auch keine Kostentragungspflicht hinsichtlich der vorangegangenen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeitsprüfung, wenn sie zur Feststellung der Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeit geführt hat. Soweit danach eine Kostentragungspflicht des Verfügungsberechtigten oder bei einer Vorausuntersuchung des Antragstellers nicht besteht, werden vom Bundesgesundheitsamt und den Untersuchungsstellen Kosten nicht in Ansatz gebracht.*

(3) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und die Nämlichkeitsprüfung einschließlich der Kosten für die Erstattung von Gutachten zu regeln, soweit das Bundesgesundheitsamt tätig wird.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und die Nämlichkeitsprüfung einschließlich der Kosten für die Erstattung von Gutachten zu regeln, soweit von ihnen benannte Untersuchungsstellen tätig werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) **Waren,** die von der Einfuhr zurückgewiesen worden sind oder auf deren Einfuhr verzichtet worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet zu verbringen oder zu vernichten. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 71

Probeentnahme, Kosten

(1) Die Zolldienststelle **darf** die für die **Einfuhruntersuchung** erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen; der Verfügungsberechtigte hat die Auslagen für **ihre** Verpackung und Beförderung zu tragen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der **Einfuhruntersuchung** trägt der Antragsteller; **für die Kosten des Gutachtens ist er Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen. Sind mehrere Gutachten erforderlich, so werden, wenn die Einfuhrfähigkeit endgültig festgestellt ist, Kosten nur für das Erstgutachten und für eine Vorausuntersuchung erhoben.**

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

Entwurf

§ 72

Zollausschlüsse, Freihäfen, Wiedereinfuhr, Zollanschlüsse

(1) In einem Zollausschluß oder Freihafen hergestellte inländische *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die* unmittelbar *aus diesen Gebieten* in das Einfuhrüberwachungsgebiet eingeführt werden, *bedürfen,* wenn sie *durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht* zuständigen Behörde des *Bundeslandes,* zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört, *als solche* anerkannt worden sind, *keiner Zulassung zur Einfuhr.*

(2) Inländische *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe* sowie zur Einfuhr bereits zugelassene *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe* bedürfen bei nur vorübergehendem Verbringen aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) *Erzeugnisse und Ausgangsstoffe,* die in einem Zollanschluß hergestellt worden sind, bedürfen vorbehaltlich des Satzes 2 keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß in das Einfuhrüberwachungsgebiet eingeführt werden. Die Landesregierung des an den Zollanschluß angrenzenden *Bundeslandes* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einfuhr *dieser Erzeugnisse und Ausgangsstoffe* von dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung abhängig zu machen, daß *sie den Vorschriften dieses* Gesetzes und *der* nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, die für die Prüfung zuständigen Behörden *zu bestimmen* sowie das *Verfahren und die Kosten der Prüfung* zu regeln.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 72

Zollausschlüsse, Freihäfen, Wiedereinfuhr, Zollanschlüsse

(1) **Die Einfuhruntersuchung entfällt bei** inländischen **Waren, die** in einem Zollauschluß oder Freihafen hergestellt **worden sind und** unmittelbar in das Einfuhrüberwachungsgebiet eingeführt werden, wenn sie **als inländisch von der** zuständigen Behörde des **Landes,** zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört, anerkannt worden sind.

(2) Inländische sowie zur Einfuhr bereits zugelassene **Waren** bedürfen bei nur vorübergehendem Verbringen aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) **Waren,** die in einem Zollanschluß hergestellt worden sind, bedürfen vorbehaltlich des Satzes 2 keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß in das Einfuhrüberwachungsgebiet eingeführt werden. Die Landesregierung des an den Zollanschluß angrenzenden **Landes** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einfuhr von dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung abhängig zu machen, daß **die Waren diesem** Gesetz und **den** nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, sowie das **Prüfungsverfahren** zu regeln; **sie bestimmt** die für die Prüfung zuständigen Behörden.

Entwurf

§ 73

Befugnisse des Bundesministers der Finanzen

(1) *Zur Durchführung der §§ 65 bis 72* kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens regeln, *insbesondere Pflichten* zu Anzeigen, *Anmeldungen,* Auskünften *und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie* zur Duldung der Einsichtnahme in *Geschäftspapiere und sonstige* Unterlagen *und* zur Duldung von Besichtigungen *auferlegen.*

(2) Wird einer durch *eine* Rechtsverordnung nach Absatz 1 auferlegten Pflicht oder der Pflicht zur Duldung *und Ermöglichung* der Entnahme von Mustern und Proben *nach* § 71 Abs. 1 *Satz 1* nicht unverzüglich, *nicht vollständig* oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt, ist die Ware, *hinsichtlich derer die Pflicht besteht,* in der Regel von der Einfuhr zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung von der Einfuhr *findet* § 70 Abs. 6 entsprechende *Anwendung.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 73

Befugnisse des Bundesministers der Finanzen

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens **der Einfuhrüberwachung** regeln **und** zu Anzeigen, Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in **geschäftliche** Unterlagen, zur Duldung von Besichtigungen **und zur Unterstützung verpflichten. In diesem Rahmen kann er auch allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.**

(2) Wird einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 auferlegten Pflicht oder der Pflicht zur Duldung der Entnahme von Mustern und Proben **(**§ 71 Abs. 1**)** nicht unverzüglich, **unvollständig** oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt, ist die Ware in der Regel von der Einfuhr zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung von der Einfuhr **gilt** § 70 Abs. **7** entsprechend.

Entwurf

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die für die Einfuhrüberwachung zuständigen Zolldienststellen.

(4) Für das Gebiet des Freihafenamtes Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2 genannten Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert *durch § 162 des Gesetzes über die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477)*, findet Anwendung.

TEIL V

Ergänzungs- *und Übergangs*vorschriften

§ 74

Besondere Verkehrsverbote, *Bezugsverbote*

(1) Inländischer Traubenmost *darf* nach dem auf die Ernte des Jahrgangs folgenden 31. Januar *nicht* als Ausgangsstoff für inländischen Wein und inländischen Schaumwein in den Verkehr gebracht oder bezogen werden.

(2) Hefepreßwein darf nicht in den Verkehr gebracht oder bezogen werden.

(3) Weinhefe *darf ausgepreßt und unausgepreßt* nur nach ausreichender Vergällung in den Verkehr gebracht *und* bezogen werden. Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, was als ausreichende Vergällung anzusehen *ist* und mit welchen Stoffen *die Vergällung* vorzunehmen ist oder nicht vorgenommen werden darf.

(4) Ein Stoff, der bei der Herstellung *von in diesem Gesetz geregelten* Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht für diese Zwecke gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

§ 75

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Zum Schutze der Gesundheit *und* zur *Verhütung von Qualitätsminderungen* kann durch Rechtsverordnung *für Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und Traubensaft* vorgeschrieben werden:

1. *welchen* hygienischen Anforderungen Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Für das Gebiet des Freihafenamtes Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2 genannten Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch **das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953)**, findet Anwendung.

TEIL V

Ergänzungsvorschriften

§ 74

Besondere Verkehrsverbote

(1) Inländische **Traubenmaischen und** Traubenmoste **dürfen** nach dem auf die Ernte des Jahrgangs folgenden 31. Januar als Ausgangsstoff für inländischen Wein und inländischen Schaumwein **nur** in den Verkehr gebracht oder bezogen werden, **wenn die von der Landesregierung bestimmte Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn mindestens eine Woche vor der Abgabe der abgebende und der beziehende Betrieb, die Menge, Herkunft und Sorte sowie der Zuckergehalt und der tatsächliche Alkoholgehalt des Traubenmostes gemeldet worden sind.**

(2) unverändert

(3) Weinhefe **und Hefetrub dürfen** nur nach ausreichender Vergällung in den Verkehr gebracht **oder** bezogen werden. Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, was als ausreichende Vergällung anzusehen und mit welchen Stoffen **sie** vorzunehmen ist oder nicht vorgenommen werden darf.

(4) Ein Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht für diese Zwecke gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

§ 75

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Soweit es zum Schutz der Gesundheit **oder** zur **Erhaltung der Qualität erforderlich ist,** kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, **daß**

1. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder **Be-**

Entwurf

Herstellung, *Umfüllung,* Abfüllung, *Aufbewahrung* oder Lagerung benutzt werden, und Räume, die diesen Zwecken oder dem Inverkehrbringen dienen, genügen müssen,

2. *daß* Behältnisse aus bestimmten Werkstoffen nicht benutzt werden dürfen und *welchen* Anforderungen zulässige Werkstoffe *entsprechen* müssen,

3. *daß* gebrauchte Behältnisse *nur* benutzt werden dürfen, *wenn sie zuvor ausnahmslos für Lebensmittel oder für bestimmte Lebensmittel benutzt worden sind,*

4. *welche* auf *die* Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift Behältnisse tragen müssen.

§ 76

Befristete Ausnahme von § 2 Abs. 1 für Rotwein (Deckrotwein)

(1) Bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf abweichend von § 2 Abs. 1 inländischer Rotwein mit ausländischem Rotwein als Deckrotwein verschnitten werden, wenn dadurch sein Volumen um nicht mehr als 15 Raumhundertteile vermehrt wird. Der Verschnitt ist inländischer Rotwein. Der Deckrotwein muß ohne Zuckerzusatz hergestellt und von besonderer Farbtiefe sein; er darf in einem Liter nicht weniger als 125 Gramm Gesamtalkohol sowie nicht weniger als 28 und nicht mehr als 35 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten.

(2) Für einen *mit Deckrotwein* verschnittenen Rotwein sind die Kennzeichnungen des § 13 unzulässig. Eine Prüfungsnummer nach § 12 *darf ihm zugeteilt werden, wenn er vor dem* Verschneiden mit Deckrotwein *den Anforderungen des § 12 entsprach, die Anforderungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 noch erfüllt sind und sein* Volumen *durch das Verschneiden* um nicht mehr als 10 Raumhundertteile vermehrt worden ist. *Im übrigen steht das Verschneiden mit Deckrotwein einer vorher zulässigen Angabe der geographischen Herkunft, der Rebsorte oder des Jahrgangs nicht entgegen.*

(3) Ein nicht mit Deckrotwein verschnittener inländischer Rotwein darf bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Kennzeichnung „ohne Deckrotwein" versehen werden.

§ 77

Befristete Ausnahme von § 5 Abs. 2 (Naßverbesserung)

(1) Den Ländern, *in denen Weinbau betrieben wird,* bleibt vorbehalten, durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes zuzulassen, daß bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 5 Abs. 2 zur Be-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

förderung benutzt werden, und Räume, die diesen Zwecken oder dem Inverkehrbringen dienen, **bestimmten** hygienischen Anforderungen genügen müssen,

2. Behältnisse aus bestimmten Werkstoffen nicht benutzt werden dürfen und zulässige Werkstoffe **bestimmten** Anforderungen **genügen** müssen,

3. gebrauchte Behältnisse **und Geräte, deren einwandfreie Reinigung nicht gewährleistet werden kann, nicht** benutzt werden dürfen,

4. Behältnisse **eine** auf **ihre** Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift tragen müssen.

§ 76

entfällt hier

siehe § 79b

§ 77

entfällt hier

siehe § 79e

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

seitigung eines Übermaßes an Säure der Zucker in Wasser gelöst zugesetzt wird, wenn

1. dadurch das Volumen der ungezuckerten Ausgangsstoffe um nicht mehr als 15 Raumhundertteile, bei Qualitätsweinen um nicht mehr als 10 Raumhundertteile, vermehrt wird und
2. *der zu verbessernde* Ausgangsstoff wenigstens zu 85 vom Hundert aus *Weinbeeren dieses* Landes *stammt.*

(2) Ein nach Absatz 1 naßverbesserter Wein oder Ausgangsstoff steht im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes einem unter Beachtung des § 5 Abs. 2 hergestellten Wein oder Ausgangsstoff gleich.

§ 78

In den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe

(1) In den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen nur eingeführt werden, wenn

1. *sie nach Herstellung und Beschaffenheit den Vorschriften dieser Gebiete entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,*
2. *ihre Herstellung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist und*
3. *sie hinsichtlich der verwendeten Ausgangsstoffe, der zugesetzten Stoffe und der angewandten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehaltes an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe entsprechen.*

Wein darf nur aus in diesen Gebieten geernteten Weinbeeren und dort aus solchen Weinbeeren hergestellten Traubenmaischen, Traubenmosten und Weinen hergestellt worden sein. Ein Verschneiden mit ausländischem Deckrotwein nach Maßgabe von § 76 ist dabei unschädlich.

(2) Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen und Ausgangsstoffen unzulässig sind, dürfen für Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nach Absatz 1 nicht gebraucht werden; Wein darf außerdem nicht als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat oder mit einem der in § 13 genannten Prädikate gekennzeichnet sein.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen sowie Vorschriften darüber erlassen werden, unter welchen Voraussetzungen Erzeugnisse und Ausgangsstoffe

§ 78

entfällt

Entwurf

nach Absatz 1 verwendet und verschnitten werden dürfen; ferner kann von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und der Zulassung zur Einfuhr befreit sowie geregelt werden, welche Stellen über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden.

§ 79

Traubensaft

(1) Traubensaft ist der Traubenmost, der mit der Bezeichnung Traubensaft versehen ist oder versehen war. Traubensaft ist auch das Gemisch aus Traubensaft und Traubenmost. Traubensaft darf bei der Ein- und Ausfuhr und beim Inverkehrbringen nicht als Traubenmost bezeichnet werden.

(2) Traubenmost gilt als *mit der Bezeichnung* Traubensaft *versehen,* wenn er

1. auf *den* Behältnissen, in Begleitpapieren, auf Hinweisschildern oder in sonstiger Weise als Traubensaft bezeichnet *ist oder*
2. in *den* nach diesem Gesetz *zu führenden* Büchern oder *in Büchern, die auf Grund* anderer Vorschriften *geführt werden,* als Traubensaft eingetragen *ist.*

(3) Traubensaft darf bei der Herstellung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nicht verwendet *und nicht* zugesetzt werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten *genehmigen,* daß Traubensaft bei der Herstellung von Schaumwein, Weinessig, Essig, neutralem Alkohol oder weinhaltigen Getränken verarbeitet wird. *Ist* Traubenmost irrtümlich *mit der Bezeichnung* Traubensaft *versehen* worden, *so kann ihn die zuständige oberste Landesbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten* wieder *zu* Traubenmost *erklären.* § 57 Abs. 2 *findet entsprechende Anwendung.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 79

Traubensaft

Absatz 1 entfällt.

(2) Traubenmost gilt als Traubensaft, wenn er

1. auf Behältnissen, in Begleitpapieren, auf Hinweisschildern oder in sonstiger Weise als Traubensaft bezeichnet,
2. in nach diesem Gesetz oder andere**n** Vorschriften **geführten** Büchern als Traubensaft eingetragen **oder**
3. **zum unmittelbaren Genuß bearbeitet**

worden ist. Traubensaft darf nicht wieder als Traubenmost bezeichnet werden.

(3) Traubensaft darf bei der Herstellung von

1. Erzeugnissen und Ausgangsstoffen **(§ 51 Abs. 1) und**
2. **alkoholischen Getränken, die aus anderen Früchten als aus Weintrauben oder aus anderen Stoffen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften hergestellt werden dürfen,**

nicht verwendet **oder** zugesetzt werden.

(3a) Traubensaft, der mehr als fünf Gramm tatsächlichen Alkohol in Liter enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten **gestatten,** daß

1. Traubensaft bei der Herstellung von Schaumwein, Weinessig, Essig, neutralem Alkohol oder weinhaltigen Getränken verarbeitet wird **und**
2. Traubenmost, **der** irrtümlich **als** Traubensaft **bezeichnet** worden ist, wieder **als** Traubenmost **bezeichnet wird.**

§ 57 Abs. 2 **gilt entsprechend.**

(5) Traubenmost, der bei der Einfuhr auf Grund zollrechtlicher Vorschriften als Traubensaft deklariert worden ist, darf als Traubenmost in den Verkehr gebracht werden, wenn er als zur Verarbeitung zu Schaumwein oder zu weinhaltigen Geträn-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

ken bestimmt gekennzeichnet und mit dieser Zweckbestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen ist.

§ 79 a

Traubenmost als Getränk

Traubenmost darf als Getränk nicht in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn er im Liter mehr als 30 Gramm oder weniger als 15 Gramm tatsächlichen Alkohol enthält. Der Alkoholgehalt ist, in Raumhundertteilen ausgedrückt, anzugeben.

TEIL V a

Übergangsregelungen

siehe § 76

§ 79 b

(1) Bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf abweichend von § 2 Abs. 1 inländischer Rotwein mit ausländischem Rotwein als Deckrotwein verschnitten werden, wenn dadurch sein Volumen um nicht mehr als 15 Raumhundertteile vermehrt wird. Der Verschnitt ist inländischer Rotwein. Der Deckrotwein muß ohne Zuckerzusatz hergestellt und von besonderer Farbtiefe sein; er darf in einem Liter nicht weniger als **105 und nicht mehr als 140** Gramm Gesamtalkohol sowie nicht weniger als 28 und nicht mehr als 35 Gramm zuckerfreien Extrakt enthalten.

(2) Für einen **nach Absatz 1** verschnittenen Rotwein sind die Kennzeichnungen des § 13 unzulässig. **Der Zuteilung** einer Prüfungsnummer nach § 12 **steht das** Verschneiden mit Deckrotwein **nicht entgegen, sofern dadurch das** Volumen um nicht mehr als 10 Raumhundertteile vermehrt worden ist.

Absatz 3 entfällt.

§ 79 c

(1) Bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen im Inland miteinander verschnitten werden:

1. **abweichend von § 21 Abs. 3 ausländische Rotweine unterschiedlicher Herstellungsländer,**
2. **abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 Dessertweine unterschiedlicher Herstellungsländer, wenn der Verschnitt zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist.**

(2) Ein nach Absatz 1 Nr. 1 hergestellter Rotwein muß als „ausländischer Rotwein", ein nach Absatz 1 Nr. 2 hergestellter Dessertwein als „ausländischer Dessertwein" bezeichnet werden. Unzulässig sind Hinweise auf die Herkunft der Verschnittanteile und Jahrgangsangaben sowie mit Ausnahme von Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

alle Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen.

(3) Ein nach Absatz 1 Nr. 2 hergestellter Dessertwein darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht und nicht bei der Herstellung von Lebensmitteln verwertet werden.

§ 79 d

Weintrauben aus Rebanlagen, die vor dem 1. Juli 1967 ohne die nach dem Weinwirtschaftsgesetz erforderliche Genehmigung gepflanzt worden sind und für die auch nachträglich eine Genehmigung nicht erteilt worden ist, können abweichend von § 2 Abs. 2 bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Herstellung von Wein verwendet werden. Auf Wein, der ganz oder teilweise aus solchen Weintrauben hergestellt worden ist, sind die §§ 12 bis 14 nicht anzuwenden.

Entwurf: siehe § 77

§ 79 e

(1) Den **weinbautreibenden** Ländern bleibt vorbehalten, durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes **für bestimmte Rebflächen, Rebsorten oder Jahrgänge** zuzulassen, daß bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 5 Abs. 2 zur Beseitigung eines Übermaßes an Säure der Zucker in Wasser gelöst zugesetzt wird, wenn

1. dadurch das Volumen der ungezuckerten Ausgangsstoffe um nicht mehr als 15 Raumhundertteile, bei Qualitätswein um nicht mehr als 10 Raumhundertteile, vermehrt wird und
2. **die unverbesserten** Ausgangsstoffe wenigstens zu **75** vom Hundert aus **Weintrauben ihres** Landes **stammen.**

Absatz 2 entfällt

§ 79 f

Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zulassen, daß bei der Herstellung von Wein aus Weintrauben, die von bestimmten Rebflächen oder Rebsorten stammen und in einem Jahr mit besonders ungünstiger Witterung geerntet worden sind, die durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgelegte Begrenzung der Verbesserung insoweit überschritten wird, als dies erforderlich ist, um höchstens 88 Gramm Gesamtalkohol im Liter zu erreichen.

§ 79 g

Bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen die Prädikate Kabinett und Spätlese auch Weinen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bezeichnung zuerkannt werden, die nicht ausschließlich aus Weintrauben eines einzigen Be-

Entwurf

TEIL VI
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 80
Schwere **Verletzung von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen**

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von inländischem Wein oder der Behandlung seiner Ausgangsstoffe
   - a) Stoffe *entgegen* § 6 Abs. 1 Satz 1 zusetzt,
   - b) Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen *entgegen* § 6 Abs. 3 anwendet *oder*
   - c) Behandlungsverfahren *entgegen einer Rechtsverordnung nach* § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 anwendet,
2. *bei der Behandlung von*
   - *a) ausländischem Wein oder seinen Ausgangsstoffen dem § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder*
   - *b) Dessertwein oder seinen Ausgangsstoffen dem § 29 Abs. 1 Nr. 1*

   in Verbindung mit einer der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt,
3. *bei der Herstellung von*
   - *a) inländischem Schaumwein dem § 32 Abs. 3 Satz 4,*
   - *b) inländischen weinhaltigen Getränken dem § 38 Abs. 2 Satz 4 oder*
   - c) inländischem Branntwein aus Wein dem § 46 Abs. 3 Satz 2

   in Verbindung mit einer der in Nummer 1 Buchstabe b oder c bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt,
4. *bei der Herstellung, Abfüllung, Aufbewahrung oder Lagerung der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse oder ihrer Aus-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

reiches hergestellt worden sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14.

TEIL VI
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 80
Verletzung von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. **bei der Herstellung von inländischem Wein verbotene Ausgangsstoffe verwendet (§ 2 Abs. 1),**
2. bei der Herstellung von inländischem Wein oder der Behandlung seiner Ausgangsstoffe
   - **a) einem Verschnittverbot (§ 4) oder einem Verbesserungsverbot (§§ 5, 79 e, 79 f) zuwiderhandelt,**
   - **b)** Stoffe **verbotswidrig** zusetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 1),
   - **c)** Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen **verbotswidrig** anwendet (§ 6 Abs. 3 **Satz 1),**
   - **d) andere** Behandlungsverfahren, **die zum Schutze der Gesundheit oder zur Förderung oder zur Erhaltung der Güte des Weins verboten sind,** anwendet (§ 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, **2) oder**
   - **e) Deckrotwein verbotswidrig verwendet (§ 79 b),**
3. **bei der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von inländischem Wein oder seinen Ausgangsstoffen Gegenstände verbotswidrig benutzt (§ 6 Abs. 2) oder**
4. **inländischen Wein mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Schwefelsäure oder anderen Stoffen verwendet, verwertet, zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt (§ 7 Abs. 2, 3).**

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. **aus ausländischen Traubenmaischen oder Traubenmosten oder Weintrauben im Inland Wein herstellt (§ 21 a Abs. 1),**
2. **verbotene Ausgangsstoffe bei der Herstellung von**

Entwurf

gangsstoffe Gegenstände aus bestimmten Stoffen entgegen einer Rechtsverordnung nach einer der folgenden Vorschriften benutzt:

a) von inländischem Wein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder

b) der in Nummer 2 Buchstabe a oder b oder Nummer 3 Buchstaben a bis c genannten Erzeugnisse nach einer der dort bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2,

5. bei der Herstellung von

a) inländischem Schaumwein entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 3 Satz 3,

b) inländischen weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 2 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2 Satz 3 oder

c) inländischem Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 2 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 2

nicht zugelassene Stoffe zusetzt,

6. einer zum Schutz der Gesundheit erlassenen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 75 Nr. 1 bis 3 über Behältnisse, sonstige Gegenstände, Räume oder Werkstoffe zuwiderhandelt,

7. nachstehend bezeichnete Erzeugnisse abfüllt, verwendet, verwertet, zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt, die nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes, oder nach einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung einen unzulässigen Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure aufweisen:

inländischen Wein nach § 7 Abs. 2,

ausländischen Wein nach § 21 Abs. 3,

Dessertwein nach § 29 Abs. 2,

inländischen Schaumwein nach § 32 Abs. 5,

inländische weinhaltige Getränke nach § 38 Abs. 3 oder

ausländische weinhaltige Getränke nach § 41 Abs. 2,

8. abgefüllten inländischen Schaumwein mit einem nach § 32 Abs. 5 unzulässigen Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

inländischem Schaumwein (§ 32 Abs. 1), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 38 Abs. 1),

inländischem Weindestillat (§ 44 Abs. 2 Satz 1)

oder

inländischem Branntwein aus Wein (§ 46 Abs. 1) verwendet,

3. einem Verschnittverbot für

ausländischen Wein (§ 21 Abs. 3),

Dessertwein (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) oder

weinhaltige Getränke (§ 38 Abs. 2 a)

zuwiderhandelt oder Ausgangsstoffe zur Herstellung von

Schaumwein (§ 32 Abs. 2),

weinhaltigen Getränken (§ 38 Abs. 1 a)

verwendet, ohne die erforderliche Kennzeichnung und die Eintragung in Bücher vorgenommen zu haben,

4. verbotswidrig Stoffe zusetzt, Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen oder andere Behandlungsverfahren, die zum Schutze der Gesundheit oder zur Förderung oder zur Erhaltung der Güte des Erzeugnisses verboten sind, anwendet:

a) bei der Behandlung von

ausländischem Wein (§ 21 Abs. 2),

ausländischen Traubenmosten und Traubenmaischen (§ 21 a Abs. 1 Satz 3) oder

Dessertwein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1),

b) bei der Herstellung von

inländischem Schaumwein (§ 32 Abs. 3),

inländischen weinhaltigen Getränken (§ 38 Abs. 2)

oder

inländischem Branntwein aus Wein (§ 46 Abs. 2, 2 a, 3),

4a. bei Weindestillat verbotswidrig Stoffe zusetzt oder entzieht (§ 44 Abs. 1 Satz 2),

4b. bei Branntwein aus Wein verbotswidrig Stoffe entzieht oder Verfahren anwendet (§ 46 Abs. 2 a),

5. Gegenstände aus bestimmten Stoffen bei der Behandlung, Abfüllung oder Lagerung von

ausländischem Wein (§ 21 Abs. 2),

ausländischen Traubenmosten und Traubenmaischen (§ 21 a Abs. 1 Satz 3),

Dessertwein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1),

inländischem Schaumwein (§ 32 Abs. 3 Satz 3),

inländischen weinhaltigen Getränken (§ 38 Abs. 2),

Entwurf

9. *nachstehend bezeichnete Erzeugnisse verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt, die einen durch eine Rechtsverordnung nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit § 7 Abs. 3, verbotenen Gehalt an Stoffen aufweisen:*

   inländischen Wein nach § 7 Abs. 3,

   inländischen Schaumwein nach § 32 Abs. 3 Satz 4,

   inländische weinhaltige Getränke nach § 38 Abs. 2 Satz 4 oder

   inländischen Branntwein aus Wein nach § 46 Abs. 3 Satz 2,

10. *nachstehend bezeichnete ausländische Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt, die nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, von der Einfuhr ausgeschlossen sind:*

    a) wegen des Gehalts an gesundheitlich bedenklichen Stoffen, der Anwendung von Ionen-Austauschern oder ultravioletten oder ionisierenden Strahlen oder des Zusetzens von Stoffen:

    Wein nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4,

    Dessertwein nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 4,

    Traubenmost nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2,

    Schaumwein nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

    Grundwein nach § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 4,

    weinhaltige Getränke nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

    Brennwein nach § 45 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder

    Branntwein aus Wein nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

    b) wegen des Gehalts an gesundheitlich bedenklichen Stoffen:

    Weindestillat nach § 44 Abs. 3 Satz 2,

    c) wegen des Gehalts an schwefliger Säure oder Schwefelsäure:

    Wein nach § 20 Abs. 2 Nr. 5,

    Dessertwein nach § 28 Abs. 2 Nr. 5,

    Schaumwein nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 oder

    weinhaltige Getränke nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

inländischem Branntwein aus Wein (§ 46 Abs. 3) oder von

Ausgangsstoffen dieser Erzeugnisse

verbotswidrig benutzt,

6. **nachstehend bezeichnete Erzeugnisse mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Schwefelsäure oder anderen Stoffen verwendet, verwertet, zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt:**

   ausländischen Wein (§ 21 Abs. 4),

   ausländische Traubenmoste und Traubenmaischen (§ 21 a Abs. 1 Satz 3),

   Dessertwein (§ 29 Abs. 2),

   inländische weinhaltige Getränke (§ 38 Abs. 3) oder

   ausländische weinhaltige Getränke (§ 41),

7. **abgefüllten inländischen Schaumwein mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure (§ 32 Abs. 5) verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt,**

8. **nachstehend bezeichnete inländische Erzeugnisse mit einem verbotenen Gehalt an Stoffen verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt:**

   Schaumwein (§ 32 Abs. 3),

   weinhaltige Getränke (§ 38 Abs. 2),

   Branntwein aus Wein (§ 46 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 a, 3),

9. **Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die wegen der gesundheitlich bedenklichen Beschaffenheit, der Verdorbenheit, der Anwendung von Ionen-Austauschern, ultravioletten oder ionisierenden Strahlen, des Zusetzens von Stoffen oder des Gehalts an schwefliger Säure, Schwefelsäure, flüchtiger Säure, Alkohol, zuckerfreiem Extrakt ober bestimmten sonstigen Stoffen von der Einfuhr ausgeschlossen sind (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 Nr. 1, § 21 a Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3, § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3, § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 4, § 40 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3, § 44 Abs. 3 Satz 2, § 45 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3), verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt (§ 55 Abs. 1),**

10. **einer Vorschrift über das Behandeln oder Verschneiden von**

    ausländischem Grundwein (§ 37 Abs. 4),

    ausländischen weinhaltigen Getränken (§ 41) oder

    ausländischem Branntwein aus Wein (§ 49 Abs. 1)

    im Inland zuwiderhandelt,

11. **in § 56 Abs. 1 bezeichnete Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet sind,**

Entwurf

d) Dessertwein

nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 wegen seines Gehaltes an Alkohol,

Grundwein

nach § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wegen seines Gehalts an Alkohol oder zuckerfreiem Extrakt oder

Brennwein

nach § 45 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 wegen seines Gehalts an Alkohol, flüchtigen Säuren oder zuckerfreiem Extrakt,

11. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe unter Verstoß gegen *ein* Irreführungsverbot des § 52 Abs. 1 bis 3 in den Verkehr bringt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

12. verdorbene Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe entgegen § 55 Abs. 1 verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt oder

13. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die durch eine *der vorbezeichneten Taten* hervorgebracht worden sind oder auf die sich eine *mit Strafe bedrohte* Handlung *nach den vorstehenden Nummern* bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mit einem Erzeugnis oder Ausgangsstoff verwechselt zu werden, verbotswidrig herstellt oder in den Verkehr bringt, oder Ausgangsstoffe oder Erzeugnisse vermischt mit anderen Getränken entgegen § 56 Abs. 1 a gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

12. einer nach § 59 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwider, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist, Haustrunk herstellt, nicht anmeldet, nicht markiert oder verbotswidrig abgibt.

(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer

1. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe unter Verstoß gegen **das** Irreführungsverbot des § 52 Abs. 1 bis 3 **oder einer nach Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,** in den Verkehr bringt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

2a. Erzeugnisse und Ausgangsstoffe mit nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in den Verkehr bringt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht (§ 52 a Abs. 1) oder eine vorgeschriebene Kenntlichmachung unterläßt (§ 52 a Abs. 2, § 56 Abs. 2, § 75 Nr. 4),

3. Behältnisse, sonstige Gegenstände oder Räume, die den in § 75 bezeichneten Zwecken dienen, verbotswidrig benutzt,

4. Traubensaft

a) entgegen § 79 Abs. 1 Satz 2 als Traubenmost bezeichnet,

b) entgegen § 79 Abs. 3 bei der Herstellung von Erzeugnissen, Ausgangsstoffen oder den dort bezeichneten anderen Getränken verwendet oder zusetzt oder

c) entgegen § 79 Abs. 3 a mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5 Gramm im Liter in den Verkehr bringt,

5. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die durch eine **in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 Nr. 1 bis 5 oder 10 oder in der vorstehenden Nummer 3 mit Strafe bedrohte Handlung** hervorgebracht worden sind oder auf die sich eine **solche** Handlung bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt **(§ 55 Abs. 1).**

Entwurf

§ 81

Verletzung von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von inländischem Wein einer Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 über Ausgangsstoffe, des § 4 Abs. 1 oder 2 über das Verschneiden oder einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 über Behandlungsverfahren zuwiderhandelt,

2. nicht zulässige Ausgangsstoffe bei der Herstellung der nachstehend bezeichneten inländischen Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe verwendet oder miteinander verschneidet:

a) bei Schaumwein entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1,

b) bei weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 1,

c) bei Weindestillat entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 oder

d) bei Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 1,

3. Wein entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder Dessertwein entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 2 verschneidet oder Grundwein entgegen § 37 Abs. 4, weinhaltige Getränke entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Branntwein aus Wein entgegen § 49 Abs. 1 verschneidet oder behandelt,

4. Behandlungsverfahren entgegen einer Rechtsverordnung nach einer der nachstehend bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 anwendet:

a) bei ausländischem Wein entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1,

b) bei Dessertwein entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 1,

c) bei Schaumwein entgegen § 32 Abs. 3 Satz 4,

d) bei weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 3 Satz 4 oder

e) bei Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 3 Satz 2,

5. Grundwein entgegen § 37 Abs. 2 verwendet, entgegen § 37 Abs. 3 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 3 Satz 3, soweit diese die Verwendung von Rosinen regelt, herstellt oder Brennwein entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 herstellt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 81

entfällt

Entwurf

6. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die durch eine der vorbezeichneten Taten hervorgebracht worden sind oder auf die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung nach den vorstehenden Nummern bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt,

7. nachstehend bezeichnete ausländische Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3, wegen der Verwendung von Rosinen von der Einfuhr ausgeschlossen sind, verwendet, verwertet oder in den Verkehr bringt:

a) Wein nach § 20 Abs. 2 Nr. 3,

b) Dessertwein nach § 28 Abs. 2 Nr. 1,

c) Schaumwein nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 oder

d) Grundwein nach § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1,

8. Getränke entgegen § 56 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder ausführt,

9. entgegen § 74 Abs. 4 einen Stoff gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder

10. einer zur Verhütung von Qualitätsminderungen erlassenen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 75 Nr. 1 bis 3 über Behältnisse, sonstige Gegenstände, Räume oder Werkstoffe zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

§ 82

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten *Verwaltungsbehörde* bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 82

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten **Stelle** bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 83

Ordnungswidrige Verletzung von Herstellungs- und Überwachungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Hefepreßwein *entgegen* § 2 Abs. 4 *zur Weinherstellung oder entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 zur Schaumweinherstellung* verwendet,

2. Behandlungsverfahren *entgegen einer Rechtsverordnung nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, bei der Herstellung eines der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse* anwendet:
   a) bei inländischem Wein *entgegen* § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3,
   b) bei ausländischem Wein *entgegen* § 21 Abs. *1 Nr. 1,*
   c) bei Dessertwein *entgegen* § 29 Abs. 1 Nr. 1,
   d) bei inländischem Schaumwein *entgegen* § 32 Abs. 3 Satz *4,*
   e) bei inländischen weinhaltigen Getränken *entgegen* § 38 Abs. 2 Satz 4 oder
   f) bei inländischem Branntwein aus Wein *entgegen* § 46 Abs. 3 Satz *4,*

3. inländischen Wein, *der einen nach* § 7 Abs. 1 *Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 unzulässigen* Gehalt an Restzucker *aufweist, abfüllt, verwendet, verwertet,* zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

§ 83

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 80 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Hefepreßwein **verbotswidrig zur Herstellung von Wein** (§ 2 Abs. 4) verwendet,

2. Weintrauben vor der erreichbaren Reife entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 erntet oder einer Herbstordnung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder Weintrauben entgegen § 3 Abs. 3 verwendet,

2a. die Lese von Weintrauben, die für die Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat vorgesehen sind, nicht vorher anzeigt,

3. eine Verbesserung von Wein, Traubenmost oder Traubenmaische nicht oder nicht fristgemäß anzeigt (§ 5 Abs. 4),

4. ein Behandlungsverfahren, **das zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung verboten ist,** anwendet bei
   inländischem Wein (§ 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),
   ausländischem Wein (§ 21 Abs. **2),**
   ausländischen Traubenmosten und Traubenmaischen (§ 21 a Abs. 1 Satz 3),
   Dessertwein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1),
   inländischem Schaumwein (§ 32 Abs. 3 Satz **3),**
   inländischen weinhaltigen Getränken (§ 38 Abs. 2 Satz 4) oder
   inländischem Branntwein aus Wein (§ 46 Abs. 3 Satz **2),**

5. inländischen Wein **mit einem verbotenen** Gehalt an Restzucker zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt (§ 7 Abs. 1),

6. vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar einen mit einem Prädikat gekennzeichneten

Entwurf

4. *dem § 8 oder dem § 32 Abs. 7 über die gleichzeitige Ausbewahrung, Lagerung, Herstellung, Umfüllung oder Abfüllung der dort bezeichneten Erzeugnisse oder Stoffe zuwiderhandelt,*

5. *bei der Herstellung, Umfüllung oder Abfüllung von* inländischem Schaumwein *gegen* § 32 Abs. 6, *bei der Herstellung von inländischen* weinhaltigen Getränken *gegen* § 38 Abs. 4 *oder beim Verschneiden von Weindestillat gegen § 44 Abs. 4 oder von Brennwein gegen § 45 Abs. 6 verstößt,*

6. *entgegen einer Rechtsverordnung*
   a) nach § 37 Abs. 3 Satz 3 Grundwein oder
   b) nach § 45 Abs. 3 Satz 3 Brennwein

   herstellt oder in den Verkehr *bringt,*

7. *die ihm nach den §§ 60, 63 Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach den §§ 61, 63 Abs. 2 obliegenden Pflichten, namentlich die Buchführungspflicht, nicht oder nicht ordnungsmäßig erfüllt oder eine vollziehbare Anordnung nach § 62 Abs. 4 nicht befolgt,*

8. *die ihm nach § 64 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 6 bis 8 des Lebensmittelgesetzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt, namentlich den Zutritt zu den Räumen, die Vornahme von Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht oder eine Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt oder*

9. *die unentgeltliche Entnahme von Mustern oder Proben im Falle des § 71 Abs. 1 Satz 1 nicht duldet oder einer Rechtsverordnung nach § 73 Abs. 1 über die Einfuhrüberwachung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.*

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *Traubenmost entgegen § 2 Abs. 3 als Weinausgangsstoff verwendet,*

2. *entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Lese von Weinbeeren nicht vorher anzeigt oder einer Herbstordnung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*

3. *entgegen § 5 Abs. 4 eine Verbesserung von Wein, Traubenmost oder Trauben-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Wein abgefüllt in den Verkehr bringt (§ 13 Abs. 7 a),

7. inländischen Schaumwein **nicht in demselben Betrieb herstellt, umfüllt oder abfüllt** (§ 32 Abs. 6) **oder** weinhaltige Getränke **verbotswidrig nicht in demselben Betrieb herstellt** (§ 38 Abs. 4),

8. **Weindestillat mit Weindestillat (§ 44 Abs. 4) oder Brennwein mit Brennwein, Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein oder einem Verschnitt dieser Stoffe (§ 45 Abs. 6) verbotswidrig verschneidet,**

9. **Grundwein oder Brennwein verbotswidrig herstellt (§ 37 Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 1) oder in den Verkehr bringt (§ 37 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 45 Abs. 3 Satz 2) oder verwendet (§ 37 Abs. 2, § 45 Abs. 2),**

10. **inländische Traubenmaische oder Traubenmoste entgegen § 74 Abs. 1, Hefepreßwein entgegen § 74 Abs. 2 oder Weinhefe oder Hefetrub entgegen § 74 Abs. 3 in den Verkehr bringt oder bezieht,**

11. **entgegen § 74 Abs. 4 Stoffe gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht,**

12. **Traubenmost mit mehr als 30 Gramm oder weniger als 15 Gramm Alkohol im Liter in den Verkehr bringt (§ 79 a) oder**

13. **Dessertweinverschnitt als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder bei der Herstellung von Lebensmitteln verwertet (§ 79 c Abs. 3).**

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die wegen ihrer Herstellung oder Beschaffenheit nicht eingeführt werden dürfen (§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 21 a Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1, § 37 Abs. 5 Satz 1, § 40 Abs. 1, § 44 Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 4 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1), verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt (§ 55 Abs. 1),**

2. **Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe entgegen einer Vorschrift über Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweise,**
   a) dieses Gesetzes oder
   b) einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist,

   in den Verkehr bringt, einführt oder ausführt,

3. **Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe bei Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die**

Entwurf

maische nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

4. *entgegen § 74 Abs. 1 inländischen Traubenmost, entgegen § 74 Abs. 2 Hefepreßwein oder entgegen § 74 Abs. 3 Weinhefe in den Verkehr bringt oder bezieht oder*

5. *eine Auflage nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 oder § 79 Abs. 4 Satz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.*

(3) Eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zur Hälfte der in Satz 1 bezeichneten Beträge geahndet werden.

§ 84

Ordnungswidrige Verletzung von Vorschriften über Angaben und Aufmachungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *einer Vorschrift des § 9 Abs. 1, 3 Satz 1 oder 2 oder Absatz 4 oder 5 über Sortenbezeichnungen für inländischen Wein zuwiderhandelt, bei Gebrauch der Bezeichnung Weißherbst gegen § 9 Abs. 3 Satz 3 verstößt oder inländischen Wein entgegen § 10 Abs. 7 mit einer geographischen Bezeichnung versieht,*

2. *bei den nachstehend bezeichneten Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen zur An-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

a) nach diesem Gesetz oder

b) nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

verboten sind oder

4. den vorgeschriebenen Begleitschein nicht beifügt (§§ 19, 53 a).

(3a) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die durch eine nach Absatz 1 oder 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8 oder Absatz 3 Nr. 3 mit Geldbuße bedrohte Handlung hervorgebracht worden sind oder auf die sich eine solche Handlung bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt (§ 55 Abs. 1).

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung nach § 2 Abs. 5, die Zuteilung einer Prüfungsnummer oder die Zuerkennung eines Prädikats (§ 14, § 33 a Abs. 5, § 47 a Abs. 1 Nr. 9), eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 oder § 79 Abs. 4, die Zulassung zur Einfuhr (§ 65) oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der Prüfung auf Einfuhrfähigkeit (§§ 66 bis 68, § 72) zu erlangen.

2. vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Pflicht zur Buchführung oder zur Aufbewahrung von Büchern oder Unterlagen (§§ 60 bis 63) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

b) die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung (§ 64 Abs. 1) verletzt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 84

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

gabe der Herkunft eine geographische Bezeichnung gebraucht, die nicht einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes, namentlich § 10 Abs. 1, oder nach einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung zulässig ist:

bei inländischem Wein oder seinen Ausgangsstoffen
nach § 10 Abs. 1 oder 8 Satz 1,

bei inländischem Schaumwein
nach § 33 Abs. 3 Satz 2,

bei ausländischem Schaumwein
nach § 35 Abs. 3 Satz 2,

bei inländischem Weindestillat
nach § 44 Abs. 2 Satz 5,

bei ausländischem Weindestillat
nach § 44 Abs. 3 Satz 4,

bei ausländischem Brennwein
nach § 45 Abs. 5 Satz 2,

bei inländischem Branntwein aus Wein
nach § 47 Abs. 3 Satz 2 oder

bei ausländischem Branntwein aus Wein
nach § 50 Abs. 3 Satz 2,

3. *entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder einer darauf verweisenden anderen Vorschrift dieses Gesetzes auf Behältnissen, Getränkekarten, Preislisten oder Begleitscheinen für inländischen Wein, ausländischen Wein (§ 24 Nr. 3) oder Dessertwein (§ 30 Abs. 5 Satz 2) nicht zulässige Angaben macht,*

4. *entgegen § 22 Abs. 2 ausländischen Wein nicht als „Rot-Weiß-Verschnitt" bezeichnet,*

5. *entgegen § 22 Abs. 3 die Bezeichnung „Schillerwein" oder „Weißherbst" für ausländischen Wein gebraucht,*

6. *gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 23 Abs. 2 oder 3 Satz 1 bei ausländischem Wein oder des § 30 Abs. 4 Satz 1 oder 3 bei Dessertwein verstößt,*

7. *auf Behältnissen, Getränkekarten oder Preislisten für inländischen Schaumwein entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder für inländischen Branntwein aus Wein entgegen § 47 Abs. 2 Satz 1 Angaben gebraucht, die auf eine über den Durchschnitt liegende Qualität hinweisen,*

8. *entgegen § 33 Abs. 4 Schaumwein, in Verbindung mit § 35 Abs. 4 auch ausländischen Schaumwein, ohne die Angabe „mit zugesetzter Kohlensäure" in den Verkehr bringt oder ausführt,*

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. *bei nachstehend bezeichneten Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen der Pflicht zur Bezeichnung nach einer der folgenden Vorschriften zuwiderhandelt:*

   bei ausländischem Wein nach § 22 Abs. 1 Satz 1,

   bei Dessertwein nach § 30 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischem Traubenmost nach § 32 Abs. 2 Satz 2,

   bei inländischem Schaumwein nach § 33 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischem Schaumwein nach § 35 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischem Grundwein nach § 37 Abs. 6 Satz 1,

   bei inländischen weinhaltigen Getränken nach § 39 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischen weinhaltigen Getränken nach § 42 Abs. 1,

   bei inländischem Weindestillat nach § 44 Abs. 2 Satz 3,

   bei ausländischem Weindestillat nach § 44 Abs. 3 Satz 3,

   bei ausländischem Brennwein nach § 45 Abs. 5 Satz 1,

   bei inländischem Branntwein aus Wein nach § 47 Abs. 1 Satz 1 oder

   bei ausländischem Branntwein aus Wein nach § 50 Abs. 1 Satz 1,

10. *ausländischen Schaumwein entgegen § 35 Abs. 1 Satz 3 als Sekt oder ausländischen Branntwein aus Wein entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Weinbrand bezeichnet,*

11. *einer Rechtsverordnung über Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstige Angaben*

    a) nach § 37 Abs. 3 Satz 3 für inländischen Grundwein oder

    b) nach § 45 Abs. 3 Satz 3 für inländischen Brennwein

    zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

12. *einer zum Schutz vor Irreführung erlassenen Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 zuwiderhandelt,*

13. *entgegen § 54 die Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese oder Sekt gebraucht oder*

14. *entgegen § 79 Abs. 1 Satz 3 Traubensaft unter der Bezeichnung Traubenmost ausführt oder in den Verkehr bringt.*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 9 Abs. 2 nicht die Sortenbezeichnung Weißwein oder Rotwein angibt,*

2. *gegen eine Vorschrift des § 10 Abs. 6 Satz 1, 4 oder 5 über geographische Bezeichnungen von Wein oder seinen Ausgangsstoffen verstößt,*

3. *entgegen § 11 Abs. 3 oder § 23 Abs. 3 Satz 2 in anderer Weise als mit den Worten „ohne zugesetzten Zucker" darauf hinweist, daß bei der Herstellung von Wein Zucker nicht zugesetzt worden ist,*

4. *bei der Kennzeichnung eines Weins als Qualitätswein entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 oder als Qualitätswein mit Prädikat entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Prüfungsnummer nicht hinzufügt oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 das Prädikat Eiswein gebraucht,*

5. *bei Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" entgegen § 13 Abs. 8 gebraucht oder bei der Kennzeichnung von Dessertwein darauf hinweist, daß Zucker nicht zugesetzt worden ist (§ 30 Abs. 4 Satz 2),*

6. *nachstehend bezeichnete Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die nach einer der folgenden Vorschriften durch Angabe des Abfüllers, Herstellers, Fertigstellers, Einführers oder desjenigen, der sie verschnitten hat, gekennzeichnet sein müssen, ohne die jeweils vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt:*

   Wein nach § 16 Abs. 1 oder 2, § 23 Abs. 5 oder § 24 Nr. 4,

   Dessertwein nach § 30 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder nach § 30 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Nr. 4,

   Traubenmost nach § 32 Abs. 2 Satz 3,

   Schaumwein nach § 33 Abs. 6 oder § 35 Abs. 5,

   Grundwein nach § 37 Abs. 6 Satz 2,

   weinhaltige Getränke nach § 39 Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder nach § 42 Abs. 3 Satz 1,

   Weindestillat nach § 44 Abs. 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 5,

   Brennwein nach § 45 Abs. 5 Satz 3 oder

   Branntwein aus Wein nach § 47 Abs. 7 Satz 1 oder 2 oder nach § 50 Abs. 5 Satz 2 oder 4,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. *bei der Abgabe oder Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe einer der folgenden Vorschriften über Begleitscheine zuwiderhandelt:*
   a) *von inländischem Wein, Weinbeeren, Traubenmaische oder Traubenmost dem § 19 Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2,*
   b) *von ausländischem Wein einer Rechtsverordnung nach § 26,*
   c) *von Dessertwein einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 26,*
   d) *von Traubenmost einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 26 oder*
   e) *von Grundwein einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 7,*
8. *ausländischen Wein unter Verstoß gegen eine Bezeichnungsvorschrift des § 24 Nr. 1 oder Dessertwein unter Verstoß gegen eine Bezeichnungsvorschrift des § 30 Abs. 5 Satz 1 in den Verkehr bringt oder ausführt,*
9. *einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung über weitere Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstige Angaben bei ausländischem Wein (§ 25) oder Dessertwein (§ 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 25) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*
10. *den Alkoholgehalt bei Weindestillat oder inländischem oder ausländischem Branntwein aus Wein nicht oder nicht in Raumhundertteilen angibt (§ 44 Abs. 3 Satz 4, § 47 Abs. 6, § 50 Abs. 4) oder*
11. *entgegen § 53 Abs. 1 vorgeschriebene Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstige Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.*

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung nach § 2 Abs. 5, die Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 12 Abs. 1 Satz 1, die Zuerkennung eines Prädikats nach § 13 Abs. 1 Satz 1, eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 57 oder 79 Abs. 4 Satz 1, eine Erklärung nach § 79 Abs. 4 Satz 2 oder die Zulassung zur Einfuhr in den Fällen des § 65 Abs. 1, 2 oder 4 zu erschleichen.

(4) Eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann jeweils mit einer Geldbuße bis zur Hälfte der in Satz 1 bezeichneten Beträge geahndet werden.

§ 85

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften der §§ 80 und 81 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 83 und 84 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 85

entfällt

§ 86

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in den §§ 80 oder 81 mit Strafe oder in den §§ 83 oder 84 mit Geldstrafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 80 oder 81, gegen § 83 Abs. 1 oder gegen § 84 Abs. 1 oder 3 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 83 Abs. 2 oder § 84 Abs. 2 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark. Eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des in Satz 1 oder 2 jeweils bezeichneten Betrages geahndet werden.

§ 86

entfällt

§ 87

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Pro-

§ 87

entfällt

Entwurf

kurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach den §§ 80 oder 81 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 83 oder 84, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 83 oder 84 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen, und für den Gewinn, den sie aus ihr gezogen hat.

§ 88

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 89

Einziehung

(1) Ist eine *in* § 80 *oder § 81 bezeichnete Straftat* oder eine *in* § 83 *bezeichnete* Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, *ganz oder teilweise* eingezogen werden. *Die Einziehung soll nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeit oder Straftat steht.*

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. *die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,*
2. *die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser*
   a) *wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß sie Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen sind,*
   b) *aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder*
   c) *den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer er-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 88

entfällt

§ 89

Einziehung

(1) Ist eine Straftat **nach** § 80 oder eine Ordnungswidrigkeit **nach** § 83 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. **§ 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.**

Absatz 2 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
möglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,	
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder	
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.	
(3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört haben.	**Absatz 3 entfällt**
(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.	**Absatz 4 entfällt**
§ 90 ***Einziehung des Wertersatzes***	§ 90 **entfällt**
(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber dem Dritten, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.	
(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.	
(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.	
(4) § 89 Abs. 4 gilt entsprechend.	
§ 91 ***Entschädigung***	§ 91 **entfällt**
(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.	
(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte	
1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß der eingezogene Gegenstand Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Tat gewesen ist, 2. *aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder* 3. *den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.*	
TEIL VII Schlußvorschriften	TEIL VII Schlußvorschriften
§ 92 ***Zuständigkeit zum Erlaß von*** Rechtsverordnungen	§ 92 Rechtsverordnungen **und allgemeine Verwaltungsvorschriften**
(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erläßt, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und, *vorbehaltlich des Absatzes 2, dem Bundesminister für Wirtschaft sowie* mit Zustimmung des Bundesrates. *Bei Vorschriften, die die Anwendung ionisierender Strahlen regeln, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung herzustellen.*	(1) **Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der** nach diesem Gesetz **erlassenen** Rechtsverordnungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates.
(2) Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bedarf es nicht bei Rechtsverordnungen, die 1. *auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 2, §§ 61, 62 Abs. 3 oder § 63 Abs. 2 oder* 2. *zum Schutze der Gesundheit oder zum Schutze vor verdorbenen Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen* *ergehen oder die den Zusatz von Stoffen oder die Anwendung von Verfahren zulassen, einschränken oder verbieten.*	**Absatz 2 entfällt**
(3) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.	(3) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden, **im Falle des § 3 Abs. 2 auch auf andere Behörden,** zu übertragen.
§ 93 ***Allgemeine Verwaltungsvorschriften***	§ 93 **entfällt**
(1) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz vom Bundesminister für Gesundheitswesen erlassenen Rechtsverordnungen erläßt dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung,	

Entwurf

Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates. Bei Vorschriften, die die Anwendung ionisierender Strahlen regeln, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung herzustellen.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3 erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 94

Weinbeirat

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen beruft zu seiner Beratung auf den Sachbereichen dieses Gesetzes einen Weinbeirat. Der Weinbeirat soll insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen gehört werden.

(2) Der Weinbeirat wird aus Vertretern der Wissenschaft, der Überwachung, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gebildet.

(3) Der Bundesminister für Gesundheitswesen erläßt nach Anhörung des Weinbeirats eine Geschäftsordnung. Er bestellt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

(4) Soweit sich die auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) gebildete Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches mit Gegenständen dieses Gesetzes befaßt, ist vor der abschließenden Abstimmung in dem zuständigen Ausschuß dem Weinbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 95

Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen und die obersten *Landesgesundheitsbehörden* unterrichten sich gegenseitig über gerichtliche Entscheidungen grundsätzlicher Natur und über Regelungen von allgemeiner Bedeutung sowie über Versuchserlaubnisse und ihre Ergebnisse.

(2) Zwischen dem Bundesgesundheitsamt und den amtlichen Untersuchungsstellen der Länder findet ein unmittelbarer Erfahrungsaustausch statt, soweit eine Frage über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 94

entfällt

§ 95

Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen und die **zuständigen** obersten **Landesbehörden** unterrichten sich gegenseitig über gerichtliche Entscheidungen grundsätzlicher Natur und über Regelungen von allgemeiner Bedeutung sowie über Versuchserlaubnisse und ihre Ergebnisse.

Absatz 2 entfällt

§ 95 a

Verhältnis zu anderen lebensmittelrechtlichen Vorschriften

(1) Im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind vorbehaltlich des § 64 Abs. 1 das Lebensmittelgesetz und die seiner Ergänzung oder Aus-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	führung dienenden Rechtsvorschriften nur zur Ergänzung der für Traubensaft getroffenen Regelungen anwendbar.
	(2) Absatz 1 gilt nicht für Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950).
§ 96 **Berlin-Klausel**	§ 96 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 97 **Inkrafttreten *des Gesetzes***	§ 97 **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft; das gleiche gilt für *§ 94.*	(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft; das gleiche gilt für **§ 51 a Abs. 3, § 64 Abs. 5, § 79 Abs. 5 und § 92.**
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten *alle* entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere *treten außer Kraft:*	(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere
1. das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 356), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 780),*	1. das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356),
2. die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), *zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 27. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 657),*	2. die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358),
3. die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196), *zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 661),*	3. die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196),
4. die Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 751), *geändert durch Verordnung vom 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 454),*	4. die Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 751),
5. die Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 801), *geändert durch Abschnitt VII der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960),*	5. die Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 801),
6. die Anordnung Nr. 3 des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen vom 10. September 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 570),	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
7. die Bekanntmachung der Hauptvereinigung der Gartenbauwirtschaft betr. Kennzeichnung von Wein vom 7. Januar 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 17),	7. unverändert
8. Runderlasse, die zu den unter Nummern 1 bis 7 genannten Vorschriften ergangen sind, *und*	8. Runderlasse, die zu den unter Nummer 1 bis 7 genannten Vorschriften ergangen sind,
9. *vorbehaltlich des Absatzes 3* sonstige Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der unter Nummern 1 bis 7 genannten Vorschriften oder zu ihrer Durchführung, Änderung oder Ergänzung erlassen worden sind.	9. sonstige Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der unter Nummer 1 bis 7 genannten Vorschriften oder zu ihrer Durchführung, Änderung oder Ergänzung erlassen worden sind, und
	10. § 368 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der zuletzt geltenden Fassung.
	(2a) Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 mit seiner Ausführungsverordnung gilt jedoch für die in seinem § 10 Abs. 1 bezeichneten Getränke und die daraus hergestellten schäumenden Getränke bis zu einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung mit der Maßgabe, daß die Herstellung nicht unter das Verbot des § 56 Abs. 1 dieses Gesetzes fällt. Der Gebrauch des Wortes „Sekt", auch in Verbindung mit anderen Worten, bleibt unzulässig.
(3) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960) *und die durch die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 24. Dezember 1920, Nr. 66, S. 1601) über den Vollzug des Weingesetzes erlassene Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines, zuletzt geändert durch Abschnitt VII der vorbezeichneten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26. April 1960, gelten,* soweit sie den sachlichen Bereich dieses Gesetzes *betreffen,* von seiner Verkündung ab als Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § *93* Abs. 1.	(3) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960) **gilt,** soweit sie den sachlichen Bereich dieses Gesetzes **betrifft,** von seiner Verkündung ab als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des **§ 92** Abs. 1.
(4) Erzeugnisse, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, dürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher bereits in beschriftete Behältnisse abgefüllt waren und dem *bei* ihrer Abfüllung gültigen Recht entsprechen.	(4) Erzeugnisse, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, dürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher bereits in beschriftete Behältnisse abgefüllt waren und dem **zur Zeit** ihrer Abfüllung gültigen Recht entsprechen.